Die Kartelle
der
gewerblichen Unternehmer.

Eine Studie
über die
großindustriellen Organisationsformen
der Gegenwart

von

Dr. L. Pohle,
Privatdocenten an der Universität Leipzig.



Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1898.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit, auf Grund deren ich mich in der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig habilitiert habe, ist aus einem im Septemberheft 1896 der „Preußischen Jahrbücher“ veröffentlichten Aufsatz entstanden. Handelte es sich für mich damals darum, ein größeres Publikum mit der neuen Erscheinung der Kartelle einigermaßen bekannt zu machen, so habe ich jetzt, wie schon der vierfach so große Umfang der vorliegenden Arbeit im Vergleich zu dem des fraglichen Aufsatzes andeutet, die ganze Kartellfrage auf einer viel breiteren Basis zu behandeln unternommen. Insbesondere habe ich unter Berücksichtigung der inzwischen erschienenen Litteratur, namentlich auch des Werkes von Liefmann über die Unternehmerverbände, der Feststellung des allgemeinen Begriffs des Kartells, sowie der Beschreibung der verschiedenen Mittel und Formen der Kartellierung erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet, aber auch die volkswirtschaftlich bedeutsamen Wirkungen der Kartelle nach einzelnen Richtungen hin, wie z. B. in Bezug auf den technischen Fortschritt, noch näher zu ergründen gesucht sowie an der Hand des österreichischen Kartellgesetzentwurfs die Aufgaben des Staates gegenüber dem Kartellwesen eingehend erörtert. Die leitenden Grundgedanken, speciell meine allgemeine Stellungnahme zu der Kartellbewegung, sind aber genau dieselben geblieben wie in dem früheren Aufsatz.

Daß ich die vorliegende Arbeit, die zunächst nur für den bereits erwähnten Zweck bestimmt war, durch den Buchhandel auch einem größeren Leserkreis zugänglich mache, bedarf heute, wo das Kartellproblem „aktuell“ ist wie kaum eine andere Frage, wohl keiner besonderen Rechtfertigung.

Während aber die Kartelle auf der einen Seite im realen Wirtschaftsleben infolge des stetigen Wachstums der Kartellbewegung an

Umfang und Intensität immer größere Macht, immer stärkeren Einfluß gewinnen, sind doch auf der anderen Seite die Ansichten über die Bedeutung des neuen ökonomischen Gebildes bis in die Kreise der Staatsmänner hinauf noch so wenig geklärt — in Nordamerika z. B. erklärt der Staatssekretär Sherman die gesetzliche Regelung der Trusts und Kartelle, die schon Cleveland den Kommunismus des Mammons genannt hatte, für die wichtigste Frage der Zukunft; in Preußen dagegen singt ungefähr gleichzeitig der Eisenbahnminister im Landtag einen wahren Lobeshymnus auf die Kartelle —, daß jede Untersuchung, die unser Wissen von den Kartellen zu vermehren sucht, auch für weitere Kreise von Interesse sein dürfte und jede Auffassung der Kartellfrage ein gewisses Recht hat, gehört zu werden.

Leipzig, Anfang Mai 1898.

L. Pohle.

Sobald am ökonomischen Horizonte eine neue Erscheinung auftaucht, pflegen die verschiedenen wirtschaftspolitischen Richtungen und Parteien sich derselben zu bemächtigen, um sie ihrem System einzufügen und sie als Beweismaterial für die Auffassung, welche sie von dem zukünftigen Gang der wirtschaftlichen Entwicklung haben, zu verwerten — sei es auch, daß sie zu diesem Zwecke den Thatsachen etwas Gewalt anthun müssen, indem sie dieselben in das Prokrustesbett einer von vornherein feststehenden Schulmeinung einzwängen. Die natürliche Folge davon ist, daß die Deutungen und Erklärungen, welche die neue Erscheinung findet, gewöhnlich recht weit auseinandergehen. So war es, als Anfang der siebziger Jahre die öffentliche Meinung sich lebhafter mit den englischen Gewerkvereinen zu beschäftigen begann, und so war es auch, als ein reichliches Jahrzehnt später die Kartelle (Preisvereinbarungen, Konventionen, Syndikate, Verbände u. s. w.), d. h. diejenigen Vereinigungen der gewerblichen Unternehmer, welche durch eine einverständliche Preis-, Produktions- oder Absatz-Politik den industriellen Gewinn hochzuhalten suchen, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu lenken anfingen. Denn obwohl die Kartellbewegung bereits älteren Datums ist, man kennt sogar einzelne Kartelle schon aus der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts,[1]) sind die Kartelle doch erst vor etwa 15 Jahren in den

[1]) G. Cohn hat neuerdings sogar nachgewiesen (Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 8. Bd., S. 306 ff.), daß die großen Kartelle der englischen Kohlenbergwerke, deren Bestehen aus den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts bekannt war, in Wahrheit in das achtzehnte Jahrhundert zurückreichen, und führt gelegentliche Äußerungen von James Steuart und Adam Smith an, aus denen hervorgeht, daß die Kartelle auch der klassischen Nationalökonomie kein ganz unbekanntes Phänomen waren.

Gesichtskreis der nationalökonomischen Wissenschaft getreten und gleichsam „entdeckt“ worden; auch der Name ihres Entdeckers ist bekannt: es war Professor Kleinwächter, der in seinem 1883 erschienenen Buch „Die Kartelle“ zuerst auf die neue Erscheinung und ihre Wichtigkeit hinwies.

Nicht lange dauerte es, so hatten sich die verschiedenen wirtschaftlichen Parteien mit der neuen Erscheinung abgefunden und sie dem Rahmen der für die Partei charakteristischen Wirtschaftsdoktrin schlecht und recht, so gut es eben ging, eingefügt. Die Sozialisten begrüßten die Kartelle im allgemeinen nicht unfreundlich als Übergangsgebilde zu neuen sozialistischen Organisationsformen der menschlichen Wirtschaft, die Freihandelsfanatiker sahen in ihnen lediglich eine Folge-Erscheinung der Schutzzölle u. s. f. Insbesondere wurden die Kartelle auch von den beiden einander entgegengesetzten Hauptanschauungen, welche in der Nationalökonomie über die Entwicklungstendenz der modernen Wirtschaftsverfassung herrschen, für ihre Zwecke zu verwerten gesucht. Sowohl die, welche diese Entwicklungstendenz pessimistisch, als auch diejenigen, welche sie optimistisch beurteilen, nahmen die Kartellbewegung als für die Richtigkeit ihrer Theorie sprechend in Anspruch. Es ist in dieser Beziehung manchmal geradezu komisch zu verfolgen, wie die Kartelle bald als ein Zeugnis für, bald als ein solches gegen die von Marx vorausgesagte Entwicklung der bürgerlichen Wirtschaftsordnung, der „kapitalistischen Produktionsweise“, angeführt werden. Ich kann es mir nicht versagen, zwei derartige widersprechende Auffassungen hier wörtlich anzuführen, weil sie recht deutlich zeigen, welche Rätsel die Sphinx „Kartellierung“ dem Nationalökonomen zu raten aufgiebt. W. Rosenberg[1]) sagt mit Bezug auf die Kartelle in der fraglichen Richtung:

> „Wer den Ausblick in die Zukunft liebt, der kann sich das wirtschaftliche und politische Bild einer Welt ausmalen, in welcher alles auf kartellistische Weise betrieben wird, in welcher man selbst den Ackerbau künstlich einschränkt und die großen Monopolisten der Industrie und des Grundbesitzes der misera plebs der Konsumenten und Arbeiter die Preise diktieren. Und nachdem man sich dieses Bild vor Augen gehalten, wirft man einen Blick auf das Karl Marxsche „Kapital“, in welchem dieser große Denker vorhersagte, wie die Expropriierung alles Besitzes durch das Großkapital immer weiter fortschreiten müßte, wie immer der Größere den Kleineren verschlingen würde; wie zuletzt die Masse der Expropriierten eine unendliche, die der Expropriateure eine winzige sein würde; wie wenige Milliardäre das Heft der Welt in Händen

[1]) Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft. VI. Band, Nr. XX.

hätten und die Gesamtheit sich unter ihrer rücksichtslosen Herrschaft befinden würde; wie aber endlich der Druck so unerträglich und die Organisation der Unterdrückten eine so treffliche sein müßte, daß es alsdann eine notwendige Entwicklung wäre und zugleich eine leichte Sache, nunmehr die Expropriateure ihrerseits zu expropriieren und eine neue kollektivistische Gesellschaftsordnung zu begründen, in welcher alles für, alles durch die Gesellschaft geschieht und der Gesellschaft, d. h. allen ihren Gliedern, die Gesamtheit der nationalen Produktion zufällt.

Wenn Karl Marx die Bildung der Kartelle noch mit angesehen hätte, er hätte ohne Zweifel darin eine glänzende Bestätigung seiner Theorie von dem Aufsaugungsprozeß erblickt."

Mit den vorstehenden Ausführungen vergleiche man dann, was A. Voigt[1]) über das gleiche Thema sagt:

„Nicht minder wie dem Liberalismus machen die Kartelle auch dem marxistischen Sozialismus einen Strich durch die Rechnung. Mit ihrer Beschränkung des Wettbewerbs der einzelnen Betriebe unter einander mußten sie naturgemäß den Konzentrationprozeß der Betriebe, bei welchem ihr Eingreifen ursprünglich gar nicht vorgesehen war — Marx kennt nur die Konkurrenz als Agens im Konzentrationsprozeß — irgendwie beeinflussen, und zwar, wie man denken sollte, hemmen. Sehen wir doch die Kartellierung eines Industriezweigs in der Regel gerade dann eintreten, wenn die Konkurrenz einen Teil der Betriebe zu vernichten droht, also gerade in dem Momente, welcher der Konzentration im Marx'schen Sinne am günstigsten wäre. Über diese Thatsache tröstet man sich mit dem Gedanken hinweg, daß die Kartellierung selbst eine Art Konzentration sei, eine Vereinigung vieler kleiner Betriebe zu einer Organisation höherer Ordnung. Auf dieses neue Gebilde der Volkswirtschaft richtet sich nunmehr die ganze Aufmerksamkeit, es wird ausschließlich als Vorstufe einer künftigen noch organischeren Vereinigung der kartellierten Betriebe betrachtet und auf das Schicksal der Eisenbahnen verwiesen, wo die Kartellierung zur Verschmelzung und zur Verstaatlichung führte oder führen wird. Daß in diesem und ähnlichen Fällen schon das Verwaltungs-Interesse zur Centralisation drängt und diese keineswegs ein Resultat des freien Spiels der wirtschaftlichen Kräfte war, wird übersehen, wie man sich überhaupt gegen die Einsicht verschließt, daß die Kartellbildung unter allen Umständen eine Hemmung der primären wirtschaftlichen Motive bedeutet."

Wenn wir zu den eben vorgetragenen Anschauungen Stellung nehmen und uns für eine von ihnen entscheiden wollen — und wir werden am Schluß unserer Betrachtungen in der That nicht umhin können, uns von der Entwicklung der Volkswirtschaft unter dem Einfluß der Kartelle eine Vorstellung zu machen zu suchen —, müssen wir

---

[1]) „Soziale Praxis", VI. Jahrgang, S. 1194.

vor allem erst das thatsächliche Verhalten der Kartelle etwas näher erforschen. Man hat den Kartellen gegenüber insofern viel gesündigt, als man oft schnell mit einem Urteil über ihren Einfluß auf die zukünftige Gestaltung der Volkswirtschaft fertig war, ehe man noch ihr thatsächliches Gebahren und ihre Ausdehnung in der Gegenwart genügend kannte. Um nicht ebenfalls in diesen Fehler zu verfallen, wollen wir im folgenden nach Feststellung des begrifflichen Wesens der Kartelle nacheinander die Formen und Mittel der Kartellierung, hierauf die Ursachen und Voraussetzungen der Kartellbildung, sowie die volkswirtschaftlich bedeutsamen Wirkungen der Kartelle betrachten, um dann die Aufgaben des Staates gegenüber den Kartellen zu erörtern und schließlich ein zusammenfassendes Urteil über die allgemeine Bedeutung der neuen Erscheinung für die Zukunft unserer Wirtschaftsverfassung abzugeben.

I. Der allgemeine Begriff des Kartells.

Was ist ein Kartell? Der Antworten auf die Frage nach dem begrifflichen Wesen der Kartelle giebt es schon viele. Im folgenden will ich aus der Reihe der Definitionen, die zu diesem Zwecke aufgestellt worden sind, zunächst eine kleine Blütenlese geben. Kleinwächter,[1]) der wissenschaftliche Entdecker der Kartelle, sieht in ihnen ursprünglich Übereinkommen der Unternehmer derselben Branche, „deren Zweck dahin geht, die schrankenlose Konkurrenz der Unternehmer unter einander einigermaßen zu beseitigen und die Produktion mehr oder weniger derart zu regeln, daß dieselbe wenigstens annähernd dem Bedarfe angepaßt werde". Brentano[2]) definiert sie einfach als „Koalitionen von Produzenten zur Hochhaltung des Preises ihrer Produkte". Bücher[3]) faßt als Kartell „jede vertragsmäßige Vereinigung von selbständigen Unternehmungen auf, welche den Zweck verfolgt, durch dauernde monopolistische Beherrschung des Marktes den höchstmöglichen Kapitalprofit zu erzielen". A. Voigt, der die Aufmerksamkeit auf die kleingewerblichen Kartelle hingelenkt hat, versteht unter einem Kartell „jede vertragsmäßige, über bloße Preiskonventionen hinausgehende und daher eine kompliziertere Satzung und Organisation erfordernde Vereinigung von Unternehmern zum Zweck, die Konkurrenz derselben beim Absatz ihrer Produkte zu beschränken."[4]) Nach Fridrichowicz[5]) sind die Kartelle „freie vertrags- oder korporationsmäßige Vereinigungen von beschränkt selbständig bleibenden Unternehmungen eines und desselben oder

---

[1]) Kleinwächter, Die Kartelle. S. 126. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Bd. VI., S. 346/47) faßt er diese Definition dann allerdings etwas weiter, indem er die Unternehmerverbände als Vereinigungen von Unternehmern derselben Branche bezeichnet, deren Zweck dahin geht, durch ein gewisses solidarisches Vorgehen der Genossen die wirtschaftliche Lage der betreffenden Unternehmer günstiger zu gestalten.

[2]) Mitteilungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. 1. Jahrgang 1888 bis 1889, S. 78.

[3]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. LXI, S. 145.

[4]) „Soziale Praxis", IV. Jahrgang, Nr. 49.

[5]) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 51. Jahrgang, S. 635.

auch mehrerer, dann jedoch verwandter und auf einander angewiesener Geschäftszweige mit dem Zweck, durch gemeinsames Vorgehen die wirtschaftliche Lage womöglich des ganzen Geschäftszweiges oder doch der im Kartell Verbundenen zu heben." R. Liefmann[1]) endlich, der neueste Bearbeiter des Kartellwesens, der die Frage der Begriffsbestimmung der Unternehmerverbände besonders eingehend erörtert, will als Unternehmerverband nur eine solche Vereinigung von Unternehmern gelten lassen, „welche die wirtschaftliche Thätigkeit ihrer Mitglieder, die im übrigen selbständig bleiben, in einem bestimmten Punkte regelt und durch eine gegenseitige Verpflichtung aller Beteiligten, den gemeinsamen Abmachungen gemäß zu handeln, zu stande kommt." Liefmann will die Unternehmerverbände dadurch von denjenigen Unternehmervereinigungen unterscheiden, welche die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Unternehmer gegenüber staatlichen Einrichtungen und Maßnahmen, wie der Arbeiterschutzgesetzgebung, der Zoll- und Handels-, sowie der Eisenbahntarifpolitik u. s. w. bezwecken. An einer anderen Stelle[2]) bezeichnet er die Unternehmerverbände „als die Mittel, den Mitgliedern im Zustand der Konkurrenz, trotz des Bestehens derselben, die Vorteile von Monopolisten zu gewähren." Als Kartelle will er dabei wieder nur die Verbände der Unternehmer als Anbieter, nicht auch die der Unternehmer als Abnehmer angesehen wissen, so daß bei ihm beispielsweise die Einkaufssyndikate der Rohzucker- oder der Knochendünger-Fabriken nicht auf die Bezeichnung „Kartell" Anspruch erheben können.

Alle diese Definitionen kommen der Wahrheit sehr nahe, wenn sie auch zum Teil, wie die von Kleinwächter und die an erster Stelle von Liefmann gegebene, etwas zu weit, oder, wie die von Brentano und von A. Voigt, unnötig eng sind. Es kann sich daher im folgenden nur darum handeln, eine noch präcisere Fassung zu finden.

Zu diesem Zwecke muß man von dem Begriff der modernen Volkswirtschaft ausgehen, deren konstituierende Prinzipien bekanntlich Privateigentum an den Produktionsmitteln, Vertragsfreiheit, freie Konkurrenz und Arbeits-(Berufs-)teilung sind. Nur in einer solchen freien Verkehrs-Gesellschaft können Kartelle vorkommen. Gerade weil alle Kartelle darauf gerichtet sind, die üblen Folgen des unbeschränkten freien Wettbewerbs für die

[1]) R. Liefmann. Die Unternehmerverbände. 1. Heft der volkswirtschaftlichen Abhandlungen der badischen Hochschulen. S. 17.

[2]) a. a. O. S. 35.

Kartellierten aufzuheben oder doch zu mildern, zeigen sie deutlich, daß sie eine Erscheinung des Systems der freien Konkurrenz sind, daß sie das letztere zur notwendigen Voraussetzung haben. Dies gilt weiter aber auch insofern, als die Kartelle stets Erzeugnisse der freien Vereinbarung sein müssen. Öffentlich-rechtliche Korporationen wie Zwangsinnungen und dergleichen, die vielleicht mit äußerlich ganz ähnlichen Mitteln dieselben Zwecke verfolgen wie die Kartelle, fallen nicht unter den Begriff des Kartells, weil ihnen eben das Moment der Freiwilligkeit fehlt. Die Beschränkung der Konkurrenz darf nicht auf Herkommen und Sitte oder auf einem Gebot der Staatsgewalt beruhen, sondern sie muß aus dem freien Vertrage der beteiligten Wirtschaftssubjekte hervorgehen. Die Vertragsfreiheit ist dabei natürlich cum grano salis zu verstehen; wenn die überwiegende Mehrheit der Mitglieder eines Geschäftszweigs zur Gründung eines Kartells entschlossen ist, wird ein kleiner Betrieb, der ebenfalls zum Beitritt aufgefordert wird, oft kaum noch die Wahl haben, ob er sich anschließen will oder nicht.

Die Kartelle müssen aber nicht nur durch freie Vereinbarung entstehen, sondern der Begriff des Kartells bedingt ferner auch, daß die einem Kartell angehörenden Wirtschaftssubjekte immer noch einen gewissen Grad von Freiheit und Selbständigkeit besitzen müssen, wenn von einem „Kartell“ soll gesprochen werden dürfen. Insbesondere für die Kartelle der Unternehmer ist es wichtig, dies festzuhalten. Die vollständige Verschmelzung, die Fusion mehrerer Unternehmungen desselben Geschäftszweiges hat mit dem Begriff der Kartellierung nichts zu thun, wenn auch beide Erscheinungen hinsichtlich ihrer ökonomischen Wirkungen auf das Engste verwandt sind.

Um einer Vereinigung von Wirtschaftssubjekten den Charakter eines Kartells zu verleihen, sind nun außer der Art des Zustandekommens noch die von der Vereinigung angestrebten Zwecke sowie die zur Erreichung dieser Zwecke angewandten Mittel von ausschlaggebender Bedeutung. Die Mittel, deren sich die Kartelle zur Erreichung ihrer Zwecke bedienen, darf man dabei nicht etwa mit den letzteren selbst verwechseln. Dies geschieht z. B. aber, wenn, wie es öfter vorkommt, die Anpassung der Produktion an den Bedarf als einer der Hauptzwecke der Kartellbildung bezeichnet wird.

Die allgemeinen Zwecke jeder Kartellbildung sind auf eine mehr oder minder vollständige Beseitigung der Folgen gerichtet, die sich in der modernen Volkswirtschaft daraus ergeben, daß jedes Wirtschaftssubjekt, welches für

fremden Bedarf Produkte oder Leistungen irgend welcher Art herstellt bez. anbietet, dabei in der Regel der Konkurrenz anderer Wirtschaftssubjekte ausgesetzt ist, welche die gleichen Leistungen oder Waren anbieten. Da aber die Nachfrage bez. der Absatz immer eine gegebene begrenzte Größe darstellen, so entsteht hierdurch die Gefahr, daß nicht alle, die Waren oder Leistungen anzubieten haben, Abnehmer finden, oder daß wenigstens nicht das ganze angebotene Quantum Abnahme findet. Da aber keiner derjenige sein will, der mit seinem Angebot ganz oder teilweise vom Absatze ausgeschlossen wird, und da derjenige die günstigsten Aussichten auf Absatz hat, der bei gleicher Qualität der angebotenen Produkte oder Leistungen den niedrigsten Preis fordert, so ergiebt sich hieraus als weitere Folge, daß die freie Konkurrenz zu einem allgemeinen Unterbieten in den Preisen führt. Schließlich wird dann der auf dem Markte allein übrig bleiben, der diesen Kampf am längsten aushalten kann, weil er am billigsten produziert oder sonst besondere Vorteile vor seinen Mitbewerbern voraus hat. Statt es so weit kommen zu lassen, liegt der Gedanke nahe — da es doch von vornherein nicht feststeht, wer als Sieger aus dem Kampfe hervorgehen wird —, den Versuch zu machen, durch Zusammenschluß aller Konkurrenten die üblen Folgen der Konkurrenz zu vermeiden, insbesondere jedem einen entsprechenden Anteil am Absatz zuzugestehen und durch Einhaltung gewisser Minimalpreise einen angemessenen Gewinn zu erzielen.

Immer ist somit eine Einwirkung auf die Höhe des Gewinns das letzte Ziel, welches jedes Kartell verfolgt. Auch wo über die von jedem Mitglied einzuhaltenden Preise Vereinbarungen vollständig fehlen, wie bei den Kartellen, die eine Einschränkung der Produktion verabreden oder die jedem Mitglied ein gewisses Absatzgebiet zuweisen, oder die den erzielten Gewinn nach gewissen Grundsätzen unter die Kartellmitglieder verteilen, gleichviel wie hoch der Beitrag eines jeden zu diesem Gewinne ist, immer wird auf diesem Wege indirekt eine Erhöhung des Gewinnes beabsichtigt und auch meist erreicht. Die Kartelle sind also eine Folge des allgemein menschlichen Strebens nach dem höchstmöglichen Gewinn. Es wäre ein großer Irrtum, zu glauben, daß das wirtschaftliche Interesse in der modernen Volkswirtschaft unter allen Umständen eine Durchführung des Konkurrenzkampfs bis zum äußersten verlangt; unter gewissen Voraussetzungen ist es ein einfaches Rechenexempel, ob die weitere Fortsetzung des Konkurrenzkampfs oder der Zusammenschluß der Beteiligten ihrem vernünftigen Selbstinteresse mehr entspricht.

Als naturgemäßes Mittel zur Erreichung dieses mit der Kartellierung erstrebten Zweckes bietet sich die größere oder geringere Einschränkung des freien Wettbewerbes zwischen den in Betracht kommenden Wirtschaftssubjekten. Derjenige, der einem Kartell beitritt, entäußert sich entweder des Rechts, bestimmte Handlungen vorzunehmen, zu denen er infolge der bestehenden Gewerbefreiheit an und für sich berechtigt wäre, z. B. den Preis für die von ihm angebotenen Waren oder Leistungen nach eigenem Ermessen festzusetzen, seine Absatzgebiete sich selbst aufzusuchen, den Umfang seiner Produktion zu bestimmen, u. s. f.; oder er verpflichtet sich andererseits, gewisse Handlungen zu übernehmen, zu welchen er an und für sich durchaus nicht verpflichtet ist; z. B. seine Produkte nur an bestimmte Personen zu liefern, oder nur zu den vom Kartell festgesetzten Preisen zu verkaufen, dritten Personen einen Teil des erzielten Gewinnes herauszugeben, von jedem Geschäftsabschluß Mitteilung zu machen u. s. w.[1]).

Nicht jede Vereinigung von in der gleichen beruflichen Stellung befindlichen Wirtschaftssubjekten, die ihren Mitgliedern zum Zweck der Erzielung eines höheren Gewinns Beschränkungen ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit auferlegt, ist indessen schon ein Kartell. Dieser Umstand wird von Liefmann in der ersten der beiden oben von ihm angeführten Definitionen übersehen. Nach dieser Definition würden beispielsweise auch Einkaufs-, Werk- und Magazin-Genossenschaften zu den Kartellen gehören, weil auf sie alle das Kriterium zutrifft, daß sie „die wirtschaftliche Thätigkeit ihrer Mitglieder, die im übrigen selbständig bleiben, in einem bestimmten Punkte regeln und durch eine gegenseitige Verpflichtung aller Beteiligten, den gemeinsamen Abmachungen gemäß zu handeln, zu stande kommen“. Trotzdem wird im Ernst wohl niemand z. B. eine Genossenschaft zum gemeinsamen Bezug von Rohstoffen zu den Kartellen rechnen. Dagegen gehören z. B. die Verabredungen der Rohzucker-Fabriken über die Deckung ihres Rübenbedarfs, die in Österreich eine so große Rolle spielen,[2]) zu den Kartellen. Was ist nun aber der Unterschied zwischen einer Vereinigung von Gewerbetreibenden, welche, um die Vorteile des Einkaufs im Großen zu genießen, ihre Rohstoffe gemeinschaftlich beziehen, und einer anderen

---

[1]) Menzel, Die wirtschaftlichen Kartelle und die Rechtsordnung, Bd. LXI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 25.

[2]) Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer in Prag in betreff der staatlichen Regelung des Kartellwesens. S. 97 ff.

Vereinigung von Gewerbetreibenden, welche sich verpflichten, bei dem Einkauf ihrer Rohstoffe oder beim Abschluß von Arbeitsverträgen über einen bestimmten Preis bez. Arbeitslohn nicht hinauszugehen? Beide Vereinigungen wollen durch Verbilligung der Produktionskosten einen wirtschaftlichen Vorteil für ihre Mitglieder erzielen, indem sie dieselben dabei in ihrer ökonomischen Handlungsfreiheit beschränken; aber doch wird jedermann nur die letztere Vereinigung zu den Kartellen zählen, die erstere dagegen nicht.[1] Der Unterschied zwischen beiden Vereinigungen liegt in folgendem: Bei der Rohstoffgenossenschaft handelt es sich um die Ausnützung und Verwertung eines an sich schon vorhandenen Vorteils, das Kartell dagegen will einen solchen Vorteil erst schaffen, indem es das Gewicht in die Wagschale wirft, welches ihm seine ökonomische Position gewährt. Es will vermöge der Macht, welche das solidarische Vorgehen immer verleiht, einen Druck auf die Preise zu Gunsten und im Interesse seiner Mitglieder ausüben. Jedes Kartell ist also eine auf dem Grundsatz „Einigkeit macht stark“ beruhende Machtorganisation. Wer diese Seite der Erscheinung nicht berücksichtigt, wird das Wesen der Kartelle nie richtig erfassen.

Hieraus folgt aber sofort, daß die Zwecke, welche jedes Kartell seiner Natur nach verfolgt, nur dann Aussicht haben, verwirklicht zu werden, wenn das Kartell wirklich eine Macht repräsentiert. Dazu gehört aber, daß ihm ein sehr erheblicher Bruchteil, wenn möglich die weit überwiegende Majorität aller der Wirtschaftssubjekte angehört, welche den fraglichen Artikel oder die betreffende Leistung anbieten. Sonst ist das Kartell von vornherein zur Ohnmacht verurteilt und schlägt nur zum Schaden der Teilnehmer aus. Wie groß dieser Bruchteil der Beteiligten sein muß, dafür läßt sich natürlich keine allgemein giltige Regel aufstellen. Das richtet sich vor allem auch nach der Marktlage und den natürlichen Produktionsbedingungen des betreffenden Gutes. Überwiegt die Nachfrage das Angebot oder handelt es sich um ein Produkt, dessen Erzeugung nicht beliebig vermehrt werden kann, weil es nur an gewissen Stellen vorkommt, so kann oft schon der einzelne Produzent den Abnehmern seinen Willen bezüglich der Preise diktieren, sofern nur seine

---

[1]) Natürlich kann sich aus einer Rohstoffbezugsgenossenschaft ein Kartell entwickeln; an sich ist erstere dies aber noch nicht. Ich verstehe daher nicht, wie Liefmann (a. a. O. S. 37) ganz allgemein die Rohstoffbezugsgenossenschaften zu den Verbänden der Abnehmer zum Zwecke der Nachfrageregulierung zählen kann, sie somit den Kartellen gleichstellt.

Produktion noch erforderlich ist, um den gesamten Bedarf an dem Gute zu decken. Ganz anders bei ungünstiger Konjunktur und bei beliebig vermehrbaren Gütern; wenn da ein Kartell etwas erreichen soll, so muß es schon einen ganz beträchtlichen Bruchteil aller Beteiligten umfassen. In den Besprechungen, die der Gründung eines Kartells voranzugehen pflegen, spielt daher gewöhnlich die Bedingung eine große Rolle, daß die Teilnehmer erst dann an die übernommenen Verpflichtungen gebunden sein sollen, wenn etwa mindestens 75 oder 80 oder noch mehr Prozent der gesamten Produktion dem Kartell beizutreten sich bereit erklärt haben.

Als das Mittel, dessen sich die Kartelle zur Erreichung ihres schon dargelegten Zwecks bedienen, ist also nicht die Einschränkung des freien Wettbewerbs schlechthin anzusehen, sondern das Mittel heißt: Beherrschung bez. Beeinflussung der Marktlage vermöge Einschränkung der freien Konkurrenz unter den Beteiligten. Wer aber den Markt eines Produkts beherrscht oder doch maßgebend beeinflußt, der befindet sich in einer ähnlichen Stellung, wie wenn er der alleinige Produzent des betreffenden Artikels wäre, wie wenn er ein Monopol auf ihn besäße. Das, was die Kartelle als letztes Ideal anstreben, ist also der Einfluß oder die Stellung eines Monopolisten. Alles, was die Kartelle durchsetzen und erreichen, geschieht infolge ihres monopolistischen Charakters.

Unsere Definition der Kartelle wird demnach lauten: Als Kartelle sind die auf dem Wege des freien Vertrags entstandenen Vereinigungen von Wirtschaftssubjekten gleicher oder verwandter Berufe zu bezeichnen, welche in einer auf dem System der freien Konkurrenz beruhenden Volkswirtschaft durch die aus der Einschränkung des freien Wettbewerbs unter den Beteiligten hervorgehende monopolistische Beeinflussung der Marktverhältnisse den größtmöglichen Vorteil für ihre Mitglieder zu erreichen suchen.

Wir fassen die Kartelle also als eine ganz allgemeine [1]) Erscheinung

---

[1]) Freilich aber auch nicht so allgemein wie Liefmann, der (a. a. O. S. 74) auch eine Vereinigung von Unternehmern zum Zweck der gemeinsamen Selbstherstellung eines von ihnen benötigten Rohstoffs als eine besondere Art der Kartelle der Unternehmer als Abnehmer betrachtet wissen will. Gewiß kann ein Einkaufssyndikat schließlich zu dem Mittel der Selbstproduktion der betreffenden Materialien greifen, mit dem Begriff des Kartells hat das dann aber gar nichts mehr zu thun. Für diesen ist vielmehr ausschlaggebend, wie nicht oft genug wiederholt werden kann, daß durch gemeinsames Vorgehen ein Druck auf andere Wirtschaftssubjekte, zu denen man entweder im Verhältnis des Anbieters oder des Abnehmers steht, ausgeübt werden soll. Diese gegenüberstehende Partei fehlt aber in dem von Liefmann erwähnten Falle vollständig.

der modernen freien Verkehrs-Gesellschaft auf. Unter unsere Definition fallen in gleicher Weise die Gewerkvereine der Arbeiter[1]) wie die Preisverabredungen der Handwerker — man denke z. B. an die in vielen Städten vorkommenden der Bäcker und Fleischer! — und die großindustriellen Kartellorganisationen. Ich weiß zwar wohl, daß es nicht üblich ist, die Gewerkvereine der Arbeiter als Kartelle aufzufassen, dies darf uns aber nicht hindern, anzuerkennen, daß die Gewerkvereine der Arbeiter auf in allen wesentlichen Punkten ganz gleichen Grundsätzen aufgebaut sind wie die Kartelle der Fabrikanten. Von beiden wird die Politik befolgt, durch Zusammenfassung des Angebots und Einhaltung von Minimalpreisen den Markt zu beherrschen.

Je nach der beruflichen Stellung der in einem Kartell verbundenen Wirtschaftssubjekte können wir nun Kartelle von Arbeitern, Handwerkern, Fabrikanten, Zwischenhändlern, Unternehmern im Transportgewerbe, Versicherungsanstalten u. s. w. unterscheiden. Die wichtigsten von diesen sind die Kartellorganisationen der gewerblichen und namentlich der großindustriellen Unternehmer. Diese sind es, welche wegen der Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der Formen, in denen sie auftreten, sowie wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung ihrer Wirkungen veranlaßt haben, daß von Nationalökonomen und Politikern dem Kartellwesen und seiner weiteren Entwicklung in der Gegenwart besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Diese sind es auch, welche uns im folgenden ausschließlich beschäftigen sollen und zwar wollen wir uns zunächst eine Übersicht über die Formen und Mittel der Kartellierung zu verschaffen suchen.

---

[1]) Dies möchte ich insbesondere Menzel gegenüber, der nur Vereinigungen von Unternehmern, nicht auch die Koalitionen der Arbeiter unter den Begriff des Kartells fallen lassen will (Bd. LXI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 24), hervorheben. Auch Brentano hat schon in seinem 1888 in Wien gehaltenen Vortrag (Mitteilungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. I. Jahrg. 1888/9, S. 84) die Kartelle der Unternehmer zu den Gewerkvereinen der Arbeiter in Parallele gestellt. Dieser Vergleich ist jedenfalls zutreffender als der andere, ebenfalls von Brentano herrührende (a. a. O. S. 83), nach dem die Kartelle ein Analogon zu den Kaufmannsgilden und Handwerkerzünften des Mittelalters sein sollen. Die Unrichtigkeit des letzteren Vergleichs hat Bücher auf der Wiener Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik treffend nachgewiesen (Schriften des genannten Vereins, Bd. LXI, S. 145/6).

II. Formen und Mittel der Kartellierung bei den Unternehmerverbänden.

Bei der Betrachtung der Kartelle ist eine morphologische Untersuchung im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. eine vollständige Aufzählung und Beschreibung der verschiedenen Formen, in denen die Kartelle in der Wirklichkeit auftreten, nicht gut möglich, aber auch nicht unbedingt nötig. Es genügt, die verschiedenen Momente oder Mittel der Kartellierung einzeln der Reihe nach zu besprechen. Die äußerst mannigfaltigen Arten dagegen, in denen sich diese verschiedenen Momente in den bestehenden Kartellen kombinieren und verbinden, brauchen dann nicht noch besonders betrachtet zu werden. Es würde dies auch viel zu weit führen, da die vorhandenen Kartelle eine wahre Musterkarte der verschiedenartigsten Gebilde sind. In den Kartellen der Wirklichkeit verbinden sich die einzelnen Mittel der Kartellierung in allen nur denkbaren Kombinationen; sie stellen daher oft ungemein komplizierte Organisationen vor, von denen keine der anderen ganz gleicht. Das häufige Vorkommen solcher Kombinationen beruht darauf, daß die Erfahrung gelehrt hat, daß die Anwendung nur eines einzigen der gleich zu schildernden einzelnen Mittel der Kartellierung, also entweder die Festsetzung gewisser Mindestpreise oder die Verteilung der Absatzgebiete oder die Kontingentierung der Produktion u. s. f. nicht ausreicht, um den mit der Kartellierung beabsichtigten Zweck zu erreichen. Daher wird bei den bestehenden Kartellen gewöhnlich nicht nur eines derselben angewendet, sondern es werden zwei oder drei oder auch noch mehr dieser Mittel verbunden.

Bevor wir nun diese Mittel, mit denen die Kartelle die Herrschaft auf dem Markte zu erlangen suchen, einzeln betrachten, möchte ich noch des interessanten Versuchs von Liefmann,[1]) eine systematische Einteilung der verschiedenen Kartellformen zu geben, als des neuesten und am besten durchgeführten Versuchs dieser Art gedenken. Anschließen kann ich mich dieser Einteilung der Kartelle allerdings nicht, da sie mir in verschiedenen Punkten mangelhaft erscheint.

Nach Liefmann können die Unternehmerverbände allen drei Bestrebungen dienen, welche das tauschwirtschaftliche Subjekt zum Zwecke

---

[1]) a. a. O. S. 35—42.

der Erzielung des höchstmöglichen Gewinnes im Zustand der Konkurrenz verfolgt, nämlich

1) der Erlangung möglichst hoher Preise,
2) der Ermöglichung einer rationellen Angebotspolitik (bezw. vom Standpunkt der Abnehmer Nachfragepolitik),
3) der Beschaffung eines Monopols für jeden Kontrahenten oder doch für jede Gruppe von solchen.

Entsprechend dieser Dreiteilung des wirtschaftlichen Zweckstrebens unterscheidet Liefmann drei Grundformen der Verbände. Die Kartelle der Unternehmer als Anbieter, welche Liefmann als die eigentlichen Kartelle ansieht, können diese Zwecke aber wieder auf zweierlei Art verfolgen, nämlich entweder 1) in der Weise, daß sie bei den Vereinbarungen von dem einzelnen Mitgliede ausgehen und dessen wirtschaftliche Handlungsfreiheit in irgend einem Punkte, z. B. in der Preisfestsetzung beschränken, natürlich für alle in der gleichen Weise, oder 2) derart, daß sie von der Gesamtheit der Kontrahenten ausgehen, darüber Bestimmungen treffen und dann das Verhältnis des einzelnen zur Gesamtheit festsetzen, also z. B. das gesamte Absatzquantum feststellen und danach dem einzelnen seinen Anteil daran zuteilen. Die Kartelle der ersten Art nennt Liefmann beschränkende Kartelle, weil sie den einzelnen in seiner Wirtschaftsthätigkeit in einem bestimmten Punkte nur beschränken, die Kartelle der letzten Art, weil sie von der Gesamtheit ausgehen und das Gesamtangebot, die Gesamtnachfrage oder den Gesamtgewinn unter die Mitglieder verteilen, verteilende Kartelle oder Kontingentierungen. Erstere rechnet er zu den Kartellen niederer, letztere zu denen höherer Ordnung, „weil diese eine feste Organisation verlangen". Die Unter-Einteilung beider Gruppen ist dieselbe; jede Gruppe umfaßt je drei Unterarten, und zwar entsprechend der ersten Einteilung Liefmann's Kartelle zum Zwecke gemeinsamer Preis-, Angebots- und Monopolisierungspolitik. Liefmann erhält also schließlich folgendes Einteilungsschema:

I. Verbände der Unternehmer als Abnehmer.

1. gegen die Arbeiter zum Zwecke gemeinsamer Preis- und Nachfragepolitik,
2. gegen die Rohstoffproduzenten ꝛc. zum Zwecke gemeinsamer Preis- und Nachfragepolitik.

II. Verbände der Unternehmer als Anbieter, Kartelle.

A. niederer Ordnung, beschränkende Kartelle.

1. zum Zwecke gemeinsamer Angebotspolitik:
   Angebots- oder Produktionskartelle,
2. zum Zwecke gemeinsamer Monopolisierungspolitik:
   Gebietskartelle;
3. zum Zwecke gemeinsamer Preispolitik:
   Preiskartelle.

B. Kartelle, höherer Ordnung, verteilende Kartelle, Kontingentierungen.

1. zum Zwecke gemeinsamer Angebotspolitik:
   Angebotskontingentierungen;
2. zum Zwecke gemeinsamer Monopolisierungspolitik:
   Nachfragekontingentierungen.
3. zum Zwecke gemeinsamer Preispolitik:
   Gewinnkontingentierungen.

Eine vollständige Analyse und Kritik dieser Einteilung liegt zwar außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, jedoch seien wenigstens einige Hauptbedenken gegen dieselbe hervorgehoben. Anscheinend kommt sie durch ihre symmetrische Anordnung und Gliederung unseren ästhetischen Bedürfnissen sehr entgegen. Da aber die Wissenschaft nicht mehr wie zu Platos Zeiten „schöne", sondern „wahre" Ursachen sucht, so kann diese symmetrische Anordnung nur dann unsere Zustimmung finden, wenn sie auch sachlich gerechtfertigt ist. Diese sachliche Rechtfertigung scheint aber nicht überall vorhanden zu sein. Inwiefern z. B. die Gewinnkontingentierungen den Preiskartellen entsprechen sollen, wie dies nach dem Liefmannschen Schema der Fall ist, ist nicht zu erkennen; ebenso gut könnte man sie mit jeder anderen Art von Kartellen korrespondieren lassen, da sie zu allen anderen Arten wohl in demselben Verwandtschaftsgrad steht wie gerade zu den Preiskartellen. Wollte man die besondere Verwandtschaft mit der letzteren Gattung etwa damit begründen, daß die Gewinnbeteiligungskartelle die Folge haben, ein gegenseitiges Preisunterbieten zu verhindern, und daß sie somit indirekt zu einer gemeinsamen Preispolitik führen, so könnte man dies mit dem gleichen Rechte auch von allen übrigen Kartellen sagen. Der Zweck der Kartellverträge, welche die Einschränkung der Produktion oder die Verteilung des Absatzes zum Gegenstande

haben, ist in letzter Linie doch ebenfalls auf die Erzielung gewinnbringender Preise gerichtet. Denselben Einwand möchte ich auch schon der dreifachen Einteilung des wirtschaftlichen Zweckstrebens, von der Liefmann bei der Klassifizierung der Verbände ausgeht, entgegenhalten. Die drei Bestrebungen, welche Liefmann in dieser Beziehung unterscheidet, dürfen nicht als einander koordiniert angesehen werden, vielmehr ist das an erster Stelle aufgeführte Streben nach Erlangung hoher Preise den beiden anderen Zwecken (der gemeinsamen Angebots- und der gemeinsamen Monopolisierungspolitik) übergeordnet. Die letzteren sind nicht Selbstzweck, sondern sie dienen nur als Mittel, um möglichst günstige Preise zu erlangen.

Weiter ist auch das Moment, nach dem Liefmann die Kartelle in solche niederer und solche höherer Ordnung einteilen will, nicht glücklich gewählt. Ob bei dem Abschluß eines Kartells von den einzelnen Mitgliedern oder von der Gesamtheit der Kontrahenten ausgegangen wird, in diesem rein äußerlichen Umstand das Kriterium zu finden, um ein Kartell entweder zu den höheren oder den niederen zu rechnen, erscheint mir doch sehr willkürlich. Vor allem aber werden durch diese künstliche Systematik innerlich zusammengehörige, weil auf demselben Mittel behufs Beherrschung der Marktverhältnisse aufgebaute Kartelle ohne Not in zwei verschiedene Gattungen auseinander gerissen. Dies geschieht m. E. bei Liefmann z. B. bezüglich der Produktionskartelle und der Angebotskontingentierungen. Nach Liefmanns Einteilung scheint zwischen diesen beiden Kartellformen ein tiefer Einschnitt zu bestehen, während der Unterschied zwischen beiden doch nur ein fließender ist. Die eine Art geht unmerklich in die andere über. Nach Liefmanns eigenen Ausführungen kann der Zweck eines Produktionskartells auch durch einen Vertrag über das Produktionsquantum erreicht werden. „Es wird darin festgesetzt, daß jedes Werk seine Produktion in einem bestimmten für alle gleichen Prozentsatz zu seiner Durchschnittsproduktion innerhalb eines vereinbarten Zeitraums einzuschränken hat.“ Wenn eine solche Vereinbarung ihren Zweck erfüllen soll, dann setzt sie offenbar voraus, daß der Prozentsatz, in dem die Produktion eingeschränkt werden soll, auf Grund einer Berechnung über die Gesamtproduktion der beteiligten Werke und die jeweilige Aufnahmefähigkeit des Marktes für das betreffende Produkt festgesetzt wird, daß mit anderen Worten von der „Gesamtheit der Kontrahenten“ ausgegangen wird. Ein solches Produktionskartell unterscheidet sich

dann aber kaum noch von einer Angebotskontingentierung, bei der nach Liefmann „der Gesamtabsatz aller beteiligten Unternehmer die Grundlage bildet, dessen Höhe vereinbart wird. Jedes Mitglied erhält daran einen Anteil, der im Verhältnis steht zu seiner Leistungsfähigkeit bez. zu seinem bisherigen Absatz."

Nicht ganz klar ist es ferner, wo Liefmann die Grenze zwischen den Angebots- und den Nachfragekontingentierungen ziehen will. Von den ersteren sagt er: „Manche Angebotskontingentierungen haben außer der Verhütung eines Überangebots auch die Aufgabe, jedem Mitgliede im Verhältnis seiner Beteiligungsziffer einen gleichmäßigen Anteil an der Versorgung des Marktes zu verschaffen. Dies wird aber durch die Festsetzung der Beteiligungsquoten am Gesamtabsatz nicht in allen Fällen erreicht. Es ist für den Einzelnen nicht immer möglich, sein ihm zugebilligtes Absatzquantum genau einzuhalten; mancher wird darüber hinaus Aufträge erhalten, ein anderer dagegen dasselbe nicht ganz abzusetzen vermögen. Hier mußte eine Ausgleichung gefunden werden, wenn es dem Verbande nicht nur auf Normierung des Angebots, sondern auch auf Regulierung der Absatzverhältnisse seiner Mitglieder ankam. Diese Ausgleichung der Differenzquanten kann auf vier Arten erfolgen u. s. w." Hierzu stimmt dann schlecht, wenn Liefmann in dem Abschnitt über die Nachfrage-, speciell die Auftragskontingentierungen schreibt: „Von der Angebotskontingentierung als einer Maßregel gemeinsamer Angebotspolitik unterscheidet sich die Auftragskontingentierung dadurch, daß jene die Konkurrenz nicht beseitigt. Sie begrenzt zwar das Maß, wieviel jedes Mitglied anbieten darf, aber nicht, wieviel es absetzen darf, so daß der eine der Kontrahenten vielleicht sein ganzes ihm zugebilligtes Angebotsquantum absetzen wird, der andere nur einen kleinen Teil." Für diejenigen Angebotsquantierungen, bei denen die von Liefmann erwähnte Ausgleichung der Differenzquanten stattfindet, gilt dies jedenfalls nicht. Daß Liefmann dies übersehen hat, erklärt sich wohl daraus, daß er — und zwar an sich durchaus zutreffend — bei den von ihm als „Nachfragekontingentierungen" bezeichneten Kartellen gar nicht die Kontingentierung der Nachfrage, d. h. des Absatzes als das Wesentliche hervorhebt, sondern die gemeinsame Organisation des Vertriebs durch eine Centralstelle, ein Syndikat. „Die Auftragskontingentierung ist diejenige Kartellform, welche die dem Konsumenten durch das Prinzip der freien Konkurrenz zugesprochenen Rechte am meisten beschränkt.

Die Konsumenten müssen ihre Aufträge an ein vom Verband dazu bestimmtes Organ richten, dem auch die Verbandsmitglieder etwaige an sie direkt gelangende Ordres überantworten müssen, da sie sich verpflichtet haben, nicht selbständig Aufträge anzunehmen und auszuführen. Die Effektuierung dieser so gesammelten Aufträge wird dann unter die Mitglieder pro rata ihrer Beteiligungsziffer am Absatz kontingentiert." Der Terminus „Nachfragekontingentierungen", der wohl angenommen ist, um die Symmetrie des Einteilungsschemas nicht zu stören, drückt das Wesen dieser Kartelle, die besser als Vertriebs- oder Absatzkartelle zu bezeichnen sind, unter diesen Umständen nur sehr unvollkommen aus.

Abgesehen von diesen Einwendungen speciell gegen das Liefmannsche Einteilungsschema, dürfte gegen das Vorhaben, eine vollständige systematische Übersicht der verschiedenen Kartellformen zu geben, vor allem noch das eine prinzipielle Bedenken sprechen, daß jeder derartige Klassifizierungsversuch im Grunde doch schließlich auch nur darauf hinausläuft, nicht eine Übersicht *sämtlicher Kartellformen*, sondern nur eine solche der verschiedenen *Mittel der Kartellierung*, was etwas ganz anderes ist, aufzustellen. In einer Übersicht der ersteren Art müßten auch diejenigen sehr häufigen und äußerst wichtigen Kartellformen berücksichtigt sein, die aus der Verbindung mehrerer der von Liefmann unterschiedenen Arten hervorgehen können. Diese Formen fehlen aber in Liefmanns Schema vollständig. Zur Begründung dieses Mangels sagt er nur: „Die verschiedenen Formen der Vereinbarung können sowohl allein als auch mehrere miteinander verbunden in *einem* Verbande, zwischen denselben Unternehmen vorkommen. Besonders die Kartelle höherer Ordnung finden sich meist in Verbindung mit niederen Kartellformen. Ich bezeichne einen konkreten Verband immer nach derjenigen Form, welche ihm seinen besonderen Charakter giebt." Das letztere Unterfangen halte ich für sehr gewagt. Ich meine, es kann nicht die Aufgabe der Wissenschaft den bestehenden Kartellen gegenüber sein, sie mit einem Schlagwort abzuthun, indem man an jedem von ihnen ein Moment unter Vernachlässigung der übrigen als das maßgebende und charakteristische hervorhebt, um sie auf diese Weise in dem Prokrustesbett der Liefmannschen Einteilung unterbringen zu können. Vielmehr will jedes Kartell zunächst als eine Individualität für sich betrachtet sein, deren Verständnis nur dadurch erschlossen wird, daß man die bei den meisten Kartellen in der Regel angewandten *mehrfachen* Mittel die Kartellierung einzeln analy-

siert und die besondere Art ihrer Verbindung darlegt. In der That hat auch Liefmann selbst da, wo er einige bestehende Kartelle bespricht,[1]) nicht nach seinem oben wiedergegebenen Grundsatz gehandelt, sondern er analysiert da ganz richtig die in den betreffenden Kartellen gleichzeitig angewandten Mittel der Kartellierung einzeln der Reihe nach. Dies ist freilich zugleich der deutlichste Beweis dafür, daß es bei der Untersuchung des Kartellwesens nicht sowohl auf eine vollständige systematische Aufzählung der Formen der Unternehmerverbände als auf eine Betrachtung der einzelnen Momente oder Mittel der Kartellierung ankommt. Zu der letzteren wollen wir jetzt übergehen. Um dabei nicht selbst in den an Liefmann gerügten Fehler zu verfallen, werden wir im folgenden in den Überschriften zu den einzelnen Abschnitten nicht von Preis-, Gebiets-, Produktions-, Vertriebs- u. s. w. Kartellen sprechen, sondern von Preis- bez. Gebiets-, Produktions-, Vertriebs-, Gewinn- u. s. w. Vereinbarung oder Kartellierung. Jedoch wird bei jedem Mittel angegeben werden, ob es Kartelle, die ausschließlich auf dem fraglichen Mittel beruhen, also reine Preis-, Absatz-, Produktions- u. s. w. Kartelle überhaupt giebt bez. ob sie wenigstens eine häufige Erscheinung sind, oder ob das betreffende Mittel gewöhnlich nur in Verbindung mit anderen Momenten der Kartellierung vorkommt, so daß es regelmäßig nur eine sekundäre Bedeutung besitzt.

Vorher sei noch mit einigen Worten darauf eingegangen, wo m. E. die Grenze zwischen den sogenannten Kartellen höherer und denen niederer Ordnung zu ziehen ist. Daß es überflüssig und unzweckmäßig ist, bei jedem einzelnen Momente der Kartellierung die Unterscheidung zwischen höheren und niederen Kartellen streng durchzuführen, wie dies Liefmann thut, geht wohl schon aus dem früher Gesagten zur Genüge hervor. Eine strenge Grenzscheide ist hier wohl überhaupt nicht zu ziehen, aber auch gar nicht erforderlich, da zwischen den Kartellen höherer und denen niederer Ordnung kein qualitativer, sondern nur ein gradueller Unterschied besteht. Nach meiner Auffassung sind nämlich zu den Kartellen höherer Ordnung einmal alle diejenigen Verbände zu rechnen, die nicht bloß auf einem, sondern auf zwei oder noch mehr Mitteln der Kartellierung beruhen, also beispielsweise auf Preisvereinbarung und Produktionsbeschränkung oder auf Preisverein-

[1]) a. a. O. S. 123, 124.

barung und Verteilung der Absatzgebiete, oder auf Produktionsbeschränkung und Gewinnausgleichung u. s. f. Ferner möchte ich aber auch die reinen Preis-, Produktions-, Gewinnbeteiligungs- u. s. w. Kartelle dann zu den Kartellen höherer Ordnung zählen, wenn sie nicht bloße einmalige Verabredungen, sondern dauernde Organisationen darstellen. So sind die Verabredungen der Industriellen einer Branche, zur Beseitigung einer augenblicklichen Überfüllung des Marktes ihre Produktion auf einige Monate um einen gewissen Prozentsatz einzuschränken oder zur Besserung der gedrückten Preislage ihrer Produkte eine Zeit lang nicht unter einem bestimmten Preise zu verkaufen, als Kartelle niederer Ordnung anzusehen; verpflichten sich die Unternehmer dagegen auf einen längeren Zeitraum, die Preise, zu denen sie verkaufen wollen, oder den Umfang ihrer Produktion durch ein von ihnen eingesetztes Organ entsprechend der jeweiligen Marktlage bestimmen zu lassen, in der Weise, daß die Vereinbarung, wenn sie nicht bis zu bestimmten Terminen gekündigt wird, ohne weiteres immer wieder auf ein, zwei oder mehr Jahre verlängert gilt, so erblicke ich in ihr schon ein Kartell höherer Ordnung. Wie man sieht, sind diese Unterschiede aber sehr relativer Natur.

Wir wollen nun die einzelnen Mittel oder Momente der Kartellierung betrachten und zwar in folgender Reihenfolge: 1. die Preisvereinbarung; 2. die Verteilung der Absatzgebiete bez. der Kundschaft; 3. die Produktionskartellierung; 4. die Gewinnausgleichung; 5. die Vertriebskartellierung.

1. Die Preisvereinbarung.

Vereinbarungen über die Einhaltung gewisser Minimalpreise bilden, wie Menzel[1]) richtig bemerkt, zweifellos die älteste, aber, wie ich hinzufügen möchte, auch die unwirksamste Form der Kartellierung, falls diese ausschließlich auf dem einen Moment beruht und nicht sehr scharfe Kontrollmaßregeln vorhanden sind, um den Mitgliedern die Übertretung der Kartellvorschriften unmöglich zu machen. Um Preisvereinbarungen entstehen zu lassen, hätte es nicht erst der großindustriellen Entwicklung des letzten Jahrhunderts bedurft. Sie sind eine Form der Kartellierung, die auch im Handwerk schon seit alters eingebürgert ist. Ich erinnere nur an die fast in jeder Stadt vorkommenden Preisvereinbarungen der

---

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. LXI. S. 26.

Fleischer und Bäcker. Wie groß die Tendenz zu Preisvereinbarungen schon in früheren Zeiten war, dafür ist das bekannte Wort von Adam Smith aus Kapitel X des 1. Buches des „Wealth of Nations“ kennzeichnend: „Gewerbtreibende derselben Klasse kommen selten auch nur zum Zwecke des Vergnügens und der Unterhaltung zusammen, ohne daß schließlich dabei eine Verschwörung gegen das Publikum oder irgend ein Plan zur Erhöhung der Preise ausgeheckt würde.“ Einen besonders geeigneten Boden finden reine Preiskartelle in den Lohngewerben, wie z. B. der Wollkämmerei, der Lohnfärberei u. s. w.

Den Vereinbarungen über die Einhaltung gewisser Minimalpreise gehen häufig Konventionen über die Dauer des den Abnehmern zu gewährenden Kredits sowie über die sonstigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen voran, die mehr Vorstufen der Kartellbildung als wirkliche Kartelle darstellen, wenigstens hinsichtlich ihrer volkswirtschaftlichen Wirkungen. Denn darin hat Schippel[1]) ganz recht, daß bei diesen Vereinbarungen von Monopolen und monopolartigen Wirkungen, an die man doch bei Erörterung der Kartellfrage immer denke, noch nicht die Rede sein könne. Indessen sind derartige Konventionen über die Lieferungsbedingungen, die gegenwärtig so häufig sind, daß es kaum einen Industriezweig giebt, in dem sie ganz fehlen, insofern nicht unwichtig, als sie häufig die Ouverture zu festeren Formen der Kartellierung bilden. Die Unternehmer lernen durch sie den Nutzen des solidarischen Vorgehens kennen und werden, nachdem sie einmal zusammengeführt sind, ihre Interessen bald auch in wichtigeren Fragen gemeinsam wahrzunehmen anfangen. Derartige Abmachungen üben somit eine erzieherische Wirkung aus.

Da wo Vereinbarungen über Minimalverkaufspreise bestehen, bilden sie ferner eine unentbehrliche Ergänzung zu denselben. Durch Gewährung eines besonderen Rabatts oder langer Kreditfristen, durch Nichtberechnung der Kosten der Verpackung oder des Transports können sonst die Vorschriften über die Einhaltung gewisser Preise, trotz äußerlicher Beobachtung derselben, leicht umgangen und illusorisch gemacht werden. Wo derartige Ergänzungsbestimmungen in einer Preisver-

---

[1]) Protokoll über die Verhandlungen des Parteitags der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, abgehalten zu Frankfurt a. M. vom 21. bis 27. Oktober 1894. S. 162.

einbarung zuerst fehlen, werden sie darum gewöhnlich möglichst bald nachgeholt und eingeführt. So waren in der ersten Konvention der Deutschen Salinen vom 24. Dezember 1868 nur Minimalpreise festgesetzt, dagegen die übrigen Verkaufsbedingungen nicht in die Konvention aufgenommen worden, so daß also die Gewährung von Kredit, Skonto, die Preise der Säcke u. s. w. dem Belieben der einzelnen Salinen überlassen waren. Die weitere Entwicklung wird in der Arbeit von Dr. Wurst[1]) über die Kartelle der Deutschen Salinen dann folgendermaßen geschildert: „Offenbar war die Weglassung einer Regelung der Kredit- und Skontogewährung ein Mangel der Konvention; denn es war leicht, unter die festgesetzten Minimalpreise durch größere Ausdehnung des Kredits und Gewährung höheren Skontos herunterzugehen, ohne doch gegen den Wortlaut des Vertrags zu verstoßen. Es kommt auch bald die Klage einer der kontrahierenden Salinen gegen eine andere, daß sie infolge günstigerer Kredit- und Diskontgewährung billiger verkaufe, als die Verabredung sei. Und im April 1869 bereits wird der Vertrag dahin ergänzt, daß Bestimmungen über Kredit- und Skontogewährung aufgenommen werden."

„Bei Erneuerung dieses Vertrags für das Jahr 1870 wurde dann Wirkung desselben außer auf die Preise des Salzes, Kredit und Skonto, auch auf die Preise der Säcke erstreckt. Ein sehr großer Fortschritt, wenn man in Rücksicht zieht, daß für den Salzhandel bei dem geringen Wert des Produktes und der Notwendigkeit sorgfältiger Verpackung in leinenen Säcken die Preise der letzteren einen hohen Prozentsatz des Gesamtpreises des Produkts einnehmen."

Preisvereinbarungen können die Unternehmer sowohl als Anbieter wie auch als Abnehmer schließen. Sucht die erstere Art, die wir bisher in erster Linie im Auge hatten, die Spannung zwischen den Herstellungs- bez. Anschaffungskosten und den Verkaufspreisen (und damit den Gewinn) dadurch zu vergrößern, daß sie die letzteren durch Festsetzung von Mindestpreisen steigert, so verfährt die letztere Art, die den Rohstoff- oder Einkaufsgenossenschaften, wie sie besonders im Kleingewerbe vorkommen, nicht ohne Weiteres gleichgestellt werden darf (s. oben S. 9/10), gerade umgekehrt: sie will das gleiche Ziel durch möglichste Herabsetzung der Herstellungs- bez. Anschaffungskosten erreichen,

[1]) Bd. LX der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. S. 141.

unter denen die Rohmaterialien und die Arbeitslöhne die wichtigsten Posten bilden, und schreibt ihren Mitgliedern zu diesem Zwecke beim Ankauf der Rohstoffe die Einhaltung gewisser *Maximalpreise* vor. Der Druck, den Kartelle dieser Art — ich nenne nur die Vereinigungen der Düngemittel- sowie der Rohzucker-Fabrikanten behufs Festsetzung der Knochen- bez. der Rüben-Preise — auf die Preise der betreffenden Rohprodukte auszuüben verstanden haben, ist in der That oft ganz erheblich gewesen. In dieselbe Klasse gehören auch die das Gegenstück zu den Arbeiter-Gewerkvereinen bildenden und durch diese veranlaßten sehr häufigen Koalitionen der Unternehmer zur Niederhaltung der Arbeitslöhne auf dem bisherigen Niveau. Schon Adam Smith[1]) hat ja ausgeführt, daß die Unternehmer sich immer und allenthalben in einer Art von stillschweigender aber beständiger und gleichförmiger Koalition behufs Niederhaltung des Lohnes auf seinem gegenwärtigen Stande befinden. Man höre nur deshalb so selten von dieser Koalition, weil sie der gewöhnliche und, man könne sagen, der *natürliche* Zustand der Dinge sei, von dem niemand weiter rede. Liefmann[2]) rühmt diesen Vereinigungen nach, daß sie wohl in den weitaus meisten Fällen nur abwehrender Natur seien, zum Schutz des thatsächlichen Zustandes, nicht zur Erzielung niederer Löhne, als bisher gezahlt wurden, dienend. Wenigstens sei ihm aus Deutschland kein Fall bekannt geworden, wo die Unternehmer einen Verband geschlossen hätten nur zu dem Zweck, die Arbeitslöhne zu erniedrigen, wohl aber verschiedene, in denen die Unternehmer sich verpflichteten, den Forderungen der Arbeiter auf Lohnerhöhung oder Verkürzung der Arbeitszeit gemeinsam entgegenzutreten. Den letzteren ist doch wohl insofern auch ein aggressiver Charakter beizulegen, als sie gegen *jede* Lohnerhöhung gerichtet sind, dem Arbeiter also eventuell auch den durch eine Besserung der Marktlage seiner Arbeitserzeugnisse oder den durch das Steigen der Preise für seine Lebensbedürfnisse gerechtfertigten höheren Lohn vorenthalten oder wenigstens nicht ohne Kampf zugestehen wollen.

Vereinbarungen über Minimalverkaufspreise gelten in der Regel nur für ein bestimmtes Gebiet, das sogenannte Conventionsgebiet. Außerhalb desselben sind die Kartellmitglieder nicht an die Einhaltung der festgesetzten Mindestpreise gebunden. Gewöhnlich wird in dieser Weise der

---

[1]) Übersetzung von W. Loewenthal, I. Bd., S. 71.

[2]) a. a. O. S. 72.

Absatz nach dem Auslande von den Kartellbestimmungen nicht berührt. Dies führt dann leicht zu der Erscheinung, welche die öffentliche Meinung Deutschlands schon öfter in Aufregung versetzt hat, daß bei Lieferungen nach dem Auslande billigere Preise gestellt werden, als bei solchen im Inlande, zumal bei Waren, die im Inlande Zollschutz genießen. Wie diese Thatsache vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus zu beurteilen ist, darauf werden wir bei Betrachtung der Wirkungen der Kartelle noch einzugehen haben.

Reine Preiskartelle können nun aber, auch wenn sie von allen Mitgliedern streng eingehalten werden, nicht verhindern, daß der Absatz des einen Mitgliedes auf Kosten des Absatzes der übrigen Mitglieder wächst. Es wird dies dann geschehen, wenn die Produkte eines Betriebs entweder infolge der Güte des benutzten Rohmaterials oder der Sorgfältigkeit der Fabrikation in ihrer Qualität, speziell ihrer größeren Haltbarkeit, oder in ihrem wohlgefälligeren Aussehen besondere Vorzüge vor den Produkten anderer Betriebe besitzen. Die Vorliebe des Publikums kann sich ferner auch ohne wirklichen Grund der einen Marke mehr als der anderen zuwenden, je nach der Stimmung der wetterwendischen Damenmode. Infolgedessen werden Werke, deren Erzeugnisse anerkannt hinter denen anderer Werke zurückstehen oder wenigstens beim Publikum weniger beliebt sind, bei einem Preiskartelle schlecht fahren; denn bei gleichen Preisen wird jedermann lieber die bessere oder ihm wenigstens besser erscheinende Qualität eines Gutes kaufen. In dem im Jahre 1870 zwischen zwei sächsischen und einer thüringischen Saline abgeschlossenen Kartellvertrag findet sich aus derartigen Erwägungen heraus die Bestimmung, daß jeder der Kontrahenten von der Verabredung vor Ablauf derselben wieder zurücktreten könne, falls er nicht innerhalb einer gewissen Frist ein bestimmtes Absatzquantum erreiche.[1])

In noch viel weitergehender Weise suchte die im März 1880 geschlossene norddeutsche Salinen-Vereinigung einer Verschiebung des Absatzbesitzstandes zwischen den einzelnen Werken dadurch vorzubeugen, daß bei ihr die ungleichartige Qualität bez. Beliebtheit der Produkte der einzelnen Salinen nach Beschluß der Salinenvertreter durch Preisaufschläge über, bez. Preisnachlaß unter die Normalpreise ausgeglichen wurde. Begann trotzdem bei einer Saline der Absatz das Quantum

---

[1]) Bd. LX der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 142.

eines bestimmten Jahres zu übersteigen, so durfte sie nur noch um 10 Pfg. pro 100 kg über dem Normalpreise verkaufen, und um mehr als 5 % durfte der Absatz des Normaljahres überhaupt nicht überschritten werden.[1])

Es ist nach dem Gesagten nicht schwer zu erraten, daß Vereinbarungen, die sich ausschließlich auf die Festsetzung gewisser Mindestpreise stützten, also reine Preiskartelle, im allgemeinen, wenigstens in der Industrie, keine lange Dauer gehabt haben, selbst wenn sie gleichzeitig in der vorerwähnten Art durch Bestimmungen über die den Abnehmern erlaubterweise einzuräumenden besonderen Vergünstigungen, namentlich über den Rabatt, erweitert und ergänzt waren. Abgesehen von dem schon angeführten Umstande ist bei ihnen die Umgehung der Kartellbestimmungen, da eine wirklich durchgreifende Kontrolle der Natur der Sache nach hier nur in Ausnahmefällen möglich ist — die von den Kartellen zur Sicherung der Durchführung der erlassenen Bestimmungen angewandten Kontrollmaßregeln und Strafen werden wir am Schluß dieses Kapitels im Zusammenhange betrachten — eben zu leicht gemacht, als daß die eine oder andere der kartellierten Unternehmungen in der Hoffnung, dadurch ihren Absatz auszudehnen, dieser Versuchung nicht erliegen sollte. Und selbst wenn die festgesetzten Minimalpreise auch wirklich von allen Mitgliedern eingehalten würden, so genügt doch oft schon das aus dem Mangel einer wirksamen Kontrolle seine Nahrung ziehende Mißtrauen des einen Teilnehmers gegen den andern, um das Kartell häufig nach kurzer Zeit schon wieder zu sprengen. In der schon citierten Arbeit von A. Wurst heißt es mit Bezug hierauf über die ersten, lediglich Preisvereinbarungen darstellenden Kartelle der deutschen Salinen[2]: „Der Mangel an Kontrollvorschriften erzeugte gegenseitiges Mißtrauen unter den Salinen. Sobald der Absatz eines der Kontrahenten im Konventionsgebiete stieg, regte sich der Verdacht, daß dies nur durch Umgehung des Vertrages möglich sein konnte."

Die auf diese Weise durch gegenseitiges Mißtrauen der Mitglieder herbeigeführte Sprengung eines Kartells ist natürlich oft keine definitive, sondern erfolgt nur zu dem Zweck, das Kartell sofort wieder mit einer neuen verbesserten Organisation ins Leben treten zu lassen, bei der

---

[1]) Bd. LX der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 152.

[2]) a. a. O. S. 146, 147.

zu der Preisvereinbarung etwa noch eine gemeinschaftliche Organisation des Absatzes oder eine gegenseitige Ausgleichung der erzielten Gewinne hinzutritt.

Eine Ausnahmestellung unter den Preiskartellen nehmen in dieser Beziehung d. h. hinsichtlich ihres Gelingens diejenigen der Zwischenhändler ein, sofern letztere den Weitervertrieb eines Artikels besorgen, dessen Produktion von einem gut organisierten Kartell höherer Ordnung beherrscht wird. Wie wir später, bei Gelegenheit der Erörterung des Einflusses der Kartelle auf den Zwischenhandel noch sehen werden, schreiben eine ganze Reihe von Kartellen den Zwischenhändlern, welche ihre Erzeugnisse weiter vertreiben, direkt vor, zu welchen Preisen sie an die Detaillisten bez. die Konsumenten zu verkaufen haben, so daß der Zwischenhändler gleich einem Agenten nur noch eine feste Provision bezieht. Verkauft er teurer oder billiger, so wird ihm der Vertrieb entzogen. Aber auch da, wo es nicht in dieser Weise durch ein Producentenkartell direkt vorgeschrieben wird, schließen sich die Zwischenhändler oft zu Preisvereinbarungen zusammen. Preisvereinbarungen und etwa noch Absatzgebiets- oder Kundschaftskartelle sind ja infolge der Natur ihres Geschäftszweigs die einzigen Mittel der Kartellierung, die den Zwischenhändlern zugänglich sind. Von diesen, namentlich den ersteren, machen sie dafür aber auch reichlichen Gebrauch. Besonderen Erfolg können sie damit aber eben nur bei solchen Gütern erzielen, deren Produktion kartelliert ist, so daß sie alle aus derselben Quelle und zu denselben Bedingungen ihre Waaren beziehen, oder deren Producenten ein natürliches Monopol besitzen. In der letzteren Beziehung erinnere ich nur an das deutsche Buchhändlerkartell[1]), d. h. die Vereinigung der deutschen Sortimenter zur Aufrechterhaltung der von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise.

2. Die Verteilung der Absatzgebiete bez. der Kundschaft.

Aus dem Wesen der Kartelle folgt, daß sie im allgemeinen stets unter der stillschweigenden Voraussetzung geschlossen werden, daß jedem Kartellmitglied durch das Kartell ungefähr sein bisheriger Besitzstand hinsichtlich des Absatzes im Vergleich zu dem der übrigen Mitglieder

---

[1]) Vgl. meine ausführliche Darstellung dieser interessanten Kartellorganisation in Bd. LXI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

gesichert und erhalten wird. Wie wir aber sahen, bieten reine Preiskartelle keine Gewähr dafür, daß diese Voraussetzung in Erfüllung geht. Viel eher läßt sich dieses Ziel erreichen, wenn die Absatzgebiete bez. die Abnehmer unter die einzelnen im Kartell verbundenen Unternehmungen derart verteilt werden, daß einer jeden der alleinige Absatz in dem ihr zugewiesenen Gebiete übertragen und das Übergreifen in das Absatzgebiet eines anderen Betriebes nur unter gewissen Voraussetzungen — Benachrichtigung bez. auch Entschädigung desselben — gestattet, anderenfalls aber unter Strafe gestellt wird. Einzelne Kartelle setzen in dieser Beziehung ein hohes Maß von Selbstverleugnung und altruistischer Gesinnung bei ihren Mitgliedern voraus. So entsinne ich mich, in einem Kartellvertrag — dessen Existenz ich allerdings geheimzuhalten habe geloben müssen — die Bestimmung gelesen zu haben, daß jedes Werk gehalten sein soll, neu hinzutretende Kunden zunächst aufzufordern, ihren Bedarf doch wieder bei ihrem früheren Lieferanten zu decken, sofern dieser ebenfalls dem Kartell angehörte. Ob diese Vorschrift freilich allenthalben eingehalten worden ist, wage ich leise zu bezweifeln. Übrigens bestimmten auch die 1888 gegründeten Verbände der Deutschen Salinen, die im übrigen den Vertrieb des Salzes den einzelnen Salinen überließen, daß derselbe sich nur auf den bisherigen Kundenkreis erstrecken dürfe.[1])

Während bei den Preiskartellen nur dem Kartell als solchem eine Monopolstellung zukommt, erhält bei der jetzt besprochenen Kartellart, den sogenannten G e b i e t s k a r t e l l e n, jeder einzelne Kontrahent für einen bestimmten Bezirk die Stellung eines Monopolisten. Vereinbarungen über die Einhaltung gewisser Mindestpreise sind bei den Gebietskartellen nicht mehr nötig. Von der Furcht befreit, in seinem Absatzgebiet durch einen Konkurrenten unterboten werden zu können, wird jeder einzelne Unternehmer schon von selbst dafür sorgen, die Preise so zu stellen, daß sie ihm den höchstmöglichen Gewinn lassen. Das Ziel jeder Kartellierung, Erhöhung des Gewinns, wird also hier im Vergleich zu den Preisvereinbarungen auf indirektem Wege angestrebt und erreicht.

Reine Gebietskartelle finden sich in der Wirklichkeit nur äußerst selten, weil die Voraussetzungen für ihr Ent- und Bestehen nur sehr selten gegeben sind. Sie sind nur da möglich, wo es sich um eine relativ geringe Anzahl von Unternehmungen handelt, die hinsichtlich ihrer geo-

---

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. LX, S. 156.

graphischen Lage so über ein Land hin verteilt sind, daß jede schon von Natur auf ein gewisses Absatzgebiet angewiesen ist. Dieses natürliche Absatzgebiet wird durch den Kartellvertrag dann nur noch ausdrücklich als das ihrige, in das die anderen Teilnehmer nicht übergreifen dürfen, anerkannt. Außer dem auch von Liefmann[1]) angeführten Beispiel des um 1860 entstandenen Neckarsalinen-Vereins ist mir aus Deutschland kein Fall eines Gebietskartells zwischen Unternehmern als Anbietern bekannt geworden, bei dem die Absatzgebiete direkt an die einzelnen Unternehmungen verteilt wurden. Aus Österreich[2]) ist hier das 1888 gegründete Sodakartell zu nennen, das jeder der beteiligten sechs Fabriken einen nach ihrer Leistungsfähigkeit bemessenen prozentualen Anteil am Verkaufsquantum und ihren natürlichen Verkaufsrayon zuwies.

Ziemlich häufig finden sich Gebietskartelle dagegen in der Form — man könnte diese Art als Gebietskartelle zweiter Ordnung bezeichnen —, daß sich für eine Warengattung in einer Volkswirtschaft mehrere Kartelle bilden, welche sich über ihre Absatzgebiete unter einander verständigen und sie sich gegenseitig garantieren. Auf diese Weise wird auch da, wo wegen der großen Zahl der in Frage kommenden Unternehmungen die Bildung eines einzigen Kartells ein Ding der Unmöglichkeit sein würde, weil ein viel zu komplizierter und schwerfälliger Organismus entstehen würde, die Existenz von gut funktionierenden Kartellen ermöglicht. Nachdem die einzelnen Kartelle die äußere Konkurrenz durch Abgrenzung der Absatzgebiete unschädlich gemacht haben — weitergehende Vereinbarungen, etwa über eine gemeinsame Preis- oder Produktionspolitik, sind hier meist gar nicht notwendig —, können sie die Konkurrenz im Innern des ihnen zugewiesenen Gebiets durch Kontingentierung der Produktion, Errichtung gemeinschaftlicher Verkaufsstellen, Gewinnbeteiligung u. s. w. beseitigen und ihren Gewinn dadurch vermehren. Viele Industriezweige sind ja nicht gleichmäßig über das Land verteilt, sondern sie konzentrieren sich in denjenigen Gegenden, in denen sie die günstigsten natürlichen Produktionsbedingungen vorfinden. Nichts ist nun natürlicher, als daß sich die auf diese Weise in einem eng begrenzten Bezirk vereinigten Betriebe desselben Industriezweigs, die im allgemeinen dieselben

---

[1]) a. a. O. S. 86.

[2]) Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer in Prag in betreff der staatlichen Regelung des Kartellwesens. S. 39.

Verhältnisse aufzeigen, zu einem Kartell zusammenschließen. Ein solches Kartell wird leicht übersehbare Verhältnisse bieten und sich bequem dirigieren lassen. Die Voraussetzung seines Gedeihens ist aber, daß seine Maßnahmen nicht durch die Konkurrenz der an anderen Orten konzentrierten Betriebe gleicher Gattung durchkreuzt werden, und diese Voraussetzung wird eben dadurch erfüllt, daß mit den letzteren ein Abkommen über die gegenseitigen Absatzgebiete, in denen kein Verband die Kreise des anderen stören darf, getroffen wird. So kann ein Kartell das gleichzeitige Entstehen anderer Kartelle bedingen.

Auch für diese Gebietskartelle zweiter Potenz bietet die Geschichte der Kartellierungsbestrebungen der Deutschen Salinen ein lehrreiches Beispiel. Nachdem sich die elsaßlothringischen Salinen mit den französischen Salinen des benachbarten Meurthe-Departements über eine Abgrenzung des beiderseitigen Absatzgebietes in Elsaß-Lothringen verständigt hatten, welches Abkommen schließlich zu einer völligen Vereinigung der genannten Salinen in dem Syndikate „Compagnie de l'Est“ führte, kam dann Anfang des Jahres 1878 ein Abkommen zwischen diesem Syndikate und dem Verein der Neckar-Salinen über eine Regelung der beiderseitigen Absatzgebiete zustande. Das Absatzgebiet des Neckar-Salinen-Vereins umfaßte danach das Königreich Württemberg, das Großherzogtum Baden, das Großherzogtum Hessen, ein kleines Gebiet auf dem linken Ufer und ein solches auf dem rechten Ufer des Rheins, während das den Ostsalinen vorbehaltene Absatzgebiet aus der Pfalz, dem Großherzogtum Luxemburg, Elsaß-Lothringen, Belgien, Frankreich und dem Gebiete bestand, welches westlich durch die holländisch-luxemburgische Grenze, südlich durch Elsaß-Lothringen, östlich und nördlich durch eine über Orte der Rheinprovinz gezogene Linie begrenzt wurde.[1])

Ein weiteres Beispiel für die territoriale Gliederung von Kartellen, wenn auch nicht mit ganz streng durchgeführter Scheidung der Absatzgebiete, bieten die Verbände der Deutschen Holzstoff-Fabrikanten. In dem Zentralverband Deutscher Holzstoff-Fabrikanten waren vier ziemlich gleichzeitig (Ende 1892 und Anfang 1893) entstandene Holzstoffverkaufssyndikate, das rheinisch-westfälische, das sächsische, das schlesische und das süddeutsche, zu gemeinsamem Vorgehen vereinigt, von denen jedes, da eine Verfrachtung dieses Artikels auf weite Strecken nicht gut möglich

[1]) Bd. LX der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. S. 149.

ist, eine Art natürlichen Monopols auf den Absatz innerhalb des durch seinen Namen bezeichneten Gebiets besaß.[1]) Gebietskartelle haben ferner die Verbände der Fabrikanten von Portlandzement sowie der von künstlichem Dünger mehrfach geschlossen.

In die Klasse der Gebietskartelle gehören auch die meisten internationalen Kartelle. Bei der Verschiedenheit der natürlichen und der sozialen — man denke nur an die Zoll-, die Steuer-, die Arbeiterschutz- und die Arbeiterversicherungsgesetzgebung — Produktionsbedingungen in zwei Ländern können Kartellverträge zwischen Fabrikanten verschiedener Staaten der Natur der Sache sich kaum noch auf einen anderen Punkt als auf die Regelung der Absatzgebiete erstrecken. Während bei den internationalen Kartellen meist die Landesgrenzen zur Abgrenzung der Absatzgebiete dienen, werden bei nationalen Gebietskartellen hierzu entweder die Grenzen von Provinzen, bez. Bundesstaaten oder Kronländern, oder aber, da bei vielen Gütern der Absatz sich nach den Kosten des Transports richtet, Eisenbahnlinien benutzt.

Auch zwischen den Unternehmern als Abnehmern können Gebietskartelle vorkommen. Sie können sogar von großer Bedeutung werden, wie z. B., die Rüben-Rayonnierungsübereinkommen in Österreich,[2]) die von den Rohzucker-Fabriken geschlossen wurden, um die Konkurrenz, die sie sich beim Einkauf der Rüben früher gemacht hatten und durch die sie die Rübenpreise in die Höhe getrieben hatten, zu beseitigen und um jeder Fabrik diejenigen Rüben zu sichern, für die sie die geringsten Frachtkosten zu zahlen hatte.

3. Die Produktions- bez. Absatzkartellierung.

Kommt in den Preisvereinbarungen der Zweck jeder Kartellbildung, Erhöhung des industriellen Gewinns, am direktesten zum Ausdruck, so weisen die Produktionskartelle am deutlichsten auf die besonderen Umstände hin, denen die meisten Kartelle ihre Entstehung verdanken. Die Konkurrenz wird am schärfsten und der Preisstand am tiefsten sein, wenn der Konsum nicht imstande ist, das auf den Markt gebrachte Warenquantum aufzunehmen. Um unter diesen Umständen den Gewinn

---

[1]) Bd. LX der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. S. 167, ff.

[2]) Über die Rübenkartelle der österreichischen Rohzucker-Fabriken siehe die schon citierte Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer Prag. S. 96 ff.

zu steigern, genügt es nicht, Verabredungen zur Einhaltung von Mindestverkaufspreisen einzugehen, es muß vor allem der beständige Preisdruck, der durch die Ansammlung, durch das bloße Vorhandensein unverkäuflicher Warenvorräte entsteht, beseitigt werden. Erst wenn die Überproduktion in eine dem wirklichen Bedarf angepaßte Produktion verwandelt ist, können die Preise wieder in die Höhe gehen. Auf diese Weise entsteht der Gedanke, durch ein gemeinschaftliches Vorgehen die Produktion zu regeln und dadurch die Marktlage zu bessern. Es wird kaum einen Industriezweig geben, in dem nicht zur Beseitigung einer augenblicklichen Überproduktion einmal eine vorübergehende gemeinsame Einschränkung der Produktion vorgenommen worden ist. Sehr bekannt sind in dieser Beziehung insbesondere die verschiedenen Förderkonventionen, welche der Gründung des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats vorangingen. Und gegenwärtig suchen z. B. die deutschen Kammgarnspinnereien die beträchtlichen Warenvorräte, die sich in ihren Lägern angesammelt haben, durch eine allgemeine Betriebseinschränkung auf den normalen Stand zu reduzieren.

Die Einschränkung der Produktion kann hierbei in sehr verschiedener Weise erfolgen. Entweder es können einzelne Unternehmungen, natürlich gegen eine angemessene Entschädigung von Seiten der übrigen, ganz zum Stillstand verurteilt werden; so ist es gewöhnlich eine der ersten Handlungen jedes amerikanischen Trust gewesen, in denjenigen Werken, welche unter den ungünstigsten Bedingungen produzierten, den Betrieb ganz einzustellen. Diese vorteilhafteste Form der Produktionseinschränkung läßt sich aber naturgemäß nur bei gutorganisierten Kartellen höherer Ordnung anwenden.[1]) Gewöhnlich geht die Produktionseinschränkung in der Weise vor sich, daß jede dem Verband beitretende Fabrik sich verpflichten muß, ihren Betrieb einen Bruchteil des Jahres oder jeden Monats oder auch jede Woche einen oder mehrere Tage ganz feiern zu lassen, oder die normale tägliche Arbeitszeit um eine oder mehrere Stunden zu kürzen oder wenigstens die Über- und Nachtschichten ganz einzustellen, oder einen gewissen Prozentteil ihrer Maschinen und Anlagen (Hochöfen,

[1]) Daß bei dem österreichischen Syrupkartell drei von den fünf Firmen, welche in den ersten beiden Jahren nach der Gründung des Kartells ihren Betrieb ganz einstellten, von der Gesamtheit der übrigen Fabriken eine Vergütung erhielten (Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer Prag, S. 69), läßt sich wohl kaum als eine dem Vorgehen der amerikanischen Trusts analoge Maßnahme auffassen, sondern war einfach ein Akt der Wohlthätigkeit.

Spindeln u. s. w.) für eine bestimmte Zeit gänzlich stillstehen zu lassen; endlich kann auch das von jeder Fabrik herzustellende Produktenquantum direkt beschränkt werden. Als ergänzende Bestimmung tritt zu solchen Übereinkunften gewöhnlich die Vorschrift hinzu, daß die Kartellmitglieder während der in Aussicht genommenen Zeit keine neuen Maschinen aufstellen, überhaupt ihren Betrieb nicht erweitern dürfen. Natürlich können solche Vereinbarungen nur dann erfolgreich sein, wenn sie einen genügend großen Bruchteil der gesamten Produktion umfassen. Andernfalls haben bloß die dem Kartell nicht beitretenden Werke Nutzen von derartigen Maßnahmen, indem sie ihre Produktion auf Kosten der Produktion der Kartellteilnehmer ausdehnen.

Von Verabredungen zu einer vorübergehenden Einschränkung der Produktion bis zu den eigentlichen Produktionskartellen ist noch ein weiterer Schritt. Während die Aufgabe der ersteren darin besteht, eine einmal vorhandene Überproduktion wieder zu beseitigen, liegt die Bedeutung der letzteren darin, daß sie dem Entstehen einer Überproduktion vorbeugen sollen. Das Wesentliche bei ihnen ist die Kontingentierung der Produktion oder, was auf dasselbe hinauskommt, des Absatzes. Gleich bei Abschluß des Kartells wird für jeden Betrieb eine meist nach der durchschnittlichen Produktion während der letzten Jahre oder auch während einer anderen Periode bemessene Normalproduktion festgestellt. Durch Beschluß der Kartellmitglieder oder eines von ihnen bestellten Organs wird dann jedes Jahr, bez. Halbjahr oder auch jeden Monat bestimmt, welchen Bruchteil der Normalproduktion die Erzeugung in dem betreffenden Zeitraum erreichen darf, bez. um welchen Prozentsatz sie zu kürzen ist. Diejenigen Werke, welche mit ihrer Produktion die zulässige Grenze überschreiten, machen sich straffällig.

Als Beispiel eines reinen Produktionskartells sei der Verband der österreichischen Feinblechwerke genannt, dessen Statut Dr. Stephan Bauer in Band LXI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik[1]) mitgeteilt hat. Bei diesem erfolgt der Vertrieb derart, „daß zwar jedem einzelnen Werke die Stellung seiner Preise völlig freisteht, kein Werk jedoch berechtigt ist, mehr als die ihm zugewiesenen Prozente des von sämtlichen kartellierten Werken erzielten Gesamtabsatzes zu decken“. Während der Dauer des Übereinkommens dürfen keine neuen Walzenstraßen

---

[1]) S. 407 bis 411.

aufgestellt werden. In gleicher Weise war das Kartell der österreichisch-ungarischen Zuckerraffinerien ein reines Produktionskartell. Es bestimmte lediglich, daß auf den inländischen Markt nicht mehr Ware gebracht werden durfte, als er erfahrungsgemäß konsumieren konnte, und teilte dieses Quantum auf die bestehenden Raffinerien derart auf, daß jeder einzelnen ein nicht überschreitbares Jahreserzeugungsquantum für das Inland zugewiesen wurde.

Eine besondere Art der Produktions- bez. Absatzkartelle stellen diejenigen Vereinbarungen dar, durch die sich Produzenten über den Anteil, den jeder von ihnen an den vom Staate, von den Gemeinden, Korporationen rc. zu vergebenden Lieferungen, überhaupt an allen im Wege der Submission erteilten Aufträgen haben soll, verständigen. Äußerlich betrachtet scheinen derartige Vereinbarungen zu den Preiskartellen zu gehören, wie sie wohl meist auch dem Umstande ihre Entstehung verdanken, daß bei Submissionen die Unternehmer sich in der Regel am heftigsten unterbieten. Denn das Mittel, mit dem der Kartellzweck nach außen durchgesetzt wird, beruht hier gewöhnlich darin, daß alle Teilnehmer bei ihren auf einen Bruchteil der ausgeschriebenen Lieferung beschränkten Offerten die gleichen Preise fordern, so daß der Auftrag an die Beteiligten nach dem Verhältnis der von ihnen offerirten Quanten verteilt wird, oder aber, daß für jede Submission abwechselnd nach einem bestimmten Turnus eine Firma ermächtigt wird, alle anderen zu unterbieten,[1]) so daß sie die größte Aussicht hat, den betreffenden Auftrag zu bekommen. Das Wesentliche derartiger Verträge liegt indessen nicht in diesen Bestimmungen über die zu stellenden Preisforderungen, sondern es beruht auf der Einigung über den Anteil, welcher jeder der im Kartell vereinigten Firmen an dem Gesamtbetrag der Aufträge, welche auf dem Wege die Submission vergeben werden, zustehen soll, und die Preispolitik, die den Kartellmitgliedern für die von ihnen einzureichenden Offerten vorgeschrieben wird, dient nur als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks.

Ihren eigentlichen Zweck, die Preise, bez. die Gewinne zu erhöhen, erreichen die reinen Produktionskartelle nun auf folgendem indirekten Wege. Es ist ein bekanntes ökonomisches Gesetz, daß die Produktions-

---

[1]) Oder vielmehr alle anderen müssen sie überbieten; denn der von ihr geforderte Preis wird, anders wie bei ohne solche vorhergehende Verständigung eingereichten Submissionsofferten, immer noch so bemessen sein, daß er einen anständigen Gewinn läßt.

kosten mit von dem Umfange der Produktion abhängen. Je größer die Produktion, um so geringer — natürlich innerhalb gewisser Grenzen — die Produktionskosten. Es rührt dies daher, daß ein gewisser Teil der Kosten, die sogenannten allgemeinen oder Generalunkosten, nicht mit wächst, wenn die Produktion vermehrt wird, und daß durch eine Steigerung der Produktion eine bessere Ausnutzung der Maschinen, Anlagen und Apparate ermöglicht wird. Derselbe Kostenbetrag verteilt sich dann auf ein größeres Produktenquantum, was dem Unternehmer gestattet, den Preis für das einzelne Stücke dieses Quantums niedriger anzusetzen, ohne seinen Gesamtgewinn zu beeinträchtigen. Daher das Streben der Unternehmer bei rückgängiger Konjunktur, ihre Produktion weiter auszudehnen, um billiger produzieren zu können. Die eigentliche Ursache des Sinkens der Preise, die Überproduktion, wird natürlich durch ein derartiges Vorgehen nicht beseitigt, sondern nur noch vergrößert. Wenn bei einer solchen Marktlage kein Kartell behufs Einschränkung der Produktion zu Stande kommt, mag es dem einzelnen Unternehmer von seinem privatwirtschaftlichen Standpunkte aus freilich oft als die letzte Rettung erscheinen, den Teufel in dieser Weise durch Beelzebub auszutreiben zu suchen.

Das eben kurz dargelegte ökonomische Gesetz bedingt nun auch, daß, wenn die Unternehmer eines Produktionszweigs sich verpflichten, ihre Produktion nach gewissen Regeln einzuschränken, sie durch ihr vernünftiges Selbstinteresse getrieben werden, auch ohne besondere Verabredung ihre Preise hoch zu halten. Die Herstellung des geringeren Produktenquantums ist mit relativ großen Kosten verbunden; soll also von diesem geringen Quantum ein genügend großer Gewinn erzielt werden, so müssen die Preise verhältnismäßig hoch bemessen werden. So werden die Unternehmer auch bei reinen Produktionskartellen unbewußt oder wenigstens, ohne dazu direkt gezwungen zu sein, eine gemeinsame, von denselben Grundsätzen geleitete Preispolitik treiben.

Dieser Zusammenhang ist natürlich auch den Männern der Kartellpraxis nicht verborgen geblieben; dies kommt in folgenden Sätzen, die dem vom Verein der österreichisch-ungarischen Zuckerraffinerien der Handels- und Gewerbekammer Prag über das Raffinade-Kartell erstatteten Gutachten[1]) entnommen sind, deutlich zum Ausdruck: „Die wesentlichste

[1]) In der schon mehrfach angeführten Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer in Prag, S. 83.

und selbstredend am meisten angefeindete Wirkung der Kontingentierung ist jene auf die Preisgestaltung. Daß der Erhöhung der früher verlustbringenden Preise der Zweck der Kontingentierung war, ist selbstverständlich; es muß indessen konstatiert werden, daß die Kontingentierungs-Vereinbarung keinerlei Preiskartellierungs-Verabredung enthält, sondern nur die Produktionsmengen normiert.

Während der ganzen Wirksamkeit der Kontingentierung bestand für keine Fabrik ein Hindernis der selbständigen Preiserstellung, ausgenommen die Erwägung, daß nicht mehr wie das normierte Quantum verkauft werden darf, und die gebieterische Rücksicht auf die eigenen Selbstkosten. . . ."

Funktionieren reine Produktionskartelle somit zugleich als Preisvereinbarungen, so können sie doch noch nicht als diejenige Kartellform angesehen werden, bei der „dem Erbfeind des individuellen Selbstinteresses jeder Schlupfwinkel verbaut ist" (Bücher), bei der mit anderen Worten die Interessen der einzelnen Unternehmungen, aus denen das Kartell besteht, in dem Interesse des Gesamtunternehmens soweit aufgehen, als dies in einer Vereinigung, die noch keine Verschmelzung, keine Fusion ist, deren Mitglieder immer noch einen gewissen Grad von Selbständigkeit besitzen, überhaupt möglich erscheint. Vielmehr können bei Produktionskartellen sehr leicht Interessenkonflikte zwischen den verschiedenen Kartellmitgliedern vorkommen. Ganz abgesehen von dem Mißtrauen, das bei Produktionskartellen ebenso wie bei bloßen Preisvereinbarungen in Betreff der Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen durch jeden einzelnen Teilnehmer sehr oft dann entsteht, wenn nicht eine absolut sichere und daher exorbitant scharfe fortwährende Kontrole obwaltet, können die Interessen der Teilnehmer eines Produktionskartells dadurch gegensätzlich werden, daß der wirkliche Absatz der einzelnen Unternehmungen einen sehr verschiedenen Bruchteil des einer jeden von ihnen zugebilligten Kontingents darstellt. Selbst wenn also bei der Festsetzung des Kontingents für jeden Kartellteilnehmer alle divergierenden Interessen glücklich ausgeglichen worden sind, was oft höchst schwierig ist, so können dadurch neue Interessengegensätze entstehen, daß das eine Werk vielleicht das volle ihm zugewiesene Quantum absetzt, ein anderes dagegen vielleicht nicht einmal die Hälfte seines Kontingents. Es liegen in dieser Beziehung hier ähnliche Verhältnisse vor, wie sie früher (S. 24) bei den Preisvereinbarungen geschildert wurden.

Wenn das Kartell Bestand haben soll, wird unter solchen Umständen die Entwicklung dazu drängen, dem Kartellvertrag neue Bestimmungen einzufügen, durch die der Interessenkonflikt, der zwischen den Mitgliedern, deren Absatz hinter ihrem Kontingent zurückblieb, und denjenigen Mitgliedern, deren Absatz ihr Kontingent womöglich übertraf, auszubrechen drohte, im Keime erstickt und für die Zukunft ganz ausgeschlossen wird. Es bieten sich in dieser Hinsicht zwei Wege, die beide in der Wirklichkeit thatsächlich benutzt und beschritten worden sind, zum Teil sogar gleichzeitig. Entweder nämlich findet zwischen den in ihrem Absatz benachteiligten und den günstiger gestellten Werken insofern eine Ausgleichung statt, als die letzteren den durch ihren Mehrabsatz erzielten Gewinn mit den ersteren teilen müssen, — in einzelnen Kartellen, z. B. bei dem Verband der österreichischen Feinblechwerke,[1]) geht die Gewinnausgleichung in der Weise vor sich, daß diejenigen Firmen, deren Absatz ihrem Kontingent vorausgeeilt ist, verpflichtet sind, denjenigen Firmen, deren Absatz hinter ihrem Kontingent zurückgeblieben ist, ein dem Maße dieses Zurückbleibens entsprechendes Warenquantum zu einem von dem Kartellbureau festzusetzenden Preise abzunehmen —, oder es wird zweitens der gesamte Vertrieb der von den Kartellmitgliedern erzeugten Waren dergestalt an eine gemeinsame Verkaufsstelle übertragen, daß diese die eingehenden Aufträge und Bestellungen an die einzelnen Mitglieder im genauen Verhältnis ihrer Kontingente zu verteilen hat. Im ersteren Falle haben wir die Gewinn-, im letzteren die Vertriebskartellierung vor uns. Wie schon erwähnt, können beide Fälle auch verbunden auftreten. Wir betrachten zuerst

4. Die Gewinnkartellierung.

Die Gewinnkartellierung kommt nicht bloß in der eben angedeuteten subsidiären Weise vor, bei der die Kartellmitglieder nur von der ihr Kontingent übersteigenden Produktion eine Abgabe an das Kartell zu zahlen haben, die dann an die übrigen Mitglieder verteilt oder zur Deckung der Kosten des Kartells verwandt wird, sondern es giebt auch reine Beteiligungskartelle, bei denen die Kartellierung ausschließlich auf dem einen Moment der Gewinnausgleichung zwischen den im Kartell vereinigten Unternehmungen beruht. Bei diesen eigentlichen Beteiligungs-

---

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. LXI, S. 403.

kartellen wird nicht allein der Gewinn aus der Mehrproduktion, sondern überhaupt der gesamte Geschäftsgewinn unter den kartellierten Betrieben nach bestimmten, statutarisch feststehenden Grundsätzen verrechnet und aufgeteilt.

Reine Beteiligungskartelle finden sich beispielsweise in der Industrie der künstlichen Düngemittel mehrfach. Die typische Struktur eines solchen ist etwa die folgende[1]): Der von den Kartellmitgliedern durch den Absatz im Konventionsgebiet erzielte sogenannte Syndikatsgewinn wird an dieselben im Verhältnis ihres statutenmäßig festgesetzten Absatzkontingents zum thatsächlichen Gesamtabsatze verteilt, ganz unabhängig davon, wie groß der effektive Absatz jeder einzelnen Firma in dem betreffenden Jahre ist. Der Syndikatsgewinn entsteht dadurch, daß jedes Kartellmitglied von jeder von ihm verkauften Wareneinheit eine bestimmte Abgabe in die gemeinsame Kasse einzuzahlen oder wenigstens mit dieser zu verrechnen hat. Die Höhe der Abgabe ist in der Weise bestimmt, daß unter möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung der Betriebskosten aller Beteiligten der Unterschied zwischen dem von Zeit zu Zeit festzusetzenden oder auch nur anzunehmenden Minimalverkaufspreis und dem Herstellungspreis berechnet wird. Dieser Herstellungs- oder Grundpreis hat die Rohstoffkosten, die gesamten Produktionskosten einschließlich der Generalunkosten, die Provision an die Agenten u. s. w. einzuschließen, soll dagegen aber weder Zinsen für das Anlagekapital noch einen Gewinn enthalten. Nach Schluß des Syndikatsjahres wird dann der auf diese Weise sich ergebende Gewinn durch Verrechnung und Ausgleichung der Guthaben an die Mitglieder verteilt, die dem Syndikat jeden Monat die von ihnen bewirkten Verkäufe anzuzeigen haben.

Wie man hiernach sieht, können reine Beteiligungskartelle ihren Mitgliedern bezüglich der Preisfeststellung, der Größe ihrer Produktion und ihres Absatzes u. s. w. völlig freie Hand lassen — und vom Standpunkte der Unternehmer ist dies ihr Hauptvorzug; zugleich wird dadurch bewirkt, daß das Bestehen des Kartells nach außen fast gar nicht in Erscheinung tritt —, aber trotzdem ist durch die Einrichtung der Gewinnausgleichung unter den Mitgliedern, durch die das wichtigste Motiv zur Durchführung eines rücksichtslosen Konkurrenzkampfes entfällt, dafür gesorgt, daß bezüglich der Preise sowie der Größe des auf den Markt ge-

[1]) Ich folge hierbei der Schilderung von Schönlank in seinem Aufsatze: „Ein Kapitel aus der urkundlichen Geschichte der Kartelle". Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung u. s. w. 5. Bd., S. 403 ff.

brachten Warenquantums von allen die gleichen Grundsätze befolgt werden. Ganz in derselben Weise wie Produktionskartelle zugleich als Preisvereinbarungen wirken (s. S. 34), stellen Gewinnbeteiligungskartelle zugleich verkappte Preis- und Produktionskartelle dar. Die Preise ihrer Produkte hochzuhalten werden die Mitglieder eines Gewinnausgleichungskartells einfach dadurch veranlaßt, daß sie, wenn sie mit ihren Verkaufspreisen unter den im Kartellvertrag angenommenen Minimalverkaufspreis heruntergehen wollten, dann die Abgabe an das Syndikat, aus welcher der Gewinn bestritten wird, ganz oder teilweise aus der eigenen Tasche bezahlen müßten, also mit Verlust arbeiten würden. Dagegen ist dadurch ein direkter Anreiz für sie gegeben, wenn möglich sogar noch über den vom Kartell angenommenen Mindestpreisen zu verkaufen, daß sie diesen Mehrgewinn nicht an das Kartell abzuliefern brauchen, sondern für sich selbst behalten können.

Und als Produktionskartelle wirken die Beteiligungskartelle insofern, als die Verteilung des erzielten Gewinns nicht etwa nach dem Maßstabe, in dem jede einzelne Firma zum Gesamtgewinn beigetragen hat, also nach ihrem effektiven Absatze sich richtet, sondern nach einem ein für alle Mal im Kartellvertrag festgesetzten Verhältnis erfolgt. Hat also eine Firma durch Ausdehnung ihrer Produktion einen relativ größeren Anteil am Gesamtabsatze sich errungen, als er ihr nach dem der Verteilung des Gewinnes zu Grunde gelegten Schlüssel zusteht, so muß sie dann andere da ernten lassen, wo sie gesät hat; jedenfalls wird sie von solchem Thun in der Regel nur geringen Nutzen haben. In noch stärkerem Maße wirken diejenigen Beteiligungskartelle auf eine Einschränkung der Produktion hin, welche jedem Mitgliede ein gewisses Absatzkontingent mit der Maßgabe zuweisen, daß für den das Kontingent übersteigenden Absatz eine mit dem Quantum des Mehrabsatzes progressiv steigende Abgabe an das Syndikat zu entrichten ist. Derartige Bestimmungen finden sich zum Beispiel in den von Claudio Jannet[1]) geschilderten Kartellen der französischen Kerzenfabrikanten. Bei diesen konnte jeder Teilnehmer zunächst 80 % des ihm zugebilligten Kontingents frei verkaufen. Betrug sein effektiver Absatz 80—90 % seines Kontingents, so hatte er für je 100 kg. dieses Plus eine Abgabe von je 12 Frcs. an das Syndikat zu zahlen, bei 90—100 % stieg diese Abgabe auf 14 Frcs.,

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. LX, S. 17.

bei 100—110 % auf 16 Frcs. und so wuchs dieselbe fortwährend für je weitere 10 % um 2 Frcs. Aus diesen Abgaben wurde nach Deckung der Verwaltungskosten des Syndikats denjenigen Fabriken, deren Produktion weniger als 80 % des ihnen zugewiesenen Absatzquantums betrug, eine Prämie gewährt. Damit aber niemand in Versuchung käme, seine Produktion ganz einzustellen und nur die Prämien einzuheimsen, durfte die Produktion nur in einem bestimmten Maße hinter dem Kontingent zurückbleiben. Kleinwächter[1]) bezeichnet diese Form der Gewinnkartellierung wegen ihrer einschränkenden Wirkung auf die Produktion daher auch geradezu als „indirekte Kontingentierung der Produktion". In der That könnte man bei dem geschilderten Kartell schwankend sein, ob man es, eben weil sein Zweck auf Einschränkung der Produktion gerichtet und die — ja auch nur teilweise — Gewinnkartellierung bloß Mittel zu diesem Zwecke ist, nicht eher zu den Produktions- als zu den Gewinnbeteiligungskartellen zählen solle. Da wir indessen die Kartelle hier lediglich nach den Mitteln, auf denen die Kartellierung beruht, klassifizieren, ist es wohl richtiger, es den Gewinnausgleichungskartellen einzureihen.

Liefmann[2]) sieht eigentümlicherweise in der Gewinnkontingentierung die letzte und höchste Form der Kartelle. „Eine höhere Kartellform ist nicht möglich; denn über dem Gewinn des einzelnen Unternehmers steht nur noch eines, das Privateigentum an der Unternehmung. Wenn eine Personenverbindung aber darin eingreift, hört das Mitglied auf, Unternehmer zu sein, und es entsteht die Fusion, die Kollektivunternehmung, die außerhalb des Begriffs der Unternehmer-Verbände fällt."

Diese Begründung erscheint mir nicht recht stichhaltig. Denn ebenso wie die Gewinnausgleichung üben auch alle übrigen Formen der Kartellierung einen Einfluß auf die Verteilung des Gewinns unter die kartellierten Unternehmungen aus. Wenn in einem Geschäftszweige die Absatzgebiete unter die einzelnen Konkurrenten verteilt werden, oder wenn die Produktion nach einem bestimmten Maßstabe auf die verschiedenen Werke kontingentiert wird, so bedeutet das immer zugleich die Absicht, den gesamten zu erzielenden Gewinn den einzelnen kartellierten Unternehmungen in einem bestimmten Verhältnis zukommen zu lassen. Nach außen richtet sich das Streben der Kartelle

---

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1. Supplementbd. S. 842.

[2]) a. a. O. S. 112.

auf Erhöhung des Gewinns, nach innen garantieren sie jedem Mitgliede einen gewissen und zwar einen vorher ausgemachten Anteil an diesem Gewinn. Bei den früher besprochenen Arten der Kartellierung suchte man den zweiten Teil dieser Aufgabe auf indirektem Wege zu lösen, die Gewinnbeteiligungskartelle gehen dagegen direkt auf dieses Ziel los. Dieser Umstand berechtigt aber noch nicht dazu, in der fraglichen Beziehung mehr als einen graduellen Unterschied zwischen ihnen und den übrigen Kartellen anzunehmen.

Auch wird ja selbst bei den reinen Gewinnausgleichungskartellen nicht der gesamte Geschäftsgewinn unter die Kartellmitglieder verteilt; die einzelnen Mitglieder können vielmehr noch Extragewinne machen, die in ihre eigenen Taschen fließen. Die Möglichkeit hierzu ist einmal dann gegeben, wenn sie, wie schon erwähnt, für ihre Produkte höhere Preise als die vom Kartell angenommenen Minimalverkaufspreise erzielen, ferner aber auch dann, wenn sie ihre Produktionskosten unter den dem Kartellvertrag zu Grunde gelegten Herstellungspreis herunterzudrücken verstehen. Eine vollständige Gewinnbeteiligung läge nur dann vor, wenn jedes Mitglied in gewissen Perioden seinen gesamten Reingewinn an das Syndikat abliefern müßte, und dieses ihn dann nach einem vorher festgesetzten Verhältnis an alle Mitglieder verteilte. Diese Form der Gewinnkontingentierung, die stark an die sogenannten Investment-Trusts erinnern würde, hat aber bisher wohl noch keine Anwendung bei den Kartellen gefunden.

Daß Liefmann in den auf Gewinnausgleichung gerichteten Verbänden die letzte und höchste Form der Kartellierung erblickt, erklärt sich wohl daraus, daß er den Unterschied der Gewinnkontingentierung von den höheren Formen der Auftragskontingentierung d. h. von denjenigen, bei welchen die Verkaufsstelle das Recht der eigenen Fakturierung hat, darin bestehen läßt,[1]) „daß hier nicht der Erlös jeder Lieferung seitens der Verkaufsstelle an das betreffende Werk ausbezahlt wird, sondern es werden die Gewinne aller Beteiligten in eine Kasse zusammengeworfen und jedes Mitglied partizipiert an dem Inhalt derselben auf Grund einer festgesetzten Anteilziffer." Liefmann setzt also hierbei stillschweigend voraus, daß mit der Gewinn- immer auch eine Vertriebskartellierung, bez. in seiner Terminologie Auftragskontingentierung Hand in Hand geht.

[1]) a. a. O. S. 112.

Nun läßt sich nichts dagegen einwenden, eine derartige Organisation als eine der höchsten Formen der Kartellierung zu bezeichnen, aber das Wesentliche an ihr ist doch nicht in der Gewinnkontingentierung, auch nicht in der Vertriebskartellierung allein, sondern eben nur in der Verbindung beider Momente zu erblicken. Wäre die Gewinnkartellierung an sich hierbei das Ausschlaggebende und Entscheidende, dann müßte auch in denjenigen Kartellen, bei denen sie, um mit Liefmann[1]) zu sprechen, „nicht nur subsidiär" zum Zwecke der Ausgleichung von aus der Verschiedenheit der Frachtkosten u. s. w. entstehenden Differenzen vorkommt, sondern wo sie „selbständiger Zweck eines Verbandes" ist, also in den reinen Gewinnbeteiligungskartellen, oder Gewinnkontingentierungen mit Einzahlung, wie Liefmann sie nennt, die höchste Form der Kartellierung erblickt werden, — eine Konsequenz, der Liefmann wohl nicht beistimmen dürfte. Die zweite der beiden von ihm unterschiedenen Arten der Gewinnkartellierung, die „Gewinnkontingentierung mit Abkauf der Produktion",[2]) bei der sich das Syndikat verpflichtet, jedem Mitgliede seine Produktion bis zu einer gewissen Höhe abzukaufen, um sie dann auf eigene Rechnung zu einem höheren Preise wieder zu verkaufen und den erzielten Gewinn im Verhältnis des von jedem Mitgliede eingelieferten Produktenquantums zu verteilen, diese Form der Kartellierung scheint mir überhaupt weniger zu den Gewinn-, als zu den Vertriebskartellen, bei denen der Warenvertrieb gemeinschaftlich organisiert ist, zu gehören, da der Gewinnausgleichung hier nur eine subsidiäre Bedeutung zukommt. Wir werden sie daher bei der Vertriebskartellierung, zu deren Betrachtung wir jetzt übergehen wollten, mit erwähnen.

5. Die Vertriebskartellierung.

Ganz in derselben Weise wie die Gewinnkartelle sind auch die Vertriebskartelle als eine durch „die Logik der Thatsachen" veranlaßte Weiterbildung der auf Kontingentierung der Produktion bez. des Absatzes beruhenden Unternehmerverbände anzusehen. Statt Überschreitungen der den einzelnen Unternehmungen zugebilligten Absatzkontingente nachträglich durch Gewinnausgleichung wieder zu korrigieren bez. unter Strafe zu stellen oder die Mitglieder zu verpflichten, die ein gewisses

[1]) a. a. O. S. 113. [2]) a. a. O. S. 117.

Maß überschreitenden Aufträge ihren Genossen zuzuweisen, liegt es nahe, derartige Überschreitungen von vornherein dadurch unmöglich zu machen zu suchen, daß kein Mitglied Aufträge selbst annehmen darf, sondern daß alle Bestellungen an ein als Organ des Kartells fungierendes Büreau gerichtet werden müssen, welches sie dann unter gleichmäßiger Berücksichtigung aller Mitglieder den einzelnen Betrieben zur Ausführung überweist, die dadurch für die ihnen zur Ausführung überwiesenen Aufträge den Abnehmern gegenüber eine Monopolstellung erhalten. Es wird also hier der Vertrieb von der Erzeugung vollständig losgelöst und der Vertrieb erfolgt ausschließlich von Kartellwegen. Nur das Kartell ist noch berechtigt, Aufträge entgegenzunehmen, die es den einzelnen Mitgliedern nach bestimmten Regeln zuweist; und handelt es sich um Waren, die nicht auf Bestellung, sondern auf Vorrat produziert werden, so müssen die kartellierten Werke ihre gesamte Produktion an die vom Kartell errichtete gemeinsame Verkaufsstelle einliefern, die den Vertrieb derselben entweder als Kommissionär oder auch auf eigene Rechnung übernimmt.

Die Unternehmer lassen sich natürlich den eigenen Vertrieb ihrer Erzeugnisse nicht gern und nicht mit einem Male aus der Hand nehmen. Die Errichtung einer gemeinsamen Verkaufsstelle bedeutet daher gewöhnlich den letzten Schritt der Kartellierung und kommt nur nach langen Kämpfen und Erwägungen zu stande. Diese Maßnahme hat auch nur da Sinn, wo es sich um länger dauernde Kartellorganisationen handelt. Um eines voraussichtlich nur kürzere Zeit währenden Kartells willen wird der Unternehmer nicht geneigt sein, auf den direkten Verkehr mit seiner Kundschaft zu verzichten; denn wer garantiert ihm, daß sich seine alten Kunden nach Auflösung des Kartells wieder zu ihm finden werden?

Was den Unternehmer unter diesen Verhältnissen schließlich doch mit der Übertragung des Warenvertriebs an eine gemeinsame Verkaufsstelle einverstanden sein läßt, ist — abgesehen davon, daß durch die Besorgung des Vertriebs von *einer* Stelle aus die Monopolstellung der kartellierten Werke den Abnehmern gegenüber am besten durchgeführt und aufrecht erhalten werden kann — wohl der Umstand, daß ihm auf diesem Wege die sehr lästige Kontrolle, die mit allen bloßen Preis- oder Produktions- u. s. w. Kartellen verbunden sein muß, wenn sie etwas ausrichten sollen, erspart wird. So sind bei Produktionskartellen die Mitglieder häufig verpflichtet, über ihre Abschlüsse unter Angabe des Ab-

nehmers und der Menge, eventuell auch des Preises und der Zahlungsbedingungen, dem Vorstande bez. einem Vertrauensmanne Mitteilung zu machen sowie über ihre Produktion in gewissen Zeiträumen Bericht zu erstatten. Um die Richtigkeit dieser Angaben unter Umständen prüfen zu können, steht z. B. bei der in Leipzig bestehenden Ziegeleikonvention[1]) dem Vorstande das Recht der Einsichtnahme in die Bücher, deren Führung allen Mitgliedern vorgeschrieben ist, des Betretens der Fabrikationsräume und der Befragung von Beamten und Arbeitern zu. Alle diese Kontrollmaßregeln können entweder ganz wegfallen oder brauchen doch viel weniger streng und viel seltener gehandhabt zu werden, wenn den Mitgliedern der Vertrieb ihrer Waren genommen und dem Kartell übertragen wird.

Der Übergang von reinen Produktions- oder Preiskartellen zur Errichtung einer gemeinsamen Verkaufsstelle wird manchmal dadurch vorbereitet, daß bei weiter fortgeschrittener Entwicklung dem Vorstande, bez. dem Vertrauensmann nicht mehr die bereits bewirkten Abschlüsse mitgeteilt werden, sondern daß, um die Kontrolle noch schärfer und sicherer zu gestalten, alle eingehenden Aufträge und Anfragen vorher zur Kenntnis derselben gebracht werden müssen und erst mit ihrer Genehmigung angenommen und ausgeführt werden dürfen. Von dieser Stufe bis zur Errichtung einer gemeinsamen Verkaufsstelle ist dann nur noch ein Schritt. Oft hat diese zunächst nur subsidiäre Bedeutung, d. h. die Mitglieder dürfen daneben auch noch direkte Aufträge annehmen, hinsichtlich deren die Zentralstelle nur das Recht der Prüfung hat, ob sie den Vorschriften des Kartells entsprechen. Die weitere Entwicklung geht dann aber schließlich dahin, daß die kartellierten Werke auf jede direkte Übernahme von Aufträgen verzichten, und nur noch die Zentralstelle berechtigt ist, Aufträge anzunehmen. Die rechtliche Stellung der Verkaufsstelle kann dabei eine sehr verschiedene sein. Zunächst schließt sie in der Regel noch nicht selbst ab. Sie hat nur die Rolle eines Agenten oder Vermittlers. Nur dasjenige Kartellmitglied, dem das betreffende Geschäft überwiesen wurde, wird aus demselben berechtigt und verpflichtet. Allmählich kommt es dann dahin, daß die Verkaufsstelle im Namen des Verbandes ihre Abschlüsse macht. Dieser wird aus dem Geschäft verpflichtet und berechtigt, hat insbesondere auch das Delkredere zu tragen,

[1]) Jahresbericht der Handelskammer Leipzig für das Jahr 1894, S. 138.

und die Verkaufsstelle erscheint nur als sein Organ, als sein „Prokurist“, wie es Fridrichowicz[1]) ausdrückt. Im übrigen entbehrt die Verkaufsstelle jeder Selbständigkeit.

Diese Entwicklung, die übrigens weniger vom ökonomischen als vom juristischen Standpunkte uns interessant erscheint, schließt dann damit ab, daß die Verkaufsstelle nicht mehr im Namen des Verbandes, sondern im eigenen Namen, wenn auch noch für Rechnung des letzteren, handelt. Sie wird Kommissionär im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Eventuell schließt sie die Geschäfte sogar nicht nur im eigenen Namen, sondern auch auf eigene Rechnung ab. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Gründung eines Kartells mit Hilfe der Börse oder eines Bankinstituts vor sich geht. Das Letztere verpflichtet sich dann, den kartellierten Werken ihre gesamte eingeschätzte Produktion abzunehmen und den weiteren Vertrieb derselben zu besorgen. Die Verkaufsstelle kann hierbei ebenso wie da, wo sie als Kommissionär auftritt, ein Einzelkaufmann, eine Handelsgesellschaft, eine Wirtschaftsgenossenschaft oder eine Aktiengesellschaft sein. Bei dem rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat ist es beispielsweise eine ad hoc gegründete Aktiengesellschaft, welcher die Aufgabe übertragen ist, die gesamte, nicht für den eigenen Bedarf der Zechen bestimmte Kohlen-Erzeugung des Ruhrgebiets umzusetzen und zu vertreiben.

Bezüglich der Zuweisung von Aufträgen an die einzelnen Kartellmitglieder befolgen die Verkaufsstellen gewöhnlich folgende Grundsätze.

Ebenso wie die Gewinnkartelle beruhen auch die Vertriebskartelle auf einer Vereinbarung über den Anteil, den jedes Mitglied am Gesamtabsatz haben soll; allerdings ist diese nicht, wie Liefmann,[2]) der diese Form der Kartellierung als Auftragskontingentierung bezeichnet, meint, das wesentliche Merkmal derselben; das letztere ist vielmehr in der gemeinsamen Organisation des Vertriebs zu erblicken. Diese Vereinbarung bildet den wichtigsten Maßstab für die Verteilung der eingehenden Aufträge, d. h. die Verkaufsstelle sucht die Aufträge so zu verteilen, daß jedes Werk mit der ihm vom Kartell zugebilligten Beteiligungsziffer am Gesamtabsatz beteiligt ist. Dies schließt aber nicht aus, daß besondere Wünsche der Abnehmer hinsichtlich der Firmen, denen sie ihre Aufträge

---

[1]) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 51. Bd. S. 639.

[2]) a. a. O. S. 97 ff.

zuwenden wollen, berücksichtigt werden. In einigen Kartellen z. B. in dem österreichischen Syrupkartell[1]) ist es aber bei Konventionalstrafe untersagt, den Abnehmern Vorteile irgend welcher Art dafür in Aussicht zu stellen, daß dieselben die Produkte einer bestimmten Fabrik verlangen. Im Notfalle scheuen sich die Vertriebskartelle indessen auch nicht, den Konsumenten in der freien Wahl seiner Lieferanten zu beschränken. Besonders vom rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat ist schon behauptet worden, daß es die Freiheit seiner Abnehmer in dieser Beziehung arg beschränke.

Liegen keine ausdrücklichen Wünsche der Abnehmer vor und ist kein Mitglied mit seinem Absatz von der ihm zugebilligten Quote besonders weit entfernt, so wird die Verkaufsstelle in der Regel demjenigen Betriebe einen Auftrag zuweisen, der dem Wohnsitz des fraglichen Abnehmers am nächsten liegt. Auf diese Weise wird möglichst an Frachtkosten gespart.

Bei denjenigen Vertriebskartellen, bei denen die Verkaufsstelle die Geschäfte im eigenen Namen abschließt oder bei denen sie den kartellierten Werken ihre gesamte Produktion zu einem vorher bestimmten Preise abnimmt, um sie für eigene Rechnung weiterzuverkaufen und den Gewinn dann mit den Kartellmitgliedern zu teilen — auch wo eine solche Teilung nicht vorgesehen ist, fließt übrigens der auf diese Weise beim Wiederverkauf der Kartellprodukte erzielte Gewinn meist dadurch in die Taschen der Kartellmitglieder, daß das Kapital, mit dem die mit dem Vertrieb der Kartellerzeugnisse betraute Unternehmung arbeitet, von den Mitgliedern des Kartells aufgebracht wird und statutengemäß immer in deren Besitz verbleiben muß —, versteht es sich von selbst, daß von den kartellierten Werken eine gemeinsame Preispolitik verfolgt wird. Aber auch die nicht so hoch entwickelten Kartellorganisationen mit gemeinsamer Verkaufsstelle sind häufig mit Preisvereinbarungen verbunden. Zu dem Zwecke wird ja eben der Vertrieb vor allem in eine Hand gelegt, daß die Preise hochgehalten werden können.

Wenn aber auch die Verkaufsstelle die Preise und die sonstigen Bedingungen vorschreibt, zu denen ein Werk die Ausführung eines ihm zugewiesenen Auftrags zu übernehmen hat, so werden doch schon infolge der Verschiedenheit der Marktlage während der einzelnen Perioden eines

---

[1]) Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer Prag, S. 66.

Jahres die Preise, zu denen die einzelnen Abschlüsse gemacht worden sind, sehr verschieden hoch sein. In der gleichen Richtung können auch andere Umständen wirken. Verstehen sich beispielsweise die Preise franko Empfangsstation der Abnehmer, wie es bei den deutschen Salinen der Fall ist, so bedeutet derselbe Preis je nach der größeren oder geringeren Entfernung der Empfangsstation einen verschieden hohen Gewinn. Aus diesen Verhältnissen können Benachteiligungen einzelner Werke entstehen. Um diesen vorzubeugen, haben Vertriebskartelle nach dem Vorbild der Gewinnkartelle häufig noch eine Gewinnausgleichung eingeführt, die gewöhnlich in der Weise erfolgt, daß am Ende des Jahres der Durchschnittsverkaufspreis aus sämtlichen Abschlüssen berechnet und dieser der Abrechnung zwischen der Verkaufsstelle und den einzelnen Werken zu Grunde gelegt wird. Diese Form der Ausgleichung findet sich z. B. in dem österreichischen Syrupkartell[1]) und in den deutschen Salinenverbänden.[2])

Wo die Verkaufsstelle derart organisiert ist, daß sie eine Niederlage von Warenvorräten hält, bei deren Verkauf gar nicht unterschieden zu werden braucht, ob das verkaufte Quantum gerade von dieser oder von jener Fabrik herrührt, findet diese Ausgleichung natürlich schon eo ipso statt und braucht daher im Kartellstatut nicht noch besonders vorgeschrieben zu sein. Die verkauften Waren erscheinen dann gar nicht mehr als Produkte einer einzelnen Fabrik, sondern als solche der Gesamtunternehmung, des Kartells. In dieser Form des Vertriebskartells, welches die vom Kartell alljährlich in ihrem Gesamtbetrag nomierte und nach einem von vornherein bestimmten Verhältnis unter die Mitglieder aufgeteilte Produktion nach von der Kartellleitung oder einem Kartellorgan festgesetzten Preisen durch eine Zentralstelle verkaufen und den Erlös unter Zugrundelegung des im Durchschnitte sämtlicher Abschlüsse erzielten Verkaufspreises entsprechend dem Verhältnis der Beteiligungsziffer eines jeden Werkes zum effektiven Gesamtabsatz verteilen läßt, bei dem also ziemlich die sämtlichen im Vorhergehenden einzeln besprochenen Mittel der Kartellierung gleichzeitig angewandt sind, indem eines mit dem andern ergänzend zusammenwirkt, möchte ich die höchste bisher erreichte und wohl überhaupt mögliche Kartellform erblicken. Eine innigere

[1]) Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer Prag, S. 67.

[2]) Bd LX der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 156.

Verbindung selbständiger Unternehmungen kann es nicht geben; über diesen Grad der Kartellierung hinaus bleibt dann nur noch die vollständige Verschmelzung, die Fusion der Unternehmungen eines und desselben Industriezweiges übrig. Wenn letztere auch hinsichtlich ihrer volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Wirkungen nur die höchste Form der Kartellierung vorstellt, wie sie thatsächlich oft das letzte Ziel und den Abschluß der Kartellierungsbestrebungen in einem Industriezweig bildet, so hat sie doch, wie erwähnt, begrifflich mit den Kartellen gar nichts zu thun, da die in einem Kartell vereinigten Unternehmungen immer noch einen gewissen Grad von Selbständigkeit besitzen müssen, wenn von einem „Kartell“ soll gesprochen werden dürfen.

Nach dieser Übersicht über die verschiedenen Mittel der Kartellierung und ihre relativen Vorzüge und Nachteile in Bezug auf die Erreichung des mit jeder Kartellbildung angestrebten Zwecks erübrigt es noch mit wenigen Worten auf diejenigen Mittel einzugehen, mit welchen die Kartelle die strikte Befolgung und Durchführung der von ihnen erlassenen Bestimmungen zu sichern suchen. In den einfachsten Formen der Kartellierung, z. B. bei Verabredungen zur Einschränkung der Produktion oder zur Einhaltung gewisser Mindestverkaufs- oder Maximaleinkaufspreise, fehlen derartige Vorschriften oft noch gänzlich. So beruhte die am 24. Dezember 1868 zwischen sächsischen und thüringischen Salinen abgeschlossene Preiskonvention „lediglich auf dem gegebenen Worte der Salinenvertreter. Konventionalstrafen oder sonstige Strafbestimmungen für Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des Vertrags oder vorzeitiges und einseitiges Zurücktreten von der Konvention waren darin nicht getroffen.“ [1]) Ähnlich heißt es in dem der Prager Handels- und Gewerbekammer über das österreichische Kupferkartell von einem Interessenten erstatteten Gutachten: „Eine besondere Kontrolle der Einhaltung der vereinbarten Normen findet nicht statt, weil die Vereinbarung auf gemeinsamem Vertrauen beruht und das Eigeninteresse aller Beteiligten selbst die Einhaltung derselben gewähr-

[1]) Bd. LX der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 141.

leistet. Die Werkbesitzer kommen in der Regel ein- bis zweimal im Jahre zu zwanglosen Besprechungen zusammen, um über die geschäftlichen Angelegenheiten zu beraten und die ebenfalls notwendigen Verfügungen zu treffen." [1])

Diese gegenseitige Vertrauensseligkeit findet sich indessen doch nur selten und meist bloß in den Anfängen der Kartellbildung. Sie macht bald einem wohlausgebildeten System von Konventionalstrafen für Übertretungen der vereinbarten Bestimmungen Platz, bei dessen Abfassung statt Vertrauensseligkeit eher das allergrößte Mißtrauen gegen die ehrliche Absicht der Kontrahenten, die übernommenen Verpflichtungen auch wirklich zu halten, geherrscht zu haben scheint. Zur Sicherung für die Zahlung von Konventionalstrafen, in die es verfällt, muß jedes Mitglied bei dem Kartellvorstand oder einem Bankhaus eine Kaution von oft recht hohem Betrage in Geld oder bei Sicht zahlbaren Sola-Wechseln oder lombardfähigen Papieren hinterlegen, die zur freien Verfügung des Kartells oder eines Organs desselben steht. Wird ein Mitglied dann straffällig, so wird der Betrag der verwirkten Strafe einfach aus dieser Kaution gedeckt; gleichzeitig ist das betreffende Mitglied verpflichtet, seine Kaution wieder auf ihren normalen Betrag zu ergänzen.

Wenn die Aufstellung derartiger Strafbestimmungen einen Zweck haben soll, müssen natürlich gleichzeitig Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung der erlassenen Vorschriften getroffen werden. Bei den Preis-, den Produktions- und den Gewinnbeteiligungskartellen, die in dieser Hinsicht viel Ähnlichkeit besitzen, geschieht diese Kontrolle meist derart, daß alle Kartellmitglieder verpflichtet sind, jeden von ihnen bewirkten Abschluß, eventuell unter Angabe des Preises und der sonstigen Verkaufsbedingungen, manchmal auch noch des Abnehmers, einer vom Kartell errichteten Zentralstelle in einer gewissen Frist anzuzeigen. Das Statut des Kartells der österreichischen Feinblechwerke, das wir früher als ein reines Produktionskartell charakterisierten, bestimmt in dieser Richtung: „Der Zentralstelle haben sämtliche Werke jeweils bis 15. jeden Monats, welcher Termin in berücksichtigenswerten Fällen um fünf Tage verlängert werden kann, ihre Verkäufe im Vormonate auf Drucksorten (soll wohl heißen: Formularen) aufzugeben, welche enthalten werden: a) die Quantitäten, b) die Kategorien (d. h. die verschiedenen Waren-

[1]) Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer Prag, S. 73.

gattungen), c) den Bestimmungsort, und zwar wenn derselbe die Hauptstadt des Kronlandes ist, diese, wenn nicht, lediglich das Kronland. Diese Werksausweise müssen demgemäß am 15., längstens aber am 20. jeden Monats für den Vormonat, vollständig ausgefüllt im Besitz der Zentralstelle sein; für verspätete Einsendung oder mangelhafte Ausführung derselben verpflichtet sich jeder Teilnehmer nach vorausgegangener Mahnung zur Bezahlung einer Ordnungsstrafe von 20 fl., wogegen keine Einsprache zulässig ist." [1]) Ähnliche Bestimmungen finden sich bei den Salinenverbänden, der Leipziger Ziegeleikonvention und noch vielfach. Die Zentralstelle läßt diese Mitteilungen dann zusammenstellen und sendet jedem Mitgliede eine solche Zusammenstellung, die ein getreues Bild der Marktlage ergiebt. Auf diese Weise haben eine Reihe von Kartellen die Anfänge zu einer Produktionsstatistik ausgebildet, von der nur zu bedauern ist, daß ihre Kenntnis auf die engsten Interessentenkreise beschränkt bleibt, da die meisten Kartelle diese ungemein interessanten Statistiken ängstlich geheim zu halten pflegen.

Den Angaben ihrer Mitglieder über die von ihnen bethätigten Abschlüsse schenken viele Kartelle nun nicht unbedingt Glauben. Wir finden daher, wo derartige Zweifel nicht dadurch ausgeschlossen sind, daß die betreffenden Werke, wie es z. B. den Salinen möglich ist, den Umfang ihrer Produktion, bez. ihres Absatzes steueramtlich beglaubigen lassen können, häufig noch besondere Kontrollorgane, denen die Aufgabe obliegt, die Richtigkeit der von den einzelnen Mitgliedern gemachten Angaben zu prüfen, und denen zu diesem Zwecke oft sehr weitgehende Befugnisse eingeräumt sind. Wir erwähnten früher schon die in dieser Beziehung bei der Leipziger Ziegeleikonvention getroffenen Bestimmungen, nach denen dem Kartellvorstande das Recht der Einsichtnahme in die Bücher, welche alle Mitglieder zu führen gehalten sind, des Betretens der Fabrikationsräume und der Befragung von Beamten und Arbeitern zusteht. Und das Statut des Kartells der österreichischen Feinblech-Werke bestimmt hierüber: [2]) das vom Kartell eingesetzte Exekutivkomitee ist jederzeit berechtigt und alljährlich einmal verpflichtet, die Berichterstattung jedes Teilnehmers zu kontrollieren. Es ist weiter verpflichtet, 14 Tage nach Verlangen auch nur eines Werkes ein zweites Werk zu kontrollieren,

---

[1]) Bd. LXI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 408.

[2]) Ebendaselbst S. 409.

wobei dasjenige Werk, welches die Revision verlangte, das Recht hat, sich durch einen Vertreter bei der Revision zu beteiligen. Damit nicht aus Chikane das Verlangen nach Revision erhoben wird, findet sich dann allerdings die Bestimmung, daß, wenn sich bei einer auf Verlangen eines anderen Werkes vorgenommenen Revision kein Anstand ergiebt und wenn dann innerhalb Jahresfrist nochmals Revision desselben Werkes gefordert wird, bei der sich wiederum kein Anstand ergiebt, daß dann jenes Werk, welches die zweite Revision begehrte, 200 fl. sowie die Kosten der Revision an das Kartell zu bezahlen hat, welches sonst die Kosten der Revision trägt. Dabei ist jeder Teilnehmer verpflichtet, sich der Kontrolle des Komitees und seinen Anordnungen bedingungslos zu unterwerfen; einem Mitgliede, welches die Revision verweigert, kann eine sofort zu entrichtende Konventionalstrafe von 500 fl. auferlegt werden. Zum Schutz etwaiger Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse müssen die Revisoren geloben, über ihre Wahrnehmungen bei der Revision, soweit diese nicht die Einhaltung der Kartellvorschriften betreffen, strenge Diskretion zu beobachten.

Die Kartellmitglieder müssen sich also, wie man sieht, unter Umständen einer sehr strengen Disziplin unterwerfen. Man könnte in der That versucht sein, die bekannte vom Grafen Posadowsky im Reichstage gethane Äußerung, man dürfe den Arbeiterschutz nicht soweit treiben, daß jeder Unternehmer „sich Abends mit dem Polizisten zu Bette legt und Morgens mit dem Polizisten wieder aufsteht", auf die Kartellmitglieder anzuwenden: wenn auch nicht ein Polizist, so doch ein Beamter des Kartells begleitet und kontrolliert diese vom Aufstehen bis zum Schlafengehen. Wollte freilich der Staat derartige Rechte für sich in Anspruch nehmen, wie sie viele Kartelle den Beamten oder Beauftragten des Kartells einräumen, die Klagen unserer Industriellen über das Eindringen des Staates in ihre privaten Verhältnisse, über die Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit, über die „polizeiliche Reglimentiererei," und wie die Schlagworte alle heißen, würden kein Ende nehmen.

Allerdings muß man zugestehen, daß sich viele Unternehmer lange und ehrlich sträuben, ehe sie sich dem harten Zwange des Kartells fügen, und viele thun dies wohl bloß der Not gehorchend, nicht dem eignen Trieb. Denn nicht immer werden die Industriellen mit so sanften Mitteln aufgefordert, einem schon bestehenden Kartell treu zu bleiben oder einem erst noch zu gründenden beizutreten, wie dies in der Schrift

des Fabrikdirektor Julius Matern[1]) über die Industrie-Kartelle geschieht, die eigentlich weiter nichts ist als ein beredter Appell an die Unternehmer aller Produktionszweige, sich durch ein Opfer an persönlicher Freiheit die Vorteile der Kartellierung zu eigen zu machen und ihren Eigenwillen dem Gesamtwillen des Kartells unterzuordnen. Vielmehr ist der Terrorismus der Kartelle der Unternehmer oft nicht geringer als der der Kartelle der Arbeiter, der Gewerkvereine und Streik-Koalitionen, wenn sich die ersteren gewöhnlich auch anderer Mittel bedienen als die letzteren.

Wie die Arbeiterorganisationen bei einem Streik die Arbeitswilligen auf alle Weise von der Arbeit abzuhalten suchen, so verfolgen die Unternehmer-Verbände mit allen Mitteln diejenigen Berufsgenossen, die entweder einem Kartell nicht beitreten oder, nachdem sie beigetreten, ihm plötzlich den Gehorsam wieder aufsagen wollen. Bei der Verfolgung der letzteren Kategorie d. h. derjenigen, die von einer Verabredung wieder zurücktreten wollen, befinden sich die Unternehmerkartelle in einer günstigeren Position als die Arbeiterkoalitionen. Während bekanntlich durch den § 152 der Gewerbe-Ordnung den auf Verbesserung der Arbeitsbedingungen gerichteten Verabredungen die Rechtsverbindlichkeit abgesprochen wird, werden die analogen auf Einhaltung von Mindestverkaufspreisen, Einschränkung der Produktion, Verteilung der Absatzgebiete, Übertragung des Warenvertriebs an eine Zentralstelle, u. s. w. gerichteten Verabredungen der Unternehmer, welche wir in den Kartellen kennen gelernt haben, als rechtsverbindlich anerkannt. Weigert sich also ein Kartellmitglied, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, so brauchen die Unternehmer-Verbände nicht gleich den Arbeiterkoalitionen zu Drohungen oder gar Gewaltthätigkeiten zu greifen, wenn sie es zum Gehorsam zurückführen wollen, sondern sie lassen es einfach durch die Gerichte zur Erfüllung der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen anhalten. Dies ist auch in der That schon mehrfach geschehen, und die Gerichte haben dabei, wie sie auch gar nicht anders konnten, die Rechtsverbindlichkeit der betreffenden Kartellverträge anerkannt. Nachdem das Reichsgericht schon Ende der 80er Jahre anläßlich eines Prozesses wegen der Rechtsgiltigkeit des Buchhändler-Kartells erklärt hatte, daß „aus dem Prinzip der Gewerbefreiheit nicht eine Unan-

---

[1]) „Die Industrie-Kartelle als Entwickelungsstufe der berufsgenossenschaftlichen Organisation der nationalen Güterproduktion.“ München und Berlin 1897.

tastbarkeit des freien Spiels der wirtschaftlichen Kräfte in dem Sinne folge, als ob Gewerbetreibenden der Versuch untersagt wäre, im Wege genossenschaftlicher Selbsthilfe die Bethätigung dieser Kräfte zu regeln und von Ausschreitungen, die für schädlich erachtet werden, abzuhalten",[1]) hat es diese Auffassung neuerdings in einem vom VI. Zivil-Senat am 4. Februar 1897 verkündeten Urteil bestätigt. Es handelte sich dabei um eine Klage des in Band LX der Schriften des Vereins für Sozialpolitik geschilderten, zur Zeit des Prozesses bereits wieder aufgelösten Verbandes Sächsischer Holzstoff-Fabrikanten gegen ein Verbands-Mitglied, das sich geweigert hatte, vertragsgemäß seine Fabrikate lediglich durch die in Dresden errichtete gemeinsame Verkaufsstelle des Verbandes zu vertreiben, und das zur Zahlung der dafür festgesetzten Konventionalstrafe veranlaßt werden sollte. Das Reichsgericht bejaht in dem betreffenden Urteil[2]) ausdrücklich die Frage, ob gegenüber dem Prinzip der Gewerbefreiheit Vereinigungen von Gewerbetreibenden zulässig seien, welche bezwecken, die Folgen des gegenseitigen Wettbewerbs durch Beschränkung der Produktion oder durch Vereinbarung einzuhaltender Mindestpreise abzuschwächen; es erkennt ferner an, daß aus derartigen Verträgen sowohl auf Bezahlung der Konventionalstrafen, denen sich die Vereinsmitgliedern für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die von ihnen übernommenen Beschränkungen unterworfen haben, als auch auf Einhaltung der übernommenen Beschränkungen für die Zukunft geklagt werden könne; schließlich verneint es noch die Frage, ob jedem Mitgliede freistehe, jederzeit beliebig von einem solchen Vertrage zurückzutreten. In einem Falle, der s. Zt. in der Presse viel Aufsehen erregte, wurde auch thatsächlich eine Firma verurteilt, den von ihr mit abgeschlossenen Kartellvertrag, von dem sie, bevor er noch in Kraft getreten war, einseitig wieder zurücktreten wollte, als verbindlich anzuerkennen. Es war dies die jetzige Aktiengesellschaft Färbereien und Appretur-Anstalten Georg Schleber in Reichenbach i. V. und Greiz, die vom Landgericht Plauen durch Urteil vom 21. Januar 1895 und dann auch in der höheren Instanz verurteilt wurde, den Vereinbarungen des von ihr mit gegründeten Färberrings auf Einhaltung gewisser Mindestfärbelöhne gemäß zu handeln. Die Gerichte würden sich sicherlich noch häufiger mit den

---

[1]) Bd. LXI der Schriften des Vreins für Sozialpolitik, S. 516.

[2]) Abgedruckt in der Ausgabe der „Leipziger Zeitung" am 16. März 1897.

Kartellen zu beschäftigen haben und man würde noch öfter von Urteilen wie den eben erwähnten hören, wenn sich nicht in sehr vielen Kartellverträgen die Bestimmung fände, daß Streitigkeiten aus dem Kartellvertrag nicht den ordentlichen Gerichten sondern besonderen Schiedsgerichten zur endgiltigen Entscheidung unterbreitet werden sollen. Dadurch vermeiden es die Kartelle, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich zu lenken.

Können die Unternehmer-Verbände gegen Berufsgenossen, die einem Kartell für ihren Geschäftszweig nicht gutwillig beitreten wollen, zwar auch nicht die Hilfe der Gerichte in Anspruch nehmen, so haben sie dafür doch andere und ebenso sicher wirkende Mittel, um einen Druck nach dieser Richtung auf sie auszuüben. Die Zähmung der Widerspenstigen erfolgt in der Regel dadurch, daß die betreffenden Betriebe so lange durch systematisches Preisunterbieten bekämpft werden, bis sie sich bedingungslos unterwerfen. Viel Aufsehen in dieser Beziehung erregte, wie die Standard Oil Company im vergangenen Jahre zwei deutsche Firmen, die ihr lange Widerstand geleistet hatten, endlich unter ihre Botmäßigkeit brachte. Die Gründung von Konkurrenzbetrieben auf einem Gebiete, auf dem ein Kartell besteht, ist daher ein riskantes Unternehmen. Den Kampf mit der bereits gefesteten Macht des Kartells vermag nur ein Unternehmer zu beginnen, der von Anfang an über eine große Kapitalkraft verfügt und den sich entspinnenden rücksichtslosen Konkurrenzkampf längere Zeit aushalten kann. Ermächtigen die Kartelle ihre Mitglieder doch vielfach, sowie sie von außerhalb des Kartells stehenden Unternehmungen, den sogenannten outsiders, unterboten werden, dieser Konkurrenz durch noch billigere Offerten zu begegnen, und gewähren sie den betreffenden Mitgliedern doch manchmal sogar aus allgemeinen Mitteln besondere Entschädigungen, um sie die Kosten des Konkurrenzkampfes nicht allein tragen zu lassen. Damit diese Einrichtung nicht etwa zur Umgehung der vom Kartell über die Verkaufspreise getroffenen Bestimmungen mißbraucht wird, findet sich in Verbindung damit allerdings gewöhnlich die Vorschrift, daß die Mitglieder in derartigen Fällen dem Vorstande, bez. einem Organ des Kartells unter Beibringung des nötigen Beweismaterials sofort Anzeige zu machen haben. Bei einzelnen Kartellen wird sogar von vornherein die Errichtung einer gemeinsamen Kriegskasse zur Bekämpfung der außen stehenden oder neu zu gründender Unternehmungen vorgesehen. Wir werden auf diesen Punkt an anderer Stelle noch näher einzugehen haben.

Den höchsten Grad erreicht der Terrorismus der Kartelle gegenüber dem Zwischenhandel. Falls einzelne Zwischenhändler es wagen wollten, sich den von einem Kartell hinsichtlich des Weiterverkaufs der Kartellprodukte erlassenen Vorschriften zu widersetzen, so würde ihnen einfach für die Zukunft der Vertrieb der betreffenden Waren entzogen werden. Wenn sie nicht wirtschaftlich ruiniert werden wollen, müssen sie sich daher der Allmacht der Kartelle auf Gnade oder Ungnade ergeben. Berechtigten Unwillen in dieser Hinsicht erweckten die vom Abgeordneten Bassermann in der Sitzung des deutschen Reichstags vom 9. Dezember 1897 mitgeteilten Verträge, welche die deutschen Tochtergesellschaften der Standard Oil Company einer Reihe deutscher Petroleumhändler mit der Drohung hatten vorlegen lassen, daß ihnen im Falle der Nichtunterzeichnung keine Ware mehr geliefert werden würde. In diesen Kontrakten wurde für jeden Händler u. a. ein Gebiet bestimmt, außerhalb dessen er nicht sollte verkaufen oder offerieren dürfen; ferner wurde ihm der Preis vorgeschrieben, zu dem er verkaufen sollte; endlich wurde ihm angesonnen, am 10., 20. sowie am letzten jeden Monats in einem besonderen Formular eine Aufstellung einzusenden, in welcher Ort, Käufer, Quantum, Verkaufspreis und Bezugsweise für die in der Zwischenzeit bewirkten Abschlüsse anzugeben waren.[1])

Etwas durchaus neues und noch nicht dagewesenes, wie man sie im Reichstage fast allgemein auffaßte, stellen diese Verträge indessen nicht dar. Schon vor der Standard Oil Company sind Kartelle mehrfach in ganz ähnlicher Weise vorgegangen, insbesondere gilt dies vom rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat. Mit Bezug hierauf bemerkte in den fraglichen Reichstagsverhandlungen der Abgeordnete Barth sehr richtig, „daß man beinahe den Kohlenstaub auf diesen Petroleumkontrakten sieht.“ Bekannt ist ja auch, daß bei dem deutschen Buchhändlerkartell das Hauptzwangsmittel, damit die Sortimenter sich den Bestimmungen bezüglich des Ladenpreises fügen, darauf beruht, daß ihnen andernfalls entweder vollständige Liefersperre oder wenigstens Lieferung mit verkürztem Rabatt seitens derjenigen Verleger, die sich der Verleger-Erklärung gegen die Schleuderei angeschlossen haben — und das ist der maßgebende Teil der Verlegerschaft — droht.[2]) Auch mit

---

[1]) Verhandlungen des Reichstags, stenographischer Bericht, 9. Legislaturperiode. V. Session. 1897/98. S. 109.

[2]) Bd. LXI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 506.

dieser Seite der Kartellfrage, d. h. dem Einfluß der Kartelle auf den Zwischenhandel, werden wir uns später noch näher zu beschäftigen haben.

Abgesehen von den bei fast sämtlichen Kartellen vorhandenen Kontrollorganen, die uns zu den vorstehenden Betrachtungen Anlaß boten, bedürfen eine große Zahl von Kartellen, insbesondere alle Kartelle höherer Ordnung, zur Erfüllung ihrer Zwecke noch besonderer Organe. Der einfache, sei es mündliche, sei es schriftliche Vertrag genügt dann nicht mehr als Bindemittel zwischen den Mitgliedern, sondern es werden eigene, mehr oder weniger festgefügte Organisationen zur Durchführung der Kartellaufgaben geschaffen. So ist für die Beteiligungskartelle das Bestehen von Abrechnungsbüreaus, bez. Zahlstellen erforderlich, in denen die Forderungen der einzelnen Kartellmitglieder an das Kartell und die des Kartells an die Mitglieder verrechnet werden Die Produktionskartelle setzen das Bestehen von Ausschüssen zur Einschätzung der Produktion der einzelnen Werke und zur Festsetzung des jährlichen Produktionsquantums voraus. Die Preiskartelle erfordern Organisationen, welche die Anpassung der vom Kartell festgesetzten Minimalpreise an die jeweilige Marktlage vollziehen können. Bei der Größe vieler Kartelle würde es unmöglich sein, die Lösung dieser Fragen der Plenarversammlung aller Kartellmitglieder anzuvertrauen, weil dieses Organ viel zu schwerfällig funktionieren würde.

Auf diese innere Seite der Organisation der Kartelle, auf die Abgrenzung der Befugnisse zwischen Vorstand, Generalversammlung und den besonders gebildeten Ausschüssen, ferner die Verteilung der Stimmen in der Generalversammlung u. s. w. können wir hier nicht näher eingehen, da die in dieser Hinsicht obwaltenden Verschiedenheiten ohne erheblichen Einfluß auf das ökonomische Wesen der Kartelle sind. Es sei nur hervorgehoben, daß die innere Organisation der Kartelle die gleiche Mannigfaltigkeit der Formen wie ihre ökonomische Struktur zeigt und daß die Verfassung vieler Kartelle an Kompliziertheit mit der Konstitution mancher moderner Staaten wetteifern kann, so daß auch von dem hier eingenommenen Standpunkte aus Bücher[1]) Recht hat, wenn er im Hinblick auf die Kartelle „die Fülle des Organisationstalents“ bewundert, „das unsere Großindustrie zur Reife gebracht hat“.

---

[1]) Bd. LXI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 151.

III. Ursachen und Voraussetzungen der Kartellbildung. Gegenwärtiger Umfang der Kartellbewegung.

Bei der Untersuchung der Ursachen der Kartellbildung werden wir uns nicht lange aufzuhalten brauchen, dagegen werden die Voraussetzungen des Ent- und Bestehens der Kartelle eine eingehende Betrachtung erfordern. Die allgemeinen Gründe, denen die Kartelle ihre Entstehung verdanken, haben wir schon, als wir den Begriff des Kartells festzustellen suchten, angedeutet. Die Kartelle sind ebenso gut eine Folge des allgemein menschlichen Strebens nach dem höchstmöglichen Gewinn wie der freie Wettbewerb. Bietet sich die Möglichkeit, durch eine Einschränkung der Konkurrenz einen größeren Gewinn zu erlangen als durch rücksichtslose Durchführung des Konkurrenzkampfs, so wird eben der Zusammenschluß der Beteiligten, das Kartell, an die Stelle des freien Wettbewerbs treten. Es ist durchaus falsch, anzunehmen, daß in einer rechtlich auf dem freien Konkurrenzsystem beruhenden Volkswirtschaft auch thatsächlich immer der Zustand des freien Wettbewerbs herrschen müsse. Vollkommen ebensoviel Glauben verdient die andere Annahme", sagt G. Cohn sehr richtig, „daß die einzelnen Anbietenden (Nachfragenden) sich zusammenthun, um nicht den Preis zu verderben."[1])

Dieser Satz erleidet höchstens insofern Einschränkungen, als es in einer Volkswirtschaft, in der die Gewerbefreiheit eben erst eingeführt worden ist, einige Zeit dauern wird, bis die Interessenten einsehen lernen, daß der Zusammenschluß ihnen unter Umständen einen höheren Gewinn verbürgt als die freie Konkurrenz, und als sie nicht früher auf den Gedanken kommen werden, sich der Einschränkung des Wettbewerbs zur Erzielung höherer Gewinne zu bedienen, als bis der Preisstand ihrer Produkte oder Leistungen ihnen nicht mehr genügt., da die Anwendung dieses Mittels eine Beschränkung ihrer wirtschaftlichen Freiheit und Selbständigkeit bedingt. Solange sie noch ohne besondere Organisation Preise erzielen können, die ihnen einen ihren Wünschen entsprechenden Gewinn lassen, haben sie keinen Grund, die freie Konkurrenz mit dem unbequemeren Zustand der Kartellierung zu vertauschen. Dies wird aber sofort anders, wenn die Preise sinken. In demselben Grade, in dem die Preise eine weichende Richtung einschlagen, nimmt die Neigung der Unternehmer sich zu kartellieren zu, nachdem einmal die erste Scheu gegen

---

[1]) Angeführt bei Liefmann, a. a. O. S. 38, Anm. 2.

die Anwendung dieses Mittels überwunden ist. Wir sehen demgemäß die Kartelle häufig im Gefolge rückgängiger Konjunkturen auftreten. Letztere sind aber durch zwei sich gegenseitig bedingende Momente charakterisiert: Überproduktion und niedrige Preise.

Diese beiden Umstände sind es daher gewöhnlich, welche bei der Entstehung der Kartelle Geburtshelferdienste leisten. Welche Dimensionen die Überproduktion in einem Industriezweige annehmen kann, dafür möchte ich einige konkrete Beispiele anführen: In der Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer Prag über das Kartellwesen wird mitgeteilt, daß die österreichisch-ungarischen Sodafabriken auf eine Gesamtproduktion von 1000000 Ctr. 100-grädiger Ware eingerichtet sind, während der Gesamtverbrauch von Soda in Österreich-Ungarn jährlich nur wenig über 500000 Ctr. beträgt. Dabei ist ein Wettbewerb mit den englischen und deutschen Fabriken außerhalb Österreichs fast ganz ausgeschlossen.[1]) Das österreichische Bindfadenkartell[2]) mußte nach kurzer Zeit, um die vorhandene Überproduktion zu beseitigen, die Produktionskontingente, welche es seinen Mitgliedern zugebilligt hatte, um volle 40 % reducieren. Die Leipziger Ziegeleikonvention begrenzte im Jahre 1894 das Produktionsquantum ihrer Mitglieder auf 60 % der Produktionsfähigkeit, zu welcher jedes von ihnen eingeschätzt war.[3]) In höchster Potenz sind Überprodukion und niedriger Preisstand dann vorhanden, wenn das Wirtschaftsleben von einer Krise erfaßt wird. Ökonomische Krisen erzeugen daher eine starke Tendenz zur Kartellbildung. Dies war wohl auch der Grund, aus dem Schönlank,[4]) freilich recht unhistorisch, den Wiener Krach vom 9. Mai. 1873 als den Geburtstag der Kartellbewegung bezeichnete.

Niedrige, bez. verlustbringende Preise werden besonders da Kartelle ins Leben rufen, wo es unmöglich ist, das in einem Gewerbezweige angelegte Kapital aus diesem herauszuziehen und es anderweit anzulegen, und wo dieses Kapital sehr große Beträge repräsentirt. Bringt einem Unternehmer die Herstellung derjenigen Waren, für deren Produktion er seinen Betrieb ursprünglich mit großen Kosten eingerichtet hatte, keinen Gewinn mehr, kann er aber mit seinen Maschinen, Apparaten und Anlagen, ohne neue Kapitalaufwendungen zu machen, sofort die Fabrikation anderer, gegenwärtig mehr Gewinn versprechender Produkte aufnehmen,

---

[1]) a. a. O S. 46. [2]) Ebendaselbst, S. 58.

[3]) Jahresbericht der Handelskammer Leipzig für 1894, S. 137.

[4]) Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 3. Bd., S. 493.

so wird er natürlich in solchen Zeiten zu einem neuen Fabrikationszweig übergehen. Eine derartige Möglichkeit liegt indessen in der Produktion — im Handel liegen die Verhältnisse selbstverständlich ganz anders — jetzt nur noch selten vor; als Beispiel hierfür kann wohl nur die chemische Industrie angeführt werden. In dieser sind die Fabrikationseinrichtungen allerdings häufig für die Herstellung ganz verschiedenartiger Artikel geeignet und verwendbar, so daß bei schlechten Zeiten der Übergang von einem Produktionszweig zum andern nicht ausgeschlossen ist. Im allgemeinen aber sind heute die maschinellen Einrichtungen jeder Fabrik individuell und einzigartig, nur für die Herstellung einer und derselben Klasse von Waren verwendbar. Wie dieser Umstand darauf hinwirkt, daß die Unternehmer bei der Erlangung von Aufträgen sich gegenseitig unterbieten, um nur das große, in ihren Betrieben angelegte Kapital nicht brachliegen zu lassen, so begünstigt er auch ihren Zusammenschluß zu Kartellen, durch den sie der fortwährenden Sorge, ausreichende Beschäftigung für ihre Werke finden, enthoben werden, indem sich die einzelnen Unternehmungen gegenseitig einen gewissen Anteil am Gesamtabsatz gewährleisten. Diese Sorge um ausreichende Beschäftigung wird in der mehrerwähnten Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer Prag über das Kartellwesen wiederholt sehr anschaulich, wenn vielleicht auch etwas übertrieben, geschildert. So heißt es in dem Bericht über des Kupferkartell[1]): „Diese Sorge überwiegt nicht selten, ja durch einen gewissen Zeitraum regelmäßig selbst die Sorge des Unternehmers um die Rentabilität seines Unternehmens, was auch erklärlich ist, wenn man die außerordentlich nachteiligen und auf eine lange Zeit hinaus irreparablen Folgen erwägt, welche eine nicht genügende Ausnützung der Maschinen-Einrichtung, die Notwendigkeit der Entlassung geschickter und altgedienter Arbeiter u. s. w. auf das ganze Unternehmen ausüben. Ist es doch für jeden, der in den betreffenden Verhältnissen nur halbwegs Bescheid weiß, ganz unzweifelhaft, daß der unregelmäßigen und ungenügenden Fortführung eines Betriebs sogar ein völliger Stillstand bei weitem vorzuziehen ist.“

Soviel geht hieraus jedenfalls hervor, daß subjektiv d. h. für die Unternehmer die Sorge um eine genügende Ausnutzung ihres in Maschinen, Werkzeugen, Gebäuden u. s. w. angelegten Kapitals ein wichtiger und

---

[1]) a. a. O. S. 75. Ganz ähnliche Ausführungen ferner auf S. 4 und auf S. 105.

einflußreicher Faktor der Kartellbildung ist. Ohne diese Sorge würden sie wohl nicht so schnell geneigt und bereit sein, sich durch ein Kartell ihrer Selbständigkeit berauben zu lassen und sich der strengen Kartelldisziplin zu unterwerfen. Dies berechtigt indessen nicht dazu, in dem fraglichen Moment auch die innere Rechtfertigung und die Ursache der Notwendigkeit der Kartellbildung zu erblicken, wie dies z. B. Brentano thut, der zuerst auf dieses Moment aufmerksam gemacht hat.[1]) Bücher hat vielmehr Recht, wenn er dieser von den Interessenten vielfach zur Rechtfertigung der Kartelle vorgetragenen Anschauung „den Mantel des Humanen, des allgemein Nützlichen oder Notwendigen“ nimmt.[2])

Nach Brentanos Anschauung wurzelt die Notwendigkeit der Kartellbildung „in dem heutzutage fortschreitenden Zunehmen des fixen, unübertragbaren Kapitals im Gegensatz zu dem früheren Vorherrschen des flüssigen Kapitals.“[3]) Das immer stärkere Vorwiegen des fixen Kapitals gegenüber dem umlaufenden weise die Industrie geradezu daraufhin, sich in Kartellen zu vereinigen, da eben wegen der Unübertragbarkeit des Kapitals kein anderer Weg vorhanden sei, um Krisen und deren Folgen zu vermeiden. In dem Maße, als die Zunahme des fixen unübertragbaren Kapitals in den verschiedenen Industriezweigen fortschreite, breite sich auch die Kartellbewegung weiter aus. Auf der Wiener Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik hat Professor Wolf[4]) gegen diese Auffassung unter Hinweis auf das Beispiel der Spinnerei polemisiert, wo das fixe Kapital heute geringer sei als früher, da der Bau, die Spindeln, überhaupt die Maschinen jeder Art verhältnismäßig billiger geworden, die Löhne dagegen gestiegen seien. Ich kann diesem Einwand kein Gewicht beilegen, wenn ich auch die Richtigkeit der von Wolf angeführten Thatsachen durchaus nicht bezweifle; das ist ja eine alte Erfahrung, daß Maschinen längere Zeit nach ihrer Erfindung billiger hergestellt werden können als unmittelbar nach derselben. Allein, wenn man den zum Vergleich heranzuziehenden Zeitpunkt anders wählt, wenn man z. B. nicht die Spinnerei von heute mit der Spinnerei vor 40 oder 50 Jahren, sondern mit der Spinnerei vor hundert oder hundert-

---

[1]) Mitteilungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. I. Jahrgang 1888—9, S. 84.

[2]) Bd. LXI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 233.

[3]) Ebendaselbst, S. 177 ff.

[4]) Bd. LXI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 218.

fünfzig Jahren vergleicht, dann wird Brentanos Behauptung jedenfalls gerechtfertigt erscheinen. Und auch für die letzten 50 Jahre ist dieselbe entschieden richtig; wir dürfen als Beispiel nur nicht gerade einen schon relativ früh zur Maschinenverwendung im großen Maßstabe übergegangenen Industriezweig herausgreifen, sondern müssen die gesamte Volkswirtschaft ins Auge fassen.

Von dem hier betrachteten Gesichtspunkte aus kommt es aber überhaupt nicht sowohl auf das Verhältnis zwischen fixem und umlaufendem Kapital in einem Industriezweige als vielmehr nur darauf an, daß der absolute Betrag des fixen Kapitals eine gewisse Größe erreicht hat.[1]) Mit der letzteren Erscheinung wird allerdings die andere wohl zumeist Hand in Hand gehen, daß das fixe Kapital auch relativ, im Verhältnis zum umlaufenden, stark vertreten ist.

Weiter ist aber auch die Bedeutung des Vorhandenseins von viel stehendem Kapital in einem Produktionszweige für die Kartellbewegung nicht so sehr darin zu suchen, daß dieser Umstand wegen des großen Kapitalrisikos, das er im Gefolge hat, die Unternehmer subjektiv der Kartellbildung sehr geneigt macht und sie zur Kartellieruug führt, was insbesondere von Liefmann[2]) betont wird, der die Kartelle geradezu als „das Produkt der wachsenden Divergenz von Kapitalrisiko und Gewinn" bezeichnet; der Haupteinfluß dieser Thatsache auf die Kartellbewegung scheint mir vielmehr in dem ganz objektivem Momente zu liegen, daß Kartelle in Produktionszweigen, die infolge der Entwicklung der Technik mit viel stehendem Kapitale zu arbeiten gezwungen sind, vor dem Entstehen neuer Konkurrenzunternehmungen, die dem Kartell gefährlich werden könnten, gesicherter sind als Kartelle in anderen Produktionszweigen. Auf diese Seite der Frage können wir indessen erst eingehen, wenn wir die Voraussetzungen des längeren Bestehens von Kartellen erörtern.

Der vorhin dargelegte Zusammenhang zwischen Kartellgründungen und ungünstigen Konjunkturen darf nun nicht etwa zu dem Schluß ver-

---

[1]) Auch Liefmann (a. a. O. S. 46) betont dies Brentano gegenüber sehr richtig und hebt hervor, daß in den von Brentano angeführten Beispielen des Bergbaus und der Eisenbahnen das flüssige Kapital überhaupt niemals vorgeherrscht habe, von einer Zunahme des fixen Kapitals auf Kosten des umlaufenden bei ihnen also gar nicht die Rede seine könne. Es kommt eben nur auf das Vorhandensein eines großen Betrags von stehendem Kapital an sich an.

[2]) a a O. S. 44.

leiten, daß die Kartelle lediglich Kinder der Not seien und in dieser ihre innere Rechtfertigung fänden. Dagegen spricht schon, daß die Kartelle höherer Ordnung nicht auf vorübergehende Dauer berechnete Gebilde darstellen, daß sie nicht etwa aufgehoben werden, wenn die Marktlage wieder besser wird, sondern daß sie dauernde Organisationen sind, welche in günstigen wie in ungünstigen Konjunkturen Produktion, Preis und Vertrieb der kartellierten Artikel regeln. Indem sie im Laufe der Entwicklung, wie Liefmann[1]) sich ausdrückt, „aus Repressivmaßregeln immer mehr zu Präventivmitteln werden", der Verhütung des Konkurrenzkampfes und der Krisen, nicht der Beseitigung der Folgen derselben dienen, werden sie eine ständige Einrichtung der modernen Volkswirtschaft, die wir uns ohne die Kartelle kaum noch vorstellen können.[2])

Vor allem aber macht Liefmann[3]) gegen eine solche Auffassung mit Recht geltend, was vor ihm meines Wissens noch nicht beobachtet worden war, daß viele Kartelle in erster Linie zu dem Zwecke gegründet werden, um den Unternehmern gerade in Zeiten günstiger Konjunktur zu ermöglichen, ihre Preise sofort der gestiegenen Nachfrage anzupassen. „Im Zustande der freien Konkurrenz scheut sich der einzelne Unternehmer regelmäßig, seine Verkaufspreise der gestiegenen Nachfrage entsprechend zu erhöhen, aus Furcht, die übrigen Unternehmer würden nicht folgen und er selbst dadurch des Absatzes verlustig gehen; die Kartelle dagegen ermöglichen es den Unternehmern, ihre Preise sofort der gestiegenen Nachfrage anzupassen. Dies ist für die Unternehmer natürlich von außerordentlicher Bedeutung und daher auch die Zahl der Kartelle sehr groß, welche wesentlich aus diesem Gesichtspunkt und also bei günstiger wirtschaftlicher Lage entstanden sind. Schon aus den Anfängen der Kartellbewegung ist bekannt, daß in dem günstigen Jahre 1882 viele Kartelle in's Leben

---

[1]) a. a O. S. 53

[2]) W. Rosenberg drückt diesen Sachverhalt mit Bezug auf den bekannten von Brentano herrührenden Vergleich der Kartelle mit Fallschirmen, deren sich die zu hoch gestiegene Produktion bedient, um wieder auf festen Boden zu gelangen, in treffender Ironie folgendermaßen aus: „Der Fallschirm erweist sich dann in der Regel als ein so vorzügliches Mittel, daß man ihn, auch wenn die Gefahr beseitigt ist, nicht aus der Hand legt, sondern ihn weiterhin benutzt, um gegen künftige Überraschungen von vornherein durch dieses treffliche Instrument geschützt zu sein". (Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft, IV. Bd. Nr. XVII.)

[3]) a. a. O. S. 52 ff.

traten. Insbesondere gilt das aber von der Periode des wirtschaftlichen Aufschwungs 1888—90. Ein Blick in die betreffenden Jahrgänge der „Industrie" kann von dem außerordentlichen Umfang überzeugen, den die Kartellbewegung damals angenommen hatte. Aber auch in der gegenwärtigen Periode steigender Konjunktur ist dieser Wunsch in verschiedenen Unternehmungszweigen rege und die Presse bringt häufig Mitteilungen über Kartellierungsbestrebungen."

Ein besonderer Anlaß, sich bei aufsteigender Konjunktur zu kartellieren, liegt für die Unternehmer ferner darin, daß Zeiten des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwunges, in denen die Nachfrage dem Angebot vorauseilt, meist von einem Anziehen der Preise aller Rohstoffe sowie der Arbeitslöhne begleitet sind.[1] Die Abwälzung derartiger Steigerungen der Produktionskosten auf die Abnehmer geht viel leichter und glatter vor sich, wenn die Produzenten in einem Kartell vereinigt sind, als wenn jeder einzelne für sich von seinen Abnehmern höhere Preise bewilligt zu erhalten sucht. Die Begründung eines Kartells für eine Ware, die von anderen Produktionszweigen weiter verarbeitet wird, trägt daher den Anreiz in sich, in den betreffenden Industriezweigen ebenfalls Kartelle zu gründen. Sind freilich in letzteren die gleich noch näher zu analysierenden Voraussetzungen für das Bestehen von Kartellen nicht gegeben, so werden die Versuche, Konventionen zu schließen, mißlingen. So sind z. B. die Bestrebungen der deutschen Leinewebereien, ein Kartell zu gründen, um der durch das Kartell der Leinenspinnereien bewirkten Preiserhöhung folgen zu können, ohne Erfolg geblieben.[2]

Überhaupt giebt es große Gebiete der Volkswirtschaft, wo die Versuche der Kartellbildung bisher erfolglos geblieben sind oder wo die Entwicklung wenigstens trotz wiederholter Anläufe nicht über die rohesten und unwirksamsten Formen der Kartellierung hinaus gelangt ist. Es steht dies in einem gewissen Widerspruch zu einer der interessantesten Erscheinungen, welche sonst an der Kartellbewegung zu beobachten ist: dies ist die jedem einmal begründeten Kartell innewohnende Tendenz, von verhältnismäßig einfachen und losen Formen der Vereinigung zu immer fester gefügten Organisationen fortzuschreiten. Die Kartelle niederer Ordnung gehen allmählich in solche höherer Ordnung über.

---

[1] Von Liefmann ebenfalls richtig hervorgehoben, a. a. O. S. 55.

[2] Bd. LXI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 204.

Dieselbe Stufenfolge, in der wir vorhin bei der Beschreibung der verschiedenen Formen der Kartellierung nach und nach von den einfacheren zu den komplizierteren Gebilden aufgestiegen sind, macht häufig auch im wirklichen Leben die Kartellierung eines Industriezweiges durch. Während die erste gelungene Kartellgründung in irgend einem Fabrikationszweig sich in der Regel darauf beschränkt, den Einzelunternehmer nur aus einer der ihm in der modernen Volkswirtschaft zukommenden Funktionen zu depossedieren und anfänglich oft sogar nur aus einer Funktion von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung, z. B. der Festsetzung der Zahlungsbedingungen, der Dauer der Kreditgewährung u. s. w., wird bei länger dauernder Kartellierung der Unternehmer nach und nach immer mehr in seiner Selbständigkeit beschränkt.

So erweitert das Kartell seinen Wirkungskreis auf Kosten des Einzelunternehmers. Die Kartelle höchster Ordnung entsetzen ihn schließlich beinahe aus der Gesamtheit dieser Funktionen und belassen ihn nur noch als technischen Betriebsleiter oder beschäftigen ihn als Kartellbeamten. Die Einzelunternehmung trägt zum Schluß nur noch die aus dem inneren Geschäftsbetrieb entstehenden Risiken, also im wesentlichen nur die Vorteile oder Nachteile der konkreten Produktionsbedingungen, wie sie sich aus ihrem Standort, der besonderen Natur der von ihr verarbeiteten Rohstoffe, dem größeren oder geringeren Grad der Geschicklichkeit ihrer Arbeiter u. s. w. ergeben. Diejenigen Konjunkturveränderungen dagegen, welche sich aus den Beziehungen zum Publikum, aus der Lage des Absatzes ergeben, können die verschiedenen Untermehmungen nicht mehr in verschiedener Weise treffen, sondern treffen nur noch das Kartell als Ganzes; auch in der ersteren Beziehung übrigens sucht man die Produktionsbedingungen der einzelnen Werke möglichst gleichmäßig zu gestalten. Diesem Entwicklungsprozeß gemäß sind die großen und bekannteren Kartelle, wie das Kalikartell, das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, die Kartelle der deutschen Salinen u. a. m., nicht so wie einst Pallas Athene in voller Rüstung dem Haupte des Zeus entsprang, gleich in der Form ins Leben getreten, die sie jetzt besitzen. Es hat vielmehr bei ihnen erst einer langen Erziehung innerhalb des Kartells und jahrzehntelanger mit einfacheren Kartellorganisationen gemachter Erfahrungen bedurft, ehe die Erkenntnis sich Bahn brach, daß nur die engste und innigste Vereinigung eine Garantie biete, die mit der Kartellbildung angestrebten Zwecke auch wirklich zu erreichen. Früher waren auch diese Kartelle einmal eine Zeit

lang nur lose Preisvereinbarungen, oder suchten mit der bloßen Verteilung der Absatzgebiete auszukommen. Dann kam die Kontingentierung der Produktion hinzu und den Abschluß bildete die Errichtung einer gemeinsamen Verkaufsstelle, als deren Filiale die einzelnen Werke nach außen hin auftreten. Auch hier gilt also der Satz: „Natura non facit saltus!“ Es ist in dieser Beziehung äußerst interessant, die Schilderung der Entstehung und des Werdeganges einer Reihe deutscher Kartelle zu lesen, die wir dem Verein für Sozialpolitik verdanken. Wenn sich diese Entwickelung oft auch in fast unmerklichen Übergängen vollzieht, so geht sie dennoch mit innerer Notwendigkeit vor sich. Der Prozeß kann erst dann zum Stillstand kommen, wenn sein Ziel erreicht ist. Dies ist aber erst dann der Fall, wenn, wie wir schon früher einmal mit Bücher sagten, „dem Erbfeind des individuellen Selbstinteresses jeder Schlupfwinkel verbaut ist“, mit anderen Worten, wenn für das Kartell eine Organisation gefunden ist, bei der die Interessen der Einzelunternehmungen, aus denen das Kartell besteht, soweit als überhaupt möglich, in dem Interesse des Gesamtunternehmens aufgegangen sind, so daß ein Konflikt der Interessen zwischen dem Ganzen und seinen Teilen ausgeschlossen ist. Nach außen hin dokumentiert sich dies dadurch, daß die hergestellten Waren dann nicht mehr als Produkte einer einzelnen Fabrik, sondern als solche der Gesamtunternehmung, des Kartells, erscheinen.

Damit dies aber möglich ist, müssen gewisse Vorbedingungen erfüllt sein. Wo diese nicht vorhanden sind, da scheitern die Versuche zur Kartellbildung oder man gelangt wenigstens nicht über die einfachsten und unwirksamsten Formen der Kartellierung hinaus. Und zwar liegt die Ursache hierfür nicht in der Weigerung einzelner Unternehmer, einem Kartell beizutreten, überhaupt nicht in Umständen, die von dem Willen einzelner Menschen abhängig sind, sondern die Kartellierungsbestrebungen glücken hier vielmehr deshalb nicht, weil die **inneren Vorbedingungen für das dauernde Gelingen** der Kartellbildung fehlen, die ganz anderer Art sind als die äußere Veranlassung der Kartellgründung. Auf diese Voraussetzungen des dauernden Bestehens von Kartellen, insbesondere solcher höherer Ordnung, wollen wir uns jetzt besinnen. Eine Reihe derselben ist allerdings so selbstverständlich und naheliegend, daß wir uns bei ihnen nicht lange werden aufzuhalten brauchen.

Zunächst liegt es auf der Hand, daß jedes Kartell einen sehr erheblichen

Bruchteil der Gesamtproduktion derjenigen Waren, für die es begründet werden soll, repräsentieren muß. Sonst würde ja durch die Konkurrenz der außerhalb des Kartells stehenden Werke — der sogenannten outsiders — die Wirksamkeit der getroffenen Bestimmungen ganz illusorisch werden und das Kartell würde nur zum Schaden der kartellierten Unternehmungen selbst ausschlagen. In den Vorbesprechungen, die der Gründung eines Kartells vorangehen, spielt daher, wie schon früher erwähnt, gewöhnlich die Bedingung eine große Rolle, daß die Teilnehmer erst dann an die vereinbarten Verpflichtungen gebunden sein sollen, wenn z. B. mindestens 75 oder 80 oder noch mehr Prozent der gesamten Produktion dem Kartell beizutreten sich bereit erklärt haben, oder es müssen andernfalls wenigstens mit den außerhalb des Kartellverbandes Bleibenden Vereinbarungen über die Abgrenzung der Absatzgebiete getroffen sein.

Ebenso wie die inländische, muß auch die ausländische Konkurrenz unschädlich gemacht sein, wenn ein Kartell Bestand haben soll. Es geschieht dies zum Teil durch internationale Vereinbarungen, durch die sich die Kartelle der einzelnen Länder das ausschließliche Monopol für den heimischen Markt gegenseitig garantieren. Derartige Vereinbarungen sind dann ganz ebenso anzusehen wie ihr Analogon, die nationalen Gebietskartelle, durch die sich mehrere in einer und derselben Volkswirtschaft für die gleiche Warengattung bestehende Kartelle über ihre Absatzgebiete verständigen. Solche internationale Kartelle sind da aber gar nicht nötig, wo Schutzzölle vorhanden sind, oder sie brauchen in diesem Falle erst dann in Wirksamkeit zu treten, wenn es sich darum handelt, die Preise der kartellierten Artikel noch über das durch den Zollschutz, den sie genießen, ermöglichte Niveau zu erhöhen. So lange diese Grenze noch nicht erreicht ist, sichert das Bestehen eines Schutzzolles dem Kartell den alleinigen Absatz auf dem inneren Markt ebenso, als wenn mit den ausländischen Konkurrenten ein Abkommen über die Verteilung der Absatzgebiete geschlossen wäre. Dabei wird allerdings vorausgesetzt, daß der Schutzzoll so bemessen ist, daß er wirklich als „Schutz"-Zoll wirkt, d. h. daß seine Höhe unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der Produktionskosten im Auslande und im Inlande festgesetzt ist.

Da eine ganze Reihe von Staaten in den letzten Jahrzehnten eine sehr intensive schutzzöllnerische Politik befolgt haben, ist es nach dem Gesagten von vornherein klar, daß die Schutzzölle bei dem erst langsamen und dann immer schnelleren Umsichgreifen der Kartellbewegung in den

letzten 25 Jahren eine wichtige Rolle gespielt haben. Die Bedeutung der Schutzzölle für die Kartellbewegung darf aber auch nicht in der Weise übertrieben werden, daß man die Kartelle lediglich als eine Folge-Erscheinung des Schutzzollsystems auffaßt. Dieser Auffassung neigen insbesondere die Manchester-Männer zu, die ihre volkswirtschaftlichen Anschauungen durch die „Freihandels-Korrespondenz“[1]) vertreten lassen. Da sie gemäß ihrem Grundsatz des laisser faire, laisser aller doch nicht gut verlangen können, daß der Staat das System der freien Konkurrenz zwangsweise aufrecht erhalte, was doch nur eine andere Form der Bankrott-Erklärung derselben wäre, suchen sie ihre Ratlosigkeit den Kartellen gegenüber in einer Art Vogelstraußpolitik zu verbergen, indem sie sich einreden wollen, daß „in Staaten, welche dem Schutzzollsystem keine oder nur geringe Zugeständnisse gemacht haben, die Kartelle niemals die Übermacht haben erringen können, zu welchen ihnen in anderen Ländern schutzzöllnerische Maßregeln mannigfacher Art verholfen haben.“ Sie finden es in dieser Beziehung u. A. sehr bezeichnend, daß die Schilderungen wirtschaftlicher Kartelle, welche der Verein für Sozialpolitik vor seiner Versammlung in Wien veröffentlicht hat, zwar ziemlich ausführliche Untersuchungen über derartige Verbände in Deutschland und in den Vereinigten Staaten, aber gar keine über englische Verhältnisse bringen. Daß der Verein für Sozialpolitik über das Kartellwesen in England keinen Bericht bringen konnte, ist indessen ausschließlich auf äußere Umstände zurückzuführen. Es ist das sehr bedauerlich, zumal wenn nun versucht wird, diesen Zufall so auszubeuten, als ob die Kartelle in England weniger entwickelt seien als in anderen Staaten. Daß dem aber nicht so ist, daß in England vielmehr auf den verschiedensten Gebieten der wirtschaftlichen Thätigkeit Kartelle mit teilweise sehr hoch entwickelter Organisation existieren, ist auch ohne daß eine besondere Arbeit hierüber vorliegt, schon hinreichend bekannt. Auch in Wien wurde genügend darauf hingewiesen.[2])

Damit soll, wie schon aus dem oben Ausgeführten hervorgeht, natürlich nicht geleugnet werden, daß die Kartellierung eines Industriezweigs durch das Bestehen von Schutzzöllen sehr gefördert werden

---

[1]) Die „Freihandels-Korrespondenz“ hat mehrfach und fast immer in dem oben angedeuteten Sinne zur Kartellfrage Stellung genommen; vgl. namentlich Nr. 62 des XIX. und Nr. 1 des XX. Jahrgangs.

[2]) J. B. von Bücher. Vgl. Bd. LXI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 143.

kann. Ein gutes Beispiel hierfür aus neuerer Zeit bietet die Entstehung des deutschen Spiegelglas-Syndikats. Die sechs oder sieben in Deutschland bestehenden Spiegelglasfabriken setzten es durch wiederholte Petitionen beim Bundesrat durch, daß „lose verladenes“ Glas nur noch mit einem sehr beträchtlichen Zollaufschlag bezogen werden durfte. Bis dahin war die Wirkung des hohen Eingangszolls für Spiegelglas dadurch abgeschwächt worden, daß das Glas in besonders gebauten Spezialwagen aus Belgien bezogen worden war, wodurch der Zoll in Folge der Taraberechnung sich bedeutend niedriger stellte. Nachdem dies auf Betreiben der Fabrikanten geändert und die ausländische Konkurrenz dadurch beseitigt worden war, hat das Syndikat die Preise in kurzer Zeit drei Mal erhöht und hält sie erheblich über dem Niveau der Weltmarktpreise.[1])

So bringt das Schutzzollsystem allerdings das Kartellwesen schneller zur Entfaltung und Blüte, als es ohne dasselbe sich entwickelt hätte, und wir sollten ihm dafür, daß es dies thut, daß es die in unserer Volkswirtschaft nun einmal vorhandenen Entwicklungstendenzen zwingt möglichst bald offenbar zu werden, eigentlich Dank wissen, wie Bücher in Wien mit Recht bemerkte. Allein damit ist auch seine Rolle erschöpft. Es kann weder als der Vater noch als die Mutter der Kartellbewegung angesehen werden, es vertritt bei derselben höchstens Pathenstelle. Damit steht in Einklang, daß es auch schon Kartelle gegeben hat, die sich nicht auf das Gebiet eines Staates beschränkten, ich erinnere z. B. nur an das internationale Schienenkartell. Am deutlichsten tritt zu Tage, daß den Schutzzöllen nicht die Rolle des Thäters, sondern nur des Mitschuldigen zukommt, wenn man sich fragt, was wäre z. B. einem Kartell, wie dem Standard-Oil-Trust gegenüber, der den Petroleumhandel der halben Welt monopolisirt hat, durch Aufhebung des deutschen Petrolumzolles gewonnen? Es ist sofort ersichtlich, daß hierdurch am jetzigen Stand der Dinge durchaus nichts geändert werden würde. Ebensowenig würde eine differenzielle Behandlung des rohen und des raffinirten Petroleums, wie sie meines Wissens von den Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin zur Bekämpfung des Standard-Oil-Trust vorgeschlagen worden ist, ganz abgesehen von den übrigen gegen eine solche Maßregel sprechenden finanziellen und wirtschaftlichen Gründen, voraussichtlich irgend einen Erfolg in der Richtung einer Verbilligung des Petroleums für die Konsumenten haben.

[1]) Jahresbericht der Handelskammer Leipzig für 1894, S. 142.

Die Aufhebung der Schutzzölle würde somit besten Falls eine Verschiebung, aber keine Lösung der Kartellfrage bedeuten[1]), wie noch bei Besprechung der Aufgaben des Staates gegenüber den Kartellen darzulegen sein wird.

Eine weitere Voraussetzung des Gelingens der Kartellbildung liegt darin, daß die Zahl der Unternehmungen bei den kartellierten Artikeln sowie auch die der Abnehmer derselben gewisse Grenzen nicht überschreite; wenigstens ist die Kartellbildung ungemein erleichtert, wenn eine geringe Zahl von Abnehmern einer geringen Zahl von Produzenten gegenübersteht. Wie die kleine Anzahl der Abnehmer geradezu zur Bildung eines Kartells auffordert, lehrt die Geschichte der Entstehung eines der ältesten Syndikate, der Konvention der österreichischen Schienenfabriken, wie sie in Band LX der Schriften des Vereins für Sozialpolitik geschildert wird. In Bezug auf die Mitgliederzahl sind in neuerer Zeit allerdings auch Kartelle mit sehr beträchtlichen Teilnehmerzahlen ins Leben getreten. Ich erinnere nur an das rheinisch-westfählische Kohlensyndikat, sowie an die Kartelle der Zuckerfabrikanten in Rußland und Österreich. Das letztere besteht zur Zeit, soviel mir bekannt, allerdings nicht mehr, sieht aber wohl demnächst seiner Rekonstituierung entgegen. Ist die Zahl der Unternehmungen zu groß, um sie in einem Kartell zusammenzufassen,

---

[1]) Mit der oben dargelegten Auffassung im wesentlichen übereinstimmend schildert W. Rosenberg (Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft, IV. Bd., Nr. XVII) treffend den Einfluß der Schutzzölle auf die Kartelle in folgenden knappen Sätzen: „Die Kartelle sind Kinder der industriellen Schutzzölle, seien dieselben Erziehungs- oder soziale Zölle. Sie lieben auch das Schutzzollsystem als ihre Mutter und sind als treue Kinder darauf bedacht, daß dasselbe eine immer höhere Macht erlange, daß demgemäß die Zölle immer mehr gesteigert werden. Ein krasses Schutzzollsystem bringt sie in der modernen Zeit mit Notwendigkeit hervor, beziehungsweise es steigert ihre Ausdehnung und Intensität, wie denn auch die Kartelle (Trusts) in der Union durch die Mac Kinley-Bill zu hoher Blüte erwachsen sind. Das Gesagte gilt zum mindesten für die Anfänge der Kartellbewegung, so lange noch nicht die Unternehmer ganzer Länder sich mit einander kartellieren, was heute allerdings nicht selten schon der Fall ist. So lange aber dieses Einvernehmen zwischen den Kartellen der verschiedenen Länder noch nicht hergestellt ist, ist der Schutzzoll die conditio sine qua non der Kartelle. Erst wenn das wohlverstandene eigene Interesse dazu geführt hat, daß sich die koalierten Unternehmer eines Industriezweiges auch über die Grenzpfähle die Bruderhände reichen und die internationale Solidarität des Unternehmertums gegenüber den knickerischen Konsumenten erfaßt haben, erst dann ist der Moment gekommen, wo selbst ein Wegfall des Schutzzolles die Kartelle nicht zu erschüttern vermöchte.“

so hilft man sich oft in der Weise, daß mehrere territorial abgegrenzte Kartelle gebildet werden, die sich untereinander über ihre Absatzgebiete verständigen.

Die Kartellierung ist ferner begünstigt, wenn die Größenunterschiede zwischen den Betrieben, welche eine Kartellverbindung eingehen wollen, nur geringe sind, und wenn die betreffenden Betriebe auf einer möglichst gleichen Stufe der Leistungsfähigkeit und technischen Entwicklung stehen. Auf der Wiener Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik standen sich in dieser Beziehung zwei Anschauungen schroff gegenüber. Die eine, durch Brentenο[1]) vertreten, erblickte in den Kartellen „ein Mittel durch welches die Schwachen sich gegenüber der Übermacht der Starken am Leben zu erhalten suchen," also Schutzorganisationen der mittleren Betriebe gegenüber den Großbetrieben; die andere, als deren Anhänger sich Professor J. Wolf[2]) bekannte, sieht in den Kartellen wesentlich nur Vereinigungen von Großbetrieben. Sie gesteht allerdings zu, daß in den Kartellen Großbetriebe mit Mittelbetrieben sich zusammenschließen, und auf diese Weise die Existenz der letzteren gesichert wird. Allein dies geschehe nur dann, wenn die kleineren Betriebe sich auch ohne Kartell gegen die größeren hätten halten können, wenn die großen keine Aussicht gehabt hätten, die kleinen bei vollständig freier Konkurrenz „unterzukriegen." Ich muß gestehen, daß mir die letztere Auffassung mehr mit den Thatsachen übereinzustimmen scheint als die erstere. Bei wirtschaftlichen Krisen in einem Industriezweige mögen allerdings vorübergehende Bündnisse zwischen Unternehmungen von sehr verschiedener technischer Leistungsfähigkeit vorkommen, allein auf die Dauer müssen solche an ihrem inneren Widerspruch scheitern. Wenn den Großbetrieben nicht der Löwenanteil an den Vorteilen der Kartellbildung zufiele, würde ihr Beitritt auch wohl schwerlich zu erreichen sein. Der Starke ist am mächtigsten allein.

Die Kartellierung setzt somit schon eine gewisse Konzentration der Erwerbszweige, bei denen sie Bestand haben soll, voraus. Die Konkurrenz muß vorher schon unter den nicht lebensfähigen Betrieben gründlich aufgeräumt haben. Das Kartell stellt sich somit als eine Vereinigung der Sieger, der Überlebenden auf dem ökonomischen Schlachtfelde dar. Die

---

[1]) Bd. LXI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 179 ff.

[2]) Ebendaselbst, S. 217.

Gründe, aus denen diese sich veranlaßt sehen werden, den Konkurrenzkampf nicht weiter fortzusetzen, sind nicht schwer zu errathen. Während der Kampfes haben sie ihre gegenseitige Stärke kennen und achten gelernt. Sie wissen, daß ihre Ausrüstung ungefähr die gleiche ist, so daß die Fortführung des Kampfes ebenso gut mit der Niederlage des einen wie des anderen endigen kann. Statt in diesen ungewissen und unter Umständen selbstmörderischen Kampf einzutreten, beschließen sie, sich zu vereinigen und sich gegenseitig ihr Fortbestehen zu garantiren. Die Kosten ihrer Vereinigung hat derjenige zu tragen, der während des Konkurrenzkampfes der tertius gaudens war, der Konsument.

Damit nun nicht aber sofort neue Konkurrenz-Unternehmungen entstehen können, muß eine weitere Bedingung erfüllt sein. Wir kommen damit auf das schon bei Betrachtung der Ursachen der Kartellbildung erwähnte Moment des Vorhandenseins von relativ viel stehendem Kapital zu sprechen. Wie bereits damals angedeutet wurde, ist in dieser Thatsache durchaus nicht etwa eine Rechtfertigung des Kartellwesens und aller seiner Folgen zu erblicken. Wohl aber ist hierin eine wichtige Voraussetzung für das dauernde Bestehen von Kartellen höherer Ordnung zu sehen. Wie auch Schippel[1]) in seinem im übrigen der Bedeutung der Frage durchaus nicht gerecht werdenden Referat über die Kartelle auf dem Frankfurter Parteitag der deutschen Sozialdemokratie richtig hervorgehoben hat, werden Monopole nur dann von längerer Dauer sein, wenn in den betreffenden Produktionszweigen das fixe Kapital derart überwiegt und derart langsam sich amortisiert, daß Konkurrenzanlagen ungemein erschwert sind oder sich ganz von selbst verbieten. Die Erschwerung der Konkurrenz liegt darin, daß die wirkliche Konkurrenz, der Betrieb bez. die Produktion, doch erst nach längerer Zeit aufgenommen werden könnte, und daß weiter mit der Größe des fixen Kapitals auch das Risiko wächst. Im höchsten Maße gilt dies von den Eisenbahnen, es giebt aber auch noch andere Gewerbe, in denen ähnliche Verhältnisse herrschen, wenn auch in etwas abgeschwächtem Grade.

Muß somit einerseits die Produktionsweise eines Industriezweiges, in dem ein Kartell höherer Ordnung dauernd soll bestehen können, in

[1]) Protokoll über die Verhandlungen des Parteitags der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten zu Frankfurt a. M. vom 21. bis 27. Oktober 1894, S. 163.

hohem Grade kapitalistisch[1]) sein — ich gebrauche diesen Ausdruck hierbei nicht etwa in dem Sinne von Karl Marx, bei dem er einen Zustand der Volkswirtschaft bezeichnet, in dem die große Mehrzahl der Produzenten keinen Anteil an dem Besitze der Produktionsmittel hat, sondern einfach in dem Sinne, daß bei der Herstellung irgend eines Gutes regelmäßig Vorprodukte, Kapitalgüter, wie Maschinen, Anlagen, Apparate u. s. w. in größerem Umfange verwendet werden —, so müssen andererseits auch die in dem betreffenden Industriezweig erzeugten Warengattungen gewisse Eigenschaften besitzen. Die wichtigste dieser Eigenschaften ist die „Vertretbarkeit". Die erzeugten Waren dürfen keinen individuellen, sondern nur einen Gattungscharakter haben, so daß sie einander bequem vertreten können.[2]) Man darf es dem einzelnen Fabrikat von außen nicht ansehen können, in welcher Fabrik es erzeugt worden ist. Nur unter dieser Voraussetzung können die produzierten Waren als Erzeugnisse der Gesamtunternehmung auftreten, und ist es möglich, den Vertrieb einer gemeinsamen Verkaufsstelle zu übertragen, wie dies bei den Kartellen höherer Ordnung geschieht, weil es dem Abnehmer dann ganz gleichgültig sein kann, von welchem Fabrikanten er seine Ware bezieht. Ähnlich wie der börsenmäßige Terminhandel nur für solche Warengattungen eingeführt werden kann, bei denen, abgesehen von anderen Erfordernissen, von derselben Qualität sehr große

---

[1]) Damit soll nicht gesagt sein, daß nicht auch im Handwerk Kartelle vorkommen können. Aber wie A. Voigt, („Soziale Praxis", VI. Jahrgang, S. 1194), dem wir die Schilderung einiger interessanter Kartellorganisationen im Kleingewerbe verdanken, selbst anerkennt, sind die Bedingungen der Entstehung und Ausbildung von Kartellen öfter in der Großindustrie als im Handwerk erfüllt. Und vor allem, was die Kartellfrage gegenwärtig in den Brennpunkt des öffentlichen Interesses gerückt hat, das sind nicht die schon aus dem Mittelalter bekannten, nur selten über die Stufe der Preisvereinbarung hinaus gediehenen Kartelle der Bäcker, Fleischer u. s. w., die gewöhnlich nur eine lokale Bedeutung haben, sondern das ist das Typischwerden von Kartellbildungen, die ganze Ländergebiete umspannen und eine oft höchst komplizierte Organisation besitzen.

[2]) Liefmann (a. a. O. S. 61) meint wohl dasselbe, drückt es aber etwas ungeschickt aus, wenn er sagt: „Man kann im allgemeinen sagen, daß ein Produkt um so geeigneter zum Kartellobjekt ist, je mehr die Bedeutung der im Produkt verkörperten Arbeit für den Wert desselben hinter dem des Materials zurücktritt, oder was ungefähr auf dasselbe hinausläuft: je mehr das Produkt ein Massengut darstellt, und daß es um so weniger geeignet ist, je qualifizierter, individueller es ist."

Vorräte vorhanden sind — denn die eventuelle Lieferung hat für alle Geschäfte in der durch die Börsenordnung festgesetzten gleichen Qualität zu erfolgen —, so setzt die Kartellgründung einen möglichst gleichmäßigen, wenn möglich gar keine oder nur sehr geringe Qualitätsunterschiede zulassenden Charakter der betreffenden Warenart voraus. Ebenso wie sich eine sehr große Mannigfaltigkeit von Produkten dem Vertrieb auf gemeinsame Rechnung entzieht, ist dies auch der Fall, wenn die Gestaltung der Waren nach Form, Farbe, Material u. s. w. sich schnell und häufig ändert, indem die Produktion sich der rasch wechselnden Geschmacksrichtung des Publikums anpassen muß. Wie indessen verschiedene Beispiele beweisen, ist die Kartellbildung auch bei einer verhältnismäßig großen Zahl von Mustern der erzeugten Waren immer noch möglich, wenn nur unter diesen Mustern selbst eine gewisse Beständigkeit herrscht. Am günstigsten werden die Vorbedingungen zur Kartellierung allerdings in denjenigen Industriezweigen liegen, in denen bereits ein hoher Grad der Specialisierung oder Berufsteilung erreicht ist, in denen die kartellierten Werke also eine kleine Zahl von Warengattungen, die untereinander nur geringe Qualitätsunterschiede besitzen, erzeugen. Die Unternehmer verstehen es übrigens, in dieser Beziehung der natürlichen Entwicklung nachzuhelfen. Sie lassen sehr einfach da, wo die Zahl der Warensorten, welche sie herstellen, sehr groß ist, die Kartellbestimmungen nur auf gewisse wenige, dem Produktionsumfang nach aber sehr bedeutende Standard-Artikel Anwendung finden; die Herstellung und der Vertrieb der übrigen weniger gangbaren Qualitäten bleibt dagegen den Einzelunternehmungen vollkommen und ohne jede Beschränkung überlassen.

So erstreckt sich das Übereinkommen der Kupferwerke Österreich-Ungarns lediglich auf Kupferbleche und Kupferscheiben, ferner auf Schalen, Böden, Kessel und andere getiefte Waren. Alle anderen Kupferwaren, die ebenfalls von den kartellierten Werken erzeugt werden, wie Stangen, Röhren, Draht, polierte Bleche, Feuerbüchsplatten, Nieten, Nägel und Stifte werden von der Vereinbarung nicht berührt,[1]) Die Kartelle der deutschen Salinen bezogen sich meist nicht auf sämtliche Produkte der Salinen, sondern nur auf Speisesalz, dessen Konsum stetig und leicht übersehbar ist. Das Kartell der österreichischen Feinblech-Werke kontin-

[1]) Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer in Prag in betreff des Kartellwesens, S. 73.

gentierte nur die Produktion folgender Warengattungen: Feinbleche bis incl. 2 mm Stärke; Buschenbleche als Schloß-, Dach-, Rohr-, Rinnen und Kassenbleche, und zwar auch mit mehr als 2 mm Stärke; dekapierte, verzinnte, verzinkte, verbleite, mit Metall oder einer Metall-Legierung überzogene, mit Ästrich oder Bemusterung versehene Bleche und zwar sowohl eben als kanneliert ohne Rücksicht auf die Stärke; ferner Ausschuß- und Abfallbleche. Endlich fiel noch unter die Kartellbestimmungen dasjenige in den Werken der kartellierten Firmen erzeugte Material, welches zur Selbstverarbeitung auf Geschirre, gerade und gebogene Röhren, Tassen, Schalen und Öfen verwendet wurde. Nicht unter die Kartellbestimmungen dagegen gehörten Bleche, welche zur Selbstverarbeitung auf Schaufeln, Sägen, Schneidwerkzeuge, Wellbleche, Pflugbestandteile, Dachschindeln, Messer, Gabeln und Löffel, kleine Trommeln und Wannen dienten.[2]) Bei der Vereinigung der österreich-ungarischen Blechemaillier-Werke standen außerhalb der Vereinbarung alle Spezialartikel, die nur von einzelnen Werken gemacht wurden und die nicht in das Gebiet der Küchen- und Wirtschaftsgeräte fielen, als Zuckerformen, Schilder, Artikel für Beleuchtungszwecke sowie für Spitäler, militärische Gegenstände sowie Molkereigeräte; diese konnten von jedem beliebig erzeugt und verkauft werden.[3])

Die natürliche Entwicklung kommt hierbei der Kartellbewegung in doppelter Weise entgegen: einmal dadurch, daß die Berufsteilung in der Form der Spezialisation[4]) aus oft dargelegten Gründen immer weitere Fortschritte macht; ferner aber dadurch, daß für immer mehr Güter allgemeine an Stelle von dem individuellen Belieben überlassenen Formen sich herausbilden. Die Entwicklung der Lebensgewohnheiten führt je länger je mehr zu einer gewissen Gleichmäßigkeit der Lebensbedürfnisse[5]) und damit auch zur Umformierung einer stetig wachsenden Zahl von Warengattungen; für eine immer größere Zahl von Güterarten entstehen konventionelle Formen, Größenmaße und Farben, sogenannte Normalien. Ohne einen derartigen gleichmäßigen Massenbedarf wäre die Massenproduktion, auf

---

[1]) Bd. LX der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 140.

[2]) Bd. LXI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 407.

[3]) Ebendaselbst, S. 414.

[4]) Über den Begriff der Spezialisation vgl. Bücher, die Entstehung der Volkswirtschaft. 2. Auflage, S. 282 ff.

[5]) Dieser Prozeß wird von Bücher a. a. O. S. 177 ff. näher geschildert.

welche die Großindustrie angewiesen ist, unmöglich, ebenso aber auch die Begründung von Kartellen höherer Ordnung, bei denen die Waren von Kartellwegen vertrieben werden und nach außen nicht mehr als Erzeugnisse einer bestimmten Fabrik auftreten. Ebenso wie die Großindustriellen unterstützen daher insbesondere auch die Kartelle bewußt diese von der kapitalistischen Produktionsweise geforderte und in ihrem Interesse liegende Entwicklung. So hat z. B. das Kartell der österreichisch-ungarischen Hanfspinnereien und Bindfadenfabriken für alle zu erzeugenden Sorten Qualitätsmuster aufgestellt und seine Mitglieder kontraktlich verpflichtet, ihre Waren nur nach diesen Mustern zu erzeugen.[1]) Durch solche Maßregeln verschwinden die Qualitätsunterschiede zwischen den Produkten der verschiedenen Fabriken; damit entfällt aber schließlich auch für die Abnehmer jeder Anreiz, die Erzeugnisse einer bestimmten Fabrik zu verlangen.

Wo die Produktion nach gewissen feststehenden Typen stattfindet, zeigen nun aber in der Regel auch der gesamte Produktionsprozeß und die Absatzweise eine gewisse Beständigkeit und Gleichförmigkeit, die ebenfalls die Kartellierung ungemein begünstigen. Ähnlich wie die Geschäftsform der Aktiengesellschaft können Kartelle also da am besten gedeihen, wo nicht der scharfe Wind starken Konjunkturenwechsels weht, sondern wo der Betrieb nach relativ einfachen und ziemlich feststehenden Grundsätzen erfolgt und wo bereits eine gewisse Konsolidirung des gesamten Erwerbszweiges stattgefunden hat.[2])

Auf welchen Gebieten der Volkswirtschaft sind nun die beiden wichtigsten Voraussetzungen der Kartellierung, hochentwickelte kapitalistische

---

[1]) Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer in Prag, S. 60.

[2]) Es läge hiernach nahe, die für die Kartellbildung in Betracht kommenden Gebiete der Volkswirtschaft nach denselben Merkmalen abzustecken, nach denen Adam Smith das Anwendungsgebiet der Aktiengesellschaften umgrenzen wollte; nur daß seit Adam Smith noch eine ganze Reihe von Gewerbezweigen außer den von ihm bezeichneten infolge des Umstandes daß eine äußerst intensive kapitalistische Produktionsweise sie erfaßt hat, die von ihm gestellten Bedingungen erfüllen. Die betreffenden Sätze des „Wealth of nations“ lauten (citiert von E. Bernstein in der „Neuen Zeit“, XV. Jahrgang, Bd. 1, S. 204/5): „Die einzigen Gewerbe, von denen es möglich erscheint, daß Aktiengesellschaften sie auch ohne Monopolrechte erfolgreich betreiben können, sind solche, bei denen alle Operationen auf Routinearbeit oder eine Gleichförmigkeit des Verfahrens reduziert werden können, die nur geringe oder gar keine Abweichungen gestattet. Solcher Art

Produktionsweise und Gleichförmigkeit der Produkte sowie des Produktionsprozesses, am meisten verwirklicht? Denken wir uns den Herstellungsprozeß jeder Güterart in drei Teile zerlegt! Erstens in den Prozeß der Gewinnung der Rohstoffe von der Natur; weiter in die Umwandlung dieser Rohstoffe zu Rohmaterialien derjenigen Geschäftszweige, welche konsumtionsfertige Schlußprodukte herstellen; endlich in die Fertigstellung der so bearbeiteten Rohmaterialien für die Konsumtion. Von diesen drei Abschnitten des gesamten Produktionsprozesses jeder Gütergattung — natürlich kann und wird in Wirklichkeit der Produktionsprozeß bei der heutigen Entwicklung der Berufsteilung sich oft in viel mehr als drei Abschnitte spalten — erscheint mir nun der mittlere als das eigentliche Feld der Kartellbildung. Auf dem ersten der drei unterschiedenen Gebiete, bei dem Prozesse der Rohstoffgewinnung — es muß hierbei vom Bergbau abgesehen werden, der ja ganz andere Verhältnisse aufweist, wie die landwirtschaftliche Urproduktion —, ist zunächst die Voraussetzung der großkapitalistischen Produktionsweise nur selten gegeben, weil in der Landwirtschaft das Kapital überhaupt nicht die Rolle spielt wie in der Industrie; ein weiteres Hinderniß der Kartellierung bildet die durch natürliche Umstände bedingte geringe Entwicklung der Berufsteilung. Vor allem aber sind in der Landwirtschaft Kartelle deshalb ausgeschlossen, weil das Verhältniß von Arbeitsleistung und Arbeitsertrag hier großen Schwankungen ausgesetzt ist. Naturgemäß ist aber da, wo dem menschlichen Willen überhaupt nur ein sehr geringer Einfluß auf die Größe der Produktion zusteht, wo dagegen der Produktionsfaktor „Natur" dem gleichen Arbeitsaufwand einen sehr verschiedenen Arbeitsertrag gewähren kann, die Beeinflussung und Regelung der Produktion durch ein Kartell — und diese erstrebt doch, wie wir sahen, jedes Kartell in erster Linie mit — so gut wie ausgeschlossen. Die in dem neuen Zuckersteuer-Gesetz vorgesehene Kontingentierung der Zuckerproduktion wird daher beispielsweise mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben bezw. sich unwirksam erweisen, da man nicht auch den Rübenfeldern vorschreiben kann, wie groß jedes Jahr ihr Ernteertrag nach Zuckergehalt sein soll. Anfänge zur Kartellbildung finden sich, wo die Voraussetzungen hierfür auch nur einigermaßen gegeben sind, freilich

ist zunächst das Bankgeschäft, zweitens das Geschäft der Versicherung gegen Feuerschäden, Seerisikos und Kriegsgefangenschaft, drittens das Geschäft der Anlage und Unterhaltung von Schiffahrtskanälen, und viertens das ähnliche Geschäft der Wasserversorgung in großen Städten."

auch in einzelnen Spezialgebieten der landwirtschaftlichen Produktion. Ich erinnere nur an die Verabredungen der Rübenbauern gegen die Zucker- und an die der Spargelproduzenten in Braunschweig gegen die Konserven-Fabriken. Es sind dies aber der Natur der Sache nach immer sehr unentwickelte Organisationen geblieben.

Für das letzte der vorhin unterschiedenen drei Stadien des Produktionsprozesses wiederum ist es folgender Umstand, der ein dauerndes Gelingen der Kartellbildung in den meisten Fällen als aussichtslos erscheinen läßt. In dieser Phase des Produktionsprozesses handelt es sich in der Regel um eine große und schnellwechselnde Mannigfaltigkeit von Produkten, um Mode- und Saison-Artikel, und diese entziehen sich, wie wir vorhin feststellten, dem Vertriebe auf gemeinsame Rechnung und der Preisfestsetzung durch einen Verband so gut wie ganz. Das Interesse der Einzelunternehmung geht hier schon deshalb auf volle Wahrung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit, weil sie doch stets hoffen muß, daß gerade diejenigen Muster und Neuheiten, die sie auf den Markt bringt, dem Geschmack des Publikums am besten zusagen werden, und daß sie daher ihren Absatz auf Kosten desjenigen ihrer Konkurrenten wird ausdehnen können.[1]) Es ist in dieser Beziehung sehr lehrreich, die Geschichte der mißlungenen Kartellierungsbestrebungen zu verfolgen, und es ist nur zu bedauern, daß der schon erwähnte Sammelband des Vereins für Sozialpolitik über dieses interessante Kapitel so gut wie nichts enthält. Es würde sich denn deutlich gezeigt haben, daß die Ursache des Mißlingens in vielen Fällen auf den obenerwähnten Umstand zurückzuführen gewesen wäre. Von den mir in dieser Hinsicht aus Notizen in Fachblättern bekannt gewordenen Beispielen führe ich die in letzten Jahren gescheiterten, bezw. nach eingehender Erörterung von vornherein als aussichtslos aufgegebenen Kartellierungs-Versuche in der Wirkwaaren-, der Chokoladen-, der Glacéhandschuh- sowie in der keramischen Industrie an.

Als das eigentliche Gebiet der Bildung länger dauernder Kartelle mit hochentwickelter Organisation bleibt somit neben dem Bergbau der

[1]) Diejenigen Zweige der Produktion konsumtionsfertiger Güter, auf welche die eben dargelegten Momente nicht oder nur in geringem Maße zutreffen, sind infolgedessen natürlich auch der Kartellbildung eher zugänglich. Diese wird insbesondere da einen günstigen Boden finden, wo es sich um die Herstellung von Gebrauchsgegenständen handelt, nach denen ein konstanter und regelmäßiger Bedarf herrscht und deren Gestalt, Farbe u. s. w. nicht den Einflüssen der Mode ausgesetzt ist.

mittlere Teil des Produktionsprozesses der meisten Güter, die Erzeugung von Halbfabrikaten[1]) und Produktions-Hilfsstoffen aller Art, übrig. In dieser Phase der Produktion ist gewöhnlich die von uns als Voraussetzung der Kartellierung hingestellte Stetigkeit des Produktionsprozesses gegeben. Hier hat die kapitalistische Produktionsweise, der Großbetrieb, die meisten Fortschritte gemacht und das Handwerk fast ganz aus dem Felde geschlagen. Hier besitzen die erzeugten Waren sozusagen keinen individuellen Charakter mehr, sondern nur noch einen Gattungscharakter. Die Produkte der einen Unternehmung sind von denen der anderen nicht zu unterscheiden. Dieser Umstand erst ermöglicht die Errichtung einer gemeinsamen Verkaufsstelle, weil nun die Waren nach außen hin als Erzeugnisse des Kartells auftreten können. Eine Durchsicht der Liste der Warengattungen, welche bei den 67 von Liefmann[2]) ermittelten Kartellen mit gemeinsamer Verkaufsstelle den Gegenstand der Kartellirung bildeten, wird dies bestätigen; diese Liste umfaßt folgende Güterkategorien: Eisenstein, Thomas-, Qualitätspuddel-, Gießerei- und Hämatitroheisen, Stabeisen und sonstige Walzprodukte, Röhren, Weißblech, Draht, Drahtstifte, Gabeln, Spiegeleisen, Feinblech, Träger, Zink, Wismut, Kali-

[1]) R. Calwer (Soziale-Praxis, VI. Jahrgang, Nr. 34) demonstriert dies sehr zutreffend am Beispiel der Eisenindustrie. „Die Eisenindustrie bietet ein Beispiel für ein solches Gewerbe, innerhalb dessen die Vorbedingungen für Kartellbildungen ganz verschieden liegen. So lange sich die Produktion mit der Herstellung der Rohstoffe befaßt, ist sie übersichtlich und geht hauptsächlich wenigstens in großen, gleichartigen Unternehmungen vor sich Sobald aber die eigentliche Metallverarbeitung beginnt, die Herstellung der Tausende von Gebrauchsgegenständen in Eisen, sobald geht jede Übersicht und damit vorläufig wenigstens jede Möglichkeit zur Regelung der Produktion verloren. Deswegen haben wir auch in der Eisenindustrie, nach der Kartellbewegung betrachtet, zwei streng geschiedene Gebiete: dort, wo die Herstellung des Roheisens und seine erste grobe Bearbeitung erfolgt, zeigen sich mächtige und erfolgreiche Kartellbildungen, die ältesten und die neuesten Kartelle; das Weißblech-Komptoir vom Jahre 1862 und das deutsche Grobblech-Syndikat vom Jahre 1896 gehören diesem Zweige der Eisenindustrie an. Auf dem Gebiete der Eisenverarbeitung dagegen finden sich nur wenige Kartellansätze und die wenigen sind meist von kurzer Dauer oder ohne weiterreichenden Belang: es sind eine Reihe loser Vereinbarungen oder vorübergehender Preisfestsetzungen, an denen sich im Verhältnis zur Gesamtzahl der gleichartigen Unternehmungen immer nur ein kleiner Prozentsatz beteiligt." (Mitteilungen über den in der Regel sehr kurzen Lebenslauf der Vereinbarungen der letzteren Art enthalten die Jahresberichte der westfälischen Handelskammern, insbesondere derjenigen zu Lüdenscheid, Hagen, Iserlohn, Siegen, Altena u. s. w. für die letzten Jahre.)

[2]) a. a. O. S. 111.

fabrikate, Ammoniak- und Kristallsoda, Uranfarben, Jod, Brom, Oxalsäure, blausaures Kali, Chromkali, Kohlensäure, Salinenprodukte, Paraffinöle, phosphorsaure Salze, Ammoniak, Cement, Ziegeleiprodukte, Kalk, Gips, Asphalt, Sandstein, Basalt, Spiegelglas, Tafelglas, alle Arten Kohle, Koks, Briketts, Holzstoff und verschiedene Arten Garne.

Hier ist wohl der rechte Ort, einige statistische Notizen über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Kartellbewegung, insbesondere in Deutschland, zu geben. Wie sogleich noch näher darzulegen sein wird, sind die nachstehenden Zahlenangaben aber nur mit der allergrößten Vorsicht zu verwenden. Der erste, der den Versuch einer statistischen Erfassung des Umfanges der Kartellbewegung in Deutschland machte, war meines Wissens Steinmann-Bucher, ein anerkannter Sachverständiger auf diesem Gebiete, dessen Organ „Die Industrie" in einer ständigen besonderen Rubrik die Fortschritte der Kartellbewegung registriert und neben dem Wiener „Handelsmuseum", das ebenfalls dem Kartellwesen eine besondere Rubrik widmet, wohl am meisten zur Förderung unseres Wissens von den Kartellen, ihrer Organisation und ihrem Verhalten beigetragen hat, abgesehen selbstverständlich von dem reichhaltigen in den Bänden 60 und 61 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik beigebrachten Material zur Kartellfrage. Steinmann-Bucher zählte im Jahre 1887 bereits 70 Kartelle im Deutschen Reich; 1888 waren es 75, 1889 stieg ihre Zahl auf 106 und 1890 auf 137.[1]) Der Natur der Sache nach können diese Zahlen selbstredend keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Über eine große Zahl von Kartellen wird bei dem Schleier des Geheimnisses, mit dem die beteiligten Unternehmer sie zu umgeben pflegen, überhaupt nie eine Nachricht in die Öffentlichkeit dringen, wodurch das Mißtrauen der öffentlichen Meinung gegen die Kartelle natürlich nur verstärkt wird. Es ist mir ferner nicht bekannt ob die fast in allen größeren Städten bestehenden Brauerei- und Ziegelei-Kartelle, die eine mehr lokale Bedeutung besitzen, in den Ziffern von Steinmann-Bucher alle mit berücksichtigt sind.

Die 137 von dem Genannten im Jahre 1890 gezählten deutschen Kartelle verteilten sich in folgender Weise auf die verschiedenen Gewerbegruppen: auf den Kohlen-Bergbau und die Kohlen-Industrie entfielen 9, auf die Eisen-Industrie 30, auf die übrige Metallverarbeitung 4, auf

---

[1]) Bd. LXI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 143.

die chemischen Gewerbe 32, auf die Industrie der Steine und Erden 29, auf die Textil-Industrie 16, auf die Papier- und Leder-Industrie 13 und endlich auf die Holz- und Schnitz-Industrie 4.

Für das Jahr 1891 besitzen wir von Großmann[1]) eine Statistik der in dem genannten Jahre vorhanden gewesenen Kartelle. Der Großmann'schen Übersicht hat dann R. Calwer[2]) die von ihm bis Ende März 1897 ermittelten Kartelle in der nachstehenden Tabelle gegenübergestellt. Es bestanden in Deutschland Kartelle:

	1891	März 1897	Zu (+) oder Ab(—)nahme.
im Kohlenbergbau	12	8	— 4
in der Eisenindustrie	30	34	+ 4
„ „ Metallurgie	10	6	— 4
„ „ chemischen Industrie	34	30	— 4
„ „ Industrie der Steine und Erden	29	45	+ 16
„ „ Textilindustrie	16	30	+ 14
„ „ Papierindustrie und Buchdruckerei	13	18	+ 5
„ „ Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	4	7	+ 3
„ „ Lederindustrie	5	6	+ 1
„ „ Nahrungsmittelindustrie	—	6	+ 6
im Bekleidungsgewerbe	—	1	+ 1
„ Handel und Verkehr	—	5	+ 5
Summa	153	196	+ 43

Die neueste Kartellstatistik endlich rührt von Liefmann[3]) her. Derselbe hat dabei nur die industriellen Kartelle gezählt, also alle Zwischenhändler-Vereinigungen weggelassen, ebenso alle Kartelle von nur lokaler Bedeutung, wie beispielsweise die Brauereikartelle. Kartelle, die zu verschiedenen Zeiten zwischen denselben Teilnehmern für dasselbe Produkt bestanden, hat Liefmann nur einmal gezählt. Die Zahl der demselben insgesamt bekannt gewordenen deutschen Kartelle beträgt 345. Er nimmt an, daß deren augenblicklich d. h. wohl in der zweiten Hälfte des Jahres 1897, nach 230 bis 250 existieren. An der Gesamtzahl

[1]) Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deuschen Reiche. Herausgegeben von G. Schmoller. Neue Folge — Bd. 15, S. 238 ff.

[2]) „Soziale Praxis", VI. Jahrgang, S. 828.

[3]) a. a. O. S. 143 ff.

von 345 Kartellen sind die einzelnen Industriezweige nach Liefmann in folgender Weise beteiligt:

Die	chemische Industie	mit 82	Kartellen
„	Eisenindustrie	„ 80	„
„	Industrie der Steine und Erden	„ 59	„
„	Textilindustrie	„ 38	„
„	Papierindustrie	„ 19	„
„	Holzindustrie	„ 18	„
„	Kohlenindustrie	„ 17	„
„	metallurgische (außer Eisen)	„ 15	„
„	Nahrungsmittelindustrie	„ 12	„
„	Lederindustrie	„ 5	„

Dazu kommen noch 6 Kartelle von Transportanstalten.

Die Zeit ihrer Begründung war Liefmann hiervon bei 260 Kartellen bekannt und zwar bestanden Kartelle vor dem Jahre:

1865	1870	1875	1879	1885	1890	1896
4	6	8	14	90	210	260.

In allen vorstehend mitgeteilten Zusammenstellungen entfällt auf die chemische Industrie eine auffallend große Zahl von Kartellen, und zwar handelt es sich dabei in der Regel nicht um lose Vereinbarungen von vorübergehender Dauer, sondern um ständige, straff organisierte Gebilde, die die Produktion dem Bedarf anpassen und den Vertrieb in eine Hand legen. In der That sind in allen Zweigen der chemischen Industrie die Voraussetzungen für die Bildung von Kartellen höherer Ordnung — einige wenige mit großem Kapital arbeitenden Fabriken, die sich ausschließlich der Herstellung der betreffenden Spezialartikel widmen, erzeugen oft den Bedarf des ganzen Landes — in außerordentlich hohem Grade gegeben, so daß die chemischen Gewerbe als das Kartellgebiet *κατ᾽ ἐξοχήν* anzusehen sind.

Die oben angeführten Kartellstatistiken sind, wie schon früher angedeutet, nur mit der allergrößten Vorsicht zu benutzen. Ähnlich wie bei den Streikstatistiken ist auch bei den Kartellstatistiken die zu zählende Einheit keine feststehende, einheitliche Größe, vielmehr sind dabei die verschiedenartigsten Gebilde als gleichwertig behandelt und unterschiedslos zusammengezählt worden. Alle die verschiedenen früher geschilderten Formen der Kartellierung, von den losesten Vereinbarungen über die

Zahlungsbedingungen an bis zu den höchsten und kompliziertesten Kartellorganisationen, wie sie in den Produktion, Preis und Absatz souverän regelnden Vertriebskartellen gegeben sind, werden in diesen Kartellstatistiken als eine Nummer gezählt. So ergab eine Durchsicht der 137 von Steinmann-Bucher im Jahre 1890 gezählten deutschen Kartelle, daß nur etwa der dritte Teil derselben Anspruch darauf erheben konnte, unter die Kartelle höherer Ordnung in dem früher definierten Sinne (S. 19/20) gerechnet zu werden; ein solches Kartell höherer Ordnung, dem wirklich Monopolcharakter zukommt, gilt für diese Statistik aber nur ebensoviel wie eine beliebige Vereinigung zur Einschränkung der Creditgewährung, die ohne jede weitergehende volkswirtschaftliche Bedeutung ist.

Ebenso wird in derselben keine Rücksicht darauf genommen, wie groß das Absatzgebiet eines Kartells ist, bez. einen wie großen Bruchteil der gesamten Produktion der betreffenden Warengattung es umfaßt. Man kann doch nicht ein Kartell von rein lokaler Bedeutung einem Kartell gleichsetzen, das die Produktion eines großen Bezirks kontrolliert und regelt, und das letztere darf man wieder nicht einem Kartell gleichsetzen, das von nationaler oder sogar von internationaler Bedeutung ist. Es liegt auf der Hand, daß unter diesem Umständen eine eventuelle Zunahme oder Abnahme der Zahl der Kartelle noch nicht zu irgend welchen Schlußfolgerungen über einen Fortschritt oder einen Rückgang der Kartellbewegung berechtigt. Die Zahl der Kartelle kann gerade dadurch abnehmen, daß die Kartellierung eines Industriezweigs straffer organisiert wird; so war es beispielsweise, als das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat gegründet wurde und die verschiedenen Kohlenverkaufs-Vereinigungen, die vorher im Rheinland und Westfalen bestanden hatten, dadurch der Auflösung verfielen; ebenso kann sie umgekehrt dadurch zunehmen, daß ein großes Kartell höherer Ordnung sich auflöst und in mehrere territorial abgegrenzte Kartelle, die losere Vereinigungen darstellen, zerfällt. Aber niemand wird in dem ersteren Falle im Ernste von einem Rückgang und in dem letzteren von einem weiteren Umsichgreifen der Kartellbewegung sprechen. Nicht auf die Zahl der Kartelle kommt es an, wenn man die Ausdehnung und die Bedeutung des Kartellwesens in einer Volkswirtschaft feststellen will, sondern auf die Art der Organisation der einzelnen Kartelle und den Bruchteil der Gesamt-Produktion, den jedes Kartell in seinem Industriezweige repräsentiert, dieser Bruchteil ist da, wo eine eigentliche Produktionsstatistik nicht

möglich ist, an der Zahl der kartellierten Unternehmungen und der von ihnen beschäftigten Arbeiter im Vergleich zur Zahl der outsiders und ihrer Arbeiter zu messen.

Die Übersichten über den Stand der Kartellbewegung von Steinmann-Bucher, Großmann, Calwer und Liefmann sind daher nur der Vollständigkeit wegen hier angeführt; aus den oben dargelegten Gründen würde es auch ein zweckloses Unternehmen sein, die Angaben derselben etwa im Einzelnen nachprüfen und berichtigen zu wollen.[1]) Überhaupt können private Ermittelungen nicht zu einer brauchbaren Kartellstatistik in den ebenentwickelten Sinne führen; eine solche kann nur der Staat mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufstellen, und dies scheint mir auch eine nächsten und wichtigsten Aufgaben des Staates den Kartellen gegenüber zu sein, wie im vorletzten Abschnitt noch näher darzulegen sein wird.

Wichtiger und lehrreicher als die mitgeteilten Kartellstatistiken dürfte die Zusammenstellung der hauptsächlichsten in Deutschland kartellierten Artikel sein, welche Liefmann[2]) giebt; ich lasse sie daher hier folgen: Kohlen, Ziegel- und Kalkkohlen, Magerkohlen, Briketts, Grus- und Siebgruskohlen, Koks, Fettkohlen, Braunkohlen, Gasflammenkohlen, Lokomotivkohlen. — Eisenstein, Roteisenstein. — Qualitätspuddelroheisen, Thomasroheisen, Gießerei- und Hämatitroheisen, Stabeisen, Bandeisen, Halbzeug, Träger, Grobbleche, Feinbleche, Gießereiprodukte, Baugußeisen, Spiegeleisen, Façongußstahl, Feinstahl, Federstahl, Temper-

[1]) Nicht ganz mit Unrecht hat sich schon Schippel über die betreffenden Übersichten lustig gemacht, in denen man „kritiklos alle Fälle zusammengestoppelt, wo Interessen gemeinschaftlich geregelt und wahrgenommen werden" (Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, abgehalten zu Frankfurt a. M., vom 21 bis 27. Oktober 1894, S. 162.). Näher beleuchtet hat dann R. Calwer in der Sozialen Praxis (VI. Jahrgang, S. 828 ff.) die Schwächen aller derartigen Kartellstatistiken; er sagt sehr richtig, daß es für die weitere Erkenntnis der Kartellbewegung sehr wesentlich sein dürfte, daß man sich von dem Eindruck solcher Zahlenangaben emanzipiere. „Um zu einer richtigen Schätzung des Umfanges und der Intensität der Kartellbewegung zu gelangen, müssen wir von der ziffermäßigen Angabe der Kartelle durchaus absehen, denn was in diesen Ziffern geboten wird, ist nichts als eine ungeordnete Sammlung von Kartellgebilden und Kartellansätzen, die zwar alle für die Kartellbewegung wichtig, aber ganz verschieden von einander zu bewerten sind."

[2]) a. a. O. S. 144. 145.

gießereiprodukte, Weißblech, schmiedbarer Eisenguß, gewalzte Röhren, Walzdraht, Schienen, Kleinbahn- und Grubenschienen, Schwellen, Radsätze, Radreifen, schmiedeeiserne Röhren, Drahtstifte, Temperstahlräder, gegossene Röhren, Gasröhren, Gabeln, Nadeln, Nähmaschinen, Lokomotiven, Waggons, Achsen, Wagenfedern, Holzschrauben, Ketten, Ambos, Pfannen, Nieten, Schubriegel, Thür- und Fensterbänder, Fenstereinlaßecken, Stiefeleisen, Stahlblechschaufeln, Spaten, Kochlöffel, Schraubstöcke, Pflugscharen, Schlittschuhe, Lettern, Kratzen, emaillierte Eisenwaren. — Rohzink, gewalzter Zink, Blei, Walzblei, Bleiröhren, Kupfer, gewalztes Messing, Tomback, Messingblech und- Draht, Messingguß, Brittanniametall, Schirmgestelle, verzinkte Waren, verzinktes Drahtgeflecht. — Wismut, Thomasphosphatmehl, Superphosphat, Kali und Kalifabrikate, Schwefelsäure, kaustische Soda, kalzinierte Soda, Ammoniak- und Kristallsoda, Chinin, Antipyrin, Cocain, Sulfonal, Chloroform, Salycilsäure, flüssige Kohlensäure, kohlensaures Ammoniak, Borax, Borsäure, Bleizucker, Alizarin, Anilin, Seifen, Reisstärke, Weinsteinsäure, Oxalsäure und Kali, Uranfarben, Glanzgold, Jod, Brom, Glaubersalz, Stärkesyrup, Strontianit, Alaun, Pottasche, Zucker, blausaures Kali, Chromkali, Salinenprodukte, Milchzucker, Essig, Thonerdesulfat, Lithiom, Paraffin und Mineralöle, Paraffinkerzen, Ultramarin, Coffein, Glycerin, Speiseöl, Pulver, Dynamit, phosphorsaure Salze, Zuckersäure, Salzsäure, Anilinöl, Kampfer, photographische Papiere, Ammoniak, Kalisalpeter, Chloralhydrat, Zündhölzer, Zündhütchen und Jagdmunition. — Ziegeleiprodukte, Dachziegel, Kalk, gebrannter Kalk, Kalksteine, hydraulischer Kalk, Gips, Zement, Kunstziegel Elbsandsteine, Pflastersteine, Basalt, Schiefergriffeln, Asphalt, Hohlglas, Tafelglas, Milchglas und Cylinder, Spiegelglas, Flaschengläser, Salinglas, Medizingläser, Marmor, Thonröhren, Porzellan, Steingut. — Holz, Grubenholz, Holzstoff, Sägemühlenprodukte, Kinderwagen, Parquett. — Papier, Pappe, Strohstoff, Strohpapier und -Pappe, Graupappen, Düten und Beutelpapier, Pergamentpapier, Zeitungsdruckpapier, Packpapier, Buntpapier, Tapetenpapier, Tapeten, Ledertapeten, Lederpappen. — Leder, Sohlleder, Ledertuch, Schuhe, Filzwaren, Gummibälle. — In der Textilindustrie und den verwandten Gewerben giebt es Kartelle der Flachs-, Baumwoll-, Kammgarn-, Woll-, Kunstwoll-, Hanf-, Vigogne-, Schoddy-, uud Jutespinnereien, der Leinen-, Baumwoll-, Gardinen-, Buntwebereien und der mechanischen Webereien, der Seiden-, Trikot-, Zanella-, Tuch-, Teppich-, Scheuertuch-,

Lampendocht-, Zwirn-, Nähfaden-, Bindfaden- und Seidefabrikanten, der Seiden-, Wollgarn-, Kammgarn- ꝛc. Färbereien, der verschiedenen Arten Appreturanstalten, der Wollkämmereien, der Stoffdruckereien und der Blaudruckfabriken. —

Über die gegenwärtige Ausdehnung der Kartellbewegung in den übrigen Kulturstaaten liegen m. W. keine statistischen Angaben vor, sondern wir besitzen darüber nur einzelne Notizen. Wer sich über den Umfang der Kartellbewegung im Auslande näher informieren will, ist in der Hauptsache auf den 2. Teil des Bandes LX der Schriften des Vereins für Sozialpolitik angewiesen, in dem die Kartelle im Ausland und zwar in Frankreich, Österreich, Rußland, Dänemark und den Vereinigten Staaten von Nordamerika behandelt werden. Für die Beurteilung des österreichischen Kartellwesens kommt außerdem die schon mehrfach erwähnte Denkschrift der Prager Handelskammer in Betreff der staatlichen Regelung des Kartellwesens in Betracht. Die in derselben enthaltene Darlegung der Entstehung und der Verhältnisse zwölf wichtiger österreichischer Kartelle (für Eisen, Draht- und Drahtstifte, Emailgeschirr, Petroleum, Flaschen, Soda, Bleizucker, Holzpappe, Bindfaden, Syrup, Kupfer, Zucker) ergiebt, daß in unserem Nachbarstaate sowohl bezüglich der Art der kartellierten Artikel als auch hinsichtlich der Organisation der Kartelle und ihres ganzen Gebahrens sehr ähnliche Zustände herrschen wie in Deutschland.

Eine eigenartige Entwicklung hat die Kartellbewegung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika genommen. Zwar wäre es verkehrt, zu glauben, daß in Amerika überhaupt keine Kartelle in unserem Sinne existierten; sie sind dort unter dem Namen „pools“ ebenfalls eine weitverbreitete und sehr bekannte Erscheinung; allein die dort ebenso oder vielmehr noch weit stärker als in der alten Welt auftretenden Monopolisirungstendenzen auf industriellem Gebiet haben nicht in der Form des Kartells, sondern in der eigenartigen Erscheinung der „Trusts“ ihre typische und charakteristische Ausprägung gefunden. Auf das interessante Kapitel der Trusts näher einzugehen [1]), liegt zwar außerhalb des Rahmens

[1]) Die Verhältnisse derselben sind übrigens durch die monographischen Darstellungen, welche wir über die amerikanischen Trusts besitzen, auch schon zur Genüge bekannt. Von der in Betracht kommenden Litteratur sei insbesondere genannt: Aschrott, „Die amerikanischen Trusts als Weiterbildung der Unternehmerverbände“, in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung, 2. Bd., S. 383 ff. Jenks, „Die Trusts in den Vereinigten Staaten von Nordamerika“ (Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie ꝛc.

dieser Arbeit, der Vollständigkeit wegen sei hier aber wenigstens noch kurz erwähnt, was unter einem Trust zu verstehen ist. Die Trusts sind nicht etwa eine besondere Spielart der Kartelle, sondern sie sind als — allerdings nicht vollkommen durchgeführte — Fusionen mit höchst eigentümlicher juristischer Organisation anzusehen. Ihren Namen haben sie davon, daß die Aktionäre der Aktiengesellschaften eines Geschäftszweiges, welche sich zu einem Trust vereinigen wollen, das ihnen auf Grund ihres Aktienbesitzes zustehende Stimmrecht einer Anzahl von Vertrauensmännern— Trustees genannt — übertragen. Die letzteren werden dadurch in den Stand gesetzt, die diese eigenartige Form der Vereinigung eingehenden Unternehmungen einheitlich zu leiten und zu verwalten. Die Aktionäre erhalten an Stelle ihrer Aktien Trustcertifikate — ein Mittelding zwischen Aktien und Obligationen —, auf Grund deren sie an dem vom Trust erzielten Kleingewinn ebenso participieren, wie wenn sie Aktionäre wären. Die Begründung eines Trust setzt also voraus, daß die Mehrheit der Betriebe eines Produktionszweigs bereits Aktiengesellschaften sind, oder es wird den Unternehmungen, die dies noch nicht sind, zur Bedingung gemacht, sich in Aktiengesellschaften umzuwandeln. Diese Organisationsform ist natürlich nur zu dem Zwecke erfunden, den Markt der vertrusteten Warengattungen monopolistisch zu zu beherrschen; dazu gehört aber, daß der Trust den größeren Teil der Produktion der betreffenden Artikel in sich vereinigt. Diese Bedingung wird von den bekannteren Trusts aber auch meist erfüllt. So repräsentiert nach den Mitteilungen von Dr. H. L. Wagner[1]) beispielsweise der Standard Oil Trust 65 % der Gesamtproduktion des Landes, der Zuckertrust 85 %, der Whiskeytrust 80 bis 85 %, der Zigaretten-Trust 90 % und der Baumwollöl-Trust ca. 70 %.

Stellt der Trust auch noch keine vollständige Verschmelzung der betreffenden Unternehmungen dar — es ist, wenn auch sehr selten, doch schon vorgekommen, daß einzelne Unternehmungen, die einem Trust bei-

---

N. F. 1. Bd., S. 1 ff.) Levy von Halle, „Industrie-Unternehmer und Unternehmungs-Verbände in den Vereinigten Staaten von Nordamerika", Bd. LX der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 2. Teil, S. 93 ff. Wagner, „Die Entwicklung des Kartellwesens in den Vereinigten Staaten von Nordamerika." Conrads Jahrbücher, III. Folge, 14. Bd. S. 897 ff.

[1]) a. a. O. S. 900. 901.

getreten waren, sich von diesem wieder losgelöst haben,[1]) — so ist von der Trustorganisation bis zur vollkommenen Fusion doch nur noch ein kleiner Schritt. In der That haben auch mehrere Trusts, als die Gesetzgebung verschiedener Einzelstaaten Trustverbote erließ, nicht gezögert, diesen letzten Schritt noch zu thun und sich durch Verschmelzung in ein einziges Riesenunternehmen umzuwandeln — zugleich ein Beweis dafür, daß die Gesetzgebung eine in der Natur der Dinge liegende Entwicklung auf so plumpe Weise nicht zu hemmen vermag.

IV. Die volkswirtschaftlich bedeutsamen Wirkungen der Kartelle.

An früherer Stelle (S. 81) wurde gelegentlich erwähnt, daß von den 137 von Steinmann-Bucher im Jahre 1890 in Deutschland gezählten Kartellen nur etwa der dritte Theil in die Klasse der Kartelle höherer Ordnung gehörte. Diese Thatsache ist für die Beurteilung der gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kartellwesens deshalb sehr wichtig, weil, wie mir scheint, nur bei den Kartellen der letzteren Art eine Garantie gegeben ist, daß die Zwecke, welche man mit der Kartellierung eines Industriezweiges verfolgt, auch wirklich in vollem Umfange erreicht werden. Je loser und unvollkommener die Organisation eines Kartells ist, je weniger Mittel der Kartellierung bei ihm Anwendung gefunden haben, in um so geringerer Schärfe werden die aus jeder Kartellbildung notwendig resultierenden Wirkungen bei ihm hervortreten. Ich halte es indessen aus diesem Grunde noch nicht für erforderlich, jede Verbandsform hinsichtlich ihrer Wirkungen gesondert zu betrachten, wie dies Liefmann[2]) thun will, der glaubt, daß nur auf Grundlage der verschiedenen Verbandsformen die Wirkungen der Unternehmerverbände richtig zu verstehen sind. Die Anwendung dieses Prinzips würde insbesondere bei der Betrachtung des Einflusses der Kartelle auf die Preise zu durchaus verkehrten Resultaten führen; es würde dann der Anschein erweckt werden — und Liefmanns Darstellung macht in der That manchmal diesen Eindruck — als ob nur die Preiskartelle die Preise beeinflußten, während doch alle anderen Kartellformen in ganz gleicher Weise, wenn auch auf anderen, weniger in die Augen fallenden Wegen, die Preise zu Gunsten der Kar-

[1]) z. B. beim Bindfaden-Trust; vgl. Dr. H. L. Wagner, a. a. O. S. 902.
[2]) a. a. O. S. 148. 149. Vgl. auch S. 168.

getreten waren, sich von diesem wieder losgelöst haben,[1]) — so ist von der Trustorganisation bis zur vollkommenen Fusion doch nur noch ein kleiner Schritt. In der That haben auch mehrere Trusts, als die Gesetzgebung verschiedener Einzelstaaten Trustverbote erließ, nicht gezögert, diesen letzten Schritt noch zu thun und sich durch Verschmelzung in ein einziges Riesenunternehmen umzuwandeln — zugleich ein Beweis dafür, daß die Gesetzgebung eine in der Natur der Dinge liegende Entwicklung auf so plumpe Weise nicht zu hemmen vermag.

IV. Die volkswirtschaftlich bedeutsamen Wirkungen der Kartelle.

An früherer Stelle (S. 81) wurde gelegentlich erwähnt, daß von den 137 von Steinmann-Bucher im Jahre 1890 in Deutschland gezählten Kartellen nur etwa der dritte Theil in die Klasse der Kartelle höherer Ordnung gehörte. Diese Thatsache ist für die Beurteilung der gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kartellwesens deshalb sehr wichtig, weil, wie mir scheint, nur bei den Kartellen der letzteren Art eine Garantie gegeben ist, daß die Zwecke, welche man mit der Kartellierung eines Industriezweiges verfolgt, auch wirklich in vollem Umfange erreicht werden. Je loser und unvollkommener die Organisation eines Kartells ist, je weniger Mittel der Kartellierung bei ihm Anwendung gefunden haben, in um so geringerer Schärfe werden die aus jeder Kartellbildung notwendig resultierenden Wirkungen bei ihm hervortreten. Ich halte es indessen aus diesem Grunde noch nicht für erforderlich, jede Verbandsform hinsichtlich ihrer Wirkungen gesondert zu betrachten, wie dies Liefmann[2]) thun will, der glaubt, daß nur auf Grundlage der verschiedenen Verbandsformen die Wirkungen der Unternehmerverbände richtig zu verstehen sind. Die Anwendung dieses Prinzips würde insbesondere bei der Betrachtung des Einflusses der Kartelle auf die Preise zu durchaus verkehrten Resultaten führen; es würde dann der Anschein erweckt werden — und Liefmanns Darstellung macht in der That manchmal diesen Eindruck — als ob nur die Preiskartelle die Preise beeinflußten, während doch alle anderen Kartellformen in ganz gleicher Weise, wenn auch auf anderen, weniger in die Augen fallenden Wegen, die Preise zu Gunsten der Kar-

[1]) z. B. beim Bindfaden-Trust; vgl. Dr. H. L. Wagner, a. a. O. S. 902.
[2]) a. a. O. S. 148. 149. Vgl. auch S. 168.

tellanten zu erhöhen suchen. Liefmann führt übrigens den von ihm aufgestellten Grundsatz selbst nicht strikte durch, weil, wie er richtig sagt, eine solche spezialisierte Untersuchung die übersichtliche Darstellung der Wirkungen dadurch außerordentlich erschweren würde, daß dieselben so vielfach ineinandergreifend und mit einander verknüpft erscheinen. Insbesondere bezieht er sich bei der Betrachtung der höheren Kartellformen auf das von ihm über die Wirkungen der Kartelle niederer Ordnung Gesagte, „da die Kontingentierungen“ — in diesen will er, wie wir wissen, die höheren Kartellorganisationen erblicken — „zum Teil ja nur Weiterbildungen der Kartelle niederer Ordnung sind und daher dieselben Wirkungen wie diese haben“.

In der letzteren Beziehung dürfte übrigens gerade das umgekehrte Verfahren methodisch vorzuziehen zu sein. Wir werden demgemäß nicht wie Liefmann von den einfacheren Kartellvereinigungen ausgehen und es dem Leser dann überlassen, sich die denselben zugeschriebenen Wirkungen gewissermaßen in einer höheren Potenz vorzustellen, um den Einfluß und die Bedeutung der Kartelle höherer Ordnung zu erkennen, sondern wir werden im Folgenden im allgemeinen zunächst immer die letzteren ins Auge fassen, so daß der Leser, wenn er den spezifischen Einfluß der loseren Vereinigungen feststellen will, auf dem Wege des Subtrahierens zu dem gewünschten Ziele kommt. Bezüglich der verschiedenen Mittel der Kartellierung wird sich dabei unschwer erraten lassen, nach welchen der gleich zu besprechenden Richtungen sich bei jedem einzelnen seine besondere Wirksamkeit äußert.

In anderer Hinsicht dagegen bin ich im Hinblick auf die Dürftigkeit des Materials, welches wir über die thatsächliche Gebahrung der Kartelle besitzen, mit der von Liefmann angewandten Methode behufs Ergründung der Wirkungen der Unternehmerverbände vollkommen einverstanden. Er sagt durchaus mit Recht, man dürfe nicht fragen: „Welche Wirkungen haben die Unternehmerverbände bisher gehabt — das hieße einige wenige Thatsachen verallgemeinern, — sondern: welche Wirkungen *können* die Unternehmerverbände haben und wie sind dieselben zu beurteilen? Nur möchte ich den von ihm hierbei gebrauchten Ausdruck „können“ ersetzen durch „müssen“, so daß die Frage lautet: welches sind die *notwendigen und dauernden Wirkungen*, welche in jedem Kartell infolge seiner natürlichen Beschaffenheit schließlich zum Durchbruch kommen müssen? Die Anführung einzelner konkreter Fälle des praktischen Lebens hat

dann nur noch die Bedeutung einer Bestätigung und Ergänzung der auf theoretischem Wege gefundenen Ergebnisse.

Nach vier Richtungen nun sind die Wirkungen der Kartelle von besonderer Bedeutung: 1. auf die Preisbildung und den Unternehmergewinn; 2. auf den Zwischenhandel; 3. auf die Arbeiterverhältnisse; und 4. auf den technischen Fortschritt. Diese vier Richtungen wollen wir jetzt einzeln nach einander betrachten.

1. Die Preisbildung und der Unternehmergewinn unter dem Einfluß der Kartelle.

„Der Konsument hat von den Kartellen im allgemeinen nichts zu fürchten.“ So einfach liegen die Verhältnisse denn doch nicht, wie diese von Schippel in seinem dem Frankfurter sozialdemokratischen Parteitage über die Bedeutung der Trusts, Kartelle u. s. w. erstatteten Referate vertretene Auffassung[1]) annimmt; sie wird den Gefahren, welche infolge der von den Kartellen befolgten monopolistischen Preispolitik drohen, durchaus nicht gerecht. Ohne daß man gerade von einer „kleinbürgerlichen Angst“ (Brentano, Schippel) vor den Kartellen befallen zu sein braucht, kann man doch in aller Ruhe feststellen, daß es ganz ohne Preiserhöhung — die übrigens vielfach in der bescheideneren Form des Entgangs einer sonst eingetretenen Preisermäßigung auftreten wird — bisher wohl noch bei keinem Kartell abgegangen ist und auch in Zukunft kaum abgehen wird. Dies wird auch von den Freunden der Kartellbewegung selbst gar nicht geleugnet. Sonst würde ja die Kartellgründung ihren entweder auf direktem oder indirektem Wege verfolgten Hauptzweck, der in der Regel sogar offen eingestanden wird, gänzlich verfehlt haben. Daß die Kartelle die Preise nicht noch mehr in die Höhe getrieben haben, das liegt, wie Liefmann richtig hervorhebt, „gewiß nicht so sehr in dem Mangel an Gewinnsucht bei den Unternehmern, als an den Mängeln der Kartelle. Darüber braucht man sich keine Illusionen zu machen, daß, wenn es den Unternehmern möglich gewesen wäre, noch höhere Preise zu erlangen, sie nicht davor zurückgeschreckt wären.“[2])

Daß ihnen dies aber nicht möglich war, daran trägt die Existenz gewisser retardierender Momente, wie ich sie nennen möchte, die Schuld.

---

[1]) a. a. O. S. 164.

[2]) a. a. O. S. 158.

Diese sorgen dafür, daß die Bäume der Kapitalprofitsucht nicht in den Himmel wachsen und daß die kartellierten Werke ihre Macht nicht zu einem maßlosen Hinaufschrauben der Preise mißbrauchen. Aus drei Gründen vor allem sind letztere in ihrem eigensten Interesse gezwungen, den Bogen nicht zu straff zu spannen. Einmal gebietet ihnen ihr vernünftiges self interest, darauf Rücksicht zu nehmen, daß, wenn die Preise für eine Güterart zu hoch bemessen werden, andere Warengattungen zum Ersatz herangezogen werden können, die den gleichen Konsumtionszweck zu erfüllen vermögen. Ebenso wie dieselbe Gütergattung in der Regel verschiedene Verwendungsarten zuläßt, existieren gewöhnlich auch mehrere Gütergattungen, welche der Befriedigung desselben Bedürfnisses dienen und einander daher vertreten können. Fast für jede Ware sind „Surrogate“ vorhanden, wie der technische Ausdruck dafür lautet.

Beispielsweise sind wir bei unserem Bedürfnis nach Beleuchtung nicht allein auf das Petroleum angewiesen. Ferner hängt es unter Umständen nur von dem Preise der betreffenden Rohmetalle ab, ob gewisse Gegenstände aus dem einen oder dem anderen Metall angefertigt werden u. s. f.

Weiter kommt hier die bekannte Regel der Lehre vom Preise in Betracht, daß oft nur dann, wenn der Absatz ein Maximum wird, auch der Gewinn das Maximum erreicht, mit anderen Worten, daß ein großer Absatz zu geringen Preisen oft einen höheren Reingewinn verbürgt als ein kleinerer Absatz zu höheren Preisen. Diesem Moment kommt gerade für die Preispolitik der Kartelle eine große Bedeutung zu. Die Produktionsweise der kartellierten Industrien ist, wie wir wissen, in der Regel sehr intensiv kapitalistisch. Industriezweige aber, die mit sehr großem Kapital arbeiten, können gewöhnlich nur bei Massenproduktion prosperieren. Wollten sie ihre Produktion stark einschränken, so würden auch ihre Produktionskosten ganz unverhältnismäßig wachsen, so daß sie schon ganz exorbitante Preise für ihre Erzeugnisse verlangen müßten, wenn sie dabei noch verdienen wollten; dadurch würde aber wieder der Kreis der Abnehmer ihrer Produkte immer kleiner werden. So sind sie nicht nur, weil im allgemeinen der Absatz sich ausdehnt, wenn der Preis fällt, sondern auch um möglichst billig produzieren zu können, darauf angewiesen, mit den Preisen eine gewisse Grenze nicht zu überschreiten.

Das dritte Moment endlich ist dadurch gegeben, daß die Monopolstellung, welche die Kartelle einnehmen, nur ein thatsächliches, aber kein

rechtliches Monopol in sich schließt. Bei unverhältnismäßig großem Kapitalgewinn kann aber der Anreiz zur Neugründung von Unternehmungen auf dem betreffenden Produktionsgebiete allzu stark werden. Die potentielle oder latente Konkurrenz, d. h. die bloße Möglichkeit der Entstehung neuer Unternehmungen in dem gleichen Fabrikationszweige, vermag dann unter Umständen denselben Erfolg herbeizuführen wie eine thatsächlich in Wirksamkeit befindliche Konkurrenz. Gerade bei diesem Punkte darf man allerdings nicht vergessen — ein Umstand, den Schippel in seinem Referat nicht mit berücksichtigt hat —, daß die bedeutenderen Konventionen besondere Bestimmungen dafür getroffen haben, wie dem Entstehen neuer Konkurrenz-Unternehmungen vorgebeugt werden soll.

Dieses Moment hat auch Liefmann nicht gebührend gewürdigt. Er führt hierzu aus:[1] „Es ist nicht richtig, daß die in den Kartellen verbundenen Unternehmer durch dieselben eine größere Macht gegenüber Konkurrenzunternehmungen erlangen. Dies beruht auf einer Verwechslung mit den Kollektivunternehmungen, den Fusionen und Trusts, welche, weil sie große Kapitalgemeinschaften darstellen, den Konkurrenzkampf mit den outsiders viel nachhaltiger und in größerem Maßstabe führen können. Die Kartelle unterscheiden sich hierin von jenen: weil sie keine Kapitalorganisationen sind, wird die Kapitalkraft des einzelnen und damit die Fähigkeit, Konkurrenzunternehmungen entgegen zu treten, durch sie nicht verstärkt. Auch im Kartell giebt es kein anderes Mittel, um dritte vom Markte zu vertreiben als im Zustand der freien Konkurrenz: den Konkurrenzkampf." Und noch schärfer sagt er an einer späteren Stelle: „Richtig ist freilich, daß bei Weiterentwicklung des Kartellwesens und insbesondere bei Zunahme der festorganisierten Kartelle auch der Fall häufiger werden könnte, daß dieselben der Außenkonkurrenz gemeinsam entgegenzutreten beschließen. Aber ein solches Kartell erfüllt seinen Zweck nicht; denn die Kartelle werden geschlossen, um den Konkurrenzkampf zu beseitigen, nicht um ihn in neuer Gruppierung weiterzuführen. Daher werden dieselben wohl niemals das Aufkommen an sich lebensfähiger Unternehmungen wesentlich zu hindern vermögen." Es scheint mir dies wirklich eine Argumentation zu sein, die mehr aus dem Klang der Worte als auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse ihre Schlüsse zieht. Es

---

[1]) a. a. O. S. 184. 185.

wird darin ganz übersehen, daß die Kartelle dadurch, daß sie den Konkurrenzkampf mit den ousiders für gemeinsame Rechnung führen können, in den Stand gesetzt sind, ihn viel länger auszuhalten, und daß sie mehr Chancen haben, obzusiegen, als der einzelne Unternehmer. Ein solches gemeinsames Vorgehen gegen neue Unternehmungen ist übrigens auch nicht etwa bloß bei den auf Gewinnbeteiligung beruhenden Kartellen, wie dies Liefmann[1]) anzunehmen scheint, sondern ebenso gut bei allen übrigen Verbandsformen möglich. Thatsächlich haben auch schon eine ganze Reihe von Kartellen in ihren Statuten Bestimmungen dafür vorgesehen, daß der Kampf gegen die außenstehenden Werke auf Kosten des Kartells zu führen ist. Außer den von Liefmann selbst in dieser Beziehung angeführten Beispielen des Verbands nordwestdeutscher Superphosphat-Fabrikanten und des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats nenne ich noch das deutsche Kalisyndikat, welches jedem Bohrversuche auf Kalisalze eine Konkurrenzbohrung entgegensetzt und wegen seiner besseren Bohrapparate dabei in der Regel eher zum Ziele kommt (die sogenannte Schutzbohrgesellschaft).[2]) Und wo in den Kartellverträgen derartige Bestimmungen jetzt noch fehlen, da wird der Gang der Entwicklung, deren Tendenz, wie schon an anderer Stelle[3]) dargelegt, ohnehin dahin zielt, die Organisation der Kartelle immer fester und straffer zu gestalten, wohl bald dahin führen, sie nachträglich noch aufzunehmen. Diese vorzügliche Waffe zur Sicherung seiner Stellung wird sich auf die Dauer wohl kein Kartell entgehen lassen. Ich bleibe daher dabei, wie ich bereits früher[4]) sagte: Den Kampf mit der bereits gefesteten Macht der Kartelle vermag nur ein Unternehmer zu beginnen, der von Anfang an über eine große Kapitalkraft verfügt und den sich entspinnenden rücksichtslosen Unterbietungskampf längere Zeit aushalten kann.

Allerdings wird, wenn das Kartell, nachdem es die neue Konkurrenz aus dem Felde geschlagen hat, die Preise immer wieder in die Höhe zu treiben sucht, auch immer wieder ein starker Anreiz zur Neugründung von Unternehmungen auf dem betreffenden Gebiete gegeben sein, so daß das Kartell infolge der fortwährenden Erneuerung des gleichen Spiels unter Umständen vielleicht nie zur rechten Ausnutzung

[1]) a. a. O. S. 185. Anm. 2.

[2]) Bd. LX der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 33 ff.

[3]) Vgl. S. 62 ff.

[4]) Vgl. S. 53.

seiner Monopolstellung gelangt. Die Möglichkeit der Entstehung neuer Konkurrenzunternehmungen wird also, wenn die Kartelle erst durch solche Erfahrungen gewitzigt sein werden, wenigstens den Erfolg haben, daß letztere eine Preispolitik einschlagen, die ihnen zwar einen genügenden und den normalen Satz jedenfalls übersteigenden Gewinn läßt, die jedoch nicht fortwährend geradezu zur Begründung von Konkurrenzunternehmungen herausfordert.

Den drei im Vorstehenden erörterten retardierenden Momenten kommt somit nur eine sehr relative Bedeutung zu. Das eine vermögen sie jedenfalls nicht zu verhindern — und darauf allein kommt es an —, daß die Preise durch Kartellbildungen in der Regel eine Höhe erlangen oder behaupten, die sie ohne Kartell aller Wahrscheinlichkeit nach nicht haben würden. Nicht mit Unrecht spricht man daher von einem „Kartellaufschlag" auf die Preise.

Wie der Einfluß von Kartellgründungen in der realen Preisgestaltung der kartellierten Artikel bis jetzt zum Ausdruck gekommen ist, läßt sich nun allerdings nur sehr schwer sagen. Denn ein Urteil hierüber würde voraussetzen, daß man wüßte, wie die Preisbildung ohne Kartell verlaufen sein würde.[1]) Es könnten ja aber auch ohne Kartell infolge Zunahme des Bedarfs oder aus anderen Gründen Preiserhöhungen eingetreten

---

[1]) Ein Mittel, den Grad der durch Kartelle veranlaßten Preiserhöhung festzustellen, ist anscheinend da gegeben, wo es möglich ist, die von dem Kartell verlangten Preise den Preisen gegenüberzustellen, die von den außerhalb der Konvention stehenden Firmen gefordert werden. So wird z. B. in dem Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer Chemnitz für 1893 (II. Teil, S. 63) mitgeteilt, daß die Konvention der Ziegeleien von Chemnitz und Umgegend im Berichtsjahre den Preis für 1000 gewöhnliche Ziegel auf 20 bis 21 ℳ und für bessere Maschinensteine auf 21 bis 26 ℳ festgesetzt hatte, während die Preise außerhalb der Konvention je nach der Qualität der Steine sich auf 18 bis 19,50 ℳ stellten. Es ergiebt sich hier zu Gunsten der Konventionspreise ein Plus von 2 ℳ für das Tausend Steine, was bei einem Gesamtabsatze der Ziegeleikonvention von 28½ Millionen Stück gegenüber den Preisen im freien Verkehr immerhin schon eine ganz beträchtliche Erhöhung darstellt.

Abgesehen indessen davon, daß eine solche Gegenüberstellung der innerhalb und der außerhalb des Kartells verlangten Preise nur selten möglich sein wird, bietet sie oft auch noch gar keine Gewähr für die richtige Ermittelung der durch das Kartell bewirkten Preissteigerung; denn es ist eine bekannte Thatsache, daß sich die outsiders häufig teils freiwillig teils gezwungen ganz der Preispolitik des Kartells anschließen. Und den amerikanischen Trusts wird sogar nachgesagt, daß sie, um dem Odium des Besitzes eines absoluten Monopols zu entgehen, die feine Diplomatie befolgen, eine unebenbürtige Konkurrenz nicht zu zerstören, sondern sie eventuell selbst zu züchten.

sein. Immerhin sprechen jedoch mehrere volkswirtschaftliche Symptome dafür, daß die Preise von den Kartellen, entsprechend der eben statuierten Tendenz, auch im wirklichen Leben stark nach oben beeinflußt worden sind, ohne daß die allgemeine Marktlage dazu immer einen genügenden Anlaß geboten hätte.

Ein Kriterium dafür, ob die von einem Kartell geforderten Preise sich auf einer nicht durch die jeweilige Konjunktur gerechtfertigten Höhe bewegen, besitzen wir nun eigentlich nur darin, ob ein Kartell durch seine Preispolitik Konkurrenzunternehmungen ins Leben ruft und durch diese schließlich gezwungen wird, sich aufzulösen, bez. mit seinen Preisen erheblich herunterzugehen. Dieser Fall ist aber in der Wirklichkeit schon recht oft vorgekommen, besonders in der, wie oben erwähnt, so kartellreichen chemischen Industrie. Liefmann selbst führt hierfür aus den Handelsberichten der bekannten Dresdner Droguen-Firma Gehe & Co. eine ganze Reihe von Beispielen an; als hiervon betroffene Warengattungen nennt er besonders: Chloralhydrat, Bleizucker, Cocain, Milchzucker, Bromsalze, Jod, Borsäure, Alaun, Chinin und Salycilsäure. Der Vorgang war dabei gewöhnlich der, daß die Produzenten des betreffenden Artikels unter starker Erhöhung der Preise sich kartellierten. Dies veranlaßte andere Betriebe, zur Herstellung der fraglichen Güter überzugehen und das Kartell in seinen Preisforderungen zu unterbieten. Dadurch wurde das Kartell, nachdem es zuerst versucht hatte, die Konkurrenz durch plötzliche Preisherabsetzung, die oft ebenso maßlos war wie vorher die Preissteigerung gewesen war, aus dem Felde zu schlagen, gezwungen, sich entweder aufzulösen oder unter Einbeziehung der Konkurrenzunternehmungen ein neues Kartell zu gründen, bei dem sich dann, wenn es nicht vorsichtiger und maßvoller in seiner Preispolitik war, oft der gleiche Prozeß nochmals wiederholte. In der Regel sind dann aber die Leiter des Kartells, die ja häufig die Elite der kaufmännischen und technischen In-

---

„Jedenfalls läßt sich niemals feststellen, ob und inwieweit die Außenstehenden mit den Kartellen Fühlung haben.“ (Dr. H. L. **Wagner**, a. a. O. S. 904.)

Nicht außer Acht lassen darf man hierbei ferner, daß sowohl die Pools wie die Trusts in Amerika zur Bekämpfung ihrer Konkurrenten sich des Mittels bedienen, die Zwischenhändler gegen Gewährung eines besonderen Rabatts kontraktlich zu verpflichten, die Fabrikate der Konkurrenz nicht billiger zu verkaufen, als die Erzeugnisse der Kartellmitglieder. Ueber diese als „factors agreement“ bezeichnete Erscheinung vgl. Dr. H. L. **Wagner**, a. a. O. S. 906.

[1]) a. a. O. S. 186. Anm. 1. Vgl. auch S. 185.

telligenz darstellen, durch Schaden so klug geworden, daß sie im Interesse der Sicherung eines beständigen Absatzes ihrer Produkte, der ihnen eine gleichmäßige Beschäftigung des in ihren Betrieben angelegten bedeutenden Kapitals und damit die Verminderung des Risikos für dieses Kapital garantiert, auf die Erzielung hoher Monopolgewinne allmählich verzichten lernen. Sie tauschen damit, wie Liefmann treffend bemerkt,[1]) für schnelle und handgreifliche, aber nur vorübergehende Vorteile solche größerer und dauernder, allerdings nicht so naheliegender Art ein. Exorbitante Preissteigerungen hat man daher als ein Zeichen dafür anzusehen, daß die Kartellbildungen sich noch in ihren Kinder- oder Flegeljahren befinden. Gerade das scheinbar maßvollere Vorgehen der älteren Kartellorganisationen birgt übrigens, wie wir noch sehen werden, vom Standpunkte der gesamten Volkswirtschaft aus betrachtet, die größeren Gefahren in sich.

Als ein weiteres Symptom dafür, daß der preissteigernde Einfluß der Kartelle in der Praxis schon fühlbar wird, möchte ich eine eigentümliche Folge-Erscheinung der Ära der Kartelle anführen. Obwohl dies in gewissem Sinne der Tendenz unserer gesamten volkswirtschaftlichen Entwicklung widerspricht, die auf eine immer größere Specialisierung, eine immer weitergehende Teilung der Berufe hindrängt, sind neuerdings Großbetriebe, um wenigstens für die im eigenen Betrieb benötigten Produkte von den vom Kartell diktierten Preisen unabhängig zu werden, mehrfach dazu übergegangen, ihren Produktionskreis auszudehnen und die betreffenden Rohmaterialien, Werkzeuge, Hilfsstoffe u. s. w. selbst herzustellen. So haben sich z. B. Hochofenwerke eigene Kohlenbergwerke, Koksfabriken und Eisenerzgruben angegliedert, Papierfabriken eigene Holzstofffabriken u. s. w. Wenn diese Erscheinung auch nicht überall und ausschließlich auf das preissteigende Vorgehen der Kartelle zurückgeführt werden darf, so scheint mir doch den Kartellen ein wesentlicher Einfluß auf die Häufigkeit des Vorkommens dieses von Sinzheimer[2]) als Kombination bezeichneten Phänomens, welches das direkte Gegenstück zu dem Vorgang der Berufsteilung bildet, zuzukommen.

Diese Erscheinung zeigt zugleich deutlich, daß Schippel[3]) Unrecht hat, wenn er darin, daß „die Abnehmer, die Konsumenten der Monopolsprodukte, meist wieder Großkapitalisten, oft auch wieder Kartelle sind,“

---

[1]) a. a. O. S. 179.

[2]) „Über die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmäßigen Großbetriebs in Deutschand,“ S. 20 ff.

[3]) a. a. O. S. 163.

ein Hindernis für eine willkürliche monopolistische Preispolitik der Kartelle sieht. Einmal trifft die Annahme Schippels nur zum Teil zu, und ferner werden wir noch sehen, in wie einschneidender Weise viele Kartelle die Selbständigkeit ihrer Abnehmer, der Zwischenhändler, beschränken. Wie viele Kartelle geradezu aus Eifersucht auf die Größe des dem Zwischenhandel zufallenden Gewinnteils entstanden sind, so haben sie auch zu tiefgehenden Veränderungen in der Stellung des Handels geführt.

Einen Einfluß auf die Preispolitik der Kartelle vermögen die Abnehmer überhaupt nur da auszuüben, wo sie dem Kartell organisiert entgegentreten. Wie da, wo die Produzenten den Abnehmern als geschlossene Macht gegenüberstehen, die ersteren den letzteren mühelos ihren Willen hinsichtlich der Preise aufzwingen können, so vermag da, wo die Nachfrage konzentriert und einheitlich organisiert auftritt und wo sie zugleich die Auswahl unter einer Reihe von Anbietern hat, die sich als Konkurrenten bekämpfen, diese den Produzenten die Verkaufsbedingungen zu diktieren. Wo dagegen sowohl die Anbieter wie die Abnehmer organisiert sind, da läßt sich von vornherein nicht sagen, welche von beiden Parteien die wirtschaftlich stärkere Position besitzt. Den Zwischenhändlern gegenüber werden wohl immer die Kartelle die stärkeren sein, weil sie den Zwischenhandel unter Umständen ganz umgehen und den Weitervertrieb ihrer Produkte in eigener Regie besorgen können. Vereinigungen der Konsumenten wie Einkaufsgenossenschaften und Konsumvereinen gegenüber werden dagegen manchmal die Kartelle den Kürzeren ziehen müssen. So setzten die Landwirte Ende der 80er Jahre durch solidarisches Vorgehen und durch die Drohung, den Verbrauch von Thomasschlacke sonst ganz zu unterlassen, bei dem Kartell der Thomasphosphatmehlfabrikanten durch, daß dieses mit dem Deutschen Landwirtschaftsrat einen Maximalpreis vereinbarte, der zwei Jahre lang nicht überschritten werden durfte. In den Kreisen der landwirtschaftlichen Genossenschaften wird überhaupt die Kartellbewegung aufmerksam beobachtet. So beschäftigte sich die im Jahre 1897 abgehaltene Versammlung des Verbands derartiger Genossenschaften mit diesem Thema und empfahl zur Abwehr gegen die die Landwirtschaft schädigenden Wirkungen der Ringbildungen auf dem Dünger- und Futtermittelmarkt Gegenbildungen ähnlicher Art, d. h. den Zusammenschluß zu Syndikaten und Zentraleinkaufsstellen.[1]) Derartige Organisa-

[1]) „Frankfurter Zeitung,“ 1897, Nr. 238.

tionen kommen aber der Natur der Sache nach nur bei einer so geringen Anzahl von kartellierten Artikeln in Betracht, daß sie als ein allgemeines und sicher wirkendes Mittel gegen den preissteigernden Einfluß der Kartelle nicht bezeichnet werden können.

Über diesen Einfluß dringen, wie schließlich noch bemerkt sei, aber bereits auch laute Klagen in die Öffentlichkeit. Wer die Jahresberichte der Handelskammern rc. aufmerksam durchliest, wird fast in jedem Bericht die Bemerkung mehrfach wiederkehren finden, daß die Preise der Rohstoffe infolge von Konventionen der betreffenden Unternehmer in die Höhe gegangen seien. Besonders hart werden hiervon diejenigen Fabrikanten betroffen, deren Produktionszweige dem dritten der drei von uns früher (S. 85 ff.) unterschiedenen Stadien des Produktionsprozesses angehören. Wie wir uns erinnern wollen, ist auf diesem Gebiete die Bildung von Kartellen aus verschiedenen Gründen im Allgemeinen sehr erschwert, während sie in dem unmittelbar vorangehenden Stadium des Produktionsprozesses, bei der Erzeugung von Halbfabrikaten, begünstigt ist. Die Unternehmer in Industriezweigen der ersteren Art sind daher nicht so leicht in der Lage, eine bei ihren Rohmaterialien eintretende Preiserhöhung sofort auch in dem Preise ihres Produkts zum Ausdruck zu bringen, sie gleichsam an ihre Abnehmer weiterzugeben und auf diese zu überwälzen. Sehr lehrreich sind in dieser Beziehung die nachstehenden Ausführungen der Handelskammer zu Halle a. S., welche diese an hervorragender Stelle ihres Jahresberichts für 1896, in der Übersicht über die allgemeine Lage von Handel und Gewerbe ihres Bezirks, veröffentlichte:[1] „Wenn auch die geschäftliche Bethätigung in ihrem Umfange und ihrer Emsigkeit, abgesehen von wenigen Ausnahmen, kaum etwas zu wünschen übrig ließ, so haben die Erfolge nicht immer den gehegten Erwartungen und den angestrengten Bemühungen entsprochen, wie auch der Unternehmergewinn eine im Verhältnisse zu der lebhaften Nachfrage erforderliche Steigerung nur in den wenigsten Fällen erfahren hat. Die Hauptursachen für diese Erscheinung liegen in folgendem: Die Rohstoffe erfuhren fast allgemein beträchtliche Erhöhungen im Preise, welche nicht allein durch Angebot und Nachfrage bedingt waren, sondern zum Teile mit auf die Wirksamkeit von Syndikaten und Kartellen zurückgeführt werden müssen. Während Fabrikanten und Händler den Anordnungen

[1]) a. a. O. S. I.

dieser Vereinigungen durchweg Folge geben mußten, standen sie bei dem Absatze ihrer Fabrikate bezw. Produkte einem ungehemmten Wettbewerb gegenüber, so daß es ausgeschlossen war, die Preise für die Fabrikate in einer den gestiegenen Rohmaterialienpreisen entsprechenden Weise zu erhöhen."

Aus den angeführten Symptomen darf man wohl mit Recht schließen, daß nicht nur theoretisch aus dem Wesen der Kartelle eine Neigung zu Preissteigerungen zu folgern ist, sondern daß auch die vorhandenen Kartelle innerhalb der ihnen gesteckten Grenzen dieser Neigung zu fröhnen keine Scheu getragen haben. Was bedeutet nun aber eine solche monopolistische Preispolitik für die gesamte Volkswirtschaft? Daß der Unternehmergewinn in einzelnen Gewerbezweigen auf Kosten des Unternehmergewinns in anderen Branchen gesteigert wird, wie dies die Handelskammer Halle hervorhebt, giebt, vom allgemeinen Standpunkte aus betrachtet, noch nicht zu besonderen Bedenken Anlaß. Wohl aber ist es bedenklich, daß der Absatz mancher Warengattungen dadurch geschädigt werden kann, daß die Preise der bei ihrer Herstellung benötigten Rohmaterialien und Hilfsstoffe künstlich hochgehalten werden. Die Unternehmer derjenigen Produktionszweige, welche konsumfertige Güter erzeugen, sind nicht nur daran interessiert, daß der eine Unternehmer nicht billiger einkauft als sein Konkurrent — eine Forderung, die ja von den Kartellen erfüllt wird oder wenigstens erfüllt werden sollte —, sondern auch daran, daß der absolute Betrag des Preises der Rohstoffe und Halbfabrikate, aus denen der betreffende Artikel hergestellt wird, eine gewisse Höhe nicht überschreitet, weil sonst seine Absatzfähigkeit leidet. Wie alle Unternehmer an billigen Eisenbahntarifen interessiert sind, weil dadurch der Absatz ihrer Produkte befördert wird, so geht auch bei denjenigen Rohstoffen, die für jede Industrie die wichtigsten sind, ihr Interesse dahin, daß der Preis derselben möglichst niedrig sei, weil der Absatz der gebrauchsfertigen Fabrikate dann Aussicht hat sich auszudehnen. Insbesondere ist es für eine ganze Anzahl von Industriezweigen von großem Wert, daß die Preise der Kohle, des „täglichen Brots" der Industrie, sowie die mehrerer Metallsorten, namentlich auch des Eisens, recht billig sind. Diesen Fall hat Liefmann[1]) bei der Untersuchung des Einflusses der Preispolitik der Kartelle auf die von den kartellierten Industrien abhängigen Gewerbe

[1]) a. a. O. S. 167.

ganz übersehen. Die Möglichkeit einer Schädigung des inländischen Absatzes dieser Gewerbe ist nicht bloß dann gegeben, wenn die Kartelle die Preise der Rohstoffe so steigern, daß dadurch die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse rentabel wird, sondern auch ohne daß diese Eventualität hinzutritt, schon durch sehr hohe Preisfestsetzungen an sich.

In gleicher Weise wird der ausländische Absatz der die Produkte der kartellierten Industrien weiterverarbeitenden Gewerbe nicht allein da geschädigt, wo das Kartell, wie dies häufig geschieht, den betreffenden ausländischen Gewerben billiger liefert als den entsprechenden inländischen, sondern auch da, wo das Kartell gar nicht exportiert oder wenigstens nicht billiger exportiert als es im Inlande verkauft, wo es aber die Preise so hoch festsetzt, daß die Produktionskosten der von ihm abhängigen Gewerbe so gesteigert werden, daß diese im Auslande nicht mehr konkurrenzfähig sind. Wenn Liefmann erklärt, daß ihm ein Beispiel für diesen Fall nicht bekannt geworden sei, so möchte ich ihn daran erinnern, daß die Bewegung für Erlaß eines Kartellgesetzes in Oesterreich wesentlich mit durch die ungünstigen Folgen, welche die monopolistische Preispolitik der Kartelle auf den Export der die Kartellerzeugnisse weiter bearbeitenden Gewerbe hatte, veranlaßt worden ist. Insbesondere die österreichische Maschinen-Industrie hat in dieser Beziehung sehr über das österreichische Eisenkartell geklagt. Die Handels- und Gewerbe-Kammer zu Prag bestätigt in ihrem dem Ministerium in Betreff der staatlichen Regelung des Kartellwesens erstatteten Bericht die Berechtigung dieser Klagen, indem sie die von dem Vertreter des Eisenkartells aufgestellte Behauptung, daß das Eisenkartell durch Gewährung billigerer Preise für Eisen, das zur Herstellung von Exportwaren bestimmt war, den Export der Maschinenindustrie ausgiebig unterstützt hätte, als unrichtig zurückweist. Ich lasse ihre betreffenden, sehr instruktiven Äußerungen hier wörtlich folgen:

„Es ist allgemein bekannt, daß der Export unserer Maschinen nicht nur nicht gestiegen, sondern sogar gesunken ist und zwar nur deshalb, weil das Rohprodukt, das Eisen hier zu teuer und unsere Industrie bei seiner Benutzung im Auslande nicht konkurrenzfähig ist. Eine andere Ursache des geringen Maschinenexportes liegt nicht vor, denn die Qualität der Produkte unserer Maschinenindustrie ist anerkannt vorzüglich, oft unübertrefflich und auch die Leistungsfähigkeit derselben ist so groß, daß sie nebst der Versorgung des ganzen Inlandbedarfes noch einen sehr erheb-

lichen Export pflegen könnten. Wollen aber unsere Maschinenfabriken exportieren, so müssen sie in der Regel, um im Auslande konkurrenzfähig zu sein, billigeres ausländisches Eisen im Veredlungsverkehre zollfrei beziehen; leider können sie jedoch die Wohlthat dieses Veredlungsverkehres mit Rücksicht auf die vielen und großen Mühen und Unbequemlichkeiten, welche hierbei insbesondere die Festhaltung der Identität verursacht, nicht so ausnützen, wie sie gerne möchten. Die citierte Angabe des Centraldirektors Wittgenstein scheint also auf nicht ganz richtigen Informationen zu beruhen; wohl geben unsere Eisenwerke den Maschinenfabriken manchmal Ausnahmspreise für den Export, das geschieht aber sehr selten und sehr ungern, weil sie eben für den Inlandsbedarf vollauf beschäftigt sind deshalb begreiflicherweise vorziehen, lieber diesen zu befriedigen, als billigere Exportpreise zu gewähren. Nun ist aber selbstverständlich, daß die erfolgreiche Inangriffnahme der Exportthätigkeit, vor allem also das Studium der ausländischen Absatzgebiete, die Aussendung von Reisenden u. s. w. unserer Maschinenindustrie nur dann möglich wäre, wenn sie den Preis ihrer Exportware richtig fixieren könnte, wenn sie also von vornherein wüßte, daß sie für jede Lieferung, die sie im Auslande übernimmt, das hierzu notwendige Eisen zu einem bestimmten billigeren Preise erhält. Heute also, wo das Eisenkartell billigere Preise nicht regelmäßig, sondern nur von Fall zu Fall und sehr selten bewilligt, ist eine geregelte Exportthätigkeit unserer Maschinenindustrie ganz ausgeschlossen."

Um diesen Übelständen abzuhelfen, haben sich die Gewerbe, welche die Produkte kartellierter Industrien weiterverarbeiten, mehrfach[1]) mit der Bitte an die betreffenden Kartelle gewandt, sie durch Gewährung billigerer Preise für das zur Erzeugung von Exportwaren bestimmte Rohmaterial aus ihrer mißlichen Lage zu befreien; allein nicht immer mit Erfolg. Die Macht, welche die Kartelle heute schon besitzen, kann jedenfalls gar nicht deutlicher illustriert werden als durch die Thatsache, daß sie gleich staatlichen Behörden über die Eingaben und Petitionen ganzer Industriezweige auf Bewilligung von Exportbonifikationen souverän Entschließung fassen.

Gegenüber diesen Nachteilen wird es häufig als ein Vorzug der Preispolitik der Kartelle gerühmt, daß sie auf eine gewisse Gleichmäßigkeit der

[1]) Siehe die hierfür von Liefmann angeführten Beispiele, a. a. O. S. 166.

Preise halten, daß sie, wie man es gewöhnlich ausdrückt, die Preise stabilisieren. Die Kartelle wären insofern also mit dem Terminhandel zu vergleichen, dem man auch nachsagt, daß er die Preise vor zu großen Schwankungen nach Oben oder Unten bewahre. Abgesehen davon, daß aus den früher (S. 93) mitgeteilten Fällen hervorgeht, daß die Preispolitik der Kartelle bisher den ihr zugeschriebenen Charakter der Gleichmäßigkeit nur vereinzelt besessen, daß sie vielmehr infolge der Notwendigkeit, zum Zweck der Abhaltung der Außenkonkurrenz die Preise plötzlich herabzusetzen und Ausnahmepreise zu gewähren, bisher oft einen sehr sprunghaften Charakter gezeigt hat, was aber mit der Jugendlichkeit der meisten Kartellbildungen entschuldigt sein mag, so scheint mir die vom Standpunkte der Allgemeinheit als so vorteilhaft gerühmte Stabilisierung der Preise durch die Kartelle ein etwas fragwürdiger Vorzug zu sein. Ich möchte sie eher ein Danaergeschenk nennen. Zuzugestehen ist ja, daß es dem Abnehmer der Kartellerzeugnisse gewisse Vorteile gewährt, wenn die Preise seiner Rohstoffe nicht zu häufigen Schwankungen ausgesetzt sind, und wenn er auf längere Zeit hinaus mit einem bestimmten Preise rechnen kann und dabei gleichzeitig weiß, daß seine Konkurrenten ihre Kalkulationen auf der gleichen Grundlage anstellen müssen. Auf der anderen Seite bedeutet die Stabilisierung der Preise durch die Kartelle aber — und das ist ein sehr wichtiger Punkt —, daß die Kartelle auch in Zeiten rückgängiger Geschäftskonjunktur die Preise hoch halten.

Bisher war dafür, daß die Preise, wenn die Nachfrage dem Angebot vorauseilt, eine die Produktionskosten und den normalen Gewinn übersteigende Höhe erreichen, dadurch ein naturgemäßer und gerechter Ausgleich gegeben, daß in den Zeiten, in denen die Produktion den Bedarf übertraf, die Preise oft noch unter den üblichen Unternehmergewinn, manchmal sogar unter die Selbstkosten, zurückgingen. Da, wo Kartelle bestehen, versagt dieses selbstthätig wirkende Korrektiv, denn die Kartelle suchen den natürlichen Lauf der Dinge dadurch künstlich aufzuhalten,[1]) daß sie

---

[1]) Den gleichen Gedanken drückt E. Loew (Handelsmuseum, 11. Bd., Nr. 49) folgendermaßen aus: „Die Depression zeitigt Kartelle; ist die Krise der Ueberproduktion verschwunden, steigt der Konsum, so besteht das Kartell aber weiter. Man kann kaum erwarten, daß die Kartelle bessere Conjunkturen nicht ausnützen sollten, und der Konsument, der ohne Kartellierung der Produzenten billiger kaufen würde, ohne daß deshalb die Industrie um ihren vollen Unternehmergewinn käme, sieht sich aller Vorteile der freien Konkurrenz verlustig . . . Dies ist die Kehrseite von der Argumentation in

nicht mehr fette mit mageren Jahren abwechseln lassen wollen, sondern nur ganz fette mit weniger fetten Jahren. Zwar behauptet man, daß die Kartelle die Preise zur Entschädigung dafür, daß sie auch bei schlechter Geschäftslage hohe Preise nehmen, höhere jedenfalls, als sie ohne Kartell sein würden, dann bei günstiger Konjunktur nicht so hoch ansetzten, als es die Marktverhältnisse gestatteten. Wer darauf bauen wollte, dürfte aber bitter enttäuscht werden. Bietet sich die Gelegenheit, hohe Gewinne zu machen, ohne dadurch den Absatz zu beeinträchtigen oder die Gefahr der Gründung von Konkurrenzunternehmungen heraufzubeschwören, so giebt es keinen Grund für ein Kartell, die Konjunktur nicht bis aufs äußerste auszunützen. Und diese Ausnutzung geht bei einem Kartell viel leichter von statten, als wenn jeder Unternehmer isoliert mit Preiserhöhungen vorgehen müßte, wie wir schon früher (S. 61 ff.) dargelegt haben. Ich stimme daher vollständig den Worten des obersten Gerichtshofs des Staates Ohio in seinem gegen die Standard Oil Company gerichteten Urteile vom 27. März 1890 bei:[1] „Vieles ist zu Gunsten des Standard Oil Trust gesagt worden, und es kann sein, daß er die Qualität des Petroleums verbessert und die Kosten desselben verringert hat. Allein dies ist gewöhnlich nicht das Resultat der Monopole und das Recht hat nicht dasjenige in Betracht zu ziehen, was ausnahmsweise erfolgen kann, sondern was erfahrungsgemäß erfolgt: Die Erfahrung aber lehrt, daß es *unklug ist, der menschlichen Begierde zu trauen, wo ihr Gelegenheit geboten ist, sich auf Kosten anderer breit zu machen.*"

Als Facit unserer Betrachtung der Preispolitik der Kartelle ergiebt sich also, daß sie günstige Konjunkturen ausnutzen, so sehr es irgend möglich ist, und daß sie in schlechten Zeiten die Preise verhindern, so tief zu fallen, als die Marktlage ohne das Eingreifen der Kartelle es bedingen würde; auf jeden Fall ist ihr Einfluß somit ein preissteigender.

---

der Denkschrift der Prager Handelskammer, die dem Konsumenten das Recht bestreitet, in Zeiten der Ueberproduktion zum Schaden der Produzenten billig einzukaufen. So geht der Konsument durch die Kartelle vor allem der Vorteile der Konjunktur verlustig; sie, die unter normalen Verhältnissen ihre Gunst wechselt, sie lächelt nur mehr der kartellierten Produktion.

[1]) Angeführt bei Menzel, Bd. LXI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 26.

Hohe bez. niedrige Preise sind aber, wie bekannt, relative Begriffe. Da nun den Kartellen, überhaupt den Unternehmern, die Höhe der Preise an sich ganz gleichgiltig sein kann, es ihnen vielmehr nur auf die Differenz zwischen den gesamten Produktionskosten und den Verkaufspreisen ankommt, in welcher der Unternehmergewinn enthalten ist, so ist, wo wir im Vorstehenden von hohen, bez. niedrigen Preisen sprachen, immer die Höhe der Preise im Verhältnis zu den Produktionskosten zu verstehen. Der preissteigernde Einfluß der Kartelle besteht sonach, anders ausgedrückt, in einer Einwirkung auf die Höhe des Unternehmergewinns, und von diesem Standpunkte aus müssen wir uns gewöhnen die ganze Frage vor allem zu betrachten. Neben dem Einfluß, welchen die Preispolitik der Kartelle auf die Höhe des Unternehmergewinns ausübt, erscheinen die vorhin geschilderten Wirkungen derselben auf den Absatz der von den kartellierten Industrien abhängigen Gewerbe, insbesondere ihren Export, als von mehr nebensächlicher Bedeutung.

Denn mitunter ist es vielleicht sogar möglich, daß der Stand der Preise kartellierter Artikel niedriger ist, als er im Zustande der vollkommen freien Konkurrenz sein würde, so daß die Konsumenten mit der durch die Kartelle geschaffenen Lage eigentlich zufrieden sein müßten; aber auch in diesem Fall wird der spezifische Einfluß der Kartelle auf den Unternehmergewinn nicht fehlen. Ich denke hier z. B. an den Fall, daß ein Kartell durch Frachtersparnisse, die es erzielt, oder durch die Herabsetzung der Produktionskosten, die es dadurch bewirkt, daß es die mit den relativ höchsten Kosten arbeitenden Betriebe ganz schließt, oder durch Ersparung an den Warenvertriebskosten, die ja gemeiniglich eintreten, wo der Warenabsatz nicht von jedem Unternehmer für sich, sondern von einer Zentralstelle aus besorgt wird, billiger zu verkaufen im Stande ist, als es die Unternehmer ohne Kartell sein würden. Ein solches Kartell vermag dann, um die Absatzfähigkeit seiner Produkte zu vergrößern, die Preise niedriger anzusetzen, als es die Unternehmer, als sie noch im erbitterten Konkurrenzkampf begriffen waren, thun konnten, und es wird dabei doch einen den normalen Satz übersteigenden Gewinn einheimsen. So liegen die Dinge anscheinend bei verschiedenen amerikanischen Trusts, z. B. beim Standard Oil Trust. Nach der bekannten von Jenks[1]) mitgeteilten

[1]) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge. 1. Band, S. 12.

Preistabelle ist unter dem Standard Oil Trust die Differenz zwischen den Kosten des rohen und des raffinierten Petroleums fortwährend geringer geworden. Daraus darf man aber durchaus nicht etwa den Schluß ziehen, daß die Verbilligung der Petroleumpreise sich auf Kosten des vom Standard Oil Trust erzielten Gewinnes vollzogen habe; dieser hatte im Gegenteil die Tendenz, zu wachsen, wie die vom Standard Oil Trust verteilten Dividenden beweisen. Während der Standard Oil Trust in den ersten sechs Jahren seines Bestehens eine jährliche Dividende[1]) von $7^1/_2$% verteilte, wozu allerdings noch Extragewinne kamen, hat er in den letzten Jahren sein auf Fünfviertel Milliarden Mark bewertetes Kapital selbst bei einem Kursstand von 300 noch mit 10% verzinst![2])

Hier liegen die Verhältnisse demnach so, daß die Kartellorganisation, bez. die Fusion eine Verbilligung der Produktionskosten herbeigeführt hat, die ohne eine solche Organisation gar nicht möglich gewesen wäre, und diese auch den Konsumenten wenigstens zu einem Teil durch Preisherabsetzung hat zu Gute kommen lassen.[3]) Es muß dabei freilich dahingestellt bleiben, inwieweit die Preisherabsetzung vielleicht nur vorläufig war und aus taktischen Rücksichten erfolgte, oder etwa gar nur zur Bekämpfung von außerhalb des Kartells stehenden Unternehmungen vorgenommen wurde. Auf jeden Fall kann man hier aber nicht davon sprechen, daß die Preise höher gewesen seien, als sie ohne Kartell gewesen sein würden.

Wie soll man nun eine solche Entwicklung vom Standpunkte der gesamten Volkswirtschaft aus beurteilen? Abgesehen davon, daß ja bei solchen monopolistischen Vereinigungen immer die Gefahr besteht, daß die Preise doch plötzlich einmal heraufgesetzt werden, daß das Netz schnell einmal zugezogen wird, wenn die Fische erst alle in das Netz gegangen sind, so daß die niedrigen Preise bloß ein Anzeichen dafür wären, daß das angestrebte Monopol noch kein vollkommenes ist, — dem Kampfe um ein Monopol pflegen ja billige, oft sogar auffallend billige Preise voranzugehen -- auch abgesehen hiervon darf diese Entwicklung vom allgemeinen

---

1) Jenks a. a. O. S. 15.

2) Dr. H. L. Wagner, a. a. O. S. 300.

3) Das Gesamturteil, welches Jenks a. a. O. über die Preispolitik der Kartelle fällt, lautet allerdings dahin, daß dieselben nicht nur die gesamten durch die kartellistische Einrichtung der Produktion ermöglichten Ersparnisse, sondern sogar noch etwas mehr für sich behalten, und daß sie auch mit Unrecht das Verdienst in Anspruch nehmen, die Preise stabilisiert zu haben. (Zum letzten Punkte vgl. auch S. 100.)

Standpunkte aus deshalb nicht günstig beurteilt worden, weil sie entgegen der sonst in unserer Volkswirtschaft waltenden Tendenz, die Marx als das Gesetz des tendentiellen Falles der Profitrate bezeichnet, auf Aufrechterhaltung des Unternehmergewinnes mindestens in seiner bisherigen Höhe hinwirkt und damit die Einkommensverteilung ungünstig beeinflußt. Indem die Kartelle und Trusts den Unternehmergewinn, wie man es bezeichnet hat, „petrificieren“, verhindern sie, daß sich das Verhältnis, in dem sich, in der Terminologie von Rodbertus gesprochen, das gesamte Nationaleinkommen in Renten- oder Besitz- und in Arbeits-Einkommen teilt, zu Gunsten der letzteren Einkommensart verschiebe. Würde aber die natürliche Entwicklung der Dinge nicht durch die Kartelle aufgehalten und gehemmt, so würde in der modernen Volkswirtschaft infolge der gegenseitigen Konkurrenz der Unternehmer, welche die Preise aller Waren fortwährend zu erniedrigen trachtet und die Vorteile jeder Verbilligung der Produktion den Konsumenten zuzuwenden zwingt, das Arbeitseinkommen auf Kosten des Renteneinkommens wachsen und eine relativ immer größer werdende Quote des Nationaleinkommens ausmachen.

Während aber so der Unternehmergewinn durch die Kartelle künstlich hochgehalten wird, gilt gleichzeitig für kartellierte Industrien das Wort, daß auf sie die beiden Momente, welche sonst gewöhnlich in erster Linie zur ethischen Rechtfertigung des Unternehmergewinns angeführt werden, nicht mehr oder wenigstens nur noch in geringem Maße zutreffen. Bei den Kartellen wird ebenso wie bei Aktiengesellschaften ein sehr erheblicher Teil der eigentlichen Unternehmerthätigkeit, welche nach der Theorie den Anspruch auf eine besondere Entlohnung gewährt, nicht von den Unternehmern selbst, sondern von Personen, welche besoldete Beauftragte derselben sind, ausgeführt; für Funktionen, die man gar nicht selbst wahrnimmt, sondern durch Beamte ausüben läßt, kann man aber nicht gut auch noch eine besondere Vergütung beanspruchen. Weiter schrumpft bei den Kartellen, insbesondere bei denen höherer Ordnung, das Risiko, welches in der gegenwärtigen Wirtschaftsverfassung der Einzelunternehmer mit der Gründung seines Geschäfts auf sich nimmt, und das von der Theorie ebenfalls als Grund der Rechtfertigung eines besonderen Unternehmergewinnes angeführt wird, auf ein Minimum zusammen. Denn das Kartell ist für seine Mitglieder als eine Art Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit anzusehen. Jedenfalls gewinnt das in der Industrie angelegte Kapital durch die Kartelle eine viel größere Sicherheit der An-

lage, als es sie ohne letztere besitzt; das einzelne Unternehmen wird Quelle einer beständigen, nur geringen Schwankungen unterworfenen Rente.[1]) Wird sich aber der Widerspruch: vermindertes Kapitalrisiko — erhöhter Unternehmergewinn, dauernd aufrecht erhalten lassen? Ist nicht vielmehr zu erwarten, daß an diesem Punkte eine sehr berechtigte Kritik einsetzen wird, die noch gar nicht einmal von dem sozialistischen Dogma auszugehen braucht, daß das Kapital für die Dienste die es der Produktion leistet, keine besondere Vergütung beanspruchen könne?

Zum Schluß seien noch einige konkrete Angaben über das Verhältnis, in dem der Unternehmergewinn in kartellierten Industrien zu dem in nicht kartellierten Produktionszweigen steht, mitgeteilt. Ein besonderer Beweiswert für die Beurteilung der ganzen Sachlage ist diesem empirischen Material allerdings nicht beizulegen. Nach den von einem Mitgliede des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats angestellten Erhebungen[2]) verzinste sich das in der rheinisch-westfälischen Kohlen-Industrie angelegte Kapital im Jahre 1878 durchschnittlich mit1, 602 % ; im Jahre 1885 mit 2,829 % uud im Jahre 1894 mit 4,181 %. „Lediglich dem Bestehen des Kohlensyndikats ist dieser Erfolg zu verdanken", setzt der Verfasser hinzu." Ich kann die bevorstehenden Zahlen natürlich nicht nachprüfen und weiß nicht, ob sie richtig sind; wenn man vielleicht auch in Betreff der absoluten Höhe derselben Bedenken haben mag, so wird man aus ihnen doch wenigstens über die relative Bedeutung, überdas Mindestmaß der im Verhältniß zu früher durch das Kohlensyndikat veranlaßten Erhöhung der Preise und des Reingewinns Belehrung schöpfen können. Im Jahre 1895 sind die Abschlüsse der Kohlenzechen übrigens meist noch erheblich günstiger gewesen als 1894. Das läßt auf ganz erhebliche Preissteigerungen durch das Kartell schließen.[3])

Sollte es ferner etwa ein Zufall sein, daß die deutsche chemische In-

---

[1]) Vgl. hierüber auch Bücher, Bd. LXI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 150. — [2]) Effertz. Die niederrheinisch-westfälische Kohlen-Industrie in ihren Existenzbedingungen früher und jetzt. Essen 1895. S. 13.

[3]) Infolge dieser Preiserhöhungen ist die Differenz zwischen dem Preise der deutschen und dem der englischen Kohle so groß geworden, daß die letztere bereits anfängt, auch in Gebieten, die sonst zu dem Absatzbereich der deutschen Kohle gehörten Absatz zu finden. Aufsehen in dieser Beziehung erregte eine Notiz, die vor etwa zwei Jahren durch die deutsche Presse ging. Danach hatte die Zuckerfabrik Uelzen für ihre Kohlenlieferungen deshalb die englischen Kohlenofferten angenommen, weil diese billiger als diejenigen des Kohlensyndikats gewesen waren. Zwar wurde in einem anscheinend von seiten des

dustrie, für die Liefmann (s. S. 80) das Bestehen von 82 Kartellen ermittelt hat, regelmäßig auffallend hohe Durchschnitts-Erträgnisse, höhere als sie in anderen Industriezweigen üblich sind, ergiebt? Während nach den von R. van der Borght angestellten Berechnungen die Durchschnitts-Dividende — nicht zu verwechseln mit dem Durchschnitts-Reingewinn, der sich gewöhnlich ca. 1 bis 2 % höher stellt — der sämtlichen in Deutschland bestehenden Aktiengesellschaften, soweit deren Bilanzen zur Verfügung standen, in den Jahren 1882 bis 1886/87 sowie im Jahre 1891/92 sich in der nachstehenden Weise gestaltete, betrug die Durchschnitts-Dividende der chemischen Aktienfabriken nach den vom Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands veranlaßten Erhebungen in den gleichen Jahren:

Chemische Industrie.		Gesamt-Industrie.
1882	12,82 %	4,28 %
1883	10,02 %	4,93 %
1884	7,96 %	4,58 %
1885	6,37 %	4,34 %
1886	7,17 %	1886/87 } 4,70 %
1887	8,92 %	
1891	11,29 %	1891/92 } 5,65 %
1892	11,92 %	

Der an die Aktionäre zur Verteilung gebrachte Reingewinn stellt sich also bei den chemischen Gewerben im Durchschnitt etwa doppelt so hoch wie im Durchschnitt sämtlicher Industriezweige. Zu bemerken ist hierzu noch, daß sich die Berechnungen von R. van der Borght[1]) für die

Kohlensyndikats inspirierten Zeitungsartikel, in dem aus „national-wirtschaftlichen Gründen gegen das Verfahren der Zuckerfabrik Uelzen protestiert" wurde, behauptet, daß es sich nur um eine minimale Preisdifferenz gehandelt habe, allein letztere erklärte demgegenüber, daß der Betrag, um den sie die englische Kohle billiger eingekauft habe, so groß gewesen sei, daß sie die Bestimmungen des Aktiengesetzes und die Interessen ihrer Aktionäre verletzt haben würde, wenn sie die englische Offerte zu Gunsten der westfälischen Kohle zurückgewiesen hätte. Wie in Deutschland selbst, so fängt die englische Kohle neuerdings auch auf den bisherigen ausländischen Absatzgebieten der Ruhrkohle an, Fuß zu fassen. Insbesondere verdrängt die billige englische Kohle die teure Syndikatskohle seit einiger Zeit in Holland. Diesem durch eigenes Verschulden drohenden Verluste sucht das Syndikat nun dadurch vorzubeugen, daß es Staatsbeihilfe in Gestalt von billigeren Kohlenfrachtsätzen verlangt. Die Gesamtheit soll also dafür sorgen, daß die Differenz zwischen den von dem Syndikate in die Höhe geschraubten Preise der deutschen Kohle und dem der englischen wieder geringer wird, und den eventuell sich ergebenden Verlust tragen. Doch dies nur nebenbei.

[1]) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, N. F. Bd. V, S. 424 ff. Bd. VIII, S. 151 ff. IX, 273 ff. XII, 258. XIII, 549. XIX, 170. 3. Folge. Bd. VI, S. 575.

Jahre 1882 bis 1885 auf etwa 250 Aktiengesellschaften mit rund 1 Milliarde Aktienkapital beziehen; bei der Durchschnittsberechnung für 1886/87 dagegen hat er ca. 1800 Gesellschaften mit nahezu 3 Milliarden Aktienkapital und bei der für 1891/92 sogar über 2100 Gesellschaften mit fast 3⅔ Milliarden Aktienkapital in Betracht gezogen. Den Berechnungen über die chemische Industrie lagen dagegen im Jahre 1894 — in den vorhergehenden Jahren wird die Zahl der Gesellschaften bezw. die Höhe des Kapitals wohl noch nicht ganz so groß gewesen sein — 91 Gesellschaften mit einem Aktienkapital von rund 225 Millionen Mark zu Grunde. Es ist interessant, zu verfolgen, wie sich bei diesen Gesellschaften, soweit sie denselben Unterabteilungen der chemischen Industrie angehören, die Durchschnittsdividende während der Jahre 1885 bis 1894 gestaltete. Man erhält dann folgende ebenfalls von dem obengenannten Verein bezw. dessen Geschäftsführer aufgestellte Übersicht:[1])

Industrie der	1885:	1886:	1887:	1888:	1889:
		Dividende in Prozenten			
1. Alkalien u. Säuren	5,86	6,03	6,97	7,85	7,36
2. wissenschaftlichen, pharmaceutischen photographischen und technisch-chemischen Präparate	12,81	13,95	16,52	12,71	11,91
3. Theerfarben	7,05	9,94	13,25	15,44	17,50
4. Sprengstoffe	11,42	17,18	15,00	16,04	13,83
5. Zündwaren	6,01	6,17	8,31	8,88	7,45
6. Düngemittel	2,97	2,27	5,29	8,25	10,23

Industrie der	1890:	1891:	1892:	1893:	1994:
		Dividende in Prozenten			
1. Alkalien u. Säuren	7,63	6,42	6,52	7,81	9,23
2. wissenschaftlichen, pharmaceutischen, photographischen und technisch-chemischen Präparate	13,21	9,02	13,39	13,92	11,93
3. Theerfarben	20,75	20,95	23,19	23,86	23,13
4. Sprengstoffe	19,73	13,69	15,86	17,41	17,37
5. Zündwaren	5,25	8,90	6,06	7,61	6,06
6. Düngemittel	10,95	9,65	9,85	8,35	6,69

[1]) Mitgeteilt in der „Industrie". XIV. Jahrgang Nr. 23.

2. Die Kartelle und der Zwischenhandel.

Die wirtschaftliche Entwicklungsstufe, auf der wir uns gegenwärtig befinden, ist in erster Linie durch die Stellung und die große Bedeutung, die dem Zwischenhandel zukommt, gekennzeichnet. Denn das charakteristische Merkmal der modernen Volkswirtschaft liegt nach Bücher[1]) darin, daß jedes Gut sowohl bei seiner Entstehung als auch nach seiner Vollendung verschiedene Wirtschaften durchläuft: es zirkuliert. Diesen Umlauf aber besorgt der Zwischenhandel, nachdem das Gut gebrauchsfertig aus dem Produktionsprozeß hervorgegangen ist. Denn der erweiterte Absatz, den die Produktion im Großen, als welche sich die fabrikmäßige Warenherstellung in der heutigen Volkswirtschaft darstellt, erfordert, macht den direkten Verkehr des Produzenten mit dem Konsumenten unmöglich. „Die Fabrik hat die Bundesgenossenschaft Krämers nötig", sagt Roscher treffend. Der Fabrik als einer reinen Produktionsanstalt ist der Konsument nur indirekt, d. h. durch eine kommerzielle Behandlung des Absatzes, erreichbar. Die Organisation des Absatzes kann allerdings unter Umständen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Organisation der Produktion stehen, es ist dies jedoch nicht notwendig, und bildet, zumal in Deutschland, auch nicht die Regel.

Sind Produzent und Zwischenhändler so in bestimmtem Sinne auf einander angewiesen, ergänzen sich ihre produktiven Dienste gegenseitig, so wird doch leicht eine gewisse Rivalität auf die Größe des einem jeden von ihnen zufallenden Gewinnanteils zwischen ihnen entstehen. Das Verhältnis, in dem sich der gesamte an einer Ware erzielte Gewinn auf den Fabrikanten und den Zwischenhändler verteilt, kann ja sehr verschieden sein und wird je nach der wirtschaftlichen Stellung und dem Kapitalbesitz beider Parteien hin und her schwanken. In den Anfängen der industriellen Entwicklung befindet sich der Fabrikant oft ganz in den Händen des Zwischenhändlers, nach und nach befreit er sich aber aus diesem Abhängigkeitsverhältnis. Es giebt da oft sehr interessante Kämpfe, deren Geschichte und typische Formen wohl einer näheren Untersuchung wert wären.

Das Bestreben des Zwischenhändlers geht dabei immer dahin, die Konkurrenz der Produzenten unter einander auszunützen, um möglichst

---

[1]) „Die Entstehung der Volkswirtschaft," 2. Auflage, S. 116. Vgl. auch den Artikel „Gewerbe" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III, S. 944.

billig einzukaufen; sieht dann der Produzent, daß der Zwischenhändler vielleicht mehr verdient als er selbst, ohne dabei ein so großes Risiko zu tragen, so wird er eifersüchtig auf ihn werden, er wird ihn ganz zu umgehen oder, wo dies nicht möglich ist, ihn wenigstens in eine abhängige Stellung zu bringen suchen. Wie wir schon früher andeuteten, sind speziell eine ganze Reihe von Kartellen geradezu aus Eifersucht auf die Größe des dem Zwischenhandel zufallenden Gewinnteils gegründet worden. So wird über den Anlaß der Entstehung der Kartelle der Deutschen Salinen in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik berichtet: „Die Kartellbewegung in der Salinenindustrie richtete sich zunächst gegen den Großhandel. Denn dieser trug in der Zeit des erbitterten Konkurrenzkampfes der Salinen und des allgemeinen Sinkens der Preise allein den Gewinn davon, da die Preise im Detailhandel sich während dieser Zeit nicht geändert hatten.“ Ebenso wird bei den in der Denkschrift der Prager Handels und Gewerbekammer geschilderten zwölf Kartellen mehrfach ausdrücklich hervorgehoben, daß sie gegründet worden sind, um dem Gebahren des Zwischenhandels ein Ende zu machen, „der ein Werk gegen das andere ausspielte und auf diese Weise die Preise fortwährend herabdrückte, ja dieselben zum Schlusse selbst diktierte.“ [1]) Fast wörtlich übereinstimmend wird dies z. B. hervorgehoben beim Draht- und Drahtstifte-Kartell,[2]) ebenso beim Emailgeschirrkartell,[3]) ferner beim Syrup-,[4]) sowie beim Kupferkartell [5]). Von dem letzteren wird sogar mitgeteilt, daß es vor der Gründung des Kartells eine Reihe großer Zwischenhändlerfirmen verstanden hatten, manches kleinere Werk gleichsam zum Lohnarbeiter herabzudrücken.

Gelingt die Kartellbildung, so ist es freilich dann mit der Übermacht des Zwischenhandels schnell vorbei. Er wird nach und nach aller Selbstständigkeit beraubt und dem Kartell unterworfen. Die Unterwerfung ist in der Regel sogar so vollständig, daß dann von einem „Zwischenhandel“ in dem gewöhnlichen Sinne kaum noch gesprochen werden kann. Der Zwischenhändler wird schließlich vom Kartell so abhängig, daß er von einem Angestellten des letzteren sich nicht mehr wesentlich unterscheidet.

[1]) a. a. O. S. 75.
[2]) Ebendaselbst S. 10
[3]) Ebendaselbst S. 24.
[4]) Ebendaselbst S. 67.
[5]) Ebendaselbst S. 75.

Natürlich versuchen die Zwischenhändler, sich gegen eine solche Entwicklung zu wehren, und stehen daher häufig, jedoch nicht immer, den Kartellbildungen feindlich gegenüber, suchen diese wieder zu sprengen[1]) und schließen sich zu Gegenvereinigungen zusammen, u. s. w. Besonderes Aufsehen erregte in dieser Beziehung der Kampf der deutschen Petroleumhändler um ihre Unabhängigkeit von der Standard Oil Kompanie und deren Tochteranstalten. Die betreffenden Verhältnisse sind in den Verhandlungen des Reichstags vom 9. und 10. Dezember 1897 infolge der vom Abgeordneten Bassermann im Interesse der Freiheit des Zwischenhandels eingebrachten Interpellation näher dargelegt worden. Die Standard Oil Company hatte an eine Reihe von Händlern das Ansinnen gestellt, einen Kontrakt zu unterschreiben, durch den sie vollständig in die Botmäßigkeit derselben gekommen wären. Die Standard Oil Company hätte ihnen dann die Verkaufspreise und einen bestimmten Absatzrayon vorgeschrieben, und sie wären verpflichtet gewesen, derselben regelmäßig drei Mal im Monat über alle von ihnen bewirkten Abschlüsse nach einem vorgeschriebenen Schema Anzeige zu erstatten. Viel helfen wird den Zwischenhändlern ihr Widerstand nach Lage der Sache wohl aber nicht, wo sie ein straff organisiertes Kartell, das einen sehr großen Bruchteil der Produktion des betreffenden Artikels repräsentiert, als Gegner vor sich haben. Einzelne Firmen ziehen es daher vor, bei Zeiten ihren Frieden mit dem Kartell zu machen, damit ihnen später nach dem Sieg des Kartells der Weitervertrieb der Kartellprodukte nicht ganz entzogen wird.

Wo im Zwischenhandel Monopolisierungstendenzen auftreten, werden diese von den Kartellen gewöhnlich unterstützt, weil es für letztere natürlich angenehmer ist und ihren Betrieb erleichtert, wenn sie mit möglichst wenig Abnehmern zu thun haben. Dies hat z. B. das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat sowohl in Deutschland wie im Auslande gethan. Sein Vorgehen hierbei schildert nachstehende dem „Leipziger Tageblatt" entnommene Notiz recht anschaulich:

---

[1]) So suchte ein Teil der Zwischenhändler das österreichische Syrupkartell durch Unterstützung der außerhalb des Verbandes stehenden kleinen Firmen, Gründung neuer Etablissements und Import von amerikanischem Maissyrup zu sprengen. Das Kartell rächte sich dadurch, daß es den betreffenden Händlern keinen Rabatt gewährte, die in einigen Sorten doch auf das Kartell angewiesen waren. Denkschrift der Prager Handelskammer, S. 67.

„Die private Verstaatlichung (wenn dieser Widerspruch erlaubt ist) des Kohlenhandels scheint sich sehr zum Schaden des soliden Zwischenhandels und damit des gesamten Kaufmannsstandes zu verwirklichen. Der große Einfluß, den das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat auf den Kohlenmarkt ausübt, ist bekannt. Damit ist es ihm aber noch nicht genug gewesen. Jetzt geht es daran, große Verkaufsbezirke einzurichten und den Großvertrieb für jeden Bezirk in eine Hand zu legen, wie die schlesischen Kohlenzechen bereits einige Berliner Firmen monopolisiert haben. Daß bei dieser neuen Einrichtung die bisherigen Zechenvertreter ihre Existenz und die angestellen Arbeiter und Gehilfen die ihrige verlieren, ist gewiß, und um diese sich zu erhalten, sind für den Bezirk Hannover-Braunschweig dreißig Firmen zusammengetreten, und haben unter der Firma „Westfalia Kohlenhandels-Gesellschaft m. b. H." ein Geschäft eröffnet, dem nunmehr der Vertrieb der Kohlen für genannte Bezirke übertragen worden ist. Die von den dreißig Firmen bereits abgeschlossenen Lieferungsverträge werden bis Ende März dieses Jahres in bisheriger Weise durch jede einzelne Firma abgewickelt, die sich über diesen Termin hinaus erstreckenden Abschlüsse sind von der Gesellschaft Westfalia übernommen worden."

Ist dann erst der Handel in einigen wenigen Händen konzentriert, so wird seine Bewegungsfreiheit weiter in dreifacher Beziehung von den Kartellen eingeengt. Einmal wird von einzelnen Kartellen, beispielsweise von dem rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat, den Abnehmern vorgeschrieben, welche Marken sie ausschließlich führen dürfen; ferner weisen viele Kartelle jedem Zwischenhändler ein genau begrenztes Absatzgebiet zu, und schließlich bestimmen verschiedene Kartelle auch noch, zu welchen Preisen den Abnehmern der Wiederverkauf einzig und allein gestattet sein soll.

Bei den deutschen Salinen enthalten beispielsweise die von den Salinen vereinbarten Verkaufsbedingungen genaue Bestimmungen darüber, welcher Vorzugspreis und bei welchem Abnahmequantum dem Großhandel gegeben werden darf. Der Gewinn des Großhändlers hat also gänzlich den Charakter einer festen Provision angenommen. Es ist natürlich den Salinenverbänden auch die Möglichkeit gegeben, die Zahl der Großhändler in denjenigen Grenzen zu halten, welche ihnen gut scheinen.

Die Großhändler mit Salz haben sich ihrerseits innerhalb kleinerer Bezirke ebenfalls zu Vereinbarungen über die Preise gegenüber dem Kleinhandel zusammengeschlossen, um sich so gegen eine weitere Schmälerung

ihres Verdienstes durch gegenseitige Konkurrenz zu schützen. Doch ist ihnen auch hier eine gewisse Grenze gesetzt, da es im Interesse der Salinen liegt, eine Verteuerung des Kleinverkaufspreises durch den Großhandel zu verhüten. So ist auch thatsächlich ein Fall vorgekommen, daß die Salinen den Großhandel auf Vorstellung des Kleinhandels in einer größeren Stadt gezwungen haben, die Preise um einen bestimmten Betrag herabzusetzen. Auf diese Weise ist also die Preisbildung im Kleinverkehr vom Großhandel gänzlich unabhängig geworden und ebenfalls der direkten Beeinflussung der Salinenverbände unterworfen.[1])

Als weiteres Beispiel sei erwähnt, daß die Ziegeleikonvention für Leipzig und Umgegend die Bestimmung getroffen hatte, daß die den Zwischenhändlern zu gewährende Provision für das Tausend Steine nicht mehr betragen solle als 1 M., wenn dieselben für die Kreditwürdigkeit des Abnehmers einstehen und das Inkasso besorgen, in allen anderen Fällen sogar nicht mehr als nur 0,50 M.[2])

So wird der Zwischenhandel, der auf der anderen Seite von den Konsumvereinen hart bedrängt wird, durch die Kartelle aller Selbständigkeit beraubt und in die Rolle eines Agenten herabgedrückt.

3. Die Lage der Arbeiter unter der Herrschaft der Kartelle.

Um die spezifische Wirkung der Kartelle auf die Arbeiterverhältnisse zu erkennen, darf man die Lage der Arbeiter in einer Volkswirtschaft, in der die Kartelle zu einer typischen Erscheinung geworden sind, und speziell die Lage der Arbeiter der kartellierten Industrien nicht an irgend einem idealen Maßstabe messen, sondern man muß sie mit den Verhältnissen der Arbeiter in nichtkartellierten Gewerbezweigen, bez. in einer Volkswirtschaft ohne Kartelle, vergleichen; denn man darf den Kartellen nicht alle die üblen Folgen, welche die gegenwärtige Wirtschaftsverfassung für die Arbeiter nun einmal mit sich bringt, wie die Unselbständigkeit und Abhängigkeit ihrer Stellung, die Gefahr der Arbeitslosigkeit u. s. w., ohne weiteres in die Schuhe schieben. Das Eine ist allerdings von vornherein zuzugestehen, daß die „Fallschirme der Produktion“, wie Brentano die Kartelle einmal nennt, eben nur bestimmt und geeignet sind, die Unternehmer vor dem Absturz zu bewahren; den Arbeitern dagegen haben sie bisher noch keinen erheblichen Nutzen gebracht. Wenn

[1]) Bd. LX der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 163, 161.

[2]) Jahresbericht der Handelskammer Leipzig für 1894, S. 138.

trotzdem die Arbeiterpresse[1]) und die politische Vertretung der Arbeiterschaft[2]) den Kartellen gegenüber eine nicht gerade unfreundliche Stellung eingenommen haben, so kommt dies daher, daß sie dieselben gleichsam sub specie aeterni, als Übergangsgebilde zu neuen vollkommeneren Organisationsformen der menschlichen Wirtschaft, betrachten. Und in der That bieten die Kartelle dem Beobachter Anlaß zu verschiedenartiger Beurteilung, je nachdem er ihre gegenwärtigen Wirkungen in Betracht zieht oder sie als vorbereitende Stufe für eine zukünftige Sozialreform im großen Stile ins Auge faßt. So kehren die Kartelle ihr Gesicht wie ein Januskopf nach verschiedenen Seiten.

Faßt man die Bedeutung ins Auge, welche die Kartelle unter den heutigen Verhältnissen für die Arbeiterklasse besitzen, so kann das Urteil allerdings nur entschieden ungünstig ausfallen. In zweifacher Eigenschaft werden die Arbeiter durch die Kartelle benachteiligt: einmal als Produzenten, beim Verkauf der einzigen Ware, die sie anzubieten haben, ihrer Arbeitskraft, indem ihre Aussichten im Kampfe um die Arbeitsbedingungen ungünstiger werden, wenn sie einem Kartell, als wenn sie einem einzelnen Unternehmer gegenüberstehen; andererseits als Konsumenten, beim Einkauf der Waren, die sie benötigen — natürlich nur soweit diese kartellierte Artikel darstellen —, infolge der monopolistischen Preispolitik der Kartelle, wie wir sie oben geschildert haben. Denn die Kosten derselben haben schließlich doch die Konsumenten zu tragen d. h. mit anderen Worten in erster Linie die Arbeiter, da in der Hauptsache nur Gegenstände der Massen-Produktion und -Konsumtion sich für die Kartellierung eignen; in erinnere nur an Artikel wie Zucker, Salz, Petroleum, Kohlen, Spiritus u. s. w.

Diese Mehrbelastung der Konsumenten kommt, wie wir sahen, zunächst ausschließlich den Unternehmern in Form einer Vermehrung des Unternehmergewinnes zu Gute. Eine Erhöhung des Unternehmergewinnes bietet nun zwar zugleich die Möglichkeit zu einer Aufbesserung der Löhne und der Arbeitsbedingungen überhaupt in dem betreffenden Industriezweig, und die Arbeiter-Organisationen geben ja deshalb den Unternehmern manchmal den Rat, sich behufs Steigerung der Verkaufs-

---

[1]) Vgl. Archiv für soziale Gesetzgebung u. s. w. 3. Bd. S. 529, Anm. 2.

[2]) Vgl. hierzu die schon mehrfach citierten Verhandlungen des Frankfurter Parteitages der deutschen Sozialdemokratie über die Kartellfrage.

preise zusammenzuschließen damit die Löhne dann erhöht werden können — allein davon, daß diese Möglichkeit in einzelnen Fällen etwa auch Wirklichkeit geworden wäre, wissen uns die monographischen Schilderungen einzelner und zwar gerade der größten und wichtigsten Kartelle, welche wir in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik besitzen, nichts zu berichten.

Das Einzige eigentlich, was in dem Publikationsbande, in dem freilich überhaupt die Arbeiterverhältnisse nur sehr geringe Berücksichtigung gefunden haben, einer der Berichterstatter hierüber zu melden weiß, ist: daß das Kartell der bayrischen Spiegelglas-Fabrikanten schon im zweiten Semester 1893 nicht mehr im Stande war, die niedrig genug bemessenen Entschädigungen, die es seinen Arbeitern für die in bestimmten Fristen sich wiederholenden längeren Perioden der Arbeitslosigkeit versprochen hatte, auch wirklich auszuzahlen.[1])

Freiwillig werden die Kartelle jedenfalls von den ihnen zufallenden höheren Gewinnen nichts zu einer Aufbesserung der Arbeitslöhne abgeben; es wird dazu des steten Drängens der Arbeiter und ihrer Koalitionen bedürfen. Diese befinden sich dabei aber den Kartellen gegenüber in einer höchst ungünstigen Lage. Denn die Kartelle haben, wie mir scheint, den Arbeitern gerade die günstigste Chance, die für ihren Sieg im Kampfe um die Arbeitsbedingungen bisher noch bestand, genommen, so daß man versucht sein könnte, ihnen zuzurufen; lasciate ogni speranza! Und zwar hängt dies folgendermaßen zusammen: Bei aufsteigenden Konjunkturen, wenn sich die Produktion nach überstandener Krise wieder zu erholen anfängt und sich ihr neue Absatzwege eröffnen, vermochten die Arbeiter bisher, vorausgesetzt, daß sie organisiert waren, meistens eine dem erhöhten Gewinne entsprechende Lohnsteigerung durchzusetzen. Allein dies gelang ihnen eben nur deshalb, weil die Unternehmer mit einander konkurrierten, weil jeder dem anderen in der Benutzung der Möglichkeit, die Produktion auszudehnen und neue Arbeiter einzustellen, zuvorzukommen suchte. Wo aber ein Kartell und zumal ein solches höherer Ordnung besteht, das sämtliche Unternehmungen eines Industriezweiges zu einem Gesamtunternehmen zusammenfaßt, ist diese Voraussetzung nicht mehr oder wenigstens nicht mehr in dem gleichen Maße wie früher vorhanden. Die Unternehmer haben dann überhaupt gar keine Interesse

[1]) Bd. LX. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 67. Anm.

mehr, sich bei der Anwerbung von Arbeitern gegenseitig zu überbieten, da ihnen ja eine Ausdehnung der Produktion nur in den vom Kartell vorgeschriebenen Grenzen gestattet ist. Diese Wirkung wird um so mehr eintreten, je fester gefügt die Organisation eines Kartells ist.[1]) So beherrschen und kontrollieren die Kartelle nicht nur den Absatzmarkt ihrer Produkte, sondern auch den Arbeitsmarkt. Diese Thatsache wird recht deutlich durch einige Sätze aus dem Bericht illustriert, den die von Präsident Cleveland vor drei Jahren zur Untersuchung der Ursachen des großen Eisenbahnarbeiterstreiks in Chicago eingesetzte Kommission erstattet hat. Es heißt da: „Unsere Eisenbahnen wurden konzessioniert unter der Voraussetzung, daß ihre Konkurrenz sowohl das Publikum hinsichtlich der Tarife als auch die Arbeiter hinsichtlich der Löhne und anderer Bedingungen schützen werde. Die Kartellierung hat diese Theorie auf den Kopf gestellt und das natürliche Walten des Gesetzes von Angebot und Nachfrage ernstlich zerstört. Während die Konkurrenz der Eisenbahngesellschaften vom Arbeitsmarkte allmählich verschwindet, macht sie sich bei den Arbeitsuchenden mit wachsender Strenge geltend. Da giebt's z. B. unter den 24 Eisenbahnen in Chicago keine Konkurrenz mehr bei Anwerbung von Weichenstellern. Sie sind nicht mehr 24 mit einander konkurrierende Arbeitgeber, sondern in der That nur ein einziger. Bei dieser fortschreitenden, durch das Kapital bewirkten Verkehrung der Gesetze von Angebot und Nachfrage kann Niemand das Recht noch die Klugheit der Arbeiter in Zweifel ziehen, die sich vereinigen, um sich vor den verderblichen Folgen zu großen Arbeitsangebots zu schützen."

Nur werden die Kartelle der Arbeiter, die Gewerkvereine, hieran nicht viel ändern können. Ihre Macht wird durch die der Unternehmerorganisationen gebrochen. Behalten auch die vereinigten Arbeiter dem vereinzelten Unternehmer gegenüber in vielen Fällen die Oberhand, so ist doch in der Regel die Unternehmerorganisation der Arbeiter-Koalition ebenso überlegen, als es der einzelne Unternehmer dem einzelnen Arbeiter gegenüber ist. Die Befürchtung, die sonst in erster Linie den Unternehmer zum Nachgeben bei einem Streite veranlaßt, daß andernfalls sein Konkurrent seine Kunden an sich ziehen könnte, fällt für kartellierte Unternehmungen vollständig hinweg. Unter Umständen ist

[1]) Hiermit übereinstimmende Ausführungen in dem Aufsatze von W. Rosenberg über die Kartelle. „Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft", 4. Bd. Nr. 18.

denselben ja sogar selbst dann ein gewisser Anteil am Reingewinn zugesichert, wenn die betreffende Fabrik ganz außer Betrieb gesetzt wird. Und zu der Maßnahme, einen Teil der kartellierten Werke wenigstens zeitweilig außer Betrieb zu setzen, haben sich die Kartelle aus verschiedenen Gründen schon mehrfach veranlaßt gesehen. Einmal war dafür, wie z. B. bei dem amerikanischen Whiskey-Trust, das Bestreben maßgebend, nur durch die technisch am besten eingerichteten Werke produzieren zu lassen; zum anderen führte dazu die Erwägung, daß nur durch eine Verminderung des Warenangebots, eine Einschränkung der Produktion, der Hauptzweck der Kartellgründung, Erhöhung der Preise, erreicht werden könne. Diese letztere Thatsache ist ja, weil sie zumeist eine der ersten Handlungen jedes neugegründeten Kartells bildet, allbekannt. Sie bedeutet aber mit anderen Worten die Entlassung von so und so viel Arbeitern, die Vermehrung der Arbeitslosigkeit und der industriellen Reserve-Armee. Es mag ja richtig sein, daß im Zustande der freien Konkurrenz, wenn die Überproduktion zur Wirtschaftskrisis und zum Untergang einzelner Unternehmungen geführt hätte, Arbeiterentlassungen in gleichem Umfange eingetreten wären, wie sie die Kartelle häufig bald nach ihrer Begründung vornehmen. Allein einmal fehlt in der kartelllosen Volkswirtschaft das Gegenstück zu denjenigen Betriebseinschränkungen, welche die Unternehmer nur zum Zweck der Erzielung besserer Preise und der Erhöhung der Rentabilität ihrer Werke vornehmen, und vor allem sollen durch die vorstehenden Ausführungen die übertriebenen Hoffnungen, welche Brentano an die Kartelle knüpft, auf ihr berechtigtes Maß zurückgeführt werden. Denn was Brentano[1]) von den Kartellen erwartet, daß sie ihren Arbeitern Kontinuität der Beschäftigung verbürgen und eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ersetzen sollen, ist cum grano salis zu verstehen: es gilt nur für einen Teil der Arbeiter. Außerhalb der Kartelle würde beständig eine große Schar Arbeitsloser verbleiben, die einen dauernden Druck auf die Löhne des „numerus clausus" der innerhalb derselben beschäftigten Arbeiter ausüben würde.

Und brauchte der Arbeiter wirklich in einem kartellierten Industriezweig nicht mehr die Entlassung wegen mangelnder Beschäftigung zu befürchten, um so furchtbarer wird, wie Brentano richtig bemerkt,

---

[1]) a. a. O. S. 89. sagt er: „Wenn der englische Gewerkverein die Wirksamkeit der Arbeiterversicherung dadurch garantiert, daß er auch dem Beschäftigungslosen die

für ihn eine Arbeitsentlassung wegen Differenzen mit dem Arbeitgeber, wenn alle Werke, bei denen er Beschäftigung finden könnte, in einem Verbande vereinigt sind. In wirtschaftlicher wie politischer Hinsicht wird er zum Unterthanen eines Herrn. In der That würde ein einzelner Arbeiter, der sich irgendwie mißliebig gemacht hätte, kartellierten Unternehmern völlig ohnmächtig gegenüberstehen; er wäre ihnen auf Gnade oder Ungnade preisgegeben.

So stellen die Kartelle dem Streben der Arbeiter auf Hebung ihrer Lebenshaltung und Besserung ihrer Arbeitsbedingungen zunächst ernste Hindernisse entgegen, allein im Interesse einer aufsteigenden und friedlichen Weiterentwicklung unserer Kultur wird und muß es einer umsichtigen Sozialpolitik gelingen, diese Hindernisse wieder zu beseitigen. Es ist ein eitler Wahn, sagt Bücher[1]) treffend, zu glauben, „daß irgend eine Umgestaltung unserer Wirtschaftsverfassung Bestand haben werde, wenn sie nicht auch volles Genüge leistet den berechtigten Ansprüchen der arbeitenden Klassen.“

4. Die Kartelle und der technische Fortschritt.

Auf die Frage nach der Wirkung, welche die Kartelle auf den technischen Fortschritt haben, ob sie ihn begünstigen und fördern oder aber hemmen und hintanhalten, ist es nicht so leicht, eine glatte und klare Antwort zu geben. Die Verhältnisse liegen hier vielmehr sehr kompliziert. Neben Momenten, welche die Kartelle als gänzlich irrelevant in dieser Beziehung erscheinen lassen, giebt es andere Umstände, welche ihnen das Relief eines Hebels des technischen Fortschritts geben, und wieder andere, welche im Gegenteil deutlich darzuthun scheinen, daß die Kartelle

---

Mittel zur Weiterzahlung der Prämien schafft, so bewirkt das Kartell das Gleiche, indem es verhindert, daß der Arbeiter überhaupt beschäftigungslos wird.

Denn der Zweck des Kartells ist ja die ausgiebige und stetige Beschäftigung der zu ihm gehörigen Werke. Wird der Zweck erreicht, so ist das Werk auch der Notwendigkeit enthoben, Arbeiter wegen Mangels an Aufträgen entlassen zu müssen. Kleine Schwankungen im Betriebe werden durch Kürzung oder Ausdehnung der Arbeitszeit ausgeglichen. Jedes Werk erlangt somit eine stetige Arbeiterschaft. Eine Krisis droht nicht mehr länger die Arbeiterversicherung unwirksam oder ungenügend zu machen. Nun erst wird eine Altersversicherung, die mehr als eine bloße Armenunterstützung ausmacht, überhaupt möglich. Das Kartell erscheint somit als eine wesentliche Ergänzung der begonnenen Neuorganisation der Arbeiterverhältnisse.“

[1]) Bd. LXI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 157.

eingetretenen Ausleseprozesses, durch den die lebensunfähigen, weil zu teuer produzierenden Unternehmungen beseitigt, die besteingerichteten und infolgedessen mit den geringsten Produktionskosten arbeitenden Betriebe dagegen erhalten worden wären, indem sie zugleich den Absatz der ersteren mit erhalten hätten. Die Gefahr der Verhinderung dieses für den technischen Fortschritt notwendigen Ausleseprozesses durch die Kartelle ist aber wohl nicht sehr groß. Wir wiesen schon früher daraufhin (S. 69), daß es im allgemeinen nur dann zur Kartellierung kommen wird, wenn die Werke, welche das Kartell gründen wollen, ungefähr auf der gleichen Stufe der technischen Leistungsfähigkeit stehen und daher auch ziemlich die gleichen Produktionskosten haben. Die größeren und besser eingerichteten Unternehmungen würden sonst gar kein Interesse haben, dem Kartell beizutreten, da sie ohne Kartell besser fahren würden. Die Ausrüstung der kartellierten Betriebe mit Maschinen u. s. w. sowie die in ihnen angewandten Produktionsmethoden müssen aber nicht nur hinsichtlich ihrer Ergiebigkeit ungefähr gleich sein, sondern sie müssen ebenso auch in diesem Punkte dem jeweiligen Stande der Technik entsprechen. Bleiben die kartellierten Werke in ihren Betriebseinrichtungen hinter der Entwicklung der Technik zurück, so wird das Kartell bald durch neu aufkommende Unternehmungen bedrängt und schließlich gesprengt werden, und die kartellierten Werke werden der Konkurrenz der letzteren unterliegen. Ferner wechseln ja auch jetzt in den meisten Industriezweigen noch Perioden der Kartellierung mit Zeiten ab, in denen die Konkurrenz, je mehr sie vorher eingeschränkt war, dann um so freier waltet. Diesem wilden Konkurrenzkampf fallen dann die technisch rückständigen Betriebe, die während des Kartells noch eine gewisse Schonzeit genossen, zuerst zum Opfer. So werden auch in einer kartellierten Volkswirtschaft Unternehmungen, die hinsichtlich der Produktionsmethode nicht auf der Höhe ihrer Zeit stehen, sich auf die Dauer nicht am Leben erhalten können.

Das Eine ist freilich zuzugestehen, daß bei Kartellen, welche nun einmal Betriebe von verschiedener technischer Leistungsfähigkeit umfassen und bei welchen jedem Mitgliede ein bestimmter Anteil an der Gesamtproduktion bez. am Gesamtabsatze zugebilligt wird, die billiger produzierenden Werke durch die Quoten, welche den unter relativ ungünstigeren Bedingungen arbeitenden Betrieben zugebilligt sind, verhindert werden, ihren Absatz so weit auszudehnen, wie sie sonst wohl könnten. Diesem Übelstande kann aber durch öftere Revision und Neufestsetzung der Kontingente für jeden

Betrieb auf Grund einer eingehenden Untersuchung seiner Leistungsfähigkeit abgeholfen werden. Einige Verbände mit hochentwickelter Organisation haben in dem richtigen Empfinden, daß die Kartelle ihre Existenzberechtigung verlieren, wenn sie sich als ein Hindernis des technischen Fortschritts erweisen, hiergegen auch noch andere Maßregeln zu treffen gesucht. So findet sich in den drei Ende der 80er Jahre gegründeten Verbänden der deutschen Salinen übereinstimmend die Vorschrift, daß jedes Werk, allerdings nur mit Zustimmung der Generalversammlung, das Recht habe, das von ihm zu liefernde Salz, anstatt es selber zu produzieren, von einem anderen Mitgliede des Verbandes zu kaufen, ohne daß die Beteiligungsquote der in diesem Falle verkaufenden Salinen dadurch alteriert werde. Dadurch war einmal den Salinen die Möglichkeit gegeben, bei vorübergehend nötiger Einschränkung des Betriebes wegen Störungen in demselben oder wegen Verbesserungsarbeiten und Neu-Einrichtungen doch in der vollen Höhe ihrer Beteiligungsziffer an dem Gesamtabsatz teilzunehmen. Andererseits war so, was uns hier am meisten interessiert, ein Weg eröffnet, um schlecht rentierende, hinter der fortgeschrittenen Technik und Leistungsfähigkeit der übrigen zurückbleibende Salinen allmählich völlig stillstehen oder eingehen zu lassen, ohne daß für den Besitzer damit derjenige Vermögensverlust verbunden ist, welcher im freien Konkurrenzkampf oft zum völligen Ruin desselben führt.[1])

In ähnlicher Weise ist es im rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat schon mehrfach vorgekommen, daß Zechen, welche auf Grund ihrer natürlichen Produktionsbedingungen ihre Förderung leicht noch weiter ausdehnen konnten, als es die ihnen zugebilligte Absatzquote gestattete, sich mit anderen unter ungünstigeren Verhältnissen arbeitenden Werken fusionierten, diese dann in Stillstand versetzten und ihre Quote dem eigenen Förderquantum hinzuschlugen.[2])

Die von den Salinenverbänden getroffenen Bestimmungen würden allerdings, wenn sie eine dauernde Einrichtung werden sollten, zu merkwürdigen Konsequenzen führen. Der Besitzer einer Saline, die wegen mangelnder Rentabilität hätte geschlossen werden müssen, würde dann ohne irgend eine wirtschaftliche Gegenleistung in der Differenz zwischen

---

[1]) Bd. LX der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 159.

[2]) Liefmann, a. a. O. S. 170 ff.

dem Einkaufspreis des Salzes, das er einer anderen Saline abkauft, und dem Erlös, den er für dasselbe erzielt, eine ewige Rente beziehen. Es ist aber kaum anzunehmen, daß die übrigen Kartellmitglieder einen solchen Zustand auf die Dauer ertragen würden; sie würden derartige Drohnen, deren Konkurrenz ihnen in keiner Weise mehr gefährlich werden könnte, wohl bald aus dem Kartell hinauswerfen.

Auch das im rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat in dieser Beziehung angewandte Verfahren kann ich nicht so günstig beurteilen, wie Liefmann, der ihm nachrühmt,[1]) daß auf diese Art der notwendige Ausleseprozeß sogar in noch vorteilhafterer Form als im Zustand der freien Konkurrenz erfolge. „Denn die Gewerke der aufgegebenen Zeche erhalten jetzt noch etwas für ein Objekt, welches sonst für sie völlig wertlos gewesen wäre, ihr Kapitalverlust ist also viel geringer." Daß für die Unternehmer, bez. die Kapitalbesitzer diese Form vorteilhafter ist, ist richtig; für die Allgemeinheit sehe ich dagegen keinen Vorteil darin, daß dem Kapital für ein „vollständig wertloses Objekt" Entschädigung gewährt und es dadurch in die Lage versetzt wird, es noch länger als Einkommensquelle auszunützen.

Der natürliche Ausleseprozeß unter den Unternehmungen vollzieht sich bei diesen Kartellen, insbesondere bei den Produktions- und den Vertriebskartellen, jedenfalls nicht so rasch, als er unter der Herrschaft des freien Wettbewerbs vor sich gegangen sein würde. Etwas günstiger stehen in dieser Hinsicht die reinen Gewinnbeteiligungskartelle da. Falls diese den Grundpreis, nach dem sich die Höhe der an das Syndikat zu zahlenden Abgabe bemißt, nur niedrig genug ansetzen, d. h. so, daß er gerade den Produktionskosten der technisch am besten eingerichteten Unternehmungen entspricht, so würde für diejenigen Kartellmitglieder, deren Produktionskosten infolge der mangelhaften Einrichtungen ihrer Betriebe den Grundpreis überstiegen, die Abgabe an das Kartell mehr betragen als ihr Gewinn, wenn sie nicht etwa höhere als die vom Syndikat angenommenen Verkaufspreise erzielen. Dies könnte natürlich kein Unternehmer auf die Dauer aushalten. Die Gewinnbeteiligungskartelle können somit bei richtiger Bemessung des Grund- sowie des Verkaufspreises einen starken Antrieb zur Erfindung und Einführung billigerer Produktionsmethoden enthalten. Der Gefahr, daß derartige teurer produzierende

---

[1]) a. a. O. S. 171.

Werke ihre Produktion möglichst einschränken oder sie vielleicht sogar ganz einstellen, um sich dafür von den anderen Kartellmitgliedern durch Zahlung der für Minderproduktion bei Gewinnbeteiligungskartellen öfter vorgesehenen Prämien unterhalten zu lassen, kann dadurch leicht ein Riegel vorgeschoben werden, daß wie bei den Verbänden der französischen Kerzenfabrikanten [1]) bestimmt wird, daß die Produktion nur in einem bestimmten Verhältnis hinter der Beteiligungsziffer jeder Firma zurückbleiben darf.

Schließlich sei noch an einen Gesichtspunkt erinnert, der bei der Erörterung der ganzen hier behandelten Frage nicht außer Acht zu lassen ist. Ob der größere Teil der Produktion einer kartellierten Industrie aus relativ teurer oder relativ billiger produzierenden Betrieben herrührt, erscheint vom Standpunkte der gesamten Volkswirtschaft, namentlich von dem des Konsumenten aus, solange ziemlich gleichgiltig, als der Abnehmer sowohl für die teurer als auch für die billiger hergestellten Waren den gleichen Preis zahlen muß. Solange der technische Fortschritt nicht in Gestalt niedrigerer Preise der Gesamtheit zu Gute kommt, ist diese an ihm wenig interessiert. Man müßte denn gerade annehmen, daß der bei gleichen Verkaufspreisen durch die Herabsetzung der Produktionskosten erzielte Mehrgewinn immer zur Aufbesserung der Arbeitslöhne benutzt würde, wofür aber nach dem früher (S. 114 ff.) Gesagten die Wahrscheinlichkeit nicht gerade groß ist. Die Antwort auf die Frage nach der Bedeutung der Kartelle für den Ausleseprozeß unter den Unternehmungen hängt also in gewisser Weise davon ab, welche Preispolitik die Kartelle befolgen.

Die Preispolitik der Kartelle ist weiter aber auch noch insofern für ihren Einfluß auf den technischen Fortschritt bedeutungsvoll, als die Höhe der Preise und des Unternehmergewinns nicht ohne eine gewisse Wirkung auf die Geneigtheit der Unternehmer, schneller oder langsamer mit der Erprobung und Einführung neuer technischer Erfindungen vorzugehen, sein wird. Gewöhnlich nimmt man an, daß ein durch scharfe Konkurrenz hervorgerufener niedriger Preisstand ihrer Produkte den Eifer der Unternehmer in dieser Beziehung verdopple. Gewiß ist es nun richtig, daß, wenn der Fabrikant sich von jeder Konkurrenz frei fühlt, wenn er einen gesicherten Absatz zu lohnenden Preisen besitzt, sein Streben, die Pro-

[1]) Bd. LX der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 2. Halbband, S. 17.

duktionskosten auf alle nur mögliche Weise herabzusetzen, nicht so groß sein wird, als wenn er fürchten muß, daß seine Konkurrenten ihm hierin zuvorkommen. Ein gewisses Maß von Konkurrenz ist also allerdings immer nötig, wenn das Streben des Unternehmers nach technischen Erfindungen, die Arbeitsersparnisse oder eine bessere Ausnutzung des Rohmaterials im Gefolge haben, nicht erlahmen soll. Dieser Grad der Konkurrenz ist aber auch in den kartellierten Industrien bisher wohl noch stets vorhanden gewesen, und vor allem darf man den eben aufgestellten Satz nicht so verstehen, als ob der Eifer der Fabrikanten in diesen Richtungen dann am größten sein werde, wenn die Konkurrenz am schärfsten und die Preisunterbietungen am größten seien. In der schon mehrfach citierten Denkschrift der Prager Handelskammer wird vielmehr an verschiedenen Stellen[1]) und zwar m. E. mit Recht betont, daß bei sehr ungünstiger Rentabilität seines Unternehmers kein Fabrikant daran denke, durch Aufstellung neuer Maschinen weiteres Kapital in demselben zu investieren, sondern daß dies nur geschehe, wenn ein einigermaßen befriedigender Gewinn erzielt werde. Insbesondere wird dort auch geltend gemacht, daß unter einem zu heftig geführten Konkurrenz- und Preisunterbietungskampf sehr leicht die Qualität der hergestellten Waren leiden könne. Es wird minderwertiges Rohmaterial verwendet, man sucht an den Arbeitslöhnen durch Verwendung billigerer, namentlich weiblicher und jugendlicher Arbeitskräfte zu sparen u. s. w. Ja, es wird sogar von einem Falle berichtet, in dem man zum Betrug griff, um nur recht billig liefern zu können. In der Drahtstiftindustrie war es unter dem Drucke eines rücksichtslosen Wettbewerbs so weit gekommen, daß die Fabrikanten die Packete, deren Verkaufseinheit das „Tausend" bildete, nur mit 900, 800 oder schließlich gar 700 Stück füllten.[2]) Diesen Argumenten ist jedenfalls eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. Es handelt sich hier ja überhaupt nur um einen Wahrscheinlichkeitsbeweis, und es lassen sich in der in Frage stehenden Richtung sowohl für einen ungünstigen wie auch für einen günstigen Einfluß der Kartelle auf den technischen Fortschritt theoretische Erwägungen anführen.

Sollte aber selbst die größere Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß das Bestehen von Kartellen eine verzögernde Einwirkung auf die Ein-

---

[1]) a. a. O. S. 7. 9. 29. 30. 43. 60. 71. 76.

[2]) a. a. O. S. 11.

führung neuer technischer Erfindungen in einen Industriezweig ausübt, so darf man auf der anderen Seite nicht vergessen, daß die Kartellierung eines Produktionszweiges die Möglichkeit bietet, die Vorteile der gegebenen Lage auszunutzen und zwar um so besser, je straffer organisiert das Kartell ist. Drei Punkte verdienen hier besondere Erwähnung: Einmal braucht der Fabrikant, wenn ihm durch ein Kartell eine gewisse Quote des Gesamtabsatzes gesichert ist, um nur genügende Beschäftigung für sein Werk zu erlangen, nicht mehr die verschiedenartigsten Bestellungen anzunehmen, sondern er kann sich auf die ausschließliche Erzeugung derjenigen Artikel werfen, welche den natürlichen Produktionsbedingungen seines Werkes und den Anforderungen des Marktes am Besten entsprechen.[1] Dies ist aber zweifellos auch ein allgemeiner volkswirtschaftlicher Vorteil.

Die Kartelle können weiter dadurch, daß sie bei jedem Auftrag die Ausführung an diejenige Fabrik übertragen, welche dem Besteller am nächsten gelegen ist, beträchtliche Ersparnisse an Frachtkosten bewirken. Jede Fabrik erhält durch das Kartell in denjenigen Absatzorten ein natürliches Absatzgebiet, zu welchen sie infolge ihrer Lage die geringsten Transportkosten hat. Der Hinweis auf die durch das Kartell erzielten Ersparnisse an Transportkosten kehrt z. B. fast bei jedem der in der Denkschrift der Prager Handelskammer besprochenen Verbände wieder. Vor der Kartellgründung hatte jede Fabrik dagegen ihre Kunden oft an den verschiedensten, weit von einander gelegenen Orten, wodurch eine Menge volkswirtschaftlich ganz zweckloser Transporte entstanden. So wird mitgeteilt, daß, bevor das österreichische Drahtstiftkartell zu stande kam, die Budweiser Fabrik ihre Erzeugnisse meist nach Prag und die Prager Fabrik ihre Erzeugnisse nach Budweis lieferte.[2])

Diejenigen Kartelle endlich, welche den Vertrieb ihrer Produkte von einer Centralstelle aus besorgen lassen, werden ganz erhebliche Ersparnisse an den Vertriebskosten erzielen. Es ist klar, daß, wenn der Warenabsatz in eine Hand gelegt ist, die Kosten desselben viel geringer sein werden, als wenn jede Unternehmung für sich Reisende aussendet, Agenten und Kommissionäre anstellt, Musterlager unterhält, Prospekte und Kataloge herausgiebt, Reklamebilder verteilen und Inserate in die Presse rücken läßt u. s. w.[3]) Überhaupt hat es der Produzent dann gar nicht

---

1) a. a. O. S. 7. 2) Ebendaselbst S. 16. 3) Ebendaselbst S. 71.

mehr so nötig, den Abnehmer aufzusuchen, sondern er kann, wenigstens bei vielen Warengattungen, warten, bis dieser ihn aufsucht. Die Ausgaben, welche viele Unternehmer in dieser Beziehung sich machen, sind nur durch die Furcht vor der Konkurrenz veranlaßt, aber an sich nicht absolut notwendig. An diesen sogenannten faux frais wird das Kartell sparen; dagegen kann es den Absatz seiner Erzeugnisse im allgemeinen zu fördern suchen, wie dies z. B. das Kalikartell thut.

Diese auf der „Kredit-Seite“ stehenden Posten darf man nicht vergessen, wenn man die Bilanz über den Einfluß der Kartelle auf den technischen Fortschritt aufstellt. Schließt diese hiernach schon nicht so ungünstig ab, als man vielleicht anfänglich vermutet hatte, so ergiebt eine Betrachtung der amerikanischen Trusts, in denen wir eine eigentümliche Weiterbildung der Kartelle und die letzte Vorstufe zu einer vollständigen Fusion der Unternehmungen eines Industriezweigs zu erblicken haben, ein noch größeres „Haben“ zu Gunsten der Kartelle. Diese können nicht nur an den Vertriebs-, sondern was weit wichtiger, auch an den Produktionskosten erheblich ersparen durch einheitliche Leitung des Betriebs, Stillsetzung der mit den höchsten Kosten arbeitenden Betriebe, vor allem aber durch Ausnutzung der mit der Produktion auf größter Stufenleiter verbundenen Vorteile.

Gerade der Umstand aber, daß das Facit unserer Betrachtung über den Einfluß der Kartelle auf den technischen Fortschritt verhältnismäßig günstig ist, muß in der Auffassung bestärken, daß die Ära der Kartelle keine vorübergehende Periode in der Entwickelung unserer modernen ökonomischen Verfassung sein wird, sondern daß wir uns daran gewöhnen müssen, die Kartelle, wenn auch noch mancherlei Schwankungen und Unterbrechungen in der Kartellbewegung vorkommen werden, als eine dauernde Erscheinung, als ein notwendiges Produkt unserer Wirtschaftsordnung, als ein charakteristisches Stück der gegenwärtigen Organisation der Arbeit, anzusehen. Denn nur das wird Bestand haben in unserer Wirtschaftsverfassung, was bei unbefangener Führung der Untersuchung von der Anklage, ein Hemmschuh des technischen Fortschritts zu sein, freigesprochen werden kann. Haben wir aber diese Überzeugung bezüglich der Kartelle, dann entsteht auch sofort die Frage, welche Stellung soll der Staat dem neuen Gebilde gegenüber einnehmen, welche Aufgaben erwachsen ihm aus der Kartellbewegung auf industriellem Gebiete?

V. Die Aufgaben des Staates gegenüber den Kartellen.

Je nach der Auffassung, welche die einzelnen wirtschaftspolitischen Parteien von den Aufgaben des Staates im Allgemeinen haben, insbesondere von seiner Befugnis, in das Wirtschaftsleben regelnd einzugreifen, fällt ihre Antwort auf die Frage, wie sich der Staat den Kartellen gegenüber verhalten, ob er sie vollkommen ignorieren oder etwa verbieten oder auch fördern soll u. s. w., sehr verschieden aus. Die Anhänger der absoluten Gewerbefreiheit z. B., die Manchesterleute, müssen konsequenterweise verlangen, daß der Staat der Entwicklung der Kartelle mit verschränkten Armen zusehe. Denn vom Standpunkte der Gewerbefreiheit ist den Kartellen nicht beizukommen, auf diesem Boden ist kein Kraut gegen sie gewachsen. Wie Schmoller[1]) in seinem Resümee der Debatten des Vereins für Sozialpolitik über die Kartellfrage richtig hervorhob, hat ja da, wo das Kartell gesiegt und sich bewährt hat, die Gewerbefreiheit mehr oder weniger aufgehört zu existieren; sie ist verschwunden; die Kräfte, welche sie voraussetzt, der Mechanismus, durch den sie wirkt, sind nicht mehr vorhanden und wirken nicht mehr. Die Freihändler strenger Observanz stehen daher der Erscheinung der Kartelle ziemlich rat- und hilflos gegenüber. Da sie, wie schon früher (S. 66) erwähnt, die Kartelle lediglich als eine Folge-Erscheinung des Schutzzollsystems hinstellen, lautet das einzige Mittel, welches sie gegen die Kartelle in petto haben: Aufhebung der Schutzzölle! An Wirksamkeit würde dieses Mittel, wenigstens bei solchen national abgegrenzten Kartellen, die durch das Bestehen von Schutzzöllen ermöglicht werden — und das dürfte heute noch die weit überwiegende Mehrzahl aller Kartelle sein —, wohl nichts zu wünschen übrig lassen, und es wäre vielleicht nicht unzweckmäßig, wenn diejenigen Länder, in deren Wirtschaftsleben die Kartelle eine wichtige Erscheinung geworden sind, nach dem Vorbilde von Kanada in ihren Zolltarif eine gegen eine monopolistische Preispolitik der Kartelle gerichtete Bestimmung aufnähmen. In dem neuen kanadischen Zolltarif ist nämlich eine Bestimmung des Inhalts vorgesehen, daß für Waaren, für welche zwischen den Händlern oder den Produzenten Vereinbarungen zu dem Zwecke bestehen, die Preise auf ungehörige Weise auf Kosten der Konsumenten zu steigern, der Zoll nach Ermessen der

[1]) Bd. LXI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 235.

Regierung aufgehoben oder derart erniedrigt werden kann, daß den Konsumenten daraus die Möglichkeit billigen Imports dieser Artikel erwächst.[1])

Der Hauptwert einer solchen Vorschrift würde in dem mäßigenden Einfluß zu suchen sein, den sie voraussichtlich durch ihr bloßes Bestehen auf die Preispolitik der Kartelle ausüben dürfte, die, von dem beständig über ihnen hängenden Schwerte einer Zollherabsetzung der kartellierten Artikel bedroht, in ihrem eigensten Interesse auf eine maßvolle Ausnutzung ihrer monopolistischen Stellung bedacht sein müßten. Zur Anwendung dieses radikalen Mittels selbst zu schreiten wäre dagegen einer Regierung nur im alleräußersten Falle zu raten. Denn die Waffe, die ihr durch diese Bestimmung in die Hand gegeben wird, kann sich gegebenenfalls als sehr zweischneidig erweisen, weil sie, wie es in den Motiven zu dem österreichischen Kartellgesetzentwurf[2]) treffend heißt, „um der Verhinderung zeitweiliger Ausschreitungen willen, die Blüte und den Bestand ganzer Industriezweige in Frage stellen und in die wünschenswerte Stetigkeit von Produktion und Handel eine sprunghafte Unsicherheit hineintragen würde. Dann aber wäre eine solche Zollherabsetzung in ihrer wesentlichen Bedeutung eine Strafmaßregel und im direkten Gegensatze zu der fundamentalsten Forderung alles Strafrechts, daß die Strafe nur den Schuldigen treffen solle — eine ungerechte Strafe für alle Unternehmer, die dem Kartelle nicht beigetreten sind, sowie auch für weitere an dem betreffenden Industriezweige beteiligte Kreise und könnte schließlich durch die Bildung internationaler Kartelle in ihren Wirkungen paralysiert werden."

Wie schon aus dem Schluß dieser Auslassung erhellt, würde vor allem die Aufhebung der Schutzzölle besten Falls nur eine Verschiebung, aber keine Lösung der Kartellfrage bedeuten. Wenn somit die von den Freihändlern gegen die Kartelle empfohlene Therapie nicht weiter in Betracht kommen kann, welche Mittel stehen dem Staat sonst noch gegen die Kartelle zur Verfügung? Zunächst muß vom Staate verlangt werden, daß er sich jeder direkten oder indirekten Begünstigung der Kartelle enthalte, daß er insbesondere den im Besitz des Staates befindlichen gewerblichen Be-

[1]) „Soziale Praxis". VI. Jahrgang. Nr. 36.

[2]) Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. XIII. Session 1897. Nr. 180, S. 20. 21.

trieben untersage, an Kartellverbindungen teilzunehmen, wie es jetzt z. B. die dem preußischen Fiskus gehörigen Kalibergwerke bezüglich des Kalisyndikats thun. Von diesem Gesichtspunkte aus kann auch die Ermäßigung oder eventuell gänzliche Beseitigung von etwa vorhandenen mit dem Schutzzollsystem in engster Verbindung stehenden Exportbonifikationen für einzelne Warengattungen oder die Aufhebung bestimmter für einzelne Industriezweige eingeführter besonders billiger Frachtsätze in Frage kommen. Ferner muß der Staat bei den Aufträgen, die er zu vergeben hat, darauf achten, daß Kartelle nur zu Preisen, die durch die jeweilige Marktlage gerechtfertigt sind, Lieferungen erhalten. Unter Umständen kann es in dieser Beziehung notwendig werden, daß zu öffentlichen Submissionen nur solche Firmen zugelassen werden, welche ehrenwörtlich erklären, daß sie an keinerlei Verabredung über die anzubietenden Preise u. s. w. beteiligt sind. Schließlich darf sich der Staat auch nicht scheuen, mit Umgehung der nationalen Arbeit einen Auftrag nach dem Ausland zu erteilen, wenn im Inlande der betreffende Produktionszweig vollständig kartelliert ist. Ebenso wie an den Staat sind diese Forderungen auch an die Gemeinden, Korporationen u. s. w. zu richten.

Natürlich ist von der Erfüllung dieser Forderungen keine irgend erhebliche Einschränkung der Kartellbewegung oder gar eine Beseitigung der schädlichen Erscheinungen, welche die Kartellierung nach dem früher Gesagten im Gefolge haben kann, zu erwarten. Sie sind vielmehr nur aus Gründen der Gerechtigkeit geltend zu machen, damit der Staat nicht eine dem Gesamtinteresse widerstreitenden Bewegung auch noch selbst unterstütze und ihr seine Förderung angedeihen lasse.

Neben ihnen muß nun weiter noch eine staatliche Regelung des Kartellwesens angestrebt werden, die sich allerdings als eine der schwierigsten Aufgaben, welche der Gesetzgebung überhaupt gestellt werden können, darstellt. Versuche und Anläufe zu einer solchen staatlichen Regelung sind bisher nur in verschiedenen Teilen der Vereinigten Staaten von Nordamerika sowie in Österreich unternommen worden. Eine Nachahmung der plumpen amerikanischen Trustverbote, die nur ein Schlag ins Wasser waren, wird aber nicht zu empfehlen sein, und auch bezüglich der in dem österreichischen Kartellgesetzentwurf vorgeschlagenen Maßregeln wird sich bei genauerer Betrachtung ergeben, daß es ratsam sein dürfte, nur die eine Hälfte der in Aussicht genommenen Bestimmungen in Kraft treten zu lassen.

Um ein Bild von dem Wesen der amerikanischen Antitrustgesetzgebung zu geben, wird es genügen, die von S.C.T. Dodd, dem Anwalt des Standard Oil Trust, zusammengestellte Übersicht[1]) der hauptsächlichsten Vorschriften der betreffenden Gesetze hier folgen zu lassen. In derselben bedeutet „Personen" gleichzeitig auch Korporationen (Aktiengesellschaften u. s. w.).

Danach ist es in sechzehn Staaten eine kriminell strafbare „conspiracy" für zwei oder mehr Personen, den Preis eines Artikels festzusetzen oder die Produktion desselben zu fixieren oder zu limitieren.

In sechs Staaten ist es für zwei oder mehr Personen ein Verbrechen, ein Übereinkommen zu treffen, wodurch die volle und freie Konkurrenz in Produktion und Verkauf verhindert wird.

In zwei Staaten sowie einem Territorium gilt das Gleiche für ein Übereinkommen, durch das die Monopolisierung eines Artikels angestrebt wird.

In Nebraska machen sich zwei oder mehr Personen einer conspiracy schuldig, wenn sie übereinkommen, den Verkauf eines Industrieprodukts einzustellen oder die Gewinne aus der Erzeugung oder dem Verkauf behufs Austeilung in einen gemeinsamen Fonds zu geben.

In Texas und Mississippi ist es für eine Mehrheit von Personen nicht nur ein Verbrechen, die Preise zu fixieren, zu erhöhen oder herabzusetzen, sondern auch den Preis irgend eines Artikels für den Verkehr unter einander oder mit Dritten festzusetzen.

In New York ist es ein Verbrechen, einen Vertrag zu schließen, wodurch die Konkurrenz im Angebot oder in der Preisbildung eines zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit allgemein gebrauchten Artikels zum Zweck der Erhöhung der Preise beschränkt oder verhindert wird.

Irgend einen nennenswerten Einfluß in der Richtung einer Einschränkung der Trustbewegung haben diese Gesetze, deren Rechtsgiltigkeit übrigens wegen ihres Widerspruchs gegen die Verfassung der Vereinigten Staaten sehr angezweifelt wird, nicht gehabt. Es läßt sich dies

---

[1]) Mitgeteilt von Dr. H. L. Wagner, a. a. O. S. 310. Wer sich näher über die amerikanische Kartellgesetzgebung informieren will, sei auf den Aufsatz von Frau Dr. Emilie Kempin in Bd. 7, Nr. 24 des „Handelsmuseum" verwiesen, in dem der Wortlaut der Trustgesetze der Staaten Missouri, Nebraska, Texas, New-York, Illinois, des Territoriums Neu-Mexiko sowie des von der Union selbst auf Grund des Interstate Commerce Law erlassenen Trustverbots mitgeteilt wird.

auch gar nicht anders erwarten, da rein verbietende Gesetze gegen eine in der Natur der Dinge liegende Entwicklung nie etwas ausrichten werden.

Diese ganze Gesetzgebung hat nur den Erfolg gehabt, die Monopolisierungsbestrebungen zu zwingen, sich entweder ins Verborgene zurückzuziehen oder sich anderer Formen als der des Trust zu bedienen. Insbesondere haben einzelne hochentwickelte Trusts die Umwandlung zu einem einzigen Riesenunternehmen vollzogen.

In unendlich viel vorsichtigerer und geschickterer Weise als dies die amerikanischen Trustgesetze thun, versucht der österreichische Kartellgesetzentwurf seine Aufgabe zu lösen, wobei allerdings zu beachten ist, daß er nur für „Kartelle in Beziehung auf Verbrauchsgegenstände, die einer mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgabe unterliegen", gelten soll. Er umfaßt also nur einen, wenn auch äußerst wichtigen Teil der Kartelle, eine Begrenzung, die durch fiskalische Erwägungen, nämlich die Sorge diktiert, „daß nicht über die notwendige Last der Steuergesetze hinaus die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung durch private Vereinbarungen in Anspruch genommen werde, die thatsächlich die Belegung der Konsumention mit Zwangsleistungen nach Art der direkten Steuern zum Inhalte haben", sich auf die Dauer nicht aufrecht erhalten lassen wird, da sie jeden inneren Grundes entbehrt. Diese Beschränkung des Gesetzes müßte zu um so absurderen Konsequenzen führen, als nach österreichischem Recht (§ 4 des Gesetzes vom 7. April 1870) — Österreich steht in dieser Beziehung unter den europäischen Staaten übrigens wohl allein da — Verabredungen von Gewerbsleuten, welche auf die Hinaufsetzung der Warenpreise zum Nachteile des Publikums gerichtet sind, zivilrechtlich ungültig sind. Diese Bestimmung soll nach dem Kartellgesetzentwurf für diejenigen Kartelle, welche den Vorschriften des letzteren gemäß handeln, natürlich außer Kraft treten. Da aber viele Kartelle überhaupt nicht unter den Gesetzentwurf fallen, würden sie auch nie der Vorteile dieser Bestimmung teilhaftig werden und ihre Existenz nach wie vor nur contra legem oder praeter legem fortführen können. Es würde bezüglich der Kartelle also, was eine fortwährende Verletzung des öffentlichen Rechtsbewußtseins bedeuten würde, zweierlei Recht vorhanden sein: auf der einen Seite würde es staatlich anerkannte und kontrollierte Kartelle geben, auf der anderen Seite würden die mit dem Stigma der Rechtsunwirksamkeit versehenen Kartelle stehen, die sich dabei

wahrscheinlich aber in einer günstigeren Lage befinden würden als die ersteren. Eine im Unterlassungsfalle mit Strafe bedrohte Verpflichtung zur Anmeldung ihrer Statuten und gewisser Beschlüsse existiert für sie nicht; ebensowenig der Anreiz, durch die Anmeldung bei der vorgeschriebenen staatlichen Behörde die Rechtsverbindlichkeit zu erlangen. Dieser Anreiz allein ist, wenn auf die Unterlassung der Anmeldung nicht zugleich eine empfindliche Strafe gesetzt ist, auch gar nicht so groß. Denn trotzdem in Österreich schon seit Jahren Kartelle in größerer Zahl bestehen und ihre Existenz auch allgemein bekannt ist, ist der oben erwähnte Paragraph, wie in dem Motivenbericht zum Kartellgesetzentwurf angegeben wird, noch nie angewendet worden. Die Verweigerung des privatrechtlichen Schutzes hat auch in allen den Fällen gar keinen Effekt, in welchen die Beteiligten aus freien Stücken den übernommenen Verpflichtungen nachkommen. Neben der Rücksicht auf das eigene dauernde Interesse ist es da vor allem die Befürchtung, dem geschäftlichen Ruf des Unternehmens zu schaden, die zur freiwilligen Unterwerfung unter die Kartellbestimmungen führt. Dazu kommt, daß bei einer sehr großen Zahl von Kartellen sich die Praxis herausgebildet hat, die Anrufung der ordentlichen Gerichte in Streitigkeiten aus dem Kartellvertrag geradezu auszuschließen und dafür die Einsetzung besonderer Schiedsgerichte vorzusehen, deren Sprüchen sich zu unterwerfen die Mitglieder von vornherein geloben müssen. Die Vollstreckung der von derartigen Schiedsgerichten verhängten Geldstrafen ist mit Hilfe der früher (S. 48) erwähnten Einrichtung der Stellung von Kautionen oder der Hinterlegung von Solawechseln u. s. w. durch die Kartellmitglieder leicht durchführbar.

Die Sachlage wird aber sofort ganz anders, wenn alle Kartelle zur Anmeldung ihrer Statuten und gewisser Beschlüsse bei Strafe verpflichtet werden und wenn in Zukunft nur denjenigen Kartellverträgen privatrechtliche Giltigkeit zugesprochen würde, die in ein vom Staate anzulegendes und zu führendes Kartellregister eingetragen sind. Es wäre dies eine Einrichtung, die auf demselben Grundsatze beruhte, wie das in dem deutschen Börsengesetz vorgesehene Börsenregister. Wie bei diesem für alle Termingeschäfte, die von den darin eingetragenen Personen oder Firmen abgeschlossen werden — aber eben auch nur für diese —, die Einrede des Spiels ausgeschlossen ist und das Geschäft als rechtsverbindlich betrachtet wird, so würden nur die bei dem staatlichen Kartellamt angemeldeten Kartelle die Hilfe der ordentlichen Gerichte anrufen können,

um widerspenstige Kartellmitglieder zur Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen zu zwingen. Der Unterschied zwischen dem Börsenregister und dem Kartellregister würde nur darin liegen, daß die Eintragung in das erstere eine freiwillige ist, während in das Kartellregister sich eintragen zu lassen alle Kartelle gezwungen wären.

In der Festsetzung einer solchen Eintragungspflicht in das vom Staate zu führende Kartellregister, allerdings mit der oben angegebenen Beschränkung, sowie in der Anordnung der Veröffentlichung aller Eintragungen in dieses Register ist das wesentliche Stück der einen Hälfte der in dem österreichischen Kartellgesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen zu erblicken. Der Entwurf beruht nämlich auf einer Kombination zweier staatlichen Machtmittel, die den Kartellen gegenüber angewandt werden sollen. Einmal unterwirft er alle Kartelle, auf die er sich erstreckt, einer umfassenden staatlichen Aufsicht, dann aber gewährt er dem Staate unter gewissen Voraussetzungen die Befugnis einer Repression etwaiger schädlicher Ausschreitungen der Preis-, Produktions- oder Absatz-Politik der Kartelle. Wie gleich hier hervorgehoben sei, kann m. E. gegen die Kartelle nur die Anwendung des ersten Mittels in Frage kommen; der Anwendung des zweiten stehen so überwiegende Bedenken entgegen, daß von der Beschreitung dieses Wegs vorläufig besser ganz abgesehen wird.[1])

Für das staatliche Aufsichtsrecht über die Kartelle stellt der österreichische Gesetz-Entwurf im Einzelnen folgende Normen auf: Kartell im Sinne des Gesetzentwurfs ist jede Vereinigung von Unternehmern, auf welche die folgenden drei Merkmale zutreffen:

1) Selbständigkeit der beteiligten Unternehmer;
2) solidarisches Vorgehen, insbesondere einverständliche Beseitigung oder Beschränkung des freien Wettbewerbs als Mittel;
3) Einwirkung auf die Produktions-, Preis- oder Absatzverhältnisse der in Betracht kommenden Verbrauchsgegenstände als Zweck.

---

[1]) Ich befinde mich dabei, wie überhaupt im Folgenden vielfach, in Übereinstimmung mit der ausgezeichneten Arbeit von Dr. Landesberger über den österreichischen Kartellgesetzentwurf, welche eine gründliche und umfassende Würdigung desselben enthält (Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von Prof. Grünhut. XXIV. Bd.). Zur Kritik des Entwurfs sind weiter zu benutzen die Aufsätze von Dr. E. Loew in der „Sozialen Praxis", VI. Jahrgang, Nr. 37, sowie im „Handelsmuseum", Bd. 12, Nr. 23; ferner der Aufsatz von W. Rosenberg in der „Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft", VIII. Bd., Nr. 23 u. 24.

Diese Begriffsbestimmung ist so gefaßt, daß wohl keine Kartellorganisation sich austifteln läßt, die den Maschen des Gesetzes entgehen könnte. Höchstens bezüglich der reinen Beteiligungskartelle, deren Konstruktion allerdings so geartet ist (vgl. S. 37 ff.), daß der Nachweis ihrer Einwirkung auf die Produktions-, Preis- und Absatzverhältnisse nur auf einem Umwege zu erbringen ist, sind Zweifel möglich, ob sie unter das Gesetz fallen.

Alle Unternehmerverbände nun, auf welche die eben mitgeteilte Definition zutrifft, unterliegen einem weitgehenden staatlichen Aufsichtsrecht. Auf Seiten der Kartelle steht diesem Recht die Pflicht zur Anzeige der Kartellstatuten sowie gewisser besonderer Kartell-Beschlüsse gegenüber. Und zwar ist die Anzeige spätestens acht Tage nach Errichtung des Kartellstatuts, für die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, an das Finanzministerium zu erstatten; die gleichen Bestimmungen gelten für jede Abänderung des Statuts sowie die Auflösung des Kartells. Aus dem Statut muß der Inhalt der Kartellvereinbarung genau zu ersehen sein; namentlich muß es über die nachstehenden Punkte Aufschluß geben:

1) den Zweck und die Mittel des Kartells;
2) den Erwerbszweig und die Zahl der kartellierten Betriebe, Name (Firma) und Betriebsumfang eines jeden;
3) die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die vereinbarten Conventionalstrafen und die sonst von den Mitgliedern zu bietenden Bürgschaften;
4) den Sitz des Kartells; hat es seinen Hauptsitz im Auslande, so ist der Sitz der zu bestellenden inländischen Geschäftsleitung oder Vertretung anzugeben;
5) die Geschäftsführung und Leitung in ihren wesentlichen Grundzügen;
6) die Vertretung nach außen;
7) die Zeitdauer, auf die das Kartell geschlossen worden ist;
8) etwaige Verabredungen über die Austragung der aus dem Kartelle entstehenden Streitigkeiten.

Vor vierzehn Tagen, vom Tage der eingelangten Anzeige an gerechnet, darf weder ein neu errichtetes Kartell seine Thätigkeit beginnen, noch die Abänderung eines Kartellstatuts wirksam werden.

In gleicher Weise wie das Kartellstatut unterliegen der Anzeigepflicht diejenigen Kartellbeschlüsse, die eine Festsetzung der Preise, der

Produktionsmengen, der Einkaufs- oder Absatzverhältnisse zum Zwecke haben, und zwar sind diese sogleich, spätestens aber 24 Stunden nach der Fassung des Beschlusses, dem Finanzministerium anzuzeigen. Zur Erstattung der Anzeige bezüglich der erwähnten Kartellbeschlüsse sowie des Kartellstatuts sind die Kartellanten, bezüglich des Kartellstatuts auch der Notar, vor welchem dasselbe errichtet worden ist, verpflichtet. Die Unterlassung der Anzeige wird an jedem Leiter des Kartells sowie an jedem Kartellmitgliede oder dessen Vertreter, bei Gesellschaften oder juristischen Personen an deren Vertretern, für jeden einzelnen Fall, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt, mit einer Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 2000 Gulden geahndet.

Der gleichen Ordnungsstrafe unterliegt gegebenenfalls der Notar, der die Anzeige unterlassen hat. Wer wissentlich oder in grober Fahrlässigkeit in den von ihm zu erstattenden Anzeigen oder den von ihm zu erteilenden Auskünften unwahre Angaben macht, kann mit Arrest bis zu drei Monaten und mit Geld bis zu 5000 Gulden bestraft werden.

Das staatliche Aufsichtsrecht erstreckt sich nämlich nicht nur auf die Anzeigepflicht, sondern das Finanzministerium ist weiter auch berechtigt, in alle auf das Kartell sich beziehenden Bücher und Geschäftsaufzeichnungen, dann in die Geschäfts- und Lagerräume des Kartells sowie der kartellierten Betriebe Einsicht zu nehmen und von den Leitern und Geschäftsführern des Kartells, sowie von den beteiligten Unternehmern Auskunft über dessen sämtliche Geschäftsbeziehungen sowohl nach außen als gegenüber seinen Mitgliedern zu verlangen, eine äußerst wichtige Bestimmung. Nur über die geheim gehaltenen technischen Einrichtungen und Verfahrungsweisen braucht Auskunft nicht erteilt zu werden.

Vom Finanzministerium ist ein besonderes Kartellregister einzurichten und zu führen. Zur Hinterlegung in demselben sind von dem Kartellstatut sowie den oben erwähnten Kartellbeschlüssen gleichzeitig mit der offiziellen Anzeige derselben beglaubigte Abschriften einzureichen. Dieses Kartellregister ist öffentlich. Jedermann kann in das Kartellregister Einsicht nehmen und von dessen Inhalte beglaubigte Abschriften gegen Erlegung der Kosten erheben. Auch ist jede im Kartellregister hinterlegte Abschrift ohne Verzug in den vom Finanzministerium alljährlich in vorhinein zu bestimmenden öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Dies die Hauptbestimmungen des Entwurfs über das staatliche

Aufsichtsrecht. Inwieweit das letztere dann ferner als Grundlage eines staatlichen Interventionsrechts dienen soll, werden wir später sehen. Verweilen wir hier einen Augenblick, um uns die Wirkungsweise und die Bedeutung der mitgeteilten Vorschriften zu vergegenwärtigen.

Die wichtigste derselben ist zweifellos die letzte, durch welche die Veröffentlichung aller Eintragungen in das Kartellregister angeordnet wird. Natürlich hat sie aber die anderen Bestimmungen über die Anzeigepflicht u. s. w. zur notwendigen Voraussetzung. Diese wichtige Bestimmung fehlte übrigens in der ursprünglichen Fassung des Entwurfs, und man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß sie erst zufolge der Anregung, welche Dr. Landesberger in dem oben erwähnten Aufsatz gegeben hatte, dem Entwurfe nach eingefügt worden ist, als er zum zweiten Male beim Reichsrate eingebracht wurde.

Die Publizität soll hier in einer ähnlichen Weise verwendet werden wie beim Aktienwesen, wo durch die Vorschrift, daß alle Aktiengesellschaften ihre Jahresabschlüsse veröffentlichen müssen, dem Publikum die Möglichkeit gegeben wird, sich über den wirklichen Vermögensbestand jeder Gesellschaft ein Urteil zu bilden und ihre Geschäftsführung auf Grund der erzielten Ergebnisse zu kontrollieren. Inbezug auf die Kartelle soll durch den Zwang, von der Einrichtung der Kartellorganisation und allen bedeutsameren Maßnahmen des Kartells der Öffentlichkeit im weitesten Maße Kenntnis zu geben, ein Dreifaches erreicht werden; in folgenden Richtungen soll sich die Öffentlichkeit aller das Kartellwesen betreffenden Vorgänge als Heilmittel bewähren: einmal wird die Gewißheit, daß ihr Vorgehen sich im Lichte der Öffentlichkeit abspielen und daß ihre Preis- Produktions- u. s. w. Politik dem Urteil der Öffentlichkeit unterstehen wird, die Kartelle wohl oft schon von Vornherein veranlassen, maßvoll vorzugehen und sich vor Ausschreitungen, besonders in ihren Preisforderungen, zu hüten. Läßt sich ein Kartell durch diese Rücksicht indessen nicht von einer exzessiven Preispolitik abhalten, so wird die Öffentlichkeit manchmal schon dadurch, daß sie gegen ein solches Vorgehen Stellung nimmt und es verurteilt, Remedur schaffen können. Man denke z. B. nur an den tiefgehenden Einfluß, welchen die Stellungnahme der öffentlichen Meinung für die eine oder die andere Partei mehrfach auf den Ausgang von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, bei Streiks und Aussperrungen, ausgeübt hat. Schließlich aber wird das Bekanntwerden von übertriebenen Preisforderungen und abnorm hohen Unter-

nehmergewinnen die Anregung zur Gründung von neuen Konkurrenz-unternehmungen in dem betreffenden Gewerbezweige geben.

Die Berechtigung dazu, die Kartelle und ihr Gebahren in dieser Weise der Kontrolle der Öffentlichkeit zu unterwerfen, darf der Staat aus den früher sattsam dargelegten ungünstigen Wirkungen schöpfen, welche die Kartellierung eines Industriezweiges auf den Absatz der von ihm abhängigen Gewerbe, auf die Lage der in ihm beschäftigten Arbeiter, ferner auf den technischen Fortschritt des betreffenden Produktionszweigs u. s. w. unter Umständen haben kann.[1]) Jedenfalls kann der Staat, wie Landesberger treffend bemerkt, mit mindestens demselben Rechte, mit dem er „Aktiengesellschaften zur öffentlichen Rechnungslegung zwingt, Versicherungsgesellschaften der einschneidendsten formalen und materiellen Kontrolle unterwirft," für sich ein Aufsichtsrecht über die Kartelle in Anspruch nehmen.

Daß die kartellierten Unternehmungen durch die angeordnete Publizität in ungerechtfertigter Weise geschädigt werden könnten, ist kaum anzunehmen. Denn der Natur der Sache nach kann es sich bei den zu veröffentlichen Thatsachen nicht um geheim zu haltende Einrichtungen der einzelnen Betriebe handeln. „Wirkliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse werden in Kartellbeschlüssen, die ja von Konkurrenten in potentia gefaßt werden, nicht zu Tage treten." Wie ein Blick in den Handelsteil unserer Tageszeitungen lehrt, empfinden die Kartelle übrigens schon jetzt häufig das Bedürfnis, die Öffentlichkeit von ihrem Vorgehen in Kenntnis zu setzen und dasselbe vor ihr zu rechtfertigen. So bringen beispielsweise die Kartellvorstände die Nachricht von dem Umfange und der Zeitdauer einer beschlossenen Produktionseinschränkung gewöhnlich selbst in die Presse, schon um auf diese Weise den mit der Maßnahme beabsichtigten bessernden Einfluß auf die Marktlage ihrer Artikel möglichst schnell in Wirksamkeit treten zu lassen.

In den mitgeteilten Bestimmungen dürften die Mittel enthalten

---

[1]) Landesberger sagt hierüber sehr treffend: „Produktionszweige, welche auf die Kartellierung nicht verzichten zu können glauben, weil ihre prekäre wirtschaftliche Lage dies erfordere, sind sonder Zweifel der Allgemeinheit schuldig, diese Begründung zu rechtfertigen. Es kann dies geschehen ohne Verletzung der Selbständigkeit der Unternehmer und der Geheimnisse der Betriebe, durch die Pflicht, der Öffentlichkeit Einsicht in ihre Geschäftspolitik und Lage zu gewähren in dem beschränkten Maße, wie wir sie oben vorschlagen. Rechtfertigt diese Publizität nicht ihre Klagen, so wird der Unternehmungsgeist, die Konkurrenz aus derselben kräftige Anregungen schöpfen . . ."

sein, die zunächst gegen die Kartelle in Anwendung zu bringen sind. Ist die Wirksamkeit der betreffenden Mittel auch in gewisse Grenzen eingeschlossen, so ist damit doch der Anfang zu einer staatlichen Regelung des Kartellwesens gemacht, und vor allem besitzt der Staat durch sie die Möglichkeit, sich fortlaufend in Kenntnis über alle wichtigeren Lebensäußerungen der Kartelle zu erhalten, so daß es ihm leicht sein wird, zu beurteilen, welche Folgen die Politik der Kartelle für das Gemeinwohl hat, und ob deshalb etwa noch andere staatliche Machtmittel gegen die Kartelle anzuwenden sind.

Zu erwägen dürfte nur sein, ob dem Aufsichtsrecht des Staates nicht bloß alle Kartelle — daß dasselbe auf sämtliche Kartelle, nicht nur die steuerpolitisch relevanten ausgedehnt wird, betrachte ich als selbstverständlich —, sondern nicht ebenso auch Einzelunternehmungen für den Fall zu unterwerfen sind, das sie in ihrem Produktionszweig eine monopolartige Stellung besitzen. Es müßte dies etwa in der Weise geschehen, daß nicht nur für den Abschluß von Kartellverträgen, sondern auch für Fusionen und Verschmelzungen, bez. für den Ankauf von Unternehmungen gleicher Art durch ein bestehendes Unternehmen die Anzeigepflicht eingeführt würde. Eine besondere Behörde hätte dann auf Grund des Gutachtens von Handelskammern, wirtschaftlichen Vereinen u. s. w. festzustellen, ob in dem fraglichen Falle die Gefahr einer Monopolisierung der betreffenden Warengattungen vorliegt. Wird diese Frage bejaht, so wäre die betreffende Unternehmung in gleicher Weise dem staatlichen Aufsichtsrecht zu unterwerfen, wie dies oben bezüglich der Kartelle vorgeschlagen wurde.

Eine solche ergänzende Bestimmung ist deshalb notwendig, weil andernfalls die Gefahr besteht, daß die staatliche Regelung des Kartellwesens nur den Effekt hat, die Kartellierung gleich durch die völlige Verschmelzung der betreffenden Unternehmungen zu ersetzen. Ein Kartellgesetz, das nicht auch für die Fusionen ꝛc., falls sie monopolartige Wirkungen haben, gilt, setzt geradezu eine Prämie auf diese innigste und gefährlichste Form der Vereinigung verschiedener Unternehmungen. Auch ist doch der Grund, aus dem überhaupt eine staatliche Regelung des Kartellwesens verlangt wird, einzig und allein der, daß von Seiten der Kartelle eben die mit einem Monopol verknüpften Gefahren drohen. Ob dieses Monopol, juristisch betrachtet, einen genossenschaftlichen Charakter zeigt, oder ob es sich in die Form der Einzelunternehmung kleidet, darf doch

vernünftigerweise nicht darüber entscheiden, ob es dem staatlichen Aufsichtsrecht unterstellt werden soll oder nicht.

In dem österreichischen Kartellgesetzentwurf tritt zu dem Aufsichtsrecht des Staates über die Kartelle, wie schon angedeutet, nun noch das Recht, die Ausführung gewisser Kartellbeschlüsse zu untersagen, bez. gewisse Kartelle ganz zu verbieten. Wohl nur, um feststellen zu können, ob in einem gegebenen Falle die Voraussetzungen zur Untersagung eines Kartellbeschlusses vorhanden sind, wird durch den Entwurf dem Finanzminister die bereits erwähnte Befugnis zuerkannt, in alle auf das Kartell sich beziehenden Bücher und Geschäftszeichnungen, ferner in die Geschäfts- und Lagerräume des Kartells sowie der Kartellanten Einsicht zu nehmen und von den Leitern und Geschäftsführern des Kartells sowie von den beteiligten Unternehmern Auskunft über dessen sämtliche Geschäftsbeziehungen sowohl nach außen als gegenüber seinen Mitgliedern zu verlangen. Obwohl nun der ganze zweite Teil des österreichischen Kartellgesetzentwurfs, der auf administrativem Wege eine Repression etwaiger Ausschreitungen der Kartelle herbeiführen will, im folgenden wegen seiner überwiegend schädlichen Wirkungen verworfen werden wird, ist m. E. doch die eben angeführte Bestimmung, die dem Staate eine Kenntnis des Gebahrens und der gesamten Verhältnisse der Kartelle noch über die von letzteren selbst anzuzeigenden Thatsachen hinaus verschaffen soll, unbedingt beizubehalten.

Nur wenn der Staat vermittelst des ihm durch diese Vorschrift gewährten Rechts die Kartellbewegung und ihre Fortschritte beständig aufmerksam verfolgt und sich eine eingehende Kenntnis der thatsächlichen Zustände in den kartellierten Industriezweigen und den von letzteren abhängigen Gewerben verschafft, wird er im Stande sein, den geeigneten Moment zu finden, in dem gegen die Kartelle voraussichtlich dereinst noch schärfere Mittel werden angewendet werden müssen, als sie die bloße Unterwerfung derselben unter das staatliche Aufsichtsrecht in der oben dargelegten Weise bedeutet. Denn wir dürfen uns nicht verhehlen, daß die früher empfohlene Unterwerfung der Kartelle unter die Kontrolle der Öffentlichkeit ein Heilmittel von doch nur sehr beschränkter Wirksamkeit sein wird. Mag dieses Mittel auch ausreichen, um in den Anfängen der Kartellbewegung gefährlichen Ausschreitungen der Kartelle vorzubeugen, älteren und konsolidierten Kartellen gegenüber, die schon von selbst eine maßvolle, gerade darum aber, wie wir früher (S. 100 ff.) darlegten, nicht minder gefährliche Politik verfolgen, wird seine Heilkraft versagen.

Gegen die Gefahren, welche von der, wenn auch mit Vorsicht gebrauchten Übermacht der Kartelle höchster Ordnung der gesunden Weiterentwicklung unserer Volkswirtschaft drohen, müssen vielmehr kräftigere Mittel angewandt werden.

Der von dem österreichischen Kartellgesetzentwurf in dieser Beziehung eingeschlagene Weg dürfte dabei allerdings nicht zur Nachahmung zu empfehlen sein. Nach demselben kann das Finanzministerium die Ausführung derjenigen Kartellbeschlüsse, die eine Festsetzung der Preise, der Produktionsmengen, der Einkaufs- oder Absatzverhältnisse zum Zwecke haben, dann untersagen, „wenn sie geeignet sind, in einer durch die objektive wirtschaftliche Sachlage des betreffenden Industriezweiges (namentlich durch die jeweilig für die Preisbildung und die Konkurrenzverhältnisse oder sonst für die Konjunktur maßgebenden Umstände) nicht begründeten und das Erträgnis der im § 1 begriffenen Abgaben oder die Steuer- oder Konsumtionskraft der Bevölkerung offenbar schädigenden Weise die Preise einer Ware oder Leistung zum Nachteile der Abnehmer oder Besteller zu steigern, oder zum Nachteile der Erzeuger oder Leistenden herabzudrücken." Die auf diese Weise untersagten Kartellbeschlüsse verlieren dadurch ihre Giltigkeit. Verfolgt ein Kartell einen durch diese Bestimmung getroffenen Zweck, so kann sein Fortbestand untersagt werden. Ob die Voraussetzungen für die Untersagung eines Kartells oder eines Kartellbeschlusses vorhanden sind, hat das Finanzministerium auf Grund einer sorgfältigen Prüfung nach freiem Ermessen zu beurteilen. Vorher muß es jedoch das Gutachten einer im Finanzministerium zu diesem Zwecke zu bildenden Kommission von 12 Mitgliedern einholen, von denen der Finanzminister die Hälfte aus dem Kreise der Beamten des Finanzministeriums und der übrigen beteiligten Ministerien, die Hälfte aus dem Kreise anderer Fachmänner für eine bestimmte Funktionsdauer beruft. Organe des ausübenden Steuerdienstes dürfen nicht Mitglieder der Kommission sein.

Gegen eine derartige Maßnahme sprechen nun aber die schwerwiegendsten Bedenken. Zunächst ist gegen sie einzuwenden, daß sie ihren Zweck wahrscheinlich meist verfehlen wird, da sie in der Regel zu spät kommen wird. Und zwar liegt ihre Unwirksamkeit in folgendem begründet: Anders wie bei der Anmeldung des Kartellstatuts ist für die Anzeige eines Kartellbeschlusses der vorhin bezeichneten Art keine Frist vorgeschrieben, die abgewartet werden muß, ehe die Ausführung des betreffenden Beschlusses ins Werk gesetzt werden darf. Es steht also nichts im Wege, dem Beschluß

sofort die Ausführung folgen zu lassen. Bei der Natur der geschäftlichen Operationen, um die es sich hierbei zumeist handelt, würde auch ein Aufschieben der Ausführung des gefaßten Beschlusses, wenn nicht der ganze Betrieb ins Stocken geraten soll, schwer möglich sein.

Auf der anderen Seite wird die vorgeschriebene, sorgfältige Prüfung eines in dieser Weise angezeigten Kartellbeschlusses eine geraume Zeit in Anspruch nehmen. Das Finanzministerium muß ja, bevor es seine Entscheidung fällt, nach § 11 des Entwurfs zunächst das Gutachten der vorerwähnten Kommission einholen. Diese Kommission wiederum wird erst Informationen über die jeweilige Marktlage des betreffenden Industriezweiges einziehen müssen. Das alles wird viel Zeit kosten, und so werden vielleicht Monate vergehen, ehe der Finanzminister zu einem Urteil darüber kommt, ob in einem gegebenen Falle die Voraussetzungen zur Untersagung eines Kartellbeschlusses vorhanden sind. Spricht er dann wirklich die Untersagung eines solchen aus, so wird dies wohl in der Regel gar keine Bedeutung mehr haben. Denn daran würde doch nicht etwa gedacht werden können, die von einem untersagenden Urteil des Finanzministers betroffenen Rechtsgeschäfte nachträglich zivilrechtlich für unverbindlich zu erklären. Dadurch würde „in den Verkehr zwischen an einem Kartell beteiligten Unternehmern und dritten Personen ein unerträgliches Moment der Rechtsunsicherheit getragen werden."

Ebensowenig aber können die kartellierten Unternehmer strafrechtlich irgendwie zur Verantwortung gezogen werden; denn der Kartellbeschluß war, als sie ihn ausführten, nicht untersagt, so daß auf sie die Strafandrohung für die Ausführung eines staatlich untersagten Kartellbeschlusses nicht zutrifft, und sie waren andererseits auch nicht verpflichtet, vor Ausführung desselben den Ablauf einer Einspruchsfrist abzuwarten. Sollte es aber wirklich einmal gelingen, einen unter die mitgeteilten Voraussetzungen fallenden Kartellbeschluß rechtzeitig zu untersagen, wer kann die kartellierten Unternehmer hindern, den gefaßten Beschluß nicht doch in der beschlossenen Weise auszuführen? Wie soll einem kartellierten Unternehmer nachgewiesen werden, daß er eine Handlung oder Unterlassung gerade in Ausführung eines staatlich untersagten Kartellbeschlusses begeht? Steht es ihm doch ganz frei, soviel zu produzieren, wie er will, zu verkaufen, an wen und wie teuer er will, einzukaufen, wo und wie teuer er will u. s. w.[1])

---

[1]) W. Rosenberg, a. a. O.

Dazu kommen als zweites Bedenken die unsäglichen Schwierigkeiten, welche der Feststellung des thatsächlichen Vorhandenseins der Voraussetzungen für die Untersagung eines Kartellbeschlusses entgegenstehen. Vor allem wirft Landesberger mit Recht die Frage auf: kann überhaupt die Staatsverwaltung Entscheidungen der bezeichneten Art treffen, das heißt, ist sie im Stande, zu einer hinreichend klaren Erkenntnis der schwierigsten wirtschaftlichen Einzelprobleme (Beschaffenheit der Konjunktur, Angemessenheit des Unternehmergewinns, Überwälzung des Preisaufschlags auf die Konsumenten, Bedeutung des letzteren für die Steuer- und Konsumtionskraft der Bevölkerung) in jedem gegebenen Falle vorzudringen? Zum Beweis dafür, daß es möglich sei, zu einem Urteil über die Angemessenheit gewisser Preise zu kommen, berufen sich die Motive[1]) des Gesetzentwurfs darauf, daß man eine loyale und eine illoyale Spekulation, eine loyale und eine illoyale Konkurrenz, einen loyalen Zins und Wucher unterscheide und daß man von wirtschaftlicher und von unwirtschaftlicher Produktion spreche. „Wenn man alle diese Verhältnisse feststellen kann, warum sollte es dann unmöglich sein, einen Maßstab zu finden, um untersuchen zu können, welches die der jeweiligen wirtschaftlichen Sachlage entsprechenden Verhältnisse (besonders Preise) sind?“ Landesberger macht dagegen mit Recht geltend, daß der Hinweis auf den landesüblichen Zinsfuß nichts beweise, da dieser keiner rasch wechselnden Konjunktur unterworfen sei. Gerade diese rasch wechselnde Konjunktur sei aber der springende Punkt des ganzen Problems. „Es ist zweifellos, daß die Erträge der kartellierten Fabriken trotz der Kartellpreise in den einzelnen Jahren schlechte, mittlere und glänzende waren und sein werden. Welche dieser Erträge werden den Maßstab bilden? Die mittleren? Werden die Kartellanten nicht einwenden, daß die glänzenden Erträge für die schlechten Jahre einstehen müssen? Oder werden die Erträgnisse glänzender Jahre den Maßstab bilden? Desgleichen werden in demselben Jahre gleiche Kartellpreise für die einzelnen Unternehmen je nach deren Einkaufskonjunktur ꝛc. sehr verschiedene Erträge zur Folge haben; auch dieses Moment muß das Urteil ungeheuer komplizieren. Kurz, es giebt Argumente genug, um die Kartellpreise zu rechtfertigen, wenn sie nicht gerade tollkühn sind. Gegen solche brauchen wir aber kein Kartellgesetz. Und zu dem! es ist ja gerecht, daß die Kartellanten vernommen werden müssen; sie also

---

[1]) a. a. O. S. 13. 14.

werden das Material vorführen, sie, die es zugleich beherrschen. Auf dem Richterstuhle werden 12 unparteiische und zur Hälfte auch vollkommen unabhängige Männer sitzen. Den advocatus diaboli werden natürlich die öffentliche Meinung, die Zeitungen, spielen müssen; man weiß aber wohl, wie ein Kampf der Informierten gegen die Nichtinformierten oder die als nicht informiert Vorgegebenen gewöhnlich zu enden pflegt."[1])

Nach alledem kommt Landesberger zu dem Schluß, in dem man ihm nur beipflichten kann: Es giebt keine Kartellkommission, die der Aufgabe gewachsen wäre, selbständig und nach eigenem Urteile die Angemessenheit von Preisen auf Grund der jeweiligen Conjunktur in allen kartellierten Branchen zu beurteilen.

Nebenbei sei noch bemerkt, daß der Wortlaut des § 8 des Entwurfs auch gar nicht einmal alle Fälle trifft, in denen die Kartelle übertrieben hohe Gewinne erzielen. Denn der Staat soll ein Recht zum Einschreiten nur dann haben, wenn die Kartelle die Preise einer Ware oder Leistung zum Nachteile der Abnehmer oder Besteller steigern. Erhalten die Kartelle die Preise immer nur auf derselben Höhe, mögen die Produktionskosten infolge Herabgehens der Preise des Rohmaterials oder durch Verbesserung der Produktionsmethode und der Betriebseinrichtungen auch noch so sehr gefallen sein, so vermag ihnen der Staat nichts anzuhaben. Ebenso besitzt der Staat nach dem Wortlaute des § 8 keine Handhabe, um den Kartellen entgegenzutreten, welche die Preise ihrer Produkte zu Kampfzwecken erniedrigen. Und gerade dies ist die gefährlichste Seite der Preispolitik der Kartelle, wie Landesberger mit Recht bemerkt, denn dadurch wird die selbstthätig wirkende Heilkraft der Natur verhindert.

Die dritte und letzte Kategorie der Bedenken, die gegen den jetzt zur Erörterung stehenden Teil des Entwurfs sprechen, liegt mehr auf politisch-moralischem Gebiete. Auf Grund der Machtbefugnis, welche ihm der § 8 erteilt, müßte der Finanzminister bald eine Stellung und Bedeutung erlangen, in der er alle seine Kollegen überragte. Mit souveräner Gewalt könnte er in das wirtschaftliche Getriebe der kartellierten Industrien eingreifen, — er wäre, wie Landesberger treffend sagt, „ein Mann von übermenschlicher Macht im Staate, ein Mann, dessen faktische Macht hart an die rechtliche des Monarchen grenzte."

---

[1]) a. a. O. S. 31.

Es braucht keiner besonderen Hervorhebung, wie groß bei einem solchen System ferner für die Kartelle beständig die Versuchung sein würde, durch Bestechungen, Versprechungen und andere unlautere Mittel einen Druck auf die Mitglieder der Kartellkommission bez. auch die Beamten des Finanzministeriums auszuüben, damit sie ihr Gutachten in einem dem Kartell günstigen Sinne abgeben. Man vergegenwärtige sich nur die Summen, um die es sich bei den zu fällenden Entscheidungen unter Umständen handelt, und man wird sofort sehen, daß eine dem Kartell günstige Entscheidung vielleicht mit Opfern von vielen Tausenden vom Standpunkte der Kartellanten aus nicht zu teuer erkauft sein würde. In einem Lande, das auf die Zuverlässigkeit und Unbestechlichkeit seiner Berufs- und Ehrenbeamten nicht ganz fest bauen könnte, wäre durch eine solche Bestimmung der Korruption Thür und Thor geöffnet.

Zu den moralischen Schäden des Entwurfs ist es weiter zu zählen, daß die gesamte von den Kartellen bezüglich der Preise, der Produktions- und der Absatzverhältnisse befolgte Politik, soweit sie nicht im einzelnen Falle der staatlichen Untersagung verfällt, von der öffentlichen Meinung als von dem Staate geprüft und gebilligt betrachtet werden würde. Zwar beruht der ganze Entwurf auf dem Grundsatze, daß der Staat den Kartellen nie positiv genehmigend, sondern nur entweder passiv duldend oder aber verbietend gegenübertreten kann; allein die öffentliche Meinung wird einen so feinen Unterschied nicht verstehen und wird, nicht ganz mit Unrecht, den Staat als mit verantwortlich für das Gebahren der Kartelle und als Mitschuldigen bei etwaigen Ausschreitungen derselben ansehen, was für die Aufrechterhaltung der Autorität des Staates die bedenklichsten Folgen haben könnte.

Aus allen diesen Gründen darf nicht daran gedacht werden, mit dem in dem österreichischen Kartellgesetzentwurf vorgeschlagenen System der administrativen Prüfung und eventuellen Repression der Kartellbeschlüsse eine ernsthafte Probe in der Praxis zu machen. Indem wir diese Forderung ablehnen, soll aber nicht etwa überhaupt jedes staatliche Einschreiten gegen die Kartelle, das über die bloße Unterwerfung derselben unter die Staatsaufsicht und die Kontrolle der Öffentlichkeit hinausgeht, perhorresciert werden. Bei dem beschränkten Erfolge, den die letztere Maßregel, wie schon früher dargelegt, der Natur der Sache nach nur haben kann, wird es vielmehr unausbleiblich sein, noch mit sicherer und stärker wirkenden Mitteln gegen die Kartelle vorzugehen. Nur ist eben

ein solches sicherer und stärker wirkendes Mittel in den kritisierten Bestimmungen des österreichischen Entwurfs nicht gegeben.

Statt des in letzterem vorgeschlagenen nachträglichen Untersagungsrechts gewisser schädlicher Kartellbeschlüsse erscheint es nun als das Nächste, dem Staate, bez. einer staatlich geordneten Vertretung der Konsumenten-Interessen — analog etwa der Tarifhoheit, die der Staat in vielen Ländern gegenüber den Privateisenbahnen besitzt — einen gewissen Einfluß auf die Preis-, Produktions- und Absatzpolitik der Kartelle einzuräumen, etwa in der Weise, daß die Kartelle nur mit Genehmigung des dem fraglichen Kartell beigeordneten staatlichen Kommissars über die betreffenden Punkte Beschluß fassen dürfen. So hat z. B. die russische Regierung die russische Zuckerindustrie bereits der staatlichen Regelung durch Festsetzung von Minimalpreisen unterworfen, als sie vor drei Jahren die Zuckerproduktion kontingentierte.[1] Weiter könnte man daran denken, den Kartellen die Verpflichtung aufzuerlegen, in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und die Löhne der von ihnen beschäftigten Arbeiter gewissen Minimalforderungen zu entsprechen, ähnlich wie dies jetzt Behörden und Gemeinden bei Submissionen öfter von den Unternehmern, welchen sie ihre Aufträge zuteilen, verlangen. Insbesondere verdient in dieser Beziehung der von Liefmann[2] erwähnte Vorschlag Erwägung, von den Unternehmern, welche zum Zweck der Beseitigung oder der Verhütung einer Überproduktion ihren Betrieb zeitweilig einstellen, zu fordern, daß sie für den Unterhalt ihrer Arbeiter während dieser Periode der Arbeitslosigkeit durch rechtzeitige Ansammlung eines besonderen Fonds Sorge tragen.

Ein großer Teil der vorhin gegen das in Österreich geplante System einer staatlichen Repression der Kartelle entwickelten Gründe würde allerdings auch diese Maßregeln mehr präventiven Charakters treffen. Es bleibt daher schließlich nur ein Mittel gegen die Kartelle übrig, das allerdings radikal genug ist, um mit unfehlbarer Sicherheit zu wirken. Dieses Mittel heißt: Verstaatlichung, oder nach Schäffles Bezeichnung besser „Veranstaltlichung", d. h. Verstaatlichung unter Ausschließung aller fiskalischen Gesichtspunkte. Schon bei den oben erwähnten Präventivmaßregeln gegen eine exzessive Politik der Kartelle würde ihre Hauptbedeutung darin liegen, daß sie der erste Schritt auf dem Wege zu einer späteren völligen Verstaatlichung die kartellierten Produktionszweige wären.

---

[1]) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, 11. Bd., S. 713.

[2]) a. a. O. S. 198.

Die weiteren einzelnen Phasen einer solchen zukünftigen Entwicklung zu erörtern, würde hier zu weit führen. Jedenfalls würde auch für sie das Wort gelten: Eines schickt sich nicht für alle; die Überführung der einzelnen kartellierten Industrieen in den staatlichen Betrieb und dieser selbst würde nicht für alle Gewerbe nach derselben feststehenden Schablone erfolgen können, sondern müßte unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse jedes einzelnen Produktionszweiges vollzogen werden.

Für die unmittelbare Gegenwart sind derartige Maßregeln wohl noch verfrüht, umsomehr als mit denselben korrespondierend das thatsächliche Monopol, welches die Kartelle erstreben und das sie in einem gewissen Umfang auch besitzen, in ein rechtliches umgewandelt werden müßte. Für die Kohlenbergwerke und die Kali-Industrie ist die Forderung der Verstaatlichung übrigens schon auf der 1894 in Wien abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik erhoben worden, und für den letztgenannten Produktionszweig ging dem preußischen Landtag im Winter 1893/94 auch bereits eine Regierungsvorlage in diesem Sinne zu, die vom Landtag allerdings abgelehnt wurde.

Ein Mittel dafür, um rechtzeitig zu erkennen, ob für eine kartellierte oder, wie nach dem früher Bemerkten hinzuzufügen ist, eine fusionierte Industrie der Zeitpunkt der Verstaatlichung gekommen ist, besitzt der Staat in dem Recht, das wir früher für ihn in Anspruch nahmen, Einsicht in die Bücher und Geschäftsaufzeichnungen des Kartells und der einzelnen kartellierten Betriebe zu nehmen und über die gesamte Geschäftsgebahrung des Kartells, soweit es sich nicht um technische Betriebsgeheimnisse handelt, Auskunft zu verlangen. Macht der Staat von diesem Rechte ausgiebig Gebrauch, veranstaltet er gleichsam eine beständige Enquete über die Kartelle — er könnte dazu noch dadurch besonders angehalten werden, daß er über seine in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen dem Parlament oder einer anderen geeigneten Korporation, in Deutschland etwa der Reichskommission für Arbeiterstatistik, alljährlich Bericht zu erstatten hätte —, so wird es ihm nicht entgehen können, wann ein Industriezweig reif für die Anwendung des äußersten Mittels der Verstaatlichung geworden ist. So erweist sich die Unterwerfung der kartellierten Industrieen unter eine umfassende Staatsaufsicht, die übrigens nebenbei dem Staat für seine Wirtschafts- und Handelspolitik ein äußerst wertvolles und interessantes Material liefern würde, als die Vorbedingung auch für alle weitergehenden staatlichen Maßregeln gegenüber den Kartellen.

Schlußbetrachtung.
Ausblick auf die zukünftige Entwicklung unserer Volkswirtschaft.

Die bisherigen Erörterungen zeigten auf das deutlichste, daß wir es in den Kartellen mit einer Erscheinung rein privatwirtschaftlichen Charakters zu thun haben. Es ist auch nicht abzusehen, wieso durch die Umwandlung der „Privatwirtschaft der getrennten Einzelbetriebe in die Privatwirtschaft der vereinigten Einzelbetriebe“ ein Hinausgehen über die privatwirtschaftlichen Interessen des Besitzes erzielt werden sollte. Denn dem Besitze durch Aufhebung der Konkurrenz unter den einzelnen Besitzern einen höheren Ertrag zu sichern, das ist doch schließlich das letzte Ziel aller Kartellierungsbestrebungen.

Trotzdem haftet den Kartellen ein nicht wegzuleugnender sozialistischer Zug an. Allerdings kann die „sozialistische, gemeinwirtschaftliche volkswirtschaftliche Organisation“, welche die Kartelle nach Schmollers Wort herbeigeführt haben, auch nur etwa in demselben Sinne als sozialistisch bezeichnet werden, in dem man dies z. B. in Bezug auf den Antrag Kanitz thut. In beiden Fällen handelt es sich darum, sozialistische Mittel zu nichtsozialistischen Zwecken, zu Zwecken des Besitzes, zu verwenden, weshalb Cleveland die Trusts auch sehr richtig „den Communismus des Mammons“ genannt hat.

Wir kehren damit zu der in der Einleitung aufgeworfenen Frage zurück, ob die Kartelle als eine Bestätigung oder aber als eine Widerlegung des von den sozialistischen Theoretikern vorausgesagten Ganges der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Kulturstaaten aufzufassen sind, bez. inwiefern sie Übergangsgebilde zu neuen vollkommeneren Formen der menschlichen Wirtschaft darstellen.

Nichts wäre nun wohl verkehrter, als die Annahme, daß die industrielle Entwicklung bei der Ausbildung, welche die Kartelle gegenwärtig erreicht haben, Halt machen werde. Brentano erwartet allerdings von den Kartellen eine Befestigung und Stärkung unserer heutigen Wirtschaftsordnung, da sie nach ihm die Grundbedingungen derselben aufrechterhalten, vor allem das Selbstinteresse der Produzenten und ihr Wirtschaften für eigenen Gewinn und Verlust. Schon Bücher[1]) hat hiergegen eingewendet, daß es mit der Wahrung des individuellen Selbstinteresses be-

[1]) Bd. LXI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 147.

den Kartellen doch recht schlecht bestellt sei. Das Wesen hochentwickelter Kartelle besteht ja eben darin, daß sie die Funktionen der Organisation und der Leitung der Produktion und des Absatzes, die in der heutigen Volkswirtschaft eigentlich dem selbständigen Einzelunternehmer zukommen, dem sie die Gesellschaft nach dem Worte von Rodbertus in stillschweigendem Übereinkommen zugleich mit dem Eigentumsrechte übertragen hat, — daß die Kartelle diese Thätigkeiten dem Einzelunternehmer abnehmen und sie von Personen verrichten lassen, welche Beamte oder Beauftragte der Vereinigung der Einzelbetriebe sind. Das ist das eigentlich sozialistische Element in der Organisation der Kartelle.

Haben derartige sozialistische Einrichtungen aber einmal die Feuerprobe der praktischen Durchführbarkeit bestanden, dann liegt der Gedanke nahe, den Versuch zu machen, die industrielle Beamtenverwaltung nicht bloß dem Interesse des Besitzes dienstbar zu machen, sondern sie auch im Interesse der Gesamtheit zu verwerten. Die organisierte Gesamtheit, der Staat, wird, gedrängt von der öffentlichen Meinung, auf die Dauer nicht ruhig zusehen, wie eine sozialistische Organisation immer größere Teile der Volkswirtschaft erfaßt, die nur den Zweck hat, den Anteil, der dem Renteneinkommen vom nationalen Gesamteinkommen zufällt, in seiner bisherigen Höhe aufrechtzuerhalten oder womöglich noch zu steigern, während das Renteneinkommen gleichzeitig in der früher dargelegten Weise (S. 104 ff.) die Grundlagen, auf denen die innere Berechtigung seines Bezugs ruht, immer mehr verliert. Ein derartiger Wiederspruch kann nicht von langer Dauer sein. Die sozialistische Organisation wird auf einem Gebiet nach dem anderen allmählich aufhören, dem Besitze zu dienen, und wird in den Dienst sozialistischer Zwecke im besten Sinne des Worts gestellt werden. Ein großer Industriezweig nach dem anderen wird, soweit er hierfür die Vorbedingungen bietet, in den Besitz und die Verwaltung des Staates überführt werden, der dem Kapital nur die landesübliche Verzinsung gewähren, den übrigen Teil des in jedem Produktionszweig alljährlich erzielten Gewinnes aber den Beamten, Angestellten und Arbeitern desselben unverkürzt zu Gute kommen lassen wird, selbstverständlich unter Befolgung einer die Interessen der Gesamtheit berücksichtigenden Preispolitik, damit nicht die Konsumenten, wie jetzt von den kartellierten Unternehmern, in Zukunft von den kartellierten Arbeitern geschröpft werden. Sorgt der Staat dann weiter für eine entsprechende Amortisation und Rückzahlung des in den betreffenden Industrien investierten Kapitals, so wie er es bei

seinen durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen entstandenen Schulden thut oder wenigstens thun sollte, so würde der Tribut, welchen das Kapital aus dem Gesamtertrage der Volkswirtschaft für sich vorwegnimmt, von Jahr zu Jahr geringer werden, der verhältnismäßige Anteil der Arbeit am Nationaleinkommen aber fortwährend in demselben Maße wachsen, wie der erstere abnimmt.

Vom Standpunkt dieser Zukunftsperspektive aus betrachtet erscheinen die Kartelle als ein Tasten und Suchen nach neuen, vollkommeneren, unserer gegenwärtigen Kulturstufe besser angepaßten Formen der menschlichen Wirtschaft. Ihr Dasein ist eine Bestätigung der Anschauung, daß das System der freien Konkurrenz ebensowenig als eine für die Ewigkeit bestimmte Wirtschaftsverfassung angesehen werden darf wie die Gesellschaftsordnungen, die ihm vorausgegangen sind. Um die Einführung der technischen Fortschritte, welche die Entwicklung der Naturwissenschaften in den letzten 150 Jahren gezeitigt hat, in die Praxis des Wirtschaftslebens zu ermöglichen, war das System der freien Konkurrenz vielleicht die geeignetste Form der rechtlichen Ordnung des wirtschaftlichen Zusammenwirkens der Menschen. Allein ebensowenig wie es wahrscheinlich ist, daß das Tempo, in dem in unserem Zeitalter technische Umwälzungen vor sich gegangen sind, auch für alle Zukunft gleich schnell bleiben wird, dürfen wir nach Allem, was uns die Geschichte lehrt, annehmen, daß die diesem Zustande des Überganges zu neuen Produktionsmethoden am besten entsprechende Wirtschaftsverfassung von ewiger Dauer sein werde.

Ist erst ein gewisser relativer Beharrungszustand der Technik erreicht — und dieser muß um so schneller eintreten, je größer die Fortschritte der Technik jetzt sind —, so wird auch die absolute Gewerbefreiheit auf vielen Gebieten wieder von einem Wirtschaftssystem abgelöst werden, das diesem Beharrungszustande besser angepaßt ist. Gerade auf großindustriellem Gebiete werden wir dann vielleicht Einrichtungen wiedererstehen sehen, die denen der Zunftverfassung des Mittelalters in vielen Stücken nachgebildet sind. Auf den einst den alten Zunfthandwerken angehörigen Arbeitsgebieten giebt es allerdings jetzt fast nirgends mehr feststehende Grenzen; hier ist gegenwärtig Alles im Flusse begriffen und entbehrt geregelter Grenzverhältnisse. Anders schon vielfach bei der Großindustrie; hier beginnt sich bei vielen Gewerben eine gewisse Konsolidirung der Arbeitsgebiete, unter scharfer Abgrenzung von verwandten Produktionszweigen, herauszukrystallisieren. Es bedarf vielfach nur noch der Fassung des

schon thatsächlich erreichten Zustandes in rechtliche Normen. Auch im Mittelalter war ja die Abgrenzung der verschiedenen Zunfthandwerke von einander, welche die Grundlage der Gewerbeverfassung jener Zeit bildete, nicht eine willkürlich festgesetzte, sondern, was hier als Norm galt, war nur die gesetzliche Anerkennung und Kodifizierung des durch die technische Entwickelung und die Berufsteilung ohnehin erreichten Zustandes. Ähnlich wie damals das Handwerk scheinen jetzt einzelne Zweige der Groß-Industrie, insbesondere diejenigen, welche kartelliert sind, die Vorbedingungen für eine gesetzliche Abgrenzung ihrer gegenseitigen Produktionsgebiete herauszubilden — die wichtigste Voraussetzung für die Umwandlung der anarchischen Produktionsweise der modernen Volkswirtschaft in eine planmäßige, dem Bedarf angepaßte Erzeugung, die ihrerseits wieder eine unentbehrliche Vorbedingung für jede Sozialreform großen Stils ist.

Druck von Frankenstein & Wagner, Leipzig.

Inhaltsverzeichnis.

Verlag von **Veit & Comp.** in Leipzig.

DIE

GRUNDBEGRIFFE DER GEGENWART.

Historisch und kritisch entwickelt
von
Rudolf Eucken,
Professor in Jena.

Zweite, völlig umgearbeitete Auflage.

gr. 8. 1893. geh. 6 *M*, geb. in Halbfr. 7 *M* 50 *Pf*.

Die „Grundbegriffe" wollen die Voraussetzungen klar legen, welche die Urteile und Meinungen der Gegenwart beherrschen. Die „Grundbegriffe" kämpfen gegen die Unklarheit und Verschwommenheit der Zeit, sie enthalten nicht bloße Reflexionen über die Zeit. Sie ruhen auf der Überzeugung, daß heute ein weiterer Abstand besteht zwischen dem, was die Zeit bedarf und im Grunde auch will, und dem Thun und Treiben, was in die äußere Erscheinung tritt. Diesen Abstand zu verringern, dazu möchten sie beitragen.

JEAN JACQUES ROUSSEAU'S SOZIALPHILOSOPHIE.

Von
Franz Haymann.

gr. 8. 1898. geh. 10 *M*.

WIRTSCHAFT UND RECHT

NACH DER
MATERIALISTISCHEN GESCHICHTSAUFFASSUNG.
Eine sozialphilosophische Untersuchung
von
Dr. Rudolf Stammler,
Professor an der Universität Halle a. S.

Vitam impendere vero.

gr. 8. 1896. geh. 14 *M*, geb. in Halbfr. 16 *M*.

„Stammler's Buch ist eins von jenen seltenen Originalwerken, die von Anfang bis zu Ende auf einem durchaus selbständigen und individuellen Gedankengang beruhen und so der Denkkraft und Eigenart ihres Urhebers ein monumentum aere perennius setzen. Darauf beruht nicht nur der, von Zustimmung und Ablehnung im einzelnen oder selbst in den Grundgedanken vollkommen unabhängige Wert des hervorragenden Werkes, sondern auch der seltene Reiz der Lektüre . . . . Nur in knappen Andeutungen und in stark verdünntem Aufguß kann das Referat von dem schier unendlichen Reichtum des Inhaltes Kunde geben, aber dafür hoffe ich auch, daß kein Leser das Buch nur aus diesem kennen lernen, daß vielmehr jeder es selbst zur Hand nehmen werde, um sich daraus eine Überzeugung zu verschaffen über die grundlegenden Probleme des sozialen Lebens."

Deutsche Litteraturzeitung. 1896. Nr. 41.

Druck von Frankenstein & Wagner, Leipzig.